

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 13/1912 (1913)

Anhang: Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1912 : herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz

Autor: Wild, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge

über das Jahr 1912

Herausgegeben von der Schweizerischen
Vereinigung für Kinder- u. Frauenschutz

Verfasst vom

Präsidenten und Besorger
des ständigen Sekretariates

Alb. Wild, Pfarrer
Mönchaltorf (Zürich)



Zürich : : : 1913

Druck von Zürcher & Furrer

Vorwort.

Die freundliche Beurteilung, die unser letzjähriges Jahrbuch überall gefunden hat, ermutigt uns, wiederum vor die Öffentlichkeit zu treten mit der Darstellung der Jugendfürsorge im Jahre 1912. Diesmal dürfen wir Anspruch auf größere Vollständigkeit erheben und glauben, daß uns nichts Wesentliches entgangen ist. Die weitgehende Jugendfürsorge der Schule ist auch jetzt, mit einigen Ausnahmen, unberücksichtigt geblieben, weil jeweilen das Jahrbuch des Unterrichtswesens der Schweiz darüber berichtet. Die Bilder wollen die neu entstandenen Anstalten vor Augen führen und einen Einblick in das Anstaltsleben vermitteln. Allen, die uns zuvorkommend Klischees zur Verfügung gestellt haben, sprechen wir auch noch an dieser Stelle unsren herzlichen Dank aus. — In der Hoffnung, daß unser Jahrbuch dem weitverzweigten, verheißungsvollen Werk der schweizerischen Jugendfürsorge recht viele neue Freunde und Mitarbeiter werbe und den in der Jugendfürsorgearbeit bereits Drinstehenden ein praktischer Führer und Ratgeber sein werde, lassen wir es hinausziehen und bitten um wohlwollende Aufnahme.

Mönchaltorf (Zürich), Ende Januar 1913.

Der Verfasser:

A. Wild, Pfarrer.

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.

1. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken,

das in Revision steht, ist von der vorberatenden Kommission bereinigt worden. Was die Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen anlangt, so hat die Fassung, die im letzten Jahrbuch mitgeteilt wurde, keine wesentliche Änderung erlitten. Indessen ist weiblichen Personen insofern noch ein weiter gehender Schutz zu Teil geworden, als sie zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden dürfen. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, zu denen weibliche Personen nicht beigezogen werden dürfen.

2. Das schweizerische Strafgesetzbuch.

Die Arbeit am schweizerischen Strafgesetzbuch ist vom nunmehrigen Chef des Justiz- und Polizeidepartements energisch an Hand genommen worden. Eine Expertenkommission, der Dr. Silbernagel in Basel als Spezialexperte für Kinder- und Jugendschutz angehört, hat unter dem Vorsitze von Bundesrat Müller im April und September 1912 den allgemeinen Teil durchberaten und die Behandlung des besonderen Teils in Angriff genommen.

Die Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen sind zu einen besonderen IV. Abschnitt des allgemeinen Teils erhoben worden. Der Stooss'sche Vorentwurf blieb dabei in allem Wesentlichen beibehalten. Bei Kindern soll nicht der Richter, sondern die zuständige Behörde untersuchen und Anordnungen treffen. Daß die Kantone die Behörde bezeichnen sollen und als solche auch Jugendgerichte, Jugendschutzmänner und vormundschaftliche Behörden bezeichnen können, ist mit andern

Bestimmungen aus dem „Einführungsgesetz“ hinüber genommen worden. Ein behördliches Einschreiten soll unterlassen bleiben, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Sind sechs Monate nach der Tat verstrichen, so kann von Maßnahmen abgesehen werden.

Ein starker Einbruch in die Grundsätze über die Behandlung der Jugendlichen ist erfolgt durch Annahme des Antrags: „Ausnahmsweise kann bei Gefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch gegenüber Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. In diesem Falle mildert der Richter die Strafe wie bei einem Unmündigen“. Man glaubt, dadurch den Schutz der Gesellschaft gegen jugendliche Mörder und Brandstifter zu verstärken.

Die Jugendschutzbestimmungen des Art. 80 (Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes) und 81 (Überanstrengung von Kindern und Untergebenen) sind ebenfalls ziemlich unverändert angenommen worden, nachdem Anträge, die Fälle vorsätzlicher Verstümmelung zum Zwecke des Bettels besonders zu behandeln, abgelehnt worden waren, weil die Strafandrohungen gegen schwere Körperverletzungen ausreichen. Prof. Dr. E. Zürcher, Zürich V.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 3. Dezember 1912 eine Verfügung erlassen, wodurch eine Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges ernannt wird.

Die Kommission besteht aus: Dr. O. Kronauer, Bundesanwalt (Präsident); R. Cossy, Staatsrat, Lausanne; Dr. M. Bott, Arzt, Solothurn; Dr. F. Curti, Strafanstaltsdirektor, Regensdorf; A. Ehrensperger, Kantonsbaumeister, St. Gallen; E. Favre, Strafanstaltsdirektor, Lausanne; H. Fietz, Kantonsbaumeister, Zürich; F. Großen, Direktor der Erziehungsanstalt Trachselwald; Professor Dr. E. Hafter, Kilchberg; C. Hartmann, Strafanstaltsdirektor, St. Gallen; Knabenhans, Verwalter der Anstalt Kronbühl; Otto Kellerhals, Strafanstaltsdirektor, Witzwil; Frédéric Martin, Advokat, Genf; K. Müller, Obergerichtspräsident, Luzern; Dr. Ris, Direktor der Anstalt Rheinau; Ad. Schürmann, Direktor der Korrektionsanstalt Aarburg; Wiedmer, Strafanstaltsdirektor, Basel; Dr. E. Zürcher, Staatsanwalt in Zürich. Als Sekretär ist Fürsprech A. Krentel (Bern) bezeichnet.

Der Kommission werden folgende Fragen gestellt:

1. Welche Anforderungen müssen mit bezug auf die verschiedenen im Vorentwurfe vorgesehenen Anstalten vom Standpunkt einer durchgreifenden Reform des Strafvollzuges aus gestellt werden, und zwar sowohl in baulicher Hinsicht, als auch mit Rücksicht auf den Betrieb und die Verwaltung?

2. Welche Anstalten sind für den Strafvollzug gegen Erwachsene vorhanden, wozu eignen sich die vorhandenen Anstalten und wie viele Sträflinge können sie aufnehmen?

3. Wie steht es in bezug auf die sichernden und andern Maßnahmen gegen erwachsene Verurteilte?

4. Wie steht es mit den Zwangserziehungsanstalten (Fürsorge-Erziehungsanstalten und Korrektionsanstalten) für Jugendliche?

5. Gestützt auf diese Untersuchungen soll ein Programm für die sukzessive Durchführung der Reform ausgearbeitet und auch geprüft werden, in welcher Weise durch Gruppierung von Kantonen oder durch ein System der Vereinbarung zwischen Kantonen die vorhandenen Anstalten am zweckmäßigsten benutzt werden können.

3. Das revidierte Obligationenrecht.

Seit dem 1. Januar 1912 ist das revidierte Obligationenrecht vom 30. März 1911 (Der Dienstvertrag: Art. 319—362) in Kraft. Für Jugendliche kommen da in Betracht:

Art. 325: Lehrverträge mit Unmündigen oder Entmündigten sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgefaßt und von dem Meister und dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde vom Vormund unterzeichnet sind.

In den Vertrag sind über die Art und Dauer der beruflichen Ausbildung und der Dienstleistung, die tägliche Arbeitszeit, den Unterhalt oder andere Leistungen, sowie die Probezeit die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Die Ausführung dieser Bestimmungen untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörden.

Art. 337: Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Meister, den Lehrling nach dessen Vermögen sachgemäß auszubilden.

Er hat ihn zum Besuche des obligatorischen Unterrichts anzuhalten und ihm die zum Besuche der beruflichen Fortbildungsschulen und Fachkurse, sowie zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen erforderliche Zeit freizugeben.

Der Lehrling darf in der Regel weder zu Nacht- noch zu Sonntagsarbeit verwendet werden.

Art. 339: Der Dienstherr hat, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Dienstverhältnis und die Natur der Dienstleistung ihm billigerweise zugemutet werden darf, für genügende Schutzmaßregeln gegen die Betriebsgefahren, für angemessene und gesunde Arbeitsräume und, wo Hausgemeinschaft besteht, für gesunde Schlafräume zu sorgen.

Art. 344: Wird der Dienstpflchtige in die Hausgemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen, so bildet der Unterhalt im Hause mit Nahrung und Wohnung, wo es nicht anders verabredet oder üblich ist, einen Teil der Lohnung.

Der Dienstherr hat in diesem Falle dem Dienstpflchtigen den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege und ärztlichen Behandlung für eine verhältnismäßig kurze Zeit auch dann zu gewähren, wenn dieser durch Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

Art. 352: Aus wichtigen Gründen kann sowohl der Dienstpflchtige als der Dienstherr jederzeit den Vertrag sofort auflösen.

Als wichtiger Grund ist namentlich jeder Umstand anzusehen, bei dessen Vorhandensein dem Zurücktretenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach

Treu und Glauben die Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Über das Vorhandensein solcher Umstände entscheidet der Richter nach seinem Ermessen, darf aber in keinem Falle unverschuldete Krankheit von verhältnismäßig kurzer Dauer oder die Leistung schweizerischen obligatorischen Militärdienstes als wichtigen Grund anerkennen.

Art. 353: Liegen die wichtigen Gründe in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten, unter Berücksichtigung der aus dem Dienstverhältnis erwachsenen Nebeneinnahmen. Im übrigen werden die vermögensrechtlichen Folgen des Rücktritts vom Richter nach seinem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

4. Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

In der Volksabstimmung vom 4. Februar 1912 wurde das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz mit 287 565 gegen 241 416 Stimmen angenommen. Art. 14 dieses Gesetzes bestimmt über die Leistungen an Wöchnerinnen:

Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen, wenn die Wöchnerin bis zum Tage ihrer Niederkunft, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, Mitglied von Kassen gewesen ist.

Die Kasse hat der Wöchnerin die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen zu gewähren.

Wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung arbeitet, so darf ihr Verdienst vom Krankengeld abgezogen werden.

Wenn sie über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiteren vier Wochen stillt, so soll ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens Fr. 20.—. gewähren.

Der Kommentator des Gesetzes: Dr. A. Gutknecht, Bern, äußert sich über diesen Artikel folgendermaßen:

Trotzdem die zufolge des Wochenbetts resultierende Arbeitsunfähigkeit die gleiche ist, wie die infolge von gewöhnlicher Krankheit, gewähren gegenwärtig die meisten Krankenkassen ihren weiblichen Mitgliedern im Falle eines Wochenbettes oder einer Fehlgeburt keine Leistungen. Da in der Schweiz eine spezielle Wöchnerinnenversicherung nicht existiert, hat der Gesetzgeber den Krankenkassen die Verpflichtung auferlegt, das Wochenbett einer gewöhnlichen Krankheit gleichzustellen. Es hat demnach eine Kasse, die Arzt- und Arzneikosten gewährt, diese, wenn erforderlich, auch für die Wöchnerin zu entrichten. Eine Krankengeldkasse hat der Wöchnerin das tägliche Krankengeld zu verabfolgen. Leistet eine Kasse Arzt- und Arzneikosten nebst einem Krankengeld, so hat sie der Wöchnerin auch diese kombinierten Versicherungsleistungen zu gewähren. Dagegen ist eine Kasse nicht

verpflichtet, der Wöchnerin Leistungen zu verabfolgen, die sie den Mitgliedern bei normalen Erkrankungsfällen nicht gewährt. Insbesondere ist eine Kasse auch nicht gehalten, als spezielle Naturalleistung die Hebammenkosten zu übernehmen, es sei denn, daß diese Leistung in den Statuten vorgesehen ist. Für die Krankengeldkassen macht sich die Sache einfach. Die Wöchnerinnen können die Hebammen aus dem von der Kasse erhaltenen Krankengeld bezahlen. Bei den Krankenpflegekassen dagegen werden die Wöchnerinnen statt der Hebamme, die sie selber bezahlen müßten, den Arzt zuziehen, der dann von der Kasse zu entschädigen ist. Dadurch erwachsen aber den Krankenkassen vermehrte Kosten, weil die Behandlung der Ärzte im allgemeinen höher zu stehen kommt als durch die Hebammen. Die Folge dürfte sein, und es wäre im Interesse der Kassen selbst wie der Hebammen, daß die Kassen mit Naturalleistungen auch die Hebammenkosten übernehmen werden. In diesem Falle sind sie berechtigt, von den Frauen zur Deckung der Hebammenkosten einen besonderen Beitrag zu erheben. Da diese Art von Kassenleistungen nur für Frauen in Frage kommt, können den männlichen Mitgliedern keine Beiträge an die dahерigen Auslagen zugemutet werden. Der Umstand, daß die gesetzliche Mindestleistung der Krankenpflegekassen die Kosten der Geburtshilfe nicht umfaßt, hat den Gesetzgeber auch davon enthoben, den Kassen ein bestimmtes System betreffend Wahl der Hebammen vorzuschreiben. Ferner ist die Kasse nur dann verpflichtet, einer Wöchnerin die Versicherungsleistungen zu gewähren, wenn sie bis zum Tage ihrer Niederkunft, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, während mindestens neun Monaten Mitglied von Krankenkassen gewesen ist.

Die gesetzliche Vorschrift von neun Monaten weist insofern eine Härte auf, als es vorkommen kann, daß eine bei der Kasse neu eingetretene Frau vor Ablauf dieser Mitgliedschaftsdauer zu folge einer Frühgeburt ins Wochenbett kommt, ohne Anrecht auf Versicherungsleistungen zu besitzen. Das Gesetz führt den Fall einer Fehlgeburt nicht besonders auf. Allein aus der Ordnung der Wöchnerinnenunterstützung und aus der Erwägung, daß die Folgen einer Fehlgeburt für die Frau in der Regel ebenso schwer, wenn nicht schwerer sind, als die einer gewöhnlichen Niederkunft, darf geschlossen werden, daß der Gesetzgeber in bezug auf die Unterstützung die Fehlgeburten gleichgestellt wissen wollte, wie die normal verlaufenden Wochenbette.

Die unter Abs. 1 erwähnten Leistungen hat eine Kasse der Wöchnerin unter allen Umständen während sechs Wochen zu gewähren. Den Kassen erwächst noch weiter eine weitere geringe Mehrbelastung daraus, daß die Wöchnerin auch dann noch wenigstens 6 Wochen unterstützt werden muß, wenn sie bereits vor ihrer Niederkunft während der ganzen statutarischen Unterstützungsduer Leistungen bezogen hat, oder wenn diese Längsdauer während der sechs Wochen erreicht wird. Die Zeit, während der eine Wöchnerin Versicherungsleistungen bezieht, fällt bei der Berechnung der Unterstützungsduer gar nicht in Betracht. Die Tage des Wochenbettes bis auf 6 Wochen zählen nach dieser Richtung hin nicht als Krankheitstage.

Stillgeld. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die größte Gefahr für das Leben des Säuglings im ersten Vierteljahr seines Daseins vorhanden ist, und daß der Übergang zur unnatürlichen Ernährung des Kindes dann am ungestörtesten verläuft, wenn es vorher während drei Monaten an der Mutterbrust genährt wurde. Wenn nun auch diese Tatsachen nicht zu bestreiten sind, so muß anderseits bemerkt werden, daß die Ernährung des Kindes mit der Krankenversicherung nur in sehrlosem Zusammenhang steht. Der Gesetzgeber hat sich aber auch hier über gewisse formelle Bedenken hinweggesetzt und mit Rücksicht auf die Förderung der Volksgesundheit die Gewährung von Stillgeld aufgenommen. Diese Verpflichtung involviert für die Kasse keine Mehrbelastung, weil ihr der Betrag nach Art. 35, Abs. 3 vom Bund zurückvergütet wird. Der Absatz 4 ist redaktionell insofern unklar, als man sich fragen könnte, ob die 4 Wochen erst nach Ablauf der wirklichen Unterstützungsduer, oder aber nach Verfluß von 6 Wochen seit der Niederkunft der Wöchnerin zu laufen beginnen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Fr. 20.— jeder versicherten Wöchnerin zukommen, die während 6 Wochen nach ihrer Niederkunft und, ob ganz oder teilweise wiederhergestellt, während weiteren 4 Wochen ihr Kind selbst stillt. Es kann also eine Wöchnerin, die z. B. erst 8 Wochen nach ihrer Niederkunft die Arbeitsfähigkeit wieder erlangt und während dieser Zeit nach Art. 14, Abs. 1 von der Krankenkasse unterstützt wurde und ihr Kind gestillt hat, nicht verhalten werden, dasselbe noch weitere 4 Wochen zu stillen, um in den Genuss des Stillgeldes zu treten, sondern es genügt, wenn sie das Kind noch während zwei weiteren Wochen an ihrer Brust nährt.

Art. 35, Abs. 3. Der Bund zahlt den Kassen einen Beitrag von Fr. 20.— für jedes Wochenbett; dieser Beitrag wird auf Fr. 40.— erhöht für die Wöchnerinnen, die auf das in Art. 14, Abs. 4, vorgesehene Stillgeld Anspruch haben.

Wie weit das Bestreben des Gesetzgebers, durch diesen Extra-beitrag zur Stärkung der Gesundheit der kommenden Geschlechter beizutragen, von Erfolg begleitet sein wird, dürfte abzuwarten sein. Gegenwärtig erwarten selbst die Ärzte von dieser Gesetzes-bestimmung nur geringe Wirkung, weil es sehr zweifelhaft ist, ob sich viele Frauen dazu bequemen werden, das Stillen der Kinder zu besorgen, da gerade Arbeiterfrauen es sich nicht nehmen lassen werden, der Fr. 20.— wegen auf ihren ordentlichen Verdienst zu verzichten. Die Beschäftigung der meisten Frauen ist aber derart, daß es ihnen vom Momente der Wiederaufnahme der Arbeit an unmöglich ist, ihre Kinder weiter zu stillen. Die Bestimmung hat insofern ihre Härte, als der Beitrag an solche stillende Mütter ganz in Wegfall kommt, die nicht volle zehn Wochen, sondern aus natürlichen Gründen (Organfehler) nur kürzere Zeit dem Stillgeschäft oblagen, oder denen mit Rücksicht auf die Gesundheit des Säuglings eine Fortsetzung des Stillens verboten wurde. (Kommentar Gutknecht).

Art. 12, Abs. 2. Kinder dürfen vor dem Jahre, in dem sie das vierzehnte Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert sein.

Das Gesetz schreibt für die Aufnahme der Mitglieder kein Minimalalter vor; deshalb sind die Krankenkassen berechtigt (nicht verpflichtet, wie vielfach behauptet wird), auch Kinder aufzunehmen und zwar vom frühesten Alter an. Da das Krankengeld als Ersatz für entgehenden Lohn gilt, Personen des schulpflichtigen Alters aber im Erkrankungsfall in der Regel kein Lohnausfall erwächst, so ist die Verabfolgung eines Krankengeldes an solche Versicherte nicht gerechtfertigt. Das gesetzliche Verbot, wonach Mitglieder vor dem Jahre, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert werden dürfen, soll verhindern, daß gewissenlose Eltern ihre Kinder zur Simulation verleiten, sie krank melden, wenn sie es nicht oder nicht mehr sind. Den Schülerkrankenkassen, die bisher Krankengeld verabfolgten, ist dies in Zukunft, wollen sie anerkannt werden, nicht mehr gestattet. Bei Durchführung der Familienversicherung ist natürlich dieser Vorschrift ebenfalls Rechnung zu tragen (Kommentar Gutknecht).

Art. 35. Der Bund zahlt den Kassen, auf das Mitglied und ganze Jahr gerechnet, folgende Beiträge:

a) für versicherte Kinder bis und mit dem Jahre, in dem sie das vierzehnte Altersjahr zurücklegen, Fr. 3.50.

Da Absatz 2 des Art. 12 nur ein Minimalalter für Krankengeldversicherung festsetzt, es also den Kassen überlassen ist, weiter zu gehen, werden die Krankenkassen ihre Statuten in der Regel wohl so fassen, daß Kinder vor Ablauf des Jahres, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert werden können. Mit einer solchen Bestimmung führen die Kassen Übereinstimmung herbei in bezug auf Gewährung der Versicherungsleistungen und dem Anspruch auf den entsprechenden Bundesbeitrag. Die vorgesehene Subventionierung der Kinderversicherung wird dazu beitragen, daß Kinder häufiger als bisher versichert werden und daß so der vorhandene Übelstand, wo Kinder vielfach vernachlässigt werden, zum Teil beseitigt wird. Die Eltern werden, weil sie nicht, wie gegenwärtig, vor den Kosten der ärztlichen Behandlung zurückzuschrecken brauchen, bei Erkrankung ihrer Kinder sich rechtzeitig an den Arzt wenden (Kommentar Guttknecht).

5. Internationale Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz.

Verhandlungen des Nationalrates vom 6. März 1912:

Am 29. September 1911 ist folgende Motion eingereicht worden: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise von seiten der Schweiz die Errichtung einer internationalen Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz angeregt und gefördert werden könnte.“ Unterzeichner: Göttisheim, Zürcher, Rikli, Wyß, Ador, Ming, Fritschi.“

Göttisheim begründet die Motion. Er weist zunächst auf die Einrichtungen hin, die das Ausland für die Jugendfürsorge, für Kinder- und Mutterschutz besitzt. Für die Schweiz haben sowohl das Zivilgesetzbuch wie die Vorentwürfe für das Strafgesetzbuch Bestimmungen vorgesehen. Ein Zusammenschluß, eine gemeinschaftliche, groß angelegte Organisation für das Zusammenarbeiten der verschiedenen Zentralen hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr als Notwendigkeit ergeben, und diese Forderung ist auch auf Kongressen schon oft aufgestellt worden. Die Motionäre halten nun die Schweiz, als eines der auf diesem Gebiete fortgeschrittensten Länder, für besonders geeignet, einen internationalen Zusammenschluß anzuregen. Von kompetenter Seite ist dem Redner zugesichert worden, daß eine solche Anregung überall mit großer Sympathie aufgenommen wird. Der Redner zeichnet in großen Zügen die Aufgaben und die Organisation einer solchen Zentrale. Es ist aber unbedingt notwendig, daß der Zentrale ihr streng neutraler Charakter gewahrt bleibt. Göttisheim empfiehlt dem Rate, die Motion als erheblich zu erklären.

In der Diskussion ergreift zunächst Fritschi das Wort, der die Ausführungen des Vorredners unterstützt und ergänzt. Er weist auf den Zusammenhang von Schule und Jugendfürsorge hin, und er nimmt die vom Auslande ausgegangene Anregung für die Schaffung eines internationalen Erziehungsamtes auf, das vielleicht zugleich mit der Zentralstelle oder ihr angegliedert ausgeführt werden könnte. Er empfiehlt eine wohlwollende Prüfung dieser Anregungen. Der Redner hofft, daß die humanitären Gedanken auch auf diesem Gebiete zur Entfaltung gelangen werden.

Pflüger bemerkt, er unterstütze die Motion gleichfalls. Er übt zugleich Kritik an den Zuständen in dieser Hinsicht in der Schweiz. Es wäre vielleicht wichtiger, zunächst in der Schweiz die Jugendfürsorge etwas besser zu organisieren. Wenn man bedenkt, daß die Schweiz nicht einmal der internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung des Mädchenhandels beigetreten ist, so kann unser Land nicht behaupten, mit der Zeit zu gehen. Auch wenn man die Dresdener Hygieneausstellung betrachtete, mußte man konstatieren, daß andere Länder, zunächst Oesterreich, uns weit voraus sind.

Bundesrat Müller beantwortet die Motion. Der Bundesrat steht der Motion mit voller Sympathie gegenüber. Im Zivilgesetzbuche sind die Ansätze zu einer Ausgestaltung der Jugendfürsorge in der Schweiz vorhanden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß diese Institutionen Sache der Kantone sind. Der Bund kann hierin zunächst also nichts machen. Etwas anderes wird es sein, wenn wir einmal das Strafgesetzbuch haben werden. Eine Motion auf Einführung von Jugendgerichtshöfen müßte, so wünschbar sie auch wäre, ebenfalls als in die Kompetenzen der Kantone fallend abgelehnt werden. Der Redner weist dabei namentlich auf das Beispiel von St. Gallen hin, das sich in dieser Beziehung an die Spitze des Fortschrittes gestellt habe. Aber so schlimm, wie Pflüger behauptet hat, steht es nicht bei uns. Dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels ist die Schweiz in polizeilicher Hinsicht beigetreten, und als Zentrale für die Schweiz ist hierfür die Bundesanwaltschaft bezeichnet worden. In strafrechtlicher Hinsicht konnten wir allerdings nicht beitreten, da das Strafrecht eben Sache der Kantone ist. Was Fritschi bemerkt hat, ist aller Beachtung wert. Die Veränderung des Familienlebens, die Notwendigkeit, daß häufig Mann und Frau außer dem Hause ihrem Berufe nachgehen, macht die Jugendfürsorge besonders dringend. Was die internationale Organisation anbelangt, so haben wir uns darüber heute natürlich nicht weiter auszusprechen. Zwei Wege sind möglich: Schaffung eines internationalen Amtes, das auf internationalen Staatsverträgen beruht und das den Aufgaben der Staaten dient, oder Schaffung einer Zentralstelle, die auf der Vereinbarung internationaler Verbände beruht. Zu bestimmen, welcher Weg soll eingeschlagen werden, ist natürlich nicht unsere Sache, sondern die Aufgabe der Staaten, die eine solche Organisation schaffen wollen. Der Bundesrat erkennt wohl die sozialen und humanitären Motive, welche zur Motion geführt haben, und er wird alles tun, sie zur Verwirklichung zu bringen.

Seidel anerkennt im Gegensatz zu Pflüger die Güte unseres Schulwesens, die in anderen Ländern nur auf dem Papier stehe, bei uns aber wirklich sei. Der Redner vermißt jedoch die Pflege der Sozialpädagogik, und er wünscht, daß bei dieser Gelegenheit der Bundesrat sein Augenmerk auch hierauf richte.

Die Abstimmung ergibt für die Erheblichkeitserklärung der Motion 74 gegen keine Stimme. (Neue Zürcher Zeitung vom 6. März 1912, Nr. 324.)

Fritschi (Zürich) und Pflüger (Sozialdemokrat) empfehlen die Motion ebenfalls zur Annahme. Letzterer aber macht darauf aufmerksam, daß die Schaffung einer solchen internationalen Zentralstelle uns Verpflichtungen auferlegt, in der Weise, daß wir unsere eigene Jugendfürsorge besser ausbauen müssen, nicht nur auf dem Gebiet des Schulwesens, sondern auch auf sozialem Gebiet. Andere Länder haben längst die Jugendgerichtshöfe eingeführt. In der Schweiz haben die Kantone St. Gallen und Genf auf diesem Gebiet etwas getan. Ich erinnere an die Zustände in der Heimarbeit, wo unsere Jugend schwer benachteiligt wird, ferner an die Verhältnisse in der Strohindustrie. Sodann kommt es häufig vor, daß in Armenhäusern (namentlich in der Innerschweiz) noch Kinder mit Erwachsenen zusammen untergebracht sind, ferner, daß bei Versorgung von Kindern in Pflegefamilien häufig solche Familien berücksichtigt werden, die am wenigsten Kostgeld verlangen. Ich habe mich gefragt, ob ich nicht eine Motion auf Einführung der Jugendgerichtshöfe einreichen soll. Die Erwägung, daß man mir antworten werde, es müsse die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches abgewartet werden, hielt mich davon ab. Wir sind in den letzten Jahren auch auf diesem Gebiet vom Ausland weit überflügelt worden. Wenn wir eine internationale Zentralstelle schaffen wollen, müssen wir selber zuerst mehr für die Ausgestaltung des Kinderschutzes im eigenen Lande tun.

Namens des Bundesrates erklärt der Chef des Innern, Bundesrat Müller, die Motion annehmen zu wollen. Auf den von Pflüger erhobenen Vorwurf der Rückständigkeit auf diesem Gebiet bemerkt er, das liege in der Eigenart unserer politischen Organisation, die solche Fragen nur langsam der Lösung entgegenbringe. Im neuen Zivilgesetzbuch seien die Keime eines wirksamen Kinderschutzes enthalten. Diese müssen fruktifiziert werden.

Seidel (Sozialdemokrat) freut sich außerordentlich darüber, daß der Bundesrat die Motion annehmen wolle. Er habe das Wort ergriffen, um etwas zu sagen, das nicht eigentlich zur Motion gehöre, aber doch gesagt werden müsse. Unser Schulwesen hat sich im großen und ganzen vor dem Ausland nicht zu schämen, ja es ist ihm in vielen Dingen über. Der Bund leistet jährlich eine Subvention von 8 Millionen Franken, das ist eine schöne Summe. Wenn die übrigen Staaten im Verhältnis ebenso viel für ihr Schulwesen leisten würden, stünde es auch besser. Ich bin indessen mit Pflüger durchaus einverstanden, daß wir gleichwohl noch sehr viel zu tun haben. Wir sind namentlich zurückgeblieben auf dem Gebiet der Sozialpädagogik. Es muß unsren Behörden das Verständnis hiefür beigebracht werden, daß das Schul- und Bildungswesen ein Stück des sozialen Staatslebens ist. (Volksrecht vom 7. März 1912.)

6. Auf Grund der Einführungsgesetze
zum schweizerischen Zivilgesetze zu schaffende oder
geschaffene Veranstaltungen.

a) Kostkinder-Inspektion.

Das Einführungsgesetz des Kantons Appenzell A.-Rh. zum schweizerischen Zivilgesetzbuch bestimmt in Art. 41: Dem Gemeinderate ist die Beaufsichtigung des Pflege- und Kostkinderwesens überbunden. Er hat durch geeignete Personen Nachschau über die Wartung und Pflege solcher Kinder auszuüben. — Die Aufnahme von Pflege- und Kostkindern ist dem Gemeinderate anzuziegen. Verletzung dieser Anzeigepflicht wird bis auf Fr. 50.— gebüßt. — Die Gemeinden sind berechtigt, ständige Aufsichtspersonen zu ernennen; solche können auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden. Sie sind ferner berechtigt, solchen ständigen Aufsichtspersonen die Untersuchung und eventuell Antragstellung in den Fällen des Art. 34 (Mißhandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern) zu übertragen.

Auf Grund dieses Artikels hat die Gemeinde Herisau eine Kostkinderinspektorin angestellt und Teufen eine weibliche Aufsichtskommission über das Kostkinderwesen ernannt. In Speicher besteht schon seit längerer Zeit eine vom Gemeinderat gewählte Kinderfürsorge-Kommission, die die Kostkinder überwacht.

b) Kinderschutz-Kommissionen.

Das Einführungsgesetz des Kantons Appenzell I.-Rh. spricht in Art. 35, 2 von Kinderschutzkommissionen, welche in den Fällen von Z. G. B. Art. 283 bis 289 die Vormundschaftsbehörden zu unterstützen haben. Die Standeskommision kann gestatten oder verlangen, daß solche Kommissionen ernannt werden. — In einem Kreisschreiben vom 21. Februar 1912 hat sich nun der Regierungsrat an die Bezirksräte betreffend diese Kinderschutz-Kommissionen gewandt, und es haben die beiden Bezirke Appenzell und Rüte je eine solche ernannt.

Genève. Loi sur la protection des mineurs du 19 Octobre 1912:

Article premier. — Pour faciliter à l'autorité tutélaire l'application des articles 283 et suivants du Code civil il est institué une commission officielle de protection des mineurs, avec les attributions suivantes:

a) Elle signale à l'autorité tutélaire les cas où l'intervention de celle-ci est nécessaire pour la protection de mineurs dont le développement physique et intellectuel est compromis, ou qui sont moralement abandonnés. A cet effet, elle procède à toutes enquêtes utiles et les soumet, cas échéant à l'autorité tutélaire, avec son préavis. *b)* Elle peut intenter l'action en déchéance de la puissance paternelle. *c)* Elle place dans des familles ou dans des établissements spéciaux les enfants dont l'autorité tutélaire lui confie la garde, ou dont ladite autorité remet la tutelle à son directeur; elle veille à leur éducation et à leur instruction professionnelle. *d)* Elle signale au Conseil d'Etat, en vue de leur expulsion, les parents étrangers qui tombent sous le coup des articles 283 et suivants du Code civil.

Art. 2. — La commission constitue une personne morale.

Art. 3. — Elle est nommée pour quatre ans. Elle est composée de neuf membres, dont trois nommés par le Grand Conseil, quatre par le Conseil d'Etat. En font partie en outre: un délégué du Département de justice et police et un délégué du Département de l'instruction publique. Elle constitue elle-même son bureau.

Art. 4. — Dans le cas de décès ou de démission d'un membre de la commission, il est immédiatement procédé à son remplacement par le corps qui l'a nommé, sauf si la vacance se produit dans les trois mois qui précèdent le renouvellement intégral de la commission.

Art. 5. — La commission peut se faire aider par des comités locaux, dont le mode de constitution et le recrutement sont fixés par voie de règlement.

Art. 6. — Sur le préavis de la commission, le Conseil d'Etat nomme le directeur et le nombre d'employés nécessaire, il fixe leur traitement, lequel figure au budget de la commission.

Le directeur et les employés font partie de la caisse de retraite des fonctionnaires et employés de l'administration cantonale.

Art. 7. — Lorsqu'il s'agit de Genevois indigents, la commission s'entend s'il y a lieu, avec l'Hospice général pour la répartition des frais de placement, d'entretien et d'éducation des enfants placés sous la garde de la commission, ou la tutelle de son directeur.

Art. 8. — Les dépenses nécessitées par la présente loi sont couvertes:

1^o Par un prélèvement à déterminer chaque année sur le dix pour cent attribué au canton par la Confédération pour combattre l'alcoolisme dans ses causes et dans ses effets.

2^o Par le remboursement de tout ou partie des dépenses faites pour les enfants, soit par les parents qui peuvent le faire, soit par les enfants eux-mêmes qui auraient acquis des biens par succession ou donation, soit par l'Etat ou la commune d'origine.

3^o Par les dons et legs faits à la commission.

4^o Par une allocation spéciale portée au budget cantonal annuel.

Art. 9. — Un règlement sera élaboré par le Conseil d'Etat, sur le préavis de la commission, en exécution de la présente loi.

Art. 10. — La commission officielle de protection des mineurs est aux droits de la commission centrale de l'Enfance abandonnée, instituée par la loi du 28 mai 1898, notamment en ce qui concerne les dispositions testamentaires.

La présente loi entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1913.

Clauses abrogatoires. — La loi du 28 mai sur l'Enfance abandonnée est abrogée.

Comme l'indique la clause abrogatoire, la loi a pour but de remplacer la loi actuelle sur l'Enfance abandonnée.

Gesetzliche Bestimmungen betreffend die amtlichen Jugendschutzkommissionen im Kanton St. Gallen.

I. Aus dem Schweiz. Zivilgesetzbuche.

Art. 283. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Art. 284. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

Art. 285. Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.

Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

Die Entziehung ist auch gegenüber Kindern, die später geboren werden, wirksam.

Art. 289. Durch die Entziehung der elterlichen Gewalt wird die Pflicht der Eltern, die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder zu tragen, nicht aufgehoben.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

II. Aus dem Einführungsgesetz.

Art. 76. In jedem Bezirke werden eine oder mehrere Jugendschutzkommissionen von mindestens drei Mitgliedern gebildet; die örtliche Abgrenzung der Kreise und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder ist Sache des Regierungsrates.

Die Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bezirkschulrates und des Bezirksammanns, sowie privater Jugendschutzvereinigungen,

für eine Amts dauer von drei Jahren gewählt; es ist hiebei auf Mitwirkung von Geistlichen, Ärzten und Lehrern Bedacht zu nehmen; auch Frauenspersonen sind wählbar.

Die allgemeine Pflicht der Behörden zur Aufsicht und zum Einschreiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Kinder besteht unabhängig von den Anträgen der Jugendschutzkommisionen.

Art. 77. Wer von Mißbrauch der elterlichen Gewalt, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten, oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässige Kenntnis erhält, ist zur Anzeige beim Waisenamt, Bezirksamt oder bei einem Mitgliede der Jugendschutzkommision verpflichtet.

Diese Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten.

Art. 78. Erfährt ein Mitglied der Jugendschutzkommision von einem Falle, in welchem ein Bedürfnis zum Einschreiten gemäß den Vorschriften über den Kinderschutz besteht, so zieht es die nötigen Erkundigungen ein und kann mit schriftlicher Erlaubnis des Bezirksammanns auch eine Untersuchung der häuslichen Verhältnisse vornehmen.

Die Kommission stellt an die Vormundschaftsbehörde Anträge zum behördlichen Einschreiten.

Steht offensichtlich ein strafbarer Tatbestand in Frage, so hat das Mitglied allen eigenen Maßnahmen vorgängig die Strafuntersuchungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Art. 79. Der Vollzug der Versorgung von Kindern gemäß Art. 284 des Zivilgesetzbuches und Art. 4 des Gesetzes betreffend Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen vom 28. Dezember 1896, sowie von Waisenkindern, erfolgt in sachgemäßer Anwendung von Art. 1 des letztgenannten Gesetzes durch die Jugendschutzkommision.

Wenn die Versorgungskosten durch die Heimatgemeinde zu tragen sind, so hat die Versorgung unter Mitwirkung der Jugendschutzkommision der Heimat zu erfolgen.

Die Jugendschutzkommisionen sind berechtigt, den Vollzug der Versorgung von Kindern in einzelnen bestimmten Fällen an private Vereinigungen für Jugendschutz zu übertragen.

Art. 80. Die Jugendschutzkommision hat jedes in einer Familie versorgte Kind behufs Überwachung seiner Pflege und Erziehung der Kontrolle durch eine Vertrauensperson zu unterstellen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen.

Art. 81. Gegen die Beschlüsse der Jugendschutzkommisionen und der von ihnen beauftragten privaten Vereinigungen für Jugendschutz betreffend den Vollzug der Versorgung von Kindern steht den Eltern oder anderen unterstützungspflichtigen Verwandten, sowie der heimatlichen Armenbehörde der Rekurs an das Waisenamt zu.

Art. 82. Sind die Voraussetzungen des Art. 285 des Zivilgesetzbuches gegeben, so ladet das Waisenamt von Amtes wegen oder auf Klage des Kindes oder Dritter, namentlich der Jugendschutzkommision, die Eltern zur Verant-

wortung ein. Es stellt nach Vornahme einer Untersuchung (Partei- und Zeugeninvernahmen, Augenschein, ärztlicher Untersuch etc.) Antrag an den Bezirksamman.

Dieser trifft nach allfälliger Ergänzung der Untersuchung den Entscheid über die Entziehung der elterlichen Gewalt und allfällig der elterlichen Vermögensrechte.

Der Bezirksamman kann die Untersuchung auch von sich aus anheben.

Art. 83. Das Waisenamt trifft die während der Untersuchung im Interesse des Kindes erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen und verfügt insbesondere, wo es nötig ist, dessen Wegnahme.

Wird die Wegnahme des Kindes angeordnet, oder hält das Waisenamt es sonst für nötig, so ist dem Kinde ein Beistand zu bestellen.

Art. 84. Das Gesuch auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt oder auf Einsetzung in die entzogenen elterlichen Vermögensrechte ist an den Bezirksamman zu richten.

Dieser veranlaßt eine Untersuchung durch das Waisenamt und entscheidet auf dessen Antrag.

Art. 85. Die Kosten der Versorgung von Kindern in den Fällen der Art. 284 und 285 des Zivilgesetzbuches sind, wenn weder die Eltern, noch das Kind sie bestreiten können, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, von der Heimatgemeinde des Kindes zu tragen.

Die durch Spezialgesetz oder Großratsbeschuß vorgesehene Beihilfe des Staates bleibt vorbehalten.

III. Aus dem Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen.

Art. 1. Arme Kinder und Waisen, die der öffentlichen Unterstützung anheimfallen und die das dritte Altersjahr zurückgelegt, das sechzehnte aber noch nicht angetreten haben, sollen bei Privaten, womöglich ihrer Konfession, welche ausreichende Gewähr für ein geordnetes Familienleben wie für gehörige Pflege und Erziehung bieten, versorgt, oder in besonderen Waisenanstalten untergebracht, verpflegt und erzogen werden.

Aufnahme in die für Erwachsene bestimmten Armenanstalten ist untersagt.

Ausnahmsweise können solche Kinder in Notfällen vorübergehend, bis ein geeigneter Unterkunftsor für sie ermittelt sein wird, jedoch höchstens für die Zeit von 6 Wochen, in einer Armenanstalt versorgt werden.

Art. 4. Kinder solcher unterstützungsbedürftiger Eltern, welche für eine gute Pflege und Erziehung der erstern keine hinlängliche Gewähr bieten, sind den Waisenkindern in bezug auf die öffentliche Privat- oder Anstaltsversorgung gleich zu halten. In bezug auf die übrigen Rechte und Pflichten der Eltern, wie der Vormundschaftsbehörden kommen die Vorschriften des Vormundschaftsgesetzes zur Anwendung.

Art. 5, Abs. 2—4. Die mit der Kontrolle beauftragte Person hat sich durch fleißige und gewissenhafte Nachschau davon zu überzeugen, daß die Kinder zweckmäßig versorgt und richtiger Pflege und Erziehung teilhaftig werden. Der Kommission ist hierüber regelmäßiger Bericht zu erstatten, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit sie sich durch eigene Nachschau zu überzeugen hat.

Für die Versorgung ist die Grenze der Heimatgemeinde nicht maßgebend. Die außer der Heimatgemeinde untergebrachten Kinder sind von der Entrichtung der Beiträge an die obligatorische Aufenthalterkrankenkasse enthoben.

Die Vergebung der Kinder an Private mittelst Absteigerung ist untersagt.

**IV. Aus dem Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen
(in Anwendung tretend am 1. Januar 1913).**

Art. 10. Die Beurteilung von Verbrechen und schweren Vergehen jugendlicher Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren geschieht durch ein Jugendgericht, bestehend aus drei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, welche von diesem gewählt werden, und zwei Mitgliedern einer amtlichen Jugendschutzkommision des betreffenden Bezirkes, welche vom Präsidenten für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit desselben einberufen werden.

V. Aus der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 1911.

Art. 25. Der Regierungsrat kann den Jugendschutzkommisionen Ersatzmitglieder beigeben, die nicht bloß beim Ausstande von Mitgliedern beigezogen, sondern auch mit besondern Aufträgen betraut werden können.

Im übrigen organisieren sich die Jugendschutzkommisionen selbst, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Regierungsrates.

Die Jugendschutzkommisionen haben dem zuständigen Departemente jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

VI. Aus der Gebührenverordnung vom 30. Dezember 1911.

Art. 20. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Jugendschutzkommisionen haben Anspruch auf ein Taggeld für den ganzen Tag von Fr. 4.—, für den halben Tag von Fr. 2.— nebst der Vergütung den Eisenbahn- und Posttaxen.

Der Präsident der Kommission stellt hierüber dem Bezirksamman zu Handen der Staatskasse vierteljährlich Rechnung.

c) Jugendfürsorge in Basel.

Der Bericht des Regierungsrates von Ende Juni 1912 an den Großen Rat betr. nachträgliche Einstellung eines Kredits für Jugendfürsorge in den Voranschlag des Jahres 1912 und betr. Verwendung dieses Kredits lautet wie folgt: § 73 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch bezeichnet die neu organisierte Vormundschaftsbehörde als „Zentralstelle für Jugendfürsorge“ und ermächtigt sie, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in diesem Gebiete mit Jugendfürsorgevereinen und -Anstalten in Verbindung zu treten.

Sie soll demnach den Mittelpunkt der staatlichen und der privaten Jugendschutzbestrebungen bilden und auf ein richtiges

Zusammenarbeiten derselben hinwirken, dagegen soll sie nicht die ganze Arbeit selber erledigen und alle Funktionen der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes ausüben, sondern auch an andern Stellen des Fürsorgekreises, dessen Zentrum sie ist, soll Arbeit geleistet werden, an der Peripherie und in den engern konzentrischen Kreisen; sie aber soll die Oberleitung haben. Würde man sie mit aller Vor- und Detailarbeit belasten, so liefe sie Gefahr, den Blick fürs Ganze zu verlieren. Weil aber diese Detailarbeit getan werden muß, ist sie ermächtigt, mit andern Organisationen, die Jugendfürsorgezwecke verfolgen, in Verbindung zu treten und deren Kräfte sich nutzbar zu machen. Die staatliche Fürsorge, die bisher verschiedenen Behörden obgelegen hatte, ist durch unser Einführungsgesetz im wesentlichen in der einen Hand der Vormundschaftsbehörde konzentriert worden; im übrigen aber erschien die Aufgabe so groß und so neu, und das, was bisher von gemeinnütziger Seite in diesem Gebiete geleistet wurde, so dankenswert, daß nicht daran zu denken war, es unberücksichtigt zu lassen oder gar ihm feindlich gegenüberzutreten. Unser Staat ist auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzwesens, so wie sie jetzt verstanden werden, noch ein Neuling; es war fast ausschließlich die Freiwilligkeit, die bis anhin hier tätig war; mit Rücksicht auf die reichen Erfahrungen, die sie besitzt, auf die vielen geeigneten Kräfte, die sie stellen kann, und auf die große Arbeits- und Opferfreudigkeit, die sich in ihr bekundet, wollte ihr ein erhebliches Tätigkeitsgebiet gewahrt werden. Der Gesetzgeber sagte sich auch, die Vormundschaftsbehörde werde auf weite Zeit hinaus mit der Durchführung des neuen Rechts und der Bewältigung der sehr zahlreichen ihr überbundenen Aufgaben vollauf zu tun haben; man dürfe ihr nicht allzuviel auf einmal zumuten, wenn sie, was sie zu tun habe, richtig tun solle; die Entwicklung der staatlichen Tätigkeit müsse eine schrittweise sein, wenn sie sachgemäß durchgebildet sein solle.

In der Tat hat sich schon nach einer 3—4monatlichen Praxis gezeigt, daß die vorhandenen Kräfte auf die Dauer zur Bewältigung der jetzt vorhandenen Aufgaben nicht ausreichen, und daß schon das heutige Tätigkeitsgebiet nur unter ungewöhnlichen Anspannungen bewältigt werden kann, weil wir das Tempo der Verstaatlichung bereits erheblich beschleunigt haben. Nachdem wir die Pestalozzigesellschaft durch Übernahme der Lehrstellenvermitt-

lung finanziell entlastet und uns ihre Mitwirkung bei der Ausübung der Schutzaufsicht gesichert hatten, nahmen wir daher in Aussicht, namentlich für die vorübergehende Unterbringung gefährdeter, verwahrloster oder tagsüber aufsichtsbedürftiger Kinder und sodann gelegentlich für Informationsdienste und diverse Hilfeleistungen einen andern Verband, der im Gebiete der Jugendfürsorge Tüchtiges leistet, herbeizuziehen und ihm dafür eine Vergütung zu gewähren. Wir stellten in den Budgetentwurf für 1912 einen Beitrag an den „Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit“ von 5000 Fr. ein. Ferner war angenommen, daß das Pflegkinderwesen vorläufig mit Hilfe eben jenes Vereins vom Sanitätsdepartement weiter besorgt werden solle.

Am 22. Februar 1912 lehnte aber der Große Rat die Bewilligung jenes Postens ab und überwies dem Regierungsrat einen Antrag auf Einstellung eines neuen Postens „43 a Jugendfürsorge 10,000 Fr.“ behufs Berichterstattung über die Verwendung dieses Kredits im Sinne von § 73 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Am 14. März 1912 sodann forderte der Große Rat Bericht und Antrag, ob das Pflegkinderwesen nicht ausschließlich durch staatliche Organe verwaltet werden sollte.

Wir erstatten über diese Aufträge folgenden Bericht:

Die Verhandlungen des Großen Rates ergaben keinen Anhaltspunkt, in welcher Richtung er den für die Jugendfürsorge neu eingestellten Posten verwendet zu wissen wünsche. Für die Befriedigung spezieller Bedürfnisse, die uns sehr notwendig scheint, die wir aber aus finanziellen und organisatorischen Gründen hinausschieben mußten, reicht er nicht aus. Wir meinen vorab die Errichtung je einer nach Geschlechtern getrennten Anstalt, in der Minderjährige vom 15. bis zum 20. Altersjahr infolge von Delikten oder administrativ auf Grund des Zwangsversorgungsgesetzes vom Vormundschaftsrat zu internieren wären. Junge Leute dieses Alters sollten womöglich nicht mit schulpflichtigen Knaben und Mädchen in derselben Anstalt versorgt werden müssen, denn ihre Trennung ist, so wie unsere jetzt bestehenden Anstalten baulich eingerichtet sind, nicht wohl möglich. Anderseits sollte es vermieden werden, Minderjährige in unsern kantonalen Zwangsarbeitsanstalten, der Strafanstalt und dem Lohnhof, zu versorgen. Das moderne Jugendfürsorgerecht erheischt eine weitgehende Spezialisierung und Differenzierung der Anstaltsbehandlung, wie wir sie auf unserm kleinen Gebiet kaum leisten können, von der

aber der Erfolg wesentlich abhängt. Wir würden diese Gründung für dringlicher halten als die staatliche Konkurrenzierung bestehender privater Fürsorgemaßnahmen. Wenn wir dem Frauenverein die zugedachte Unterstützung versagen, so entsteht ein ferneres dringendes Bedürfnis nach einer Kinderstation zu temporärer Versorgung, wo Kinder, die vorübergehend aus irgend einem Grunde der häuslichen Pflege entbehren oder demnächst versorgt werden müssen, Unterkunft finden, und nach Tagesheimen, in denen Kinder, denen die Eltern oder Angehörigen tagsüber infolge ihrer Berufspflichten weder Aufsicht noch Pflege können angedeihen lassen, ihre schulfreie Zeit zubringen und verköstigt werden. Die Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit besitzt diese beiden Institutionen, und die Vormundschaftsbehörde hat sie schon oft in Anspruch nehmen müssen; gerade hiefür war die Subvention in erster Linie bestimmt; nun sie abgelehnt worden ist, werden diese Anstalten mangels der erforderlichen Mittel auf die Dauer nicht weitergeführt werden können, so daß die Frage an den Staat herantritt, ob er sie nicht in den eigenen Betrieb, natürlich dann mit weit erheblichem Aufwand, übernehmen muß, da sie in der Tat nicht mehr entbehrt werden können.

Aber wie gesagt, für solche Spezialbedürfnisse sind die vom Großen Rat in Aussicht gestellten 10,000 Fr. offenbar nicht bestimmt, sondern für allgemeine Jugendfürsorgeausgaben, da ließen sich nun für die Verwendung drei Wege denken.

1. Umfassende Organisation der Jugendfürsorge durch die Vormundschaftsbehörde. Die Debatten des Großen Rates zeigen, daß dessen Mehrheit einer Überlassung oder Übertragung bestimmter Funktionen an einzelne Vereine deshalb nicht günstig ist, weil sie darin eine Bevorzugung erblickt und das Bedenken trägt, wenn sich ein solcher Verband auch zur Zeit der Neutralität in politischen und konfessionellen Fragen befleißten möge, so sei das vielleicht doch nicht bleibend der Fall. Verstehen wir den gefaßten Beschuß richtig, so scheint er uns in der Modifikation, die ihm durch das Amendement gegeben worden ist, auszudrücken, es wäre richtiger, die ganze organisierte Freiwilligkeit heranzuziehen. Es scheint uns nun freilich durchaus verfrüht, jetzt, wo wir noch im Versuchsstadium sind, schon die Übertragung bestimmter Funktionen an die Freiwilligkeit im Wege organisato-

rischer Maßnahmen ins Auge zu fassen. Immerhin möchten wir andeuten, wie sich das Vorgehen etwa denken ließe.

Durch öffentlichen Aufruf würden diejenigen Vereine, die sich auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge betätigen und die sich dem Verbande anschließen wollen, eingeladen, sich zu melden. Zugelassen würden Vereine, die mindestens zehn zur Übernahme der aktiven Tätigkeit bereite Mitglieder zählen. Die Vereine wären in einer Delegiertenversammlung im Verhältnis zur Zahl ihrer zur aktiven Tätigkeit verpflichteten Mitglieder vertreten.

Die aktiven Mitglieder hätten dann unter der Leitung des Verbandsausschusses und nach den Weisungen der Vormundschaftsbehörde die Funktionen der Kinderfürsorge auszuüben; sie hätten die in Kost-, Lehr- und Dienststellen befindlichen Minderjährigen zu überwachen, die Schutzaufsicht und das Erprobungsverfahren, die Ermittelungen über die Verhältnisse von Kinderpflegern und über Versorgungsbedürftige, die Überwachung der Pflegekinder zu besorgen usw. Dem Ausschuß könnte das bestehende Schulfürsorgeamt als Sekretariat beigegeben werden. Er könnte außerdem mit der Begutachtung von Fragen der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes beauftragt werden. Eine solche Organisation würde den Rahmen des Einführungsgesetzes nicht überschreiten. Der Verband erhielte von dem in Frage stehenden Kredite 8000 Fr., 2000 Fr. würden der Vormundschaftsbehörde reserviert zur Honorierung nebenamtlicher Erprobungsbeamten, denen die schwierigeren Erprobungs- und Schutzaufsichtsfälle überwiesen würden, und die den Verbandsmitgliedern in Schutzaufsichts- und Erprobungsfällen mit Rat und Tat beistehen könnten.

2. Eine zweite Möglichkeit, die 10,000 Fr. zu verwenden, ist die, den Betrag der Vormundschaftsbehörde zur Verfügung zu stellen, damit durch Beschuß des Vormundschaftsrates in Einzelfällen Beiträge geleistet werden können an bedürftige Minderjährige, sei es behufs Versorgung, sei es zu irgend welchen andern Zwecken (Erholungs- und Heilungsaufenthalten, Unterkunft und Pflege, Lehrgeld u. dgl.). Die Vormundschaftsbehörde würde dabei mit verschiedenen Wohltätigkeitsvereinen und -anstalten in Konkurrenz treten; sie hätte aber für ihre Beschlüsse in Jugendfürsorgesachen freiere Hand, wenn sie jeweilen damit rechnen könnte, selber die Mittel zu geeigneter Ausführung gewähren zu

können. Eine solche Bestimmung käme einer Erhöhung des jetzigen Budgetpostens III 43 „Unterstützung Versorgungs- und Fürsorgebedürftiger 5000 Fr.“ gleich.

3. Die dritte Möglichkeit ist die der Subventionierung einzelner Vereine. Wir sind in Übereinstimmung mit dem Vormundschaftsrat und dem Justizdepartement der Ansicht, daß, wenn die 10,000 Fr. in dieser Weise verwendet würden, der Gruppe Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit ein namhafter Beitrag zu bewilligen wäre. Dieser Verein hat zweifellos durch uneigennütziges Zusammenwirken von Frauen aller Stände und Richtungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes im modernen Sinne bahnbrechend gearbeitet und Großes geleistet. Es sollte vor allem darnach getrachtet werden, ihm die Weiterführung der bereits erwähnten Kinderstation und des Tagesheims so lange zu ermöglichen, als der Staat nicht selber direkt für diese Bedürfnisse gesorgt hat. Im Jahre 1911 kostete die Jugendfürsorge den Verein rund 16,000 Fr., den Staat kämen die beiden Anstalten, wenn er sie selber betreiben wollte, voraussichtlich teurer zu stehen.

Auch bei einem Vorgehen nach Vorschlag 2 oder 3 müßten übrigens wie im Falle 1 2000 Fr. reserviert werden zur Honorierung von Personen, welche die Vormundschaftsbehörde mit der Ausführung von Schutzaufsicht und Erprobungsverfahren betraut. Sie ist, wie schon gesagt, mit der Pestalozzigesellschaft in dieser Richtung in Verbindung getreten; auch mit dem Frauenverein wurden Verbindungen angeknüpft, und beide Vereine waren bereit, die ihnen zugewiesenen Fälle zu übernehmen; dann sind aber durch die Großeratsdebatten diese Verhandlungen abgebrochen worden. Die Anordnung von Schutzaufsichts- und Erprobungsverfahren konnte jedoch nicht sistiert werden. Ob jene Vereine später, wenn erneute Verhandlungen möglich werden sollten, wieder dieselbe Bereitwilligkeit zeigen, wissen wir nicht; unsere Vormundschaftsbehörde kommt daher vielleicht in die Lage, die Personen, denen solche Aufgaben übertragen worden sind, aus eigenen Mitteln zu entschädigen. Die Ausgabe wäre gerechtfertigt, denn durch diese Anordnungen werden die Erziehungsanstalten wesentlich entlastet.

Müssen wir zwischen den erwogenen drei Möglichkeiten entscheiden, so können wir die unter 1 erwähnte zurzeit nicht als annehmbar betrachten. Es wäre sehr bedauerlich, wenn wir

schon jetzt, nachdem wir im neuen Vormundschaftswesen erst wenige Monate der Praxis hinter uns haben, zu weittragenden organisatorischen Neuerungen genötigt würden. Die Vormundschaftsbehörde und das Departement sind noch nicht in der Lage, und können es noch nicht sein, abschließend zu beurteilen, in welchen Richtungen ein Bedürfnis nach Ergänzung der Tätigkeit der Behörde durch anderweitige, freiwillige oder amtliche Kräfte besteht und wie demselben am zweckmäßigsten entsprochen werden kann. Einrichtungen, wie die unter 1 geschilderte, machen uns zudem den Eindruck des künstlich konstruierten nicht organisch Gewachsenen. Sobald die Vormundschaftsbehörde nicht mehr von der laufenden Arbeit vollständig beherrscht wird, sondern in der Lage ist, ihr Arbeitsfeld zu organisieren, wird es ihre erste Aufgabe sein, in umfassender Weise persönliche Fühlung mit den freiwilligen Fürsorgeinstitutionen zu gewinnen und in der Folge auch eine engere Fühlung zwischen diesen herzustellen. Wir weisen aber darauf hin, wie schon die jetzt bestehenden Aufgaben sich so angewachsen haben, daß das gesetzlich vorgesehene Personal zu ihrer Bewältigung nicht ausreicht; das Zivilgesetzbuch und das Einführungsgesetz haben der Vormundschaftsbehörde zuviel neue Pflichten überbunden, als daß sie zur Zeit weitere übernehmen könnte.

Wir fürchten auch, wenn wir nun rein theoretisch und ohne genügende Erfahrungsgrundlagen eine große Neuorganisation übernehmen, werde der Große Rat selber schon in kurzer Zeit Anlaß haben, wieder etwas anderes zu verlangen. Sein Befehl, daß gleich im ersten Jahr fertig und abgeschlossen vorliegen solle, was doch nur das Ergebnis einer längeren Erfahrung und Entwicklung sein kann, scheitert an der tatsächlichen Unmöglichkeit. Wenn wir bestehende private Organisationen mitbenützen, so entspricht das der Forderung unseres Einführungsgesetzes und der Erwägung, daß wir so mehr erreichen, als wenn wir möglichst viel überstürzt selbst machen wollen.

Wir gelangen daher dazu, die beiden letzten der in Betracht gezogenen Wege als zur Zeit allein gangbar zu bezeichnen. Da Posten 43 dem zweiten Vorschlag bereits Rechnung trägt, schlagen wir vor, von Posten 43 a 8000 Fr. zu Subventionen an Vereine und Anstalten zu verwenden, welche sich der Jugendfürsorge widmen, ähnlich wie zur Zeit aus dem Alkoholzehntel eine beinahe gleich große Summe wie die in Frage stehende an

Abstinenzvereine verteilt wird. Die Interessenten wären aufzufordern, in bestimmter Frist ihre Begehren anzumelden; die Bezeichnung der Anspruchsberechtigten, die Höhe der an jeden erfolgenden Zuweisung, was von ihm zu leisten ist und wie er die empfangenen Beträge zu verwenden hat, wäre nach erfolgter Berichterstattung der Vormundschaftsbehörde und des Justizdepartements vom Regierungsrat wie beim Alkoholzehntel zu bestimmen. Wir betonen hiebei, daß wir es für falsch halten würden, den Frauenverein von vornherein auszuschließen. Wir können seine Mithilfe einstweilen nicht entbehren, und es scheint uns unrecht, die Jugendfürsorge Schaden leiden zu lassen, nur weil die Stellung, die andere Sektionen dieses Vereins in der Sittlichkeitsfrage einnehmen, nicht allseitig gefällt. Ein Betrag von 2000 Fr. wäre, wie bemerkt, zur Verfügung der Vormundschaftsbehörde zu halten zur Honorierung von Personen, welche Aufgaben im Gebiete des Schutzaufsichts- und des Erprobungsverfahrens übernommen haben.

Was nun insbesondere das Pflegkinderwesen anbetrifft, so haben wir über dessen gegenwärtige Organisation folgendes mitzuteilen:

Die amtliche Beaufsichtigung des Pflegkinderwesens geschieht auf Grund der auf § 89 des Polizeistrafgesetzes gestützten Verordnung betr. das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906 und des Reglements zur Ausführung dieser Verordnung vom 13. Oktober 1906, vor allem zum Schutze der Gesundheit der fremder Pflege anvertrauten Kinder. Doch ist bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Kontrolle auch die moralische Qualifikation der Personen, die Pflegkinder halten, zu berücksichtigen.

Das erwähnte Reglement sieht vor, daß sich das Sanitätsdepartement für die Kontrolle freiwilliger Hilfskräfte bedienen könne, und gestützt hierauf hat es den Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit für diese Aufgabe beigezogen, der sich schon vorher mit dem Pflegkinderwesen befaßt hat, bevor es der Staat in den Bereich seiner Tätigkeit einbezogen hatte.

Die Tätigkeit des Vereins im Interesse der Pflegkinder umfaßt aber nicht nur die Unterstützung der behördlichen Aufsicht. Vielmehr erstreckt sie sich auch auf die Vermittlung von Pflegestellen und namentlich auch auf die Beschaffung der Pflegegelder und die Unterstützung der Pfleglinge. So hat der Verein im

Jahr 1911 für Pflegegelder Fr. 11,300 ausgegeben; von diesem Betrage hat er bei den privatrechtlich Verpflichteten Fr. 6450, bei Behörden Fr. 3760 erhältlich gemacht. Für Kleider, Schuhe und Betten hat er Fr. 1450 aufgewendet, für Besoldungen und Sachausgaben Fr. 5900. Für das Pflegkinderwesen beschäftigt der Verein eine Vorsteherin, drei Gehilfinnen und 39 Aufsichtsdamen. Dieses Personal hat bei 1077 Pflegkindern 1124 Besuche gemacht; dazu kamen 2062 Audienzen im Bureau. Der Verein erhielt bisher vom Sanitätsdepartement eine Subvention von Fr. 3000 per Jahr.

Das Sanitätsdepartement ist nun bereit, die Kontrolle über die Gesundheits- und Wohnungsverhältnisse, sowie die Vermittlung von Pflegestellen allein zu übernehmen, und es erklärt, dazu vorläufig im Rahmen des geltenden Organisationsgesetzes und ohne Überschreitung des Budgets in der Lage zu sein. Da indessen eine Vermehrung der Arbeitskräfte bald erforderlich sein wird, behalten wir uns in Beziehung hierauf die nötigen Anträge vor. Dem Sanitätsdepartement ist die gänzliche Übernahme dieses Teils des Dienstes darum erwünscht, weil die Mitwirkung des Frauenvereins sehr viele Schreibereien und zweifache Buchführung verursacht, und weil die Berichterstattung des Vereins über die Beobachtungen bei den Aufsichtsbesuchen zu wünschen übrig lässt.

Diese Seite der Sache ließe sich demnach ohne Schwierigkeit im Sinne der Anregung des Großen Rates ordnen. Weniger leicht ist die Sache in bezug auf die übrigen Aufgaben der Pflegkinderfürsorge. Dem ersten Teil dieses Berichtes ist zu entnehmen, daß die Vormundschaftsbehörde in bezug auf Kinderschutz und Jugendfürsorge in der nächsten Zeit der freiwilligen Tätigkeit nicht wird entraten können. Das Sanitätsdepartement mit einer Spezialfürsorge für Pflegkinder zu betrauen, geht nicht an. Wird von der Schaffung einer zentralen Fürsorgeorganisation unter der Leitung des Vormundschaftsamtes gemäß unsern Erörterungen abgesehen, so wird sich auch das Vormundschaftsamt für die Pflegkinderfürsorge an einen der subventionierten Vereine wenden müssen. Denn es kann den Aufgaben, die der Fürsorge auf diesem Gebiete erwachsen, durch eigenes Personal unmöglich gerecht werden. Steht ihm ein Fürsorgeverband zur Verfügung, so kann es dessen Mitglieder für diese Aufgabe verwenden; aber auch dann bedarf es zur Leitung von deren Tätigkeit, namentlich auch zur Besorgung des Pflegegelderwesens min-

destens zweier Beamter, für deren Unterbringung ihm übrigens zur Zeit kein Raum zur Verfügung stände. Bevor an die Errichtung eines solchen Verbandes gedacht werden kann, muß man sich auf die freiwillige Tätigkeit verlassen und sie durch Gewährung von Beiträgen zu fördern suchen. Die Konsequenz der Auflösung des Verhältnisses zwischen dem Sanitätsdepartement und dem Frauenverein wird daher die sein, daß die Subvention, die der Frauenverein bisher vom Sanitätsdepartement erhielt, ganz oder teilweise, je nach der durch die Übernahme vermehrter Arbeit durch die Behörden bewirkten Entlastung in den Kredit für die Unterstützung gemeinnütziger Vereine aufgenommen wird und mit diesem zur Verteilung gelangt; dabei ist hervorzuheben, daß der Beitrag des Sanitätsdepartements an den Frauenverein für dieses Jahr noch budgetiert ist.

Auf Grund dieser Darlegungen beantragen wir dem Großen Rate, er wolle nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission folgenden Nachtrag zum Budget des Jahres 1912 genehmigen: Nr. 9 Justizdepartement (Justizausgaben, Vormundschaftsbehörde). Honorare für Erprobungsbeamte Fr. 2000, Subventionen an Vereine und Anstalten für Jugendfürsorge Fr. 8000, zusammen Fr. 10,000, und er wolle außerdem beschließen: „Der Regierungsrat wird eingeladen, den im Budget eingestellten Kredit von Fr. 8000 für Subventionen an Vereine und Anstalten für Jugendfürsorge gemäß seinem Berichte Nr. 1855 zu verwenden.“

Diese Vorlage wurde in der Sitzung des Großen Rates vom 5. Dezember 1912 an eine siebengliedrige Großratskommission gewiesen, welche sowohl über die staatliche Jugendfürsorge als über die Übernahme des Pflegkinderwesens durch das Sanitätsdepartement dem Großen Rat ihre Vorschläge unterbreiten soll.

Gemäß Antrag der Rechnungskommission wurden sodann Fr. 2000.— für Erprobungsbeamte und entgegen dem Antrag der Regierung Fr. 5 000.— für den Frauenverein beschlossen.

d) Amtsvormundschaft.

Das segensreiche Institut der Berufs- oder Amtsvormundschaft hat sich im laufenden Jahr wieder weiter ausgebreitet. Sie ist vorgesehen in den Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch folgender Kantone: Aargau, Appenzell A.-Rh.,

Baselland, Baselstadt, Bern, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich (11 von 25).

Amtsvormünder gibt es zur Zeit in
Baden (Aargau): Notar Schmid
Basel: Stocker
Bern: Dr. Jakob Leuenberger, Fürsprecher, Bern, Bärenplatz 6
Biel (Bern): E. Faver, Nidau
Bümplitz (Bern): a. Vorsteher Dähler
Neuenegg (Bern): Pfarrer Leon Zurbrügg
St. Gallen: Dr. Alb. Dornacher
**Rorschach (St. Gallen): Vom Gemeinderat ernannter Beistand
zur Wahrung der Interessen von unehelichen Kindern
und Müttern**
**Zürich: die Stelle eines dritten Amtsvormundes ist im Laufe
des Jahres besetzt worden**
Richterswil (Zürich): Rudolf Sigg
Winterthur (Zürich): Lehrer Bachmann.

In Basel mußte die Vormundschaftsbehörde um einen dritten Sekretär und einen Substituten vermehrt werden. Da die Begründung dieser Personalvermehrung einen interessanten Einblick in den Betrieb der Vormundschaftsbehörde gewährt, führen wir den Ratschlag der Regierung an den Großen Rat in extenso an:

Die Geschäfte der Vormundschaftsbehörde haben wider Erwarten einen so großen Umfang angenommen, daß es unmöglich ist, sie mit dem gesetzlich vorgesehenen, geschweige denn mit dem im Budget des Jahres 1912 eingestellten Personal zu bewältigen. Die Schätzungen, welche den Regelungen unseres Einführungsgesetzes zu Grunde lagen, sind von der Wirklichkeit überholt worden. Dies röhrt daher, daß sich einerseits der Umfang der Tätigkeit, welche das Zivilgesetzbuch der Vormundschaftsbehörde überbindet, angesichts der Neuheit vieler Aufgaben nicht genügend vorausbestimmen ließ, und daß die Behörde anderseits gleich zu Anfang im Interesse der richtigen Ausgestaltung der Jugendfürsorge und der Gewinnung tüchtiger Beamter durch Angliederung der Lehrstellenvermittlung sowie der Auskunftsstelle für Mädchen erhebliche Mehrleistungen übernehmen mußte. Nun sind beide Abteilungen der Vormundschaftsbehörde auf Dauer überlastet, am stärksten Abteilung II.

I. Die Arbeit der Abteilung I, der die vermögensrechtliche Fürsorge, also im wesentlichen der Tätigkeitsbereich des früheren Waisenamtes obliegt, hat sich mit der Einführung des neuen Rechtes nicht etwa vermindert, sondern vermehrt, zum Teil vorübergehend, zum Teil aber auch dauernd. Auf weite Zeit hinaus wird das neue Recht Anlaß zu einer Menge von Fragen geben, die im Gesetz nicht zweifelsfrei entschieden und durch die Praxis auch nicht gelöst sind, sondern im Einzelfalle geprüft und beantwortet werden müssen. Sodann ist das Publikum an das neue Recht und an die neue Praxis noch nicht gewöhnt;

die mündlichen und schriftlichen Auskunftsbegehren sind weit zahlreicher als früher.

Sodann veranlassen die §§ 223 und 224 des Einführungsgesetzes einen sehr großen Geschäftsandrang. Nach diesen Bestimmungen sind die aus dem alten Recht herübergewonnenen Vormundschaften spätestens nach Abschluß der laufenden Berichtsperiode, jedenfalls aber binnen einem halben Jahr, mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen. Trotz aller Anstrengung muß damit gerechnet werden, daß diese Vorschriften innert der gesetzten Frist nicht vollständig werden durchgeführt werden können.

Die Mehrarbeit, die auf den bisher genannten Gründen beruht, wird im Lauf der Zeit abnehmen. In andern Gebieten dagegen bleibt sie dauernd bestehen. Es zeigt sich in der Praxis, daß die widerspruchsvolle Regelung des Eltern- und Kindesrechtes die elterlichen Gewaltverhältnisse der Einmischung der Vormundschaftsbehörde nur teilweise entzieht, und daß sich hier gegenüber früher keine Arbeitsentlastung ergibt. Eine sehr verantwortungsvolle Mehrarbeit resultiert sodann aus den Art. 177 und 181 Z. G. B., welche der Vormundschaftsbehörde die Prüfung der Eheverträge, der Mitverpflichtung der Ehefrau zugunsten des Mannes und der Rechtsgeschäfte unter Ehegatten überbinden. Die Entscheidung in diesen sehr wichtigen Rechtsgebieten erheischt eine eindringliche Prüfung, oftmals ein läßliche Verhandlungen mit den Beteiligten und eine zeitraubende Protokollierung. Gerade in diesem Gebiete war eine vorgängige Schätzung der Inanspruchnahme nicht möglich, da diese Vorschriften für uns ganz neu sind. Sodann macht auch die ein läßliche Kontrolle des Vormunds durch die Vormundschaftsbehörde, welche den bisherigen Nebenvormund ersetzt und die Ausdehnung der Aufbewahrungspflicht vermehrte Arbeit.

Wenn auch später die Abteilung I einer Vermehrung der selbständigen Arbeitskräfte bedürfen wird, so wird doch hier zunächst lediglich die Einstellung einer weiteren unselbständigen Hilfskraft vorgesehen.

II. Ungünstiger liegen die Verhältnisse bei der Abteilung II, die vom zweiten Sekretär, seinem Substituten und einer Aktuarin besorgt wird. Welchen Umfang die ihr obliegenden Geschäfte der persönlichen Fürsorge annehmen würden, ließ sich mangels bisheriger Erfahrungen noch weit schwerer bemessen als bei der Vermögensfürsorge.

Im Einzelnen fällt folgendes in den Geschäftskreis der Abteilung II: 1. Die Fragen der persönlichen Fürsorge in den bestehenden Vormundschaften. 2. Die Konfliktsfälle zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern. 3. Die Amtsbeistandschaften und Amtsvormundschaften. 4. Die Vorbereitung der Versorgungssachen Minderjähriger und Entmündigter zur Beschlüffassung durch den Vormundschaftsrat. 5. Die Vorbereitung der Kindesannahme. 6. Die Untersuchung der Strafsachen von Kindern und Jugendlichen. 7. Die Erledigung der Polizeisachen von Kindern und Jugendlichen. 8. Das Sekretariat des Vormundschaftsrates sowie die Ausarbeitung und Ausfertigung der Entscheide des Vormundschaftsrates. 9. Die Wahrung der Interessen der Kinder bei Scheidung der Eltern. 10. Die Erledigung von Streitigkeiten über Unterhaltsansprüche minderjähriger und entmündigter ehelicher Kinder gegen ihre Eltern. 11. Die Begutachtung von Haftverfügungen gegen Gewaltuntergebene. 12. Der behördliche Kinderschutz. 13. Die Klagen betreffend Entzug oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt. 14. Der Verkehr mit den der Vormundschaftsbehörde

unterstellten Erziehungsanstalten. 15./16. Die Lehrstellenvermittlung sowie die Auskunftsstelle für Mädchen.

Besonders zeitraubend sind die unter 1—4, 6—8, 12, 15 und 16 genannten Obliegenheiten. Die Fälle, in welchen Eltern bei der Vormundschaftsbehörde gegen ihre Kinder Klage führen, sind zahlreich. Meistens handelt es sich um Altersstufen vom 14. Altersjahr bis zur Mehrjährigkeit; die Klagen beziehen sich auf Arbeitsscheu, verfehlte Berufswahl, Stellenlosigkeit, sittliche Gefährdung, Ungehorsam. Die Hilfe der Vormundschaftsbehörde wird namentlich beansprucht, wenn die Mutter alleiniger Inhaber der elterlichen Gewalt ist. Nach Art. 284² Z. G. B. hat die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern Kinder, die ihnen böswilligen oder hartnäckigen Widerstand leisten, angemessen zu versorgen, wenn nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. In diesem Bedingungssatz liegt eine Fülle anderweitiger Interventionsmöglichkeiten. Eine richtige Fürsorgetätigkeit wird, bevor sie zum äußersten Mittel der Versorgung greift, alle mildernden Mittel versuchen, wenn sie nicht von vorneherein von ihrer Nutzlosigkeit überzeugt ist; Aufklärung, Verwarnung, Stellenvermittlung, Schutzaufsicht etc.

Schon durch diesen Artikel 284², dann durch die allgemeine Aufgabe der Vormundschaftsbehörde, sich allmählich zur Zentralstelle für Jugendfürsorge auszuwachsen, waren wir gezwungen, der Pestalozzigesellschaft die Lehrstellenvermittlung sowie die Auskunftsstelle für Mädchen gleich bei Beginn der Tätigkeit der neuen Behörde abzunehmen. Diese Maßnahme, die eine starke Arbeitsbelastung mit sich brachte, ermöglicht nun eine wichtige prophylaktische Tätigkeit. Speziell die Übernahme der Lehrstellenvermittlung erlaubt der Behörde nicht nur, den Schulentlassenen die für jeden passendste praktische Ausbildungsgelegenheit zu bieten, sondern auch während der ganzen Lehrzeit in einem fruchtbaren Kontakt mit dem Lehrling, dem Lehrherrn und dem Elternhaus zu bleiben. Das Vertrauen aller Beteiligten zu den beiden Auskunftsstellen hat nach der Verstaatlichung nicht nachgelassen; sind es doch dieselben Personen, welche dieser Aufgabe, wie früher im Dienste der Pestalozzigesellschaft, so nun als Beamte der Vormundschaftsbehörde obliegen. Ihre Arbeitsbelastung ist nun aber eine so große, daß sie kaum diese Aufgabe auf die Länge mit der unerlässlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt werden erledigen können. Ohne einläßliche Sorgfalt aber und ohne individualisierendes Eingehen auf den Einzelfall ist eine fruchtbare Tätigkeit in diesem Gebiet nicht denkbar; je mehr Zeit auf die genaue Prüfung der angebotenen Lehrstellen verwendet werden kann, desto größer ist der Erfolg. Nun liegt jenen Beamten, namentlich dem II. Sekretär, noch eine Fülle anderer Arbeit ob, während doch diese Auskunftserteilung und Stellenvermittlung sie extensiv und intensiv schon äußerst stark in Anspruch nimmt. Die Lehrstellenvermittlung und die Lehrlingsfürsorge erstrecken sich über das ganze Jahr; sie können sich auch nicht an die regelmäßigen Bureaustunden binden. Ein Teil der dafür bestimmten Sprechstunden war im Interesse derjenigen Einwohner, die nicht leicht von der Tagesarbeit wegkommen können und einen Verdienstausfall schwer empfinden, auf den Abend nach Schluß der Arbeitszeit verlegt. Der II. Sekretär, der zudem regelmäßig abends Arbeit nach Hause nimmt, ist durch jene Audienzen zweimal wöchentlich bis abends $\frac{1}{2}$ 10 Uhr ans Bureau gebunden. Seine Inanspruchnahme steigert sich dadurch über Gebühr.

Eine weitere schwere Belastung der Abteilung II ergibt sich daraus, daß alle Delikte von Schülern nun ausschließlich zur Kognition der Vormundschaftsbehörde gelangen. Die Schule ist der Behandlung der Straffälle gänzlich enthoben. Bei den Jugendlichen gelangen alle Vergehen gegen das Strafgesetz (diejenigen nämlich, in denen von Bestrafung Umgang zu nehmen ist, weil Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen Erfolg versprechen) an die Vormundschaftsbehörde. Die Zahl dieser Fälle ist beträchtlich. Will man die Ursachen und den Hergang der Verfehlung richtig ergründen und die angemessenen Vorkehren zweckmäßig bestimmen, so bedarf es zeitraubender Audienzen und Informationen. Fehlt hierfür die unerlässliche Zeit, so droht an die Stelle einer raschen, aber eingehenden und gerecht individualisierenden Behandlung der Straffälligen eine oberflächliche mechanische und doch verschleppte Geschäftserledigung zu treten, und die so notwendige Strafrechtsreform gewährt nicht, was sie bieten sollte.

Ähnliche Sorgfalt erheischt die Vorbereitung der Versorgungssachen überhaupt und die zweckmäßige Organisation der Schutzaufsicht. Die Praxis hat die Androhung der Versorgung ausgebildet; die Versorgung selber wird in diesen Fällen bei guter Führung nicht durchgeführt; das andauernde Vorhandensein dieser Voraussetzung aber wird durch Bestellung eines geeigneten überwachenden Beschützers kontrolliert und zugleich erleichtert. Auch dies erheischt natürlich viele Arbeit.

Dazu kommt dann die Aufgabe des Kinderschutzes gegenüber pflichtwidrigen Eltern. In diesem wie in andern Gebieten der persönlichen Fürsorgetätigkeit kann die Vormundschaftsbehörde die freiwilligen Jugendfürsorgevereine zu Informationszwecken um ihre Mitwirkung angehen. Häufig wird dies aber untnlich sein und der Informationsdienst vom eigenen Personal besorgt werden müssen, was auch wieder erheblichen Zeitaufwand beansprucht.

Endlich nimmt die Zahl der Amtsbeistandschaften und Amtsvormundschaften mit der allmäßlichen Aufhebung der übernommenen Einzelvormundschaften stetig zu.

Bei der gegebenen Sachlage ist auch der Vorsteher bereits jetzt in ungewöhnlichem und auf die Länge unerträglichem Maße überlastet. Ohne regelmäßige Inanspruchnahme eines Teils der Nachtstunden und der Sonntage könnte er seine Arbeit nicht bewältigen.

Das Einführungsgesetz sieht die Möglichkeit vor, einen dritten Substituten anzustellen. Das genügt aber nicht; wenn wirksame Hilfe geschaffen werden soll, muß außerdem ein dritter Sekretär angestellt werden, ein Beamter, der selbständig und unter eigener Verantwortung arbeitet und der sich mit dem zweiten Sekretär in die Geschäfte der Abteilung II teilt. Dazu bedarf es nun freilich einer Gesetzesänderung, während die Anstellung des gesetzlich bereits vorgesehenen dritten Substituten durch bloßen Großratsbeschuß und die Anstellung eines ferneren Schreibers (für Abteilung I) ohne weiteres möglich wäre. Die Anstellung der neuen Beamten sollte möglichst bald erfolgen. Dadurch wird eine Überschreitung des Besoldungsbudgets der Vormundschaftsbehörde verursacht werden, da für ein halbes Jahr für die Besoldung des dritten Sekretärs ein Betrag von 2500 Fr., des dritten Substituten ein Betrag von 1650 Fr., des neuen Schreibers ein Betrag von 900 Fr., zusammen also eine

Ausgabe von 5050 Fr. erforderlich ist. Dabei sind die gesetzlichen Besoldungsminima vorgesehen.

Für die beiden letzten Posten reicht die Regierung dem Großen Rat gleichzeitig einen Nachtrag zum Budget ein, in der Meinung, daß dieser sogleich der Rechnungskommission zur Prüfung überwiesen werde. Da die Beratung des vorgelegten Gesetzesentwurfes nach der Geschäftsordnung in zwei Lesungen zu erfolgen hat und daher möglicherweise längere Zeit in Anspruch nimmt, wünscht die Regierung die schon jetzt gesetzlich zulässige Personalvermehrung unabhängig davon vornehmen zu können.

Zum Schluß bemerkt die Regierung, daß auch dieses vermehrte Personal nur zur Bewältigung der Arbeit ausreichen wird, welche durch das Zivilgesetzbuch und das Einführungsgesetz der Vormundschaftsbehörde zugewiesen ist und zur Zeit von ihr besorgt wird. Sollte die Vormundschaftsbehörde noch weitere Geschäfte übernehmen müssen, wie z. B. das Pflegkinderwesen oder andere Zweige der Jugendfürsorge, so müßten ihr noch weitere Arbeitskräfte bewilligt werden. Es sollte nicht von Anfang an allzu viel der Vormundschaftsbehörde aufgebürdet werden, sondern ihr vorerst etwas Zeit gelassen werden, sich einzuleben und das Publikum an das neue Recht zu gewöhnen.

Der Amtsvormund der Stadt Bern erteilt unentgeltlich Rat und Auskunft in Vaterschafts- und Alimentationsangelegenheiten. Er nimmt ferner Anzeigen entgegen über Vernachlässigung, sittliche Gefährdung oder schlechte Behandlung von Kindern und Pflegebefohlenen durch deren Eltern oder Pflegeeltern.

Das Organisationsstatut der Amtsvormundschaft der Stadt St. Gallen besagt: In Anwendung von Artikel 106 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 2. Juli 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. September 1907 wird ein ständiger Amtsvormund ernannt, der die ihm durch das Waisenamt von Fall zu Fall übertragenen Vormund- und Beistandschaften zu besorgen hat. Er ist Gemeindebeamter. Er wird vom Stadtrat auf Vorschlag des Waisenamtes gewählt und untersteht dem Vorstand der Vormundschafts- und Armenverwaltung. Der Amtsvormund unterbreitet dem Waisenamt Bericht und Antrag in allen ihm gemäß Art. 1 der Organisation übertragenen Fällen des Familienrechts, in denen die Vormundschaftsbehörde eine Verfügung zu treffen hat. Er kann zu den Sitzungen des Waisenamtes mit beratender Stimme zugezogen werden. Im übrigen hat er für richtige geistige und körperliche Pflege und Wohlfahrt der ihm unterstellten Mündel zu sorgen und bei Minderjährigen über ihre gesunde Entwicklung, sowie über die sittliche Erziehung und gehörigen Schulbesuch zu wachen. Er sorgt auch für eine passende Berufsbildung. Der Amtsvormund besucht die ihm unterstellten minderjährigen Mündel vierteljährlich mindestens einmal und hat sich mit den Verpflegern,

Lehrern oder Lehrmeistern, nötigenfalls auch mit Verwandten und den zuständigen privaten und öffentlichen Hülfs- und Amtsstellen und den heimatlichen Behörden in Verbindung zu setzen. Dem Amtsvormund wird die Einleitung und Durchführung von Vaterschafts- und Alimentationsklagen für außerehelich geschwängerte Mütter und außereheliche Kinder übertragen. Er führt ein Verzeichnis der ihm übertragenen Vormundschaften, in dem auch die hauptsächlichsten, in jedem einzelnen Fall unternommenen Schritte vorzumerken sind. Über seine Korrespondenz legt er ein Kopierbuch an und erstattet dem Waisenamt zu Handen des Stadtrates und des Gemeinderates alljährlich Bericht über seine Amtsführung. Zur Ausübung der Kontrolle und Beaufsichtigung jüngerer Mündel hinsichtlich Pflege, Wohlfahrt und Erziehung werden dem Amtsvormund durch das Waisenamt die erforderlichen weiblichen Hülfskräfte beigegeben.

Die Stadt Zürich ist zur Anstellung eines III. Amtsvormundes durch die Arbeitsüberhäufung der beiden andern Vormünder genötigt worden. Ende 1911 führte der I. Amtsvormund rund 300 Vormundschaften bei rund 600 Mündeln, dem II. unterstanden 220 Mündel, deren Aufsicht ihm im wesentlichen selbst oblag. Wie die Zahl der Vormundschaften, so bewegte sich auch die Zahl derjenigen Fälle, in denen die Amtsvormundschaft als Rechts hilfestelle in Vaterschafts- und Alimentensachen in Anspruch genommen wurde, in stets aufsteigender Linie. Das neue Zivilgesetzbuch brachte der Amtsvormundschaft neue Bevormundungsfälle, so namentlich bei Trunksucht und lasterhaftem Lebenswandel. Ferner führt das neue Zivilgesetzbuch die obligatorische Beistandschaft für Uneheliche ein (Art. 311: Sobald die Vormundschaftsbehörde von der unehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder ihr die Mutter die außereheliche Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat). Das kantonale Einführungsgesetz betont in § 82 ausdrücklich, daß insbesondere diese Beistandschaften dem Amtsvormund übertragen werden sollen. Damit ist gegeben, daß er auch die Alimentationsansprüche des Kindes zu vertreten hat. § 108, 2 des zürcherischen Einführungsgesetzes verlangt endlich von den Vormündern unehelicher Kinder, so lange diese nicht in Anstalten untergebracht sind, alljährlich Erstattung von Vogtberichten. Das alles bedeutete eine wesentliche Vermehrung der Arbeit der Amtsvormundschaft, währenddem der Art. 274, 3

des Zivilgesetzbuches (Im Falle des Todes eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten und im Falle der Scheidung demjenigen zu, dem die Kinder zugewiesen werden) keine spürbare Erleichterung brachte. So wurde denn die Notwendigkeit der Anstellung eines dritten Funktionärs anerkannt und die neugeschaffene Stelle besetzt.

Auch Chur (Graubünden) wird bald einen Amtsvormund bekommen. Die kantonale gemeinnützige Gesellschaft nahm am 8. November 1912 eine Resolution an, die das Kreisgericht Chur ersucht: 1. Die Vormundschaftsbehörde zu ermächtigen, das Amt des Vormundes in besonders schwierigen Fällen einem besonderen Vormundschaftsverwalter zu übertragen (gemäß dem kantonalen Einführungsgesetz); 2. Die Vormundschaftsbehörde zu ermächtigen, sich mit dem Stadtrat zu verständigen betreffend Vereinigung der Stelle der Amtsvormundschaft mit derjenigen des neu zu schaffenden städtischen Armensekretariats.

e) Jugendfürsorgeämter.

In Basel bestand seit dem Jahre 1910 provisorisch ein Fürsorgeamt mit der Aufgabe, die Schulspenden (Kleider, Schuhe, Suppe, Milch etc.) an bedürftige Schüler nach Prüfung der Verhältnisse zu vermitteln. Die Lehrerschaft wurde aufgefordert, Gutscheine für Schuhe etc. nur in Verbindung mit dem Fürsorgeamt abzugeben. Auch Vereine ließen in immer steigendem Maße ihre Spenden an Schüler durch das Fürsorgeamt verteilen. Da diese Institution sich so gut einlebte, ergab sich die Notwendigkeit, aus dem Provisorium herauszutreten und ihr durch ein Gesetz bleibenden Charakter zu geben. Für das Jahr 1912 hat Basel für bedürftige Schüler folgende Posten in das Budget aufgenommen:

Milch und Brot	Fr. 3 000.—
Frühstück	" 2 000.—
Ferienversorgung	" 7 000.—
Heilstätte Langenbruck	" 2 000.—
Schuhe	" 9 500.—
Kleider und Schülertuch	" 2 700.—
Suppe	" 7 051.—
Diverse Unterstützungen	" 500.—
	Fr. 33 751.—

Übertrag: Fr. 33 751.—

Dazu Versorgung Gebrechlicher, Taubstummer,	
Epileptischer	3 000.—
Tagesheim des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit	300.—
	<hr/>
	Total: Fr. 37 051.—

Dazu kommen ferner die Ausgaben für Horte und Jugendspiele im Betrage von Fr. 36 000.— Von einer solchen zentralen Fürsorgestelle erwartet man mit Recht, daß sie nicht nur diese Spenden rationeller verteile, sondern auch namentlich für die Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit schwächerer Bedürftiger noch mehr tun könne als bisher geschehen ist. Sie soll mit staatlichen Institutionen und mit den Privatvereinen, solange diese in objektiver Weise praktische Fürsorge betreiben, Fühlung suchen, die Begehren der Petenten prüfen und gleichmäßig beurteilen, und zwar auf Grund der vom Lehrer gemachten Mitteilungen und Anträge und in Verbindung mit Informationen, die die Informatoren der Armenpflege liefern, oder die sich der Fürsorger selbst verschafft. Die Zentralstelle hat gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Schulspenden anzukämpfen, berechtigten Begehren aber in um so liberalerer Weise zu entsprechen, mit andern Worten, die Gaben zweckmäßiger zu verteilen. Sie hat ferner — und das ist nicht minder wichtig als die prüfende Tätigkeit — den Gesundheits- und Wohnungsverhältnissen der Bedürftigen alle Aufmerksamkeit zu widmen, dem Schularzt, der Vormundschaftsbehörde, allenfalls der Polizei von Mißständen Kenntnis zu geben, wenn nötig, umfassende Hülfsaktionen einzuleiten. Das Fürsorgeamt soll aber nicht nur als Kontrollstelle wirken, sondern auch eigene Initiative entwickeln und sich tatsächlich die Förderung der leiblichen und damit auch der geistigen Wohlfahrt zur Aufgabe setzen. Es soll nicht nur kontrollieren und verteilen, sondern auch anregen, womöglich von sich aus eingreifen, wo die ökonomischen Verhältnisse der Familie es im Interesse ihrer Kinder als notwendig erscheinen lassen.

Der Gesetzesentwurf betreffend ein Fürsorgeamt, datiert den 21. September 1912, wurde in der Sitzung des Großen Rates vom 19. Dezember 1912 an eine Kommission gewiesen. Er enthält folgende Bestimmungen, denen wir jeweilen noch die Bemerkungen des regierungsrätlichen Ratschlasses anfügen:

§ 1. Das Fürsorgeamt ist die Zentralstelle für alle Maßnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen, der vorschulpflichtigen und der schulentlassenen Jugend getroffen werden, soweit sie nicht der Vormundschaftsbehörde zustehen.

Es tritt zu diesem Zwecke in Verbindung mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche solche Aufgaben verfolgen.

Bemerkung: Die Tätigkeit des Fürsorgeamtes berührt sich mit der der Vormundschaftsbehörde; es wird in vielen Fällen in der Lage sein, der Vormundschaftsbehörde und den Vormündern die Durchführung von Anordnungen, die sie im Interesse der ihrer Obhut unterstellten Kinder treffen möchten, zu erleichtern, soll diese Anordnungen aber nicht durchkreuzen können. Deshalb werden die Befugnisse der Vormundschaftsbehörde ausdrücklich vorbehalten.

— Die Verbindung mit den privaten Wohltätigkeiteinrichtungen, die in Absatz 2 gefordert wird, ist bereits angebahnt. Ein Zwang, die öffentliche Zentralstelle zu benützen, wird natürlich durch diese Bestimmung nicht ausgeübt, aber wir hoffen, die Wirksamkeit des Fürsorgeamtes werde sich so gestalten, daß die Verbindung mit ihm allgemein als nützlich und fördernd empfunden wird.

§ 2. Das Fürsorgeamt steht unter der Aufsicht des Erziehungsdepartements.

Bemerkung: Eine Angliederung an die Vormundschaftsbehörde wäre zur Zeit nicht durchführbar.

§ 3. Zum Zwecke eines ersprießlichen Zusammenarbeitens der Fürsorgeinstitute wird dem Fürsorgeamt eine Fürsorgekommission beigegeben. Sie behandelt grundlegende Fragen organisatorischer Natur im Fürsorgewesen, stellt entsprechende Anträge beim Erziehungsdepartement und bei den beteiligten Vereinen, behandelt schwierige Fürsorgefälle, die ihm vom Fürsorger vorgelegt werden, und die gegen Entscheide des Fürsorgers eingegangenen Rekurse.

§ 4. Die Fürsorgekommission besteht aus:

- a) je einem Vorsteher der Primar- und Sekundarschule und je einem Lehrer oder einer Lehrerin dieser Schulen, so daß jede Schule vertreten ist;
- b) aus je einem Vertreter der Allgemeinen Armenpflege und der Vormundschaftsbehörde;
- c) aus je einem männlichen oder weiblichen Vertreter derjenigen gemeinnützigen Vereine, die praktische Jugendfürsorge betreiben und bei der Verabfolgung ihrer Gaben das Fürsorgeamt in Anspruch nehmen.

Dem Vorsteher des Erziehungsdepartements steht Sitz und Stimme frei.

Bemerkung: An der Leitung des Fürsorgeamtes müssen die Kreise, die mit dem Amte in Verbindung stehen sollen, beteiligt werden, damit sie die Sicherheit haben, daß ihren Interessen und Zwecken Rechnung getragen wird. Eine solche Beteiligung läßt sich kaum anders einrichten als durch Bildung einer Kommission. Die Kommission erscheint als eine Behörde, die einerseits zur Beratung des Departements und der beteiligten Vereine berufen ist, anderseits ähnlich wie der Vormundschaftsrat wichtige Entscheidungen in Einzelfällen trifft und so Einfluß auf die Leitung des Amtes ausübt. Die Einzelfälle können ihr vom Besorger zum Entscheide unterbreitet, oder von den Beteiligten im Rekursweg an sie weitergezogen werden. Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann nicht im Gesetze bestimmt werden, da sie von der Zahl der Vereine abhängt, die ihre Gaben durch das Fürsorgeamt verteilen lassen. — Bei andern Departementskommissionen pflegt der Departementsvorsteher von Amts wegen

den Vorsitz zu führen; dies erscheint hier nicht als erforderlich und auch nicht als erwünscht, da der Vorsteher des Erziehungsdepartements mit Kommissionssitzungen schon genügend belastet ist; es genügt, wenn er bei wichtigen Geschäften anwesend ist.

§ 5. Die Mitglieder der Fürsorgekommission werden vom Erziehungsrat gewählt und zwar:

- die Schulvorsteher direkt,
- die Lehrer je auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz derjenigen Schule, die einen Vertreter zu bezeichnen hat,
- der Vertreter der Allgemeinen Armenpflege auf den Vorschlag der leitenden Kommission,
- der Vertreter der Vormundschaftsbehörde auf denjenigen des Vormundschaftsrates,
- die Vertreter der Vereine auf deren Vorschlag.

Der Erziehungsrat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Kommission bezeichnet aus ihrer Mitte einen Protokollführer und einen Kassier.

Die Fürsorgekommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Bemerkung: Das Vorschlagsrecht ist so verstanden, daß die Vorschläge zwar abgelehnt, aber nicht übergangen werden können. Der Lehrerschaft ein Vorschlagsrecht zu gewähren, empfiehlt sich bei ihrer intensiven Beteiligung an den Geschäften des Amtes. Über die Frage, ob einem privaten Verein Vertretung zukommt, entscheidet der Erziehungsrat. Nach allgemeiner Regel steht gegen seinen Entscheid der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 6. Die Amts dauer beträgt drei Jahre und läuft mit der Amts dauer des Regierungsrates.

§ 7. Der Beamte des Fürsorgeamtes ist der Fürsorger. Er wird vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates gewählt. Den Sitzungen der Fürsorgekommission wohnt er mit beratender Stimme bei.

Bemerkung: Der Fürsorger ist dienstlich dem Erziehungsdepartement, nicht der Fürsorgekommission unterstellt; er hat sein Amt nach den Weisungen auszuüben, die ihm das Departement erteilt und bei deren Erteilung das Departement gemäß § 3 die Kommission zu Rate zieht. An die Beschlüsse, die die Kommission in Einzelfällen faßt, ist er selbstverständlich gebunden. Seiner Stellung als Beamter (§ 8) entspricht die Wahl durch den Regierungsrat.

§ 8. Als Angestellte können ihm beigegeben werden: männliche oder weibliche Hilfskräfte der ersten bis dritten Besoldungsklasse. Die Angestellten werden vom Erziehungsrat auf den Antrag des Fürsorgers gewählt.

Der Fürsorger und die Angestellten unterstehen dem Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter vom 8. Juli 1909.

Bemerkung: Angestellte sollen dem Fürsorger nur nach Maßgabe des Bedürfnisses beigegeben werden.

§ 9. Dem Fürsorger liegt im allgemeinen die Vorbereitung und Durchführung aller Einrichtungen ob, die das Erziehungsdepartement trifft, um die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen Jugend zu fördern. Im einzelnen werden

seine Obliegenheiten durch eine Amtsordnung bestimmt, die der Erziehungsrat erläßt und die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.

Bemerkung: Wenn hier nur von Einrichtungen des Erziehungsdepartementes die Rede ist, so erklärt sich dies dadurch, daß die Inanspruchnahme des Amtes durch Private stets der behördlichen Einwilligung bedarf. Für die meisten Fälle wird der Fürsorger in der Amtsordnung die erforderlichen Weisungen erhalten.

§ 10. Begehren um Gaben und Gutscheine für Schulpflichtige sollen in der Regel an den Klassenlehrer gerichtet und von ihm mit einem Gutachten dem Fürsorgeamt übermittelt werden. Die Klassenlehrer sind verpflichtet, von sich aus das Fürsorgeamt auf Fälle besonderer Bedürftigkeit aufmerksam zu machen. Wird ein Gesuch für einen Schulpflichtigen direkt an das Fürsorgeamt gerichtet, so soll dieses, dringende Fälle ausgenommen, vor dem Entscheid ein Gutachten des Klassenlehrers einholen.

Der Fürsorger gibt vom Entscheid dem Petenten und dem Klassenlehrer Kenntnis. Besonders schwierige Fälle kann er der Fürsorgekommission zur Entscheidung vorlegen.

Bei Kindern der Kleinkinderanstalten tritt an Stelle des Klassenlehrers die Kleinkinderlehrerin, bei Schulentlassenen die Vormundschaftsbehörde.

§ 11. Gegen den Entscheid des Fürsorgers kann der Rekurs an die Fürsorgekommission, gegen deren Entscheid der Rekurs an das Erziehungsdepartement ergriffen werden.

Der Fürsorger und die Kommission haben den Beteiligten von ihrem Rekursrechte Mitteilung zu machen.

Die Frist zum Rekurs gegen Entscheide des Fürsorgers und der Kommission beträgt sechs Tage, vom Tage der Zustellung an gerechnet.

Bemerkung: Der Rekurs wird gegen die Entscheide des Fürsorgers und die der Kommission unbeschränkt, also auch für unbedeutende Fälle zugelassen. Dies entspricht der Anschauung, daß alle Verfügungen unterer Behörden an die obere zur Überprüfung sollen weitergezogen werden können und gewährt zugleich den oberen Behörden Einblick in die Verwaltung der untergeordneten Stellen. Vom Erziehungsdepartement geht der Rekurs an den Regierungsrat weiter, was gesetzlich schon festgelegt ist und nicht wiederholt zu werden braucht. Ein Rechtsanspruch auf Fürsorge wird jedoch nicht anerkannt und deshalb auch kein Rekurs an das Verwaltungsgericht zugelassen. Die Fürsorgeleistungen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und der Bedürftigkeit gewährt, können aber nicht auf dem Wege Rechtens beansprucht werden. — Der in § 11 geregelte Rekurs betrifft nur Streitigkeiten zwischen dem Amte und solchen, die Gaben zu erhalten begehren. Ist ein Verein, der dem Amte Gaben zur Verteilung übergibt, damit nicht einverstanden, so wird er sich, wenn er eine Änderung der Verteilungsgrundsätze zu erwirken wünscht, an die Kommission, wenn er hingegen Dienstfehler des Fürsorgers zu bemerken glaubt, direkt an das Erziehungsdepartement zu wenden haben.

§ 12. Die Kontrolle über die an Schulpflichtige verabfolgten Gaben übernimmt in jedem Schulhause abwechselungsweise ein Lehrer. Der Erziehungsrat wird hierüber nach Anhörung der Lehrerkonferenzen besondere Vorschriften erlassen.

Bemerkung: Eine Kontrolle über die Verwendung der Spenden ist zur Vermeidung von Verschleuderung unerlässlich; zum Teil wird sie jetzt schon ausgeübt. Die von der Lukasstiftung verabfolgten Schuhe dürfen auf ihre Kosten zum Beispiel dreimal gesohlt werden. Nachlässige Eltern versäumen dies, bis die Schuhe total unbrauchbar geworden sind. Es ist daher wirtschaftlich und erzieherisch, Nachschau zu halten. Diese wird am zweckmäßigsten durch einen Lehrer besorgt, sei es für alle Gaben, sei es, daß für jede Kategorie von Gaben ein besonderer Lehrer die Kontrolle übernimmt. Wir nehmen an, die Lehrerschaft werde auch diesen Teil der Aufgabe gern übernehmen.

§ 13. Das Fürsorgeamt soll grundsätzlich darnach trachten, von den Bezugern einen kleinen, ihren Verhältnissen angemessenen Beitrag für die verabreichten oder vermittelten Gaben zu erheben.

§ 14. Die vom Fürsorgeamt verabreichten oder vermittelten Gaben gelten nicht als Armenunterstützungen.

Bemerkung: Das Fürsorgeamt soll gerade verhindern, daß Familien wegen kleiner Bedürfnisse, die ihre große Kinderzahl und geringer Lohn vorübergehend nicht zu befriedigen gestatten, an die Armenpflege gelangen müssen. Um den Gaben den Charakter des Almosens zu nehmen, schlagen wir grundsätzlich die Entrichtung eines kleinen Entgeltes vor. Es ist selbstverständlich, daß in allen Fällen, wo auch diese kleine Leistung zu schwer fällt, davon Umgang genommen werden soll. Das Kinderfürsorgeamt in Zürich machte mit diesem Vorgehen sehr gute Erfahrungen, und es sind dort gerade Vertreter der arbeitenden Klasse, die dafür eintreten, weil sie fürchten, das Nehmen ohne Gegenleistung demoralisiere. Das Rekursrecht, das wir den Petenten einräumen, wird auch wesentlich besser begründet, wenn wir anordnen, daß sich der Petent so wenig als möglich schenken lasse.

Im Anschluß an diese Bestimmungen ist die Frage diskutiert worden, ob die Bewilligung von Gaben vom Verhalten des Schülers abhängig zu machen sei. Wir entschieden uns dahin, eine allgemeine Regel hierüber nicht in das Gesetz aufzunehmen. In vielen Fällen wird allerdings schlechtes Verhalten zum Teil auf ungünstige Lebensbedingungen zurückzuführen sein, und dann kann manchmal gerade durch die Fürsorge eine Besserung erzielt werden. In andern wird es erzieherisch wirken, wenn Leichtsinn und Liederlichkeit zum Entzug oder zur Verweigerung der Fürsorge führen.

§ 15. Nachfolgendes Gesetz wird wie folgt ergänzt: Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909 § 85 (Besoldungsklasse 12, Fr. 4500—6000) erhält folgenden Zusatz: 19. Der Beamte des Fürsorgeamtes (Fürsorger).

Bemerkung: Die Besoldung des Fürsorgers entspricht der eines Sekundarlehrers mit Einschluß der Alterszulage und der Nebeneinnahmen, die viele Lehrer beziehen; sie stimmt auch mit der der Sekretäre der Vormundschaftsbehörde überein.

In der Sitzung des Stadtrates von Bern vom 3. Mai 1912 wurde eine Motion betreffend Angliederung eines Jugendfürsorgeamtes an die Schuldirektion gestellt und begründet. Der städtische Schuldirektor antwortete, der Name sei neu, aber was die Sache selbst anbetreffe, werde auf diesem Gebiete schon lange viel getan.

Was hauptsächlich not tue, sei ein engerer Anschluß der vielen Kräfte, die sich betätigen, aneinander und die Schaffung einer Zentralstelle als leitendes Organ, um Doppelprüfung zu vermeiden. Die Errichtung der Stelle eines Amtsvormundes werde in allen Fragen betreffend Festsetzung und Sicherung der Alimentationsbeiträge und Verbeiständigung der unehelichen Kinder Hilfe bringen; daneben bleibe aber noch das weite Gebiet der Sorge für die Pflegekinder, sowie der Nachhilfe bei sich kundgebender Vernachlässigung der Kinder zu Hause. Der Gemeinderat sei bereit, die Motion entgegenzunehmen und weiter zu behandeln. — Die Motion wurde erheblich erklärt.

Die Stadt Zürich besitzt ein Kinderfürsorgeamt seit nunmehr fünf Jahren. Was für eine gewaltige Arbeit es leistet, mögen die folgenden Angaben aus dem Geschäftsjahr 1911 illustrieren. Es hatte sich mit 849 in Zürich ansässigen Familien zu befassen, davon kamen 445 in Betracht, bei denen für 520 Kinder (293 Knaben und 227 Mädchen) Fürsorge geübt werden mußte. Die Gründe des Einschreitens waren folgende:

Wegen Mißhandlung	24
„ sittlicher Gefährdung	44
„ Alkoholismus der Eltern	26
„ zerrütteten Familienverhältnissen	65
„ Vernachlässigung und Unordentlichkeit der Eltern	22
„ mangelnder Aufsicht und Zucht	58
„ Krankheit der Mutter	25
„ Tod der Mutter	11
„ Abwesenheit der Eltern	14
„ Schulschwänzen	19
„ Diebereien und Beträgereien	35
„ Ungezogenheit des Kindes	17
Zwecks Vermittlung in Lehr- oder Dienststelle . . .	18
	378

Wegen Lungentuberkulose	19
„ Bronchialkatarrh	4
„ Knochentuberkulose	1
„ Drüsentuberkulose	1
„ Bauchfellentzündung	1
	26 378

	Übertrag:	26	378
Wegen Hüftgelenkentzündung		1	
„ Skrofulose		7	
„ Skoliose		5	
„ Rhachitis		5	
„ Herzkrankheit		5	
„ Epilepsie		5	
„ Schwachsinn		23	
„ Taubstummheit		3	
„ allgemeiner Schwäche, Blutarmut und Nervosität		62	
		<hr/> 142	
		<hr/> 520	

Von diesen 520 Kindern wurden 117 in Anstalten versorgt, 191 bei Privaten, 40 in Lehr- und Dienststellen untergebracht. Die Heimschaffung erfolgte bei 27 und die Einleitung der ordentlichen Vormundschaft bei 93. Die Heimatgemeinden übernahmen direkt 36. Dem Ausland gehörten 188 Kinder an, dem Kanton Zürich 88, den übrigen Kantonen 177 und der Stadt Zürich 67.

Die Kosten der Stadt für diese Kinderfürsorge beliefen sich auf:
Fr. 12 386,29 für Versorgung sittlich Gefährdeter und Gebrechlicher,
„ 5 500,— „ Versorgung Erholungsbedürftiger,
„ 436,70 „ ärztliche Hilfe,
„ 1 895,35 „ Tramabonnemente an entfernt wohnende Schüler der Spezialklassen der Stottererkurse, der Sonderklasse, sowie der Blinden- und Taubstummenanstalt.

Dem Kinderfürsorgeamt steht das städtische Jugendheim, Florhofgasse 7, Zürich I, zur Verfügung zur Aufnahme hülfsbedürftiger, gefährdeter oder verlassener Kinder, bis ihre Rückkehr ins Elternhaus möglich wird, oder ihre dauernde Versorgung geregelt werden kann.

Die kantonsrätliche Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates des Kantons Zürich für das Jahr 1911 ersucht den Regierungsrat, die Frage zu prüfen, ob nicht im Anschluß an das Erziehungswesen ein kantonales Jugendfürsorgeamt einzurichten sei; denn die durch das neue Zivilgesetzbuch und die Schulgesetzgebung geforderte Vermehrung der Jugendfürsorge läßt es wünschbar erscheinen, daß eine solche Zentralstelle geschaffen wird, mit der Aufgabe, durch Anregung,

Auskunftserteilung, Überwachung etc. die Sache der Jugendfürsorge zu fördern und den Gemeinden, Behörden und Privaten mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

f) Ausbau städtischer Hort- und Fürsorgeinstitutionen.

In der Sitzung des Stadtrates von Bern vom 9. Februar 1912 ging folgende Motion ein:

In Erwägung, daß viele schulpflichtige Kinder infolge wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse während der schulfreien Stunden und während der Ferien völlig sich selbst und der Erziehung durch die Gasse überlassen bleiben; daß infolgedessen die erzieherischen Einflüsse von Haus und Schule vielfach in ihr Gegenteil verkehrt werden und daß Verwilderung und jugendliches Verbrechertum überhand zu nehmen droht; im Interesse endlich einer geistig wie körperlich gesunden Entwicklung unserer Schuljugend laden die unterzeichneten Mitglieder des Stadtrates den Gemeinderat ein, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht die städtischen Hort- und Fürsorgeinstitutionen im Sinne der Einrichtung von Ferienhorten, Beschäftigungs-, Lese-, Spielhallen und Spielplätzen ausgebaut werden könnten, um durch anregende, nützliche Beschäftigung und planmäßige Erziehung den Einflüssen des Gassenlebens entgegenzuarbeiten. Unterzeichnet war diese Motion von 8 Mitgliedern der sozialdemokratischen Stadtratsfraktion.

In der Sitzung des Stadtrates vom 19. Juli 1912 kam diese Motion zur Behandlung. Ausgehend von dem Gefühl, welches durch die Preßstimmen über die Verwilderung der Schuljugend hervorgerufen, und hinweisend im einzelnen auf das Übernehmen des Rauchens und den schlimmen Einfluß hinematographischer Darstellungen auf das jugendliche Gemüt, gab Dr. Trösch als Hauptursache der vorkommenden betrübenden Erscheinungen das enge Beieinanderwohnen vieler Familien und den Mangel an erzieherischer Beschäftigung zu Hause an. Nicht nur der Vater, auch die Mutter muß häufig dem Erwerb außerhalb des Hauses nachgehen; sie wird dadurch von der Familie ferngehalten, und es bleibt das Kind dem Gassenleben und dessen Schmutz und Verderben ausgesetzt. Einzig in der Knabensekundarschule trifft das schon bei 30% der Schüler zu. Als prophylaktische Maßnahme der Abhilfe empfahl Dr. Trösch die Sorge für Schulgärten

Schüler- und Lehrlingsheime, das Offenhalten der Spiel- und Turnplätze nach der Schulzeit, die Entwicklung der Ferienkolonien, die Erweiterung der Jugendhorte. Für die Handhabung der Ordnung wäre auf Selbstverwaltung durch die Schüler Bedacht zu nehmen mit der Verpflichtung zur Berichterstattung an die die Anleitung gebenden Lehrer. Endlich wäre eine Zentralstelle zu schaffen, von der aus der Gesamtorganismus der Jugendfürsorgeeinrichtungen geleitet und überwacht würde. Die Gemeinde wird dafür größere Geldmittel als bis dahin zu bewilligen haben, eingedenk des Spruches: Die Jugenderziehung ist der Prüfstein der Zukunft.

Schuldirektor Schenk teilte mit, daß der Gemeinderat zu der Entgegennahme der Motion und Prüfung des Umfanges, in welchem die nötigen Mittel beschafft werden können, bereit sei. Es handelt sich um einen Ausbau der bestehenden Einrichtungen; aber um den erzieherischen Zweck zu erreichen, sollte man auf die Unterstützung und das Verständnis der Eltern rechnen dürfen, und an diesem Verständnis fehlt es bei vielen Eltern. Die Selbstverwaltung und Selbstregierung der Schüler sollte nicht in einem Maße angestrebt werden, bei welchem die Schuldisziplin laxer würde.

Die Motion wurde einstimmig erheblich erklärt.

7. Haager Vormundschaftskonvention.

Über die Haager Vormundschaftskonvention schreibt der Bundesrat im Geschäftsbericht:

Der Bundesrat hat der niederländischen Regierung zu Handen der Haager Vormundschaftskonvention beigetretenen Staaten eine Denkschrift überreicht, worin auf die Schwierigkeiten der Durchführung des Abkommens hingewiesen wurde. Gleichzeitig hat er die niederländische Regierung unter Vorbehalt der genaueren Formulierung von Abänderungsvorschlägen neuerdings darum ersucht, die Revision der Übereinkunft auf das Programm der nächsten internationalen Privatrechtskonferenz zu setzen. Hiezu ist die niederländische Regierung bereit. Die Einberufung der Konferenz hat sich bis anhin verzögert, weil inzwischen die Vereinheitlichung des Wechsel- und Checkrechts in den Vordergrund getreten ist, und sodann auch, weil mangels Ratifikation durch eine genügende Anzahl von Staaten noch nicht sämtliche an der IV. Konferenz beschlossenen Übereinkünfte in Rechtskraft erwachsen sind. Nach unseren Erkundigungen wird dieser Fall aber bald eintreten, so daß begründete Aussicht vorhanden ist, eine V. Konferenz werde in absehbarer Zeit einberufen

werden können. Inzwischen wird der Bundesrat die Angelegenheit im Auge behalten. Die Tatsache, daß schon seit langer Zeit keine Anfragen der Kantone über die Durchführung der Übereinkunft mehr an die Bundesbehörden gelangt sind, läßt darauf schließen, daß an die Stelle der anfänglichen Unsicherheit nunmehr eine gefestigte Praxis getreten ist. Auch dürfte das Inkrafttreten des ZGB die Handhabung der Übereinkunft in verschiedenen Punkten erleichtern.

8. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit.

Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen im Kanton St. Gallen. Erlassen am 27. Februar 1912.

Art. 10. Die Beurteilung von Verbrechen und schweren Vergehen jugendlicher Personen im Alter von 14—17 Jahren geschieht durch ein Jugendgericht, bestehend aus drei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, welche von diesem gewählt werden, und zwei Mitgliedern einer amtlichen Jugendschutzkommission des betreffenden Bezirks, welche vom Präsidenten für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit desselben einberufen werden.

Art. 19, 2. Kommen Jugendliche mit Erwachsenen zur Beurteilung, so bleiben die Bestimmungen des Art. 10 vorbehalten.

Art. 34. Wenn Kinder oder jugendliche Personen unter 17 Jahren in Untersuchung fallen, soll sich diese auf ihre häuslichen Verhältnisse, bisherige Erziehung, körperlichen, geistigen und moralischen Mängel und andere Verhältnisse erstrecken, welche hinsichtlich der Beurteilung und Versorgung in Betracht kommen können.

Für diese Untersuchung ist, wenn es zweckmäßig erscheint, die Mithilfe von Ärzten, Geistlichen, Lehrern oder Mitgliedern einer Jugendschutzkommission in Anspruch zu nehmen.

Art. 39, 4. Die Verhaftung von jugendlichen Personen darf nur in dringenden Fällen oder bei Verbrechen stattfinden. An Stelle der Haft soll, wenn möglich, Unterbringung in einer geeigneten Anstalt oder bei einer vertrauenswürdigen Familie erfolgen, sofern die Rücksicht auf die häuslichen Verhältnisse die Unterbringung oder die Belassung in der eigenen Familie nicht gestattet. Der Verkehr von Minderjährigen mit erwachsenen Verhafteten ist zu verhüten.

Art. 90. Das Verhör beginnt mit einer angemessenen Ermahnung zur Angabe der Wahrheit.

Bei Minderjährigen oder Bevormundeten ist der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt festzustellen.

Art. 92, 2. Wenn der Angeschuldigte minderjährig ist oder unter Vormundschaft steht, ist nötigenfalls dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder dem zuständigen Waisenamte Gelegenheit zur Wahrung der Interessen des Angeschuldigten zu geben.

Art. 113. Wenn es sich um Verbrechen von Kindern oder jugendlichen Personen unter 17 Jahren handelt, so finden für die Strafeinleitung und die Aufhebung des Verfahrens die einschlägigen Bestimmungen der Art. 114—119 Anwendung.

Art. 114. Wenn eine Untersuchung durch den Gemeindeammann geführt wird, so sind nach deren Abschluß die Akten mit einem kurzen Berichte ohne Verzug dem Bezirksamman zu zustellen.

Der Bezirksamman prüft die Vollständigkeit der Untersuchung und ordnet, wo er es für notwendig findet, deren Vervollständigung an oder nimmt diese selbst vor.

Art. 115. Sind die Voraussetzungen der Strafeinleitung gegeben, so überweist er den Fall der zuständigen Strafbehörde zur Beurteilung.

Die Strafeinleitungsschrift soll unter jeweiliger Angabe der bezüglichen Aktenstücke eine übersichtliche Zusammenstellung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung und am Schlusse die einschlägigen Bestimmungen der Strafgesetzgebung enthalten.

Art. 116. Wenn es sich um Kinder oder jugendliche Personen unter 17 Jahren handelt und nach den Verumständungen des Falles gerichtliche Strafeinleitung nicht stattzufinden hat, so übermittelt der Bezirksamman die Akten samt seinem Berichte dem Staatsanwalte.

Wenn dieser mit der Umgangnahme von der Strafeinleitung einverstanden ist, so überweist er den Fall je nach seiner Beschaffenheit entweder an das Bezirksamt behufs Anordnung der Bestrafung oder anderer erzieherischer Maßnahmen durch die Eltern bzw. Vormundschaftsbehörde oder an den Regierungsrat zur Verfügung betreffend die Unterbringung des Angeklagten in einer Beserungsanstalt.

Die Art. 118 und 119 finden sachgemäße Anwendung.

Art. 117. Vergehen und Übertretungen, welche zur Beurteilung an den Gemeinderat oder an die Gerichtskommission gehören würden, können vom Bezirksamman oder Staatsanwalt wegen besonderer Strafwürdigkeit oder, weil die in Aussicht zu nehmende Strafe die Strafbefugnis des Gemeinderates oder der Gerichtskommission übersteigen würde, ausnahmsweise an das Bezirkgericht geleitet werden.

Art. 118. Wenn nach Ansicht des Bezirksamman die gesetzlichen Bedingungen zur Strafeinleitung nicht vorhanden sind, übersendet er die Akten mit einem begründeten Antrag auf Aufhebung des Strafverfahrens dem Staatsanwalt. Dieser kann die Ergänzung der Untersuchung anordnen oder unter den Voraussetzungen des Art. 101 (Abwesenheit, Vernehmungsunfähigkeit) das Strafverfahren einstellen oder gemäß Art. 119 die Aufhebung desselben verfügen.

Sind jedoch Bezirksamman und Staatsanwalt auch nach allfällig durchgeföhrter Ergänzung des Untersuches bezüglich der Aufhebung des Verfahrens nicht gleicher Ansicht, so legt der Staatsanwalt die Akten mit seinem Antrage dem Präsidenten der Anklagekammer zur Entscheidung vor.

Ehe der Staatsanwalt oder der Präsident der Anklagekammer die Aufhebung des Verfahrens verfügt, ist dem Zivilkläger Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen unter Ansetzung einer Frist für die Vernehmlassung und Einreichung eines allfälligen Begehrens um Vervollständigung der Untersuchung. Soferne der Zivilkläger gegen die Aufhebung des Verfahrens Einsprache erhebt, hat der Präsident der Anklagekammer zu entscheiden.

Art. 119. Die Aufhebung des Verfahrens hat zu erfolgen, wenn kein strafrechtlicher Tatbestand gegeben ist oder Straf- oder Schuldausschließungsgründe vorliegen oder ein genüglicher Beweis mangelt.

Bezüglich der Kosten und der Entschädigung für unverschuldete Haft finden die Art. 109 und 110 sachgemäße Anwendung.

Rekurse gegen die Entscheide betreffend Kosten und unverschuldete Haft gehen an das Bezirksgericht desjenigen Bezirks, in welchem die Untersuchung geführt wurde. Das Bezirksgericht urteilt darüber nach Einholung der Vernehmlassung der betreffenden Untersuchungsstelle abschließlich.

Art. 127. Die Verhandlungen vor Gericht sind in der Regel öffentlich. Unerwachsenen und übelbeleumdeten Personen ist der Zutritt zu verweigern.

Minderjährige Angeklagte können von der Anhörung der Parteivorträge ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Art. 143. Insbesondere sollen nicht beeidigt werden:

1. Personen, welche das siebzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Art. 174. Die Verhandlungen vor Jugendgericht sollen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und, wenn tunlich, örtlich und zeitlich getrennt von andern Gerichtsverhandlungen stattfinden.

Eltern und Vormündern der jugendlichen Angeklagten, sowie Mitgliedern der Jugendschutzkommission kann nach Ermessen des Präsidenten der Zutritt zu den Verhandlungen gestattet werden.

Unwesentliche Formalitäten kommen in Wegfall.

Art. 189. In gleicher Weise kann die Berufung ergriffen werden gegen diejenigen Urteile der Jugendgerichte, in denen auf Gefängnisstrafe erkannt wurde.

Art. 202. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann unter den in Art. 192 aufgeführten Voraussetzungen und nach Maßgabe von Art. 193 bei der Rekurskommission des Kantonsgerichts ergriffen werden: 3. gegen Haupturteile der Jugendgerichte, in denen nicht auf Gefängnis erkannt wurde.

Art. 231. Der Regierungsrat trifft die nötigen Anordnungen für die Versorgung jugendlicher Personen, gegen welche gemäß dem durch Nachtragsgesetz vom 27. Februar 1912 revidierten Art. 24 des Strafgesetzes Unterbringung in einer Besserungsanstalt verfügt wurde, eventuell für den Vollzug der an Stelle jener Versorgung tretenden Gefängnisstrafe.

Diese wird, wenn nichts anderes verfügt wurde, in der kantonalen Strafanstalt vollzogen; hiebei ist auf den erzieherischen Zweck der Strafe tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen die Dauer der Versorgung und der Gefängnisstrafe abkürzen oder erstere, wenn sie sich zur Erreichung des Besserungszweckes als ungenügend erweist, verlängern, jedoch höchstens um zwei Jahre.

Die Kosten der Unterbringung in einer Besserungsanstalt sind nötigenfalls bei Kantonsbürgern zur Hälfte vom Staate und zur andern Hälfte von der armenunterstützungspflichtigen Gemeinde, unter Regreßrecht auf die unterstützungspflichtigen Verwandten, zu tragen. Bei Nichtkantonsbürgern wird die Heimatbehörde um Deckung der Kosten angegangen. Wenn diese nicht erhältlich ist,

so bleibt es dem Regierungsrate vorbehalten, die Versorgung auf Kosten des Staates zu vollziehen oder an deren Stelle andere Maßnahmen, eventuell polizeiliche Ausweisung, treten zu lassen.

Art. 244. Von den im Strafgesetze vom 4. Januar 1886 mit Strafe bedrohten Handlungen gelangen zur strafrechtlichen Untersuchung:

E. An das Jugendgericht:

Gemäß Art. 24, Abs. 2 des Strafgesetzes und Art. 10 dieses Gesetzes, die von jugendlichen Personen im Alter von 14—17 Jahren begangenen Verbrechen und schweren Vergehen, die sonst gemäß den Bestimmungen dieses Artikels von einer andern Gerichtsbehörde zu beurteilen wären.

Nachtragsgesetz zum Strafgesetz des Kantons St. Gallen über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886. Erlassen am 27. Februar 1912.

Art. 24 des Strafgesetzes erhält folgende Fassung:

Gegen Kinder, welche bei Verübung der strafbaren Handlung das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen und Vergehen nicht statt. Sie können entweder den Eltern oder der Vormundschaftsbehörde zur Bestrafung und zu andern erzieherischen Maßnahmen überwiesen oder auf Beschuß des Regierungsrates für ein bis vier Jahre in einer Besserungsanstalt untergebracht werden.

Gegen jugendliche Personen, welche das 14. Altersjahr überschritten, aber das 17. noch nicht zurückgelegt haben, wird wegen leichterer Vergehen in gleicher Weise verfahren. Wegen schwerer Vergehen und wegen Verbrechen sind sie mit Unterbringung in einer Besserungsanstalt für ein bis vier Jahre oder mit Gefängnis, jedoch höchstens auf 3 Jahre zu bestrafen.

In allen Fällen, in welchen die Unterbringung in einer Besserungsanstalt gerichtlich verhängt wird, ist für den Fall, daß diese sich nicht bewerkstelligen lasse oder der Verurteilte aus der Besserungsanstalt ausgewiesen werden sollte, auf Gefängnisstrafe bis auf höchstens ein Jahr zu erkennen.

An Stelle der Gefängnisstrafe kann durch Verfügung des Regierungsrates jederzeit die Unterbringung in einer Besserungsanstalt treten.

Bei jugendlichen Personen unter 17 Jahren, welche wegen erheblicher geistiger und körperlicher Gebrechen besonderer Behandlung bedürfen, kann an Stelle der Unterbringung in einer Besserungsanstalt diejenige Heilbehandlung angeordnet werden, welche deren Zustand erfordert.

Bei Personen, welche das 17. Lebensjahr überschritten, aber das 20. noch nicht zurückgelegt haben, findet auch auf Verbrechen nur Korrektionalstrafe Anwendung, soferne die Tat mehr dem Leichtsinn als dem bösen Willen zuzuschreiben ist und sich der Täter nicht im Rückfalle befindet.

Der Lehrerverein des Kantons Schaffhausen befürwortete im Dezember 1912 dem Großen Rat die Schaffung eines kantonalen Jugendgerichtshofes.

9. Jugendfürsorgebestimmungen in neuen Armengesetzen.

Armengesetz für den Kanton Unterwalden nid dem Wald vom 28. April 1912.

§ 7. Als unterstützungsberechtigt sind insbesondere zu betrachten:

1. Vermögenslose Waisen oder sonst verlassene, hilflose Kinder, sowie solche, welche armen Eltern wegen sittlicher oder körperlicher Vernachlässigung abgenommen werden. (Vergleiche auch Art. 275, 283—85 des Schweizer. ZGB. und § 33—38 des kantonalen Einführungsgesetzes.)

§ 10, 5. Unterstützungen, die der betreffenden Person bis zu ihrem 16. Altersjahre gespendet wurden, dürfen von derselben nicht zurückverlangt werden.

§ 14. Die Armenverwaltung hat folgende Obliegenheiten:

1.
2. sie verwaltet das Armenvermögen, beaufsichtigt die Armen- und Waisenanstalten, sorgt für gewissenhafte, ökonomische und zweckmäßige Verwendung der Mittel, untersucht die Zustände der Hilfsbedürftigen und faßt die entsprechenden Beschlüsse.

§ 16. Die Armenverwaltung hat in zweckentsprechender Weise für die Armen zu sorgen:

1. Den Kindern soll eine gute christliche Erziehung zuteil werden; sie sind zum fleißigen Besuche der Schulen und des kirchlichen Religionsunterrichts anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene, für das spätere praktische Leben möglichst gut vorbereitende Beschäftigung zu gewöhnen und in Hinsicht auf Wohnung, Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten.

Die über dem schulpflichtigen Alter stehenden Personen, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können, sind so unterzubringen, daß die ihnen allfällig noch innenwohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalte in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und ihnen im übrigen Schutz und Pflege gewährt wird.

3. Armen Kindern und Erwachsenen ist in Krankheitsfällen, mittellosen Wöchnerinnen bei der Niederkunft zur rechten Zeit ärztliche Hilfe, die entsprechende Pflege und das zur Wiederherstellung der Gesundheit Nötige zu leisten.

§ 17. Die Versorgung der Armen geschieht:

3. durch Versorgung der Kinder in Erziehungsanstalten oder in braven, christlichen Familien im Sinne von § 53 dieses Gesetzes;
4. durch Unterbringung von geistig und körperlich hiefür geeigneten jungen Leuten in die Berufslehre zu rechtschaffenen, tüchtigen Meistern.

§ 19, 3. Rechtschaffenen Eltern, bezw. Vätern oder Müttern, welche ihre Kinder infolge Armut oder ungenügenden Verdienstes nicht zu erhalten vermögen, die jedoch Garantie für gute Erziehung bieten, dürfen ohne ihre Einwilligung die Kinder von der Armenverwaltung nicht weggenommen werden.

§ 20. Bei moralisch zerrütteten Familienverhältnissen kann der Gemeinderat nach erfolgter Entziehung der elterlichen Gewalt (§ 33 des Einfüh-

rungsgesetzes zum ZGB.) die ganze Familie der Armenverwaltung übergeben. Derselben werden in diesem Falle zugleich die Obliegenheiten des Vormundes übertragen, und sie hat entweder sämtliche Familienglieder in die Armenanstalt oder an sonstigen entsprechenden, für geistiges und leibliches Wohl Gewähr bietenden Orten unterzubringen, oder sie verhält je nach Umständen beide Eltern oder doch den einen oder andern Elternteil zu entsprechendem Beitrag an die Verpflegungskosten der übrigen Familienglieder.

§ 27. Der Staat bildet eine kantonale Armenkasse und leistet daraus an alle jene Armengemeinden, welche einen Steueransatz von mehr als 0,60% haben, Beiträge zu folgenden Zwecken:

2. für Versorgung von schwachsinnigen, taubstummen, blinden, epileptischen, verwahrlosten oder mit verbrecherischer Manie behafteten Kinder oder Erwachsenen in den entsprechenden, diesen besonderen Zwecken dienenden Anstalten.

§ 44. Aller Bettel, in welcher Form er geschehen mag, ist strengstens verboten. Für Kinder und Pflegebefohlene, die sich damit abgeben und betroffen werden, sind Eltern und Pflegeeltern verantwortlich und strafbar.

§ 51. Um die Kinder vor schlimmer Beeinflussung zu schützen, ist eine Trennung der Kinder von den erwachsenen Anstaltsinsassen beim Essen, in der Erholung und in den Schlafräumen systematisch durchzuführen, worüber die Anstalts- und Aufsichtsorgane genau zu wachen haben.

§ 52. Mit der Entlassung der Kinder aus der Anstaltserziehung hört die öffentliche Fürsorgepflicht ihnen gegenüber nicht auf. Sie bleiben bis zur Erreichung des Mündigkeitsalters unter der besonderen Obsorge und in Fällen von Art. 20 unter der Vormundschaft ihrer heimatlichen Armenverwaltung. Diese hat darüber zu wachen, daß die heranwachsende Jugend vor Gefahren geschützt, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt wird, die den körperlichen und geistigen Fähigkeiten der einzelnen entsprechen und sie in den Stand setzen, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

§ 53. Spätestens mit dem zurückgelegten 13. und bis mindestens zum 16. Altersjahr werden die Kinder in der Regel in guten Familien zur Pflege und zur Einführung in die häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten untergebracht. Die Armenverwaltung hat mit der betreffenden Familie einen den Erziehungszweck und alle in Betracht fallenden Verhältnisse genau berücksichtigenden schriftlichen Vertrag abzuschließen.

Das gleiche gilt von jenen Kindern, die zur Erlernung eines Handwerks oder Berufes einem tüchtigen Lehrmeister oder einer fachkundigen Lehrmeisterin übergeben werden.

Gesetz betreffend die Armenfürsorge des Kantons Solothurn vom 17. Nov. 1912.

B. Fürsorge für Jugendliche.

§ 7. Die Gemeinden haben auf ihre Rechnung für die Verpflegung und Erziehung derjenigen jugendlichen Personen zu sorgen:

- a) welche elternlos sind und kein eigenes Vermögen besitzen,
- b) für welche ihre Eltern wegen Armut nicht sorgen können,

c) welche nach erfolgter Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) oder infolge einer Verfügung wegen pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern, wegen Gefährdung und Verwahrlosung des Kindes (Art. 283 und 284 ZGB.) von der Vormundschaftsbehörde der Armenpflege zugewiesen werden.

Jugendliche im Sinne dieses Abschnittes sind alle Personen, welche das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie diejenigen, die über dieses Alter hinaus bis zur Volljährigkeit aus besonderen Gründen noch der Obhut bedürfen.

§ 8. Die Gemeinden können die Obliegenheiten nach § 7 dieses Gesetzes in jedem einzelnen Falle durch ihre eigenen Organe besorgen lassen oder Armenerziehungsvereinen übertragen. Die letztern sind den Gemeinden und dem Regierungsrat für die Überwachung der ihrer Obhut anvertrauten jugendlichen Personen verantwortlich. Die Übertragung der Fürsorge an einen Armenerziehungsverein darf von der Gemeinde nur rückgängig gemacht werden, wenn dies unbeschadet der Interessen der Versorgten geschehen kann. Über Anstände entscheidet der Regierungsrat.

§ 9. Die Jugendlichen sind in der Regel in Familien, die ausreichende Gewähr für gute Verpflegung und Erziehung bieten, zu versorgen. Anstaltsversorgung hat einzutreten, wenn körperliche, sittliche oder geistige Mängel der zu Versorgenden dies erfordern oder wenn sich keine geeigneten Pflegeeltern finden.

§ 10. Von den Gemeinden und Armenerziehungsvereinen sind mit den Pflegeeltern oder Anstalten Verträge abzuschließen.

Jeder der vertragschließenden Teile kann unter Beobachtung der zu vereinbarenden Kündigungsfristen die Verpflegungsverträge auflösen.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei mangelhafter Versorgung und Überwachung, Mißhandlung usw., kann indessen die Wegnahme ohne Kündigung erfolgen, ohne daß deswegen den Pflegeeltern ein Entschädigungsanspruch zusteht. Über die Berechtigung zur Wegnahme ohne Kündigung entscheidet im Streitfalle der Regierungsrat.

§ 11. Wird durch eine Gemeinde die Obhut über eine jugendliche Person einem Armenerziehungsverein übertragen, sind die Beiträge der Beteiligten durch Vereinbarung zum voraus festzusetzen. Der Armenerziehungsverein, der die Obhut übernimmt, hat in der Regel wenigstens einen Drittelf der Kosten zu tragen.

§ 12. Der Regierungsrat hat die Versorgung von Jugendlichen zu überwachen. Er kann zu diesem Zwecke einen oder mehrere besondere Inspektoren bezeichnen und über deren Rechte und Pflichten ein Reglement erlassen.

Die Gemeinden und Armenerziehungsvereine haben alljährlich auf den 1. Februar dem Departement des Armenwesens die Namen der von ihnen versorgten jugendlichen Personen mit Angabe der Pflegeeltern und Anstalten mitzuteilen.

Der Regierungsrat ist befugt, bei zutage tretenden Mißständen die nötigen Verfügungen zu erlassen, insbesondere auch anderweitige Versorgung anzurufen.

§ 13. Der Staat fördert die Bestrebungen zur richtigen Durchführung und Verbesserung der Armenerziehung.

Von dem zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Anteil des Kantons an den Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol (Alkoholzehntel) ist ein durch Verordnung des Kantonsrates festzusetzender Teil für die Armenerziehung zu verwenden. Der Regierungsrat nimmt alljährlich die Verteilung unter die Armenerziehungsvereine und die Anstalten, welche vorab der Armenerziehung dienen, nach Maßgabe ihrer Leistungen vor.

Der Regierungsrat ist überdies befugt, den Armenerziehungsvereinen und -anstalten aus den für Armenzwecke verfügbaren Mitteln weitere Beiträge zu bewilligen.

§ 14. Der Staat leistet Beiträge an die Kosten der Versorgung von unmittelten Minderjährigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in Anstalten für Taubstumme, Blinde, Epileptische, Schwachsinnige usw. untergebracht werden müssen. Ebenso werden Beiträge ausgerichtet an die Auslagen für die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungs- und Besserungsanstalten, sowie in Zwangserziehungs- oder andern geeigneten Anstalten. (§ 87 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB)

- Es können solchen Anstalten auch direkt Beiträge bewilligt werden.

§ 27, 4. Mit der Fürsorge für Jugendliche können unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Armenpflege besondere Patrone und Patroninnen betraut werden.

§ 29. Der Armenpflege liegt insbesondere folgendes ob:

c) Sie entscheidet über Unterstützungsgesuche und Pflegeverträge, sowie über die Zuweisung von Jugendlichen an Armenerziehungsvereine unter Festsetzung der Bedingungen.

§ 31, 2. Die nach § 12, Abs. 1, für die Versorgung Jugendlicher bestellten Inspektoren können vom Regierungsrat auch mit der Ausübung der Oberaufsicht über die Armenversorgung Erwachsener betraut werden.

In seiner Botschaft an das Volk sagt der Regierungsrat: Ganz besondere Sorgfalt wird der Fürsorge für Jugendliche zugewendet; gerade sie hat nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft, für eine kommende Generation, eine große Bedeutung.

Armengesetzentwurf des Departementes des Gemeindewesens des Kantons Luzern vom Mai 1912.

§ 5. Die Einwohnergemeinde des Wohnortes unterstützt:

4. Findelkinder, die in der Gemeinde eingebürgert sind, ev. im Sinne von Art. 330, Absatz 2 ZGB.

§ 6. Die Einwohnergemeinde des Wohnortes hat im Sinne von § 5 die gesetzlichen Beiträge zu leisten an die Versorgungskosten:

a) der Taubstummen und schwachsinnigen Kinder armer Eltern.

§ 9. Der Staat leistet Beiträge an:

- a) die Taubstummenanstalt;
- b) die Errichtung von Armen- und Waisenhäusern;
- c) den Bau einer Blindenanstalt;
- d) die Erstellung von Amtsanstalten für die Pflege und Erziehung armer Kinder.

§ 11. Ohne Not und zwingende Gründe darf keine Familie aufgelöst werden.

§ 16. Der Versorgung und Erziehung armer Kinder, sowie der Jugendfürsorge überhaupt, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 17. Arme Kinder sind bei geeigneten Pflegeeltern oder in Anstalten unterzubringen, die für eine sorgfältige Erziehung und gute Pflege Gewähr bieten. Sie sind zu einem entsprechenden Berufe heranzubilden.

§ 18. Ganz besonderer Fürsorge bedürfen die außerehelichen Kinder. Wo sie nicht bei der Mutter belassen werden können, sollen sie passend versorgt werden.

§ 19. Schulpflichtige Kinder dürfen nicht in Anstalten für erwachsene Unterstützungsbedürftige versorgt werden; Ausnahmen sind nur in solchen Anstalten gestattet, wo die gänzliche Trennung der Erwachsenen von den Kindern durchgeführt ist.

§ 20. Für die Versorgung und Erziehung körperlich oder geistig anormaler Kinder gelten die Bestimmungen des Erziehungsgesetzes.

§ 21. Bei der Versorgung der Armen sind Kehrgängerei oder Mindersteigerung verboten.

§ 22. Verträge über die Aufnahme in Familien sollen in der Regel nur für ein Jahr abgeschlossen werden.

§ 23. Über die verkostgeldeten Kinder reicht der Gemeinderat alle Jahre im Januar dem Amtsgehilfen ein Verzeichnis ein, welches enthalten soll:

1. Vor- und Geschlechtsname der Kinder;
2. Vor- und Geschlechtsname der Pflegeeltern und ihren Wohnort;
3. Angaben über das Kostgeld;
4. Anfang und Ende des Pflegevertrages;
5. Bericht über das Pflegekind.

§ 27. Anstalten (Armen- und Waisenhäuser, Altersasyle, Pflegeanstalten etc.) sind zweckdienlich einzurichten. Pläne neuer Anstalten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 35. Unterstützungen, die den betreffenden Personen im Kindesalter (bis zum vollendeten 16. Altersjahr) zukamen, können nur zurückverlangt werden bei kinderlosem Absterben der Unterstützten.

§ 43. Der Gemeinderat hat folgende Obliegenheiten.

2. Die Anordnung:

b) der Versorgung der in der Gemeinde wohnhaften taubstummen und schwachsinnigen Kinder armer Eltern.

§ 44. Der Amtsgehilfe, welcher seine Tätigkeit ausschließlich seinem Amte zu widmen hat und keine Nebenbeschäftigung übernehmen darf, übt die Aufsicht aus über die Armenpflege in den Gemeinden. Speziell überwacht er die Versorgung der Kinder und der übrigen Armen, im weiteren kontrolliert er genau den Betrieb der Armen- und Waisenanstalten und erstattet dem Regierungsrat alljährlich Bericht.

§ 45. Das Departement des Gemeindewesens besorgt:

4. die Oberaufsicht über die Armen- und Kinderanstalten.

§ 51. Die freiwillige Armenpflege kann zur Durchführung einer geordneten Armenfürsorge bei den zuständigen Behörden dieselben Maßregeln bean-

tragen, welche der gesetzlichen Armenpflege zustehen. Es kann ihr auch die elterliche Gewalt über arme (außereheliche) Kinder zugesprochen werden.

§ 52. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern gegen die Kinder und der Kinder gegen die Eltern soll gemäß den Bestimmungen der Art. 283 bis 289 des ZGB. vorgegangen werden.

§ 55. Verweis, Verbot des Wirtshausbesuches, Arrest bis auf 6 Tage, eventuell Überweisung an den Amtsstatthalter wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Polizeistrafgesetz §§ 36 und 152), Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt nach den Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes, Versetzung in eine Trinkerheilanstalt nach dem Gesetze über die Versorgung der Gewohnheitstrinker können angewendet werden gegen:

- b) Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Kinder oder andere ihnen anvertraute Personen dem Bettel nachschicken oder betteln lassen;
- e) gerichtlich alimentationspflichtig erklärte Ehegatten und Väter außerehelicher Kinder, die ihrer Pflicht böswillig nicht nachkommen, und zwar auch dann, wenn sie Kantonsfremde sind.

Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten des Kantons Bern vom 1. Dezember 1912.

Art. 2, 2. Kinder, die auf dem Bettel ergriffen werden, sind zurückzutransportieren unter Mitteilung an den Armeninspektor des Kreises, aus dem die Kinder stammen. Dieser Beamte soll das Zweckdienliche veranlassen. Im übrigen sind §§ 88 und 89 des Armengesetzes (Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder) maßgebend.

Die begleitende Person darf nicht ein uniformierter Landjäger sein.

Art. 3. Eltern, die sich dem Müßiggang oder dem Trunk ergeben und dadurch bewirken, daß sie oder ihre Kinder in Not geraten müssen, können nach vorheriger nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörden mit Arrest bestraft werden.

Art. 7. Kinder unter 16 Jahren sind nicht strafbar.

Art. 23. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen.

Auf die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen ist Bedacht zu nehmen.

Art. 27. Wegen schweren Bettels wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft: wer gewohnheitsmäßig oder in Begleitung von Kindern oder in Gesellschaft von nicht zum gleichen Familienverband gehörenden Personen oder unter Drohungen oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse bittelt.

Art. 32. Wer Pfleglinge, Unterstützte, Bevormundete oder unter Patronat Stehende zu Ungehorsam gegenüber ihren Übergeordneten oder Behörden aufreizt oder anderswie störend oder schlecht auf sie einwirkt, wird nach vorheriger nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörde erstmals mit Gefängnis bis zu 4 Tagen und im Wiederholungsfall mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

Art. 33. Eltern, die ihre Kinder böswillig verlassen oder in hilflosen Zustand versetzen, und andere Personen, die an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der böswilligen Verlassung schuldig und sind

wenn nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Aussetzung Anwendung finden, mit Gefängnis oder Arbeitshaus zu bestrafen.

Art. 34. Wer eine von Behörden oder Privaten verkostgeldete oder eine zugeteilte Person durch schlechte Verpflegung vernachlässigt, durch Überanstrengung ausbeutet oder durch Anwendung unpassender Schlafräume oder sonstwie gefährdet, wird nach vorheriger fruchtloser Warnung durch die Armenbehörde mit Buße bis zu Fr. 100 oder mit Gefängnis bestraft, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, das durch das Strafgesetz schärfer geahndet wird. Außerdem hat die Armenbehörde für sofortige Wegnahme der verpflegten Person besorgt zu sein.

Art. 36. Der Mißbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern, die von Armenbehörden oder Privaten in Familien oder Erziehungsanstalten in Pflege gegeben sind, wird von Amtes wegen verfolgt und gemäß Art. 146 Str. G. bestraft.

Die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor haben eine besondere Anzeigepflicht.

Art. 61. Die Arbeitsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme:

b) minderjähriger bösartiger oder sittlich verdorbener Personen.

Diese Anstalten zerfallen in solche für arbeitsfähige volljährige und solche für minderjährige Personen. In beiden Kategorien ist die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Art. 62. In die Arbeitsanstalten werden versetzt:

1. Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren, welche den Weisungen ihrer Eltern oder Vormünder oder Patrone oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen oder deren Versetzung in eine Anstalt wegen sittlicher Verdorbenheit sich als notwendig erweist;
3. Eltern oder Pflegeeltern, die trotz erfolgter Mahnung und Verwarnung ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht erfüllen, diese letzteren vernachlässigen oder zu gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen, insbesondere zu Bettel oder Diebstahl oder Schulunfleiß (Art. 68, Abs. 2 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) oder zu Ungehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten veranlassen oder darin bestärken;
5. strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen.

Art. 78. Desgleichen wird auch den privaten Erziehungs- und Fürsorgevereinen, welche nach Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat die staatliche Sanktion erhalten, in all den Fällen, wo das vorliegende Gesetz oder andere Gesetze und Dekrete Bestimmungen zum Schutz der leiblichen und geistigen Wohlfahrt verpflegter minderjähriger Personen aufstellen, das Recht der Antragstellung an die Gemeinde- und Staatsbehörden zugestanden.

Die definitive Beschußfassung und der Vollzug der beschlossenen Maßnahmen ist Sache der öffentlichen Behörden.

Die Direktionen von im Kanton Bern bestehenden Arbeiterheimen, deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind, haben unter den Vorbehalten von Alinea 2 und 3 ein Antragsrecht in bezug auf die Versetzung volljähriger oder minderjähriger Personen in Arbeitsanstalten.

10. Jugendschutzbestimmungen in neuen Schulgesetzen.

Im Jahr 1912 sind keine neuen Schulgesetze erlassen worden.

Im Schuljahr 1911/12 ist in Kraft getreten das Reglement für die Volksschulen des Kantons Wallis mit folgenden Jugendschutzbestimmungen:

Art. 4. Nicht zugelassen (zur Schule) werden die vom Schularzt als bildungsunfähig erklärt Kinder und solche, die mit Gebrechen behaftet sind, welche den Schulbesuch unmöglich machen.

Art. 23. Nicht zugelassen (zur Kleinkinderschule) werden blinde, taubstumme, schwachsinnige und mit ansteckenden Krankheiten behaftete Kinder.

Art. 90. In der Regel kommen folgende Strafmittel zur Anwendung:

4. das Nachsitzen nach Schluß der Schule. Diese Buße soll in der Regel nicht über eine Stunde dauern;
5. die Haft in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokal. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Befehls des Präsidenten des Schulausschusses durch einen Polizisten der Gemeinde. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gesundheit des Kindes keinen Schaden nehme und ihm hinreichende Nahrung geboten werde.

Diese Strafe findet Anwendung bei anhaltender Trägheit des Schülers, oder wenn er, ohne sich gerade förmlich aufzulehnen, doch sich grob und frech behimmt.

Art. 126. Dem Lehrer ist untersagt:

3. die Schüler zu mißhandeln;
7. Anspielungen auf das öffentliche oder das Privatleben der Eltern der Schüler zu machen oder gegen dieselben Beleidigungen oder Grobheiten auszustoßen.

Art. 152. Der Schulinspektor richtet seine Aufmerksamkeit insbesondere:

3. auf die Gesundheit und persönliche Reinlichkeit der Kinder und deren Kleidung.

Art. 184. Schularzt ist in der Regel der Bezirksarzt. Seine Vergütungen sind durch den Staatsratsentscheid vom 6. März 1908 bestimmt.

Art. 185. Seine Dienstobliegenheiten sind:

1. alljährlich zu Beginn des Schuljahres eine sorgfältige und eingehende Untersuchung der Schüler und der Lehrerschaft vorzunehmen;
2. über seine Untersuchung Bericht zu erstatten und je ein Doppel desselben vor dem 1. Januar dem Erziehungsamt und dem Schulinspektor zuzustellen. Von der Schulhygiene handeln eingehend die Art. 187—213.

Das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer des Kantons Zürich vom 29. Sept. 1912 bestimmt in § 4:

Der Staatsbeitrag beträgt höchstens:

- b) drei Viertel der Kosten für Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten;

- c) die Häfte der Ausgaben für:
 2. die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, sowie
 für Jugendhorte, Ferienkolonien und Kindergärten.

11. Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlings- und Arbeiterinnenschutzgesetzen und Gesetzen betreffend Markt- und Hausierwesen.

Legge sugli apprendisti della Repubblica e Cantone del Ticino (15 gennaio 1912.)

Art. 4. Sono apprendisti, nel senso della presente legge, tutte le persone minorenni, uomini e donne, che intendono imparare una professione presso un istituto di commercio, un'azienda industriale od un'officina d'arti e mestieri.

Se l'apprendista diventa maggiorenne, resta nondimeno legato fino alla scadenza dei termini del contratto.

Art. 5. Ogni apprendista, per essere riconosciuto come tale, deve avere frequentato tutti i corsi delle scuole elementari e compiuto il 14^o anno di età.

Il Consiglio di Stato potrà prescrivere in via di regolamento il certificato medico di sana costituzione fisica per l'esercizio di determinate industrie o professioni.

Art. 6. Non sarà permesso di tenere apprendisti a quei padroni che siano puniti dalla legge per oltraggio al pudore, che non sono in possesso dei loro diritti civili per reati comuni o che fossero recidivi nella violazione della presente legge specialmente per ciò che riguarda il trattamento agli apprendisti.

Art. 7. Qualsiasi tirocinio deve essere regolato da uno speciale contratto scritto sul formulario ufficiale rilasciato gratuitamente dal Dipartimento d'Igiene e stabilito a norma dell'art. 324 C.O.

Art. 8. Il contratto di tirocinio deve contenere:

- a) nome, cognome, domicilio e professione del padrone;
- b) nome, cognome, domicilio, data della nascita e luogo di origine dell'apprendista;
- c) nome, cognome e domicilio del rappresentante legate dell'apprendista;
- d) il genere di professione;
- e) la durata del tirocinio;
- f) il tempo di prova;
- g) le ore di lavoro;
- h) gli obblighi reciproci fra padrone ed apprendista;
- i) i casi in cui una delle parti contraenti è in diritto di esigere la rottura del contratto;
- k) la stipulazione anticipata di un eventuale salario e del sistema di retribuzione;
- l) la data e le firme del padrone, dell'apprendista e del suo rappresentante legate.

Art. 9. Il contratto dovrà essere steso in tre copie, delle quali una spetta al padrone, una all'apprendista od al suo rappresentante e la terza sarà deposta

presso la Municipalità del Comune di domicilio da parte del padrone entro dieci giorni dalla firma.

Di ogni eventuale variazione o cessazione di contratto sarà data conoscenza alla Municipalità stessa.

Art. 14.2. Il padrone non potrà costringere l'apprendista a lavori domestici od a qualsiasi altro lavoro od occupazione estranei alla sua futura professione, in quanto ne risulti danno al tirocinio.

Art. 16. Se l'apprendista abita presso il padrone, questi è tenuto a sorvegliare la sua condotta; dovrà trattarlo da buon padre di famiglia, provvederlo di un alloggio decente in letto separato e nutrirlo con cibo sano e sufficiente.

Qualora si ammalasse, il padrone dovrà renderne immediatamente consapevoli i genitori o tutori e provvedere subito alla cura medica.

Art. 18. Il padrone deve costringere l'apprendista a frequentare le scuole obbligatorie.

Ove esiste una scuola professionale od un istituto del genere, egli obbligherà l'apprendista a frequentarla anche se le lezioni cadono in ore di lavoro, senza trattenuta alcuna sul salario. Detti corsi professionali sono obbligatori anche per gli apprendisti residenti nelle località comprese nel raggio di 3 km.

L'apprendista non potrà essere obbligato al lavoro oltre l'orario normale allo scopo di riguadagnare il tempo perduto per le lezioni.

Art. 19. Il limite massimo della giornata di lavoro di un apprendista sarà, compreso il tempo impiegato a frequentare le suddette scuole, di dieci ore. Per il resto volgono le disposizioni della legge federale sul lavoro nelle fabbriche.

Art. 20. Il lavoro festivo e notturno è assolutamente vietato all'apprendista. Per lavoro notturno s'intende quello dalle 8 pom. alle 6 ant.

Negli stabilimenti in cui il lavoro festivo o notturno fosse indispensabile, li Consiglio di Stato potrà, udito il parere della Commissione di sorveglianza, permettere in via eccezionale che solo l'apprendista di sesso maschile venga occupato, quando al medesimo sia assicurato il riposo durante il giorno, più un riposo consecutivo di almeno 10 ore ed uno speciale compenso pel lavoro festivo.

Sono riservate le speciali disposizioni di legge sul riposo festivo nelle aziende commerciali ed industriali di carattere privato.

Art. 24. Al termine del tirocinio l'apprendista dovrà subire un esame che comprovi ch'egli ha acquistato la conoscenza e l'abilità necessarie per esercitare la professione.

Gli esami saranno assistiti dalla Commissione di sorveglianza.

Art. 25. Il Consiglio di Stato sorveglia l'esecuzione della presente legge a mezzo del suo Dipartimento d'Igiene e di una speciale Commissione di sorveglianza composta die 8 membri e 2 supplenti.

Art. 26. I membri della Commissione di sorveglianza hanno il diritto di visitare in ogni tempo gli apprendisti nelle officine e nelle case di commercio dove lavorano, di esaminare se i contratti di tirocinio sono conformi alle prescrizioni legali e di accettarsi se i rapporti fra padroni ed apprendisti procedono a sensi della presente legge.

Im Verlaufe des Jahres 1912 (3. Juli) ist im Kanton Tessin auch ein Gesetz betreffend Organisation des gewerblichen Unter-

richts (*Legge sul insegnamento professionale*) erlassen worden.
Dieses sieht vor:

I. Primar- und Sekundarschulen für Gewerbe und Handwerk. Erstere werden in jeder Ortschaft eingerichtet, wo eine Notwendigkeit hierfür vorhanden ist. In Lugano, Bellinzona, Locarno, Mendrisio, Biasca und Arzo gibt es solche Sekundarschulen. In die Primar-Gewerbeschule werden alle jungen Leute mit vollendeter Elementarschulbildung aufgenommen. Die Werkstätten- und Fabriklehrlinge des Ortes sind zum Besuch dieser Schulen vom 14.—19. Altersjahr verpflichtet. Die Lehrmeister sind verpflichtet, ihnen die nötigen Stunden zum Besuch des Unterrichts freizugeben.

II. Berufsschulen für Frauen. Die Gemeinden können sie einrichten je nach Bedarf. Sie zerfallen in Haushaltungs- und Handelsschulen. In die ersten werden aufgenommen die aus der Elementarschule entlassenen Mädchen. Haben sie das 13. Altersjahr vollendet, müssen sie sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. In die Handelsschulen werden aufgenommen: Mädchen mit vollendetem 14. Lebensjahr, die ein Entlassungszeugnis einer höheren Schule oder ein Entlassungsdiplom einer Berufsschule für Frauen vorweisen, oder sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Die Sektion für Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen umfaßt vier Unterrichtsjahre. Es können in sie aufgenommen werden Mädchen von 14 Jahren, die einer höheren Schule entlassen sind oder sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Die Lehrmeisterinnen und Inhaber von Geschäften sind verpflichtet, ihren Lehrtöchtern die nötige Zeit zum Besuch dieser Schulen frei zu geben.

III. Ambulante Haushaltungs- und Arbeitsschulkurse für Gegenden, wo es keine Berufsschulen für Frauen gibt. In diese Kurse werden aufgenommen alle Frauen und Mädchen mit Elementarschulbildung, die nicht mehr als 25 Jahre zählen.

IV. Höhere Berufsschulen: 1. das Seminar in Locarno zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Kleinkinder- und höhere Schulen; 2. die kantonale Handelsschule in Bellinzona; 3. die Schule für Technik und dekorative Kunst in Lugano.

Außer dem Kanton Tessin haben das Lehrlingswesen gesetzlich geregelt folgende Kantone: Neuenburg, Freiburg, Waadt, Genf, Obwalden, Glarus, Wallis, Zug, Bern, Luzern, Zürich, Baselstadt und Schwyz (13).

Die Minimaldauer der Lehrzeit ist im wesentlichen in allen eben genannten Kantonen dieselbe. Sie richtet sich in der Regel nach den vom schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Normen und ist meist, mit nur geringfügigen Abweichungen, folgendermaßen angesetzt:

Auf vier Jahre für Buchdrucker (Setzer oder Maschinenmeister), Graveure, Lithographen, Schriftgießer, Ziselierer.

Auf dreieinhalb Jahre für Bildhauer (Holz- und Stein), Büchsenmacher, Dekorationsmaler, Elektromechaniker, Glasmaler,

Goldschmiede, Instrumentenmacher (chirurgische, physikalische, mathematische, musikalische), Kleinmechaniker, Kunstsenschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker, Modellschreiner, Präzisionsmechaniker, Xylographen.

Auf drei Jahre für Autotypeure, Bandagisten, Bauzeichner, Bleigläser, Buchbinder, Drechsler, Elektromonteure, Emailleure, Former, Galvanoplastiker, Gerber, Gießer, Gipser, Gürbler, Handels-gärtner, Hufschmiede, Hutmacher, Installateure (Gas und Wasser), Kachelmacher und Töpfer, Kaminfeger, Kammacher, Kappen- und Mützenmacher, Konditoren, Kunstglaser, Kupferdrucker, Kupferschmiede, Lichtdrucker, Maler und Lakierer, Marmoristen, Maschinenzeichner, Messerschmiede, Metalldreher, Metalldrucker, Mühlemacher, Optiker, Orthopädisten, Photographen, Photogravure, Posamentier, Präparatoren, Sattler und Tapezierer, Schlosser (Bau-), Schmiede (Hammer-, Huf-, Wagen-, Winden- und Zeugschmiede), Schneider, Schnitzler, Schreiner, Silberarbeiter, Spengler, Stein-drucker, Steinhauer, Stukkateure, Stuhlschreiner, Tapezierer, Turm-Uhrmacher, Uhrmacher, Vergolder, Vernickler, Wagner (für Luxus-wagenbau), Zeichner, Zinkographen, Zinngießer.

Auf zweieinhalb Jahre für Blattmacher, Bürstenmacher, Coiffeure, Etuismacher, Färber, Feilenhauer, Glaser, Kübler und Küfer, Kürschner, Müller, Schirmacher, Schuhmacher, Siebmacher, Zimmerleute.

Auf zwei Jahre für Bäcker, Bierbrauer (ohne Mälzerei, mit Mälzerei 3 Jahre), Blumenarbeiterinnen, Cartonnagen-Arbeiter, Dachdecker, Damenschneiderinnen, Gabeln- und Rechenmacher, Gemüsegärtner, Köche, Korbmacher, Kübler, Küfer, Maurer, Metzger, Möbelarbeiterinnen, Modistinnen, Schäftemacherinnen, Seiler, Stickerinnen, Wagnerei, Zementer.

Auf eineinhalb Jahre für Bettmacherinnen, Geschirrmacherinnen, Giletmacherinnen, Knabenschneiderinnen, Weißnäherinnen, Zigarrenmacher.

Auf ein Jahr für Korsetschneiderinnen, Glätterinnen, Käser, Maschinenstickerinnen.

Auf ein bis drei Jahre, je nach Branche, für Uhrenindustrie-arbeiter.

Auf ein halbes Jahr für Holzschuhschmiede.

Unter Umständen kann zwischen den Parteien auch eine kürzere Lehrzeit vereinbart werden, meistens jedoch nur mit

Zustimmung der zuständigen Lokalbehörde, und wenn etwa der Lehrling:

bereits ein gewisses Alter erreicht hat, zum Beispiel das 18. Jahr überschritten hat;

nur einige im Lehrvertrag zu bestimmende Spezialkenntnisse oder Fertigkeiten erwerben soll, also nicht den ganzen Beruf erlernen will;

sich durch Besuch von Fachschulen oder sonstwie vor Beginn des Lehrverhältnisses Kenntnisse und Fertigkeiten für den zu erlernenden Beruf erworben hat;

oder wenn das Lehrverhältnis die Fortsetzung einer früheren bei einem andern Meister oder in einem verwandten Berufe begonnenen Lehre bildet.

Der Lehrvertrag ist in drei Doppeln auszufertigen, nämlich ein Doppel für jede Partei und das dritte für den zuständigen Beamten.

Die meisten kantonalen Lehrlingsgesetze fordern von einem Meister, der Lehrlinge halten will, daß er:

1. über genügende Fachkenntnisse verfügt, bezw. selbst eine Lehrlingsprüfung bestanden und hierauf während einiger Jahre als Geselle gearbeitet hat;

2. nicht der väterlichen Gewalt beraubt sei;

3. sich nicht eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit schuldig gemacht hat.

Von dem Verbote der Nacht- und Sonntagsarbeit sind in der Regel ausgenommen: das Bäcker-, Konditor-, Metzger-, Kuttler-, Käser-, Wirte-, Koch-, Gärtner- und Coiffeurgewerbe. Der Lehrmeister muß aber dem Lehrling die nötige Zeit für den obligatorischen Unterricht, sowie jede Nacht acht oder neun Stunden ununterbrochene Ruhe, sowie bestimmte Freitage gewähren.

In den Kantonen, welche die Lehrlingsprüfungen gesetzlich eingeführt haben, sind sie obligatorisch. Ist ein Probestück verlangt, so hat der Dienstherr dem Lehrling hiezu die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien und Anleitungen kostenlos zu gewähren.

(Aus: Der Dienstvertrag nach Schweizer Recht von Dr. jur. Oskar Leimgruber: Freiburg, Schweiz, Zürich, Verlag Art. Institut Orell Füssli.)

Aargau, St. Gallen und Solothurn haben Arbeiterinnenschutzgesetze. In den andern 8 Kantonen fehlt ein gesetzlicher Lehrlingsschutz. Nach der eidgenössischen Betriebszählung von 1905

hatte die Schweiz im ganzen 35 295 Lehrlinge, wovon gewerbliche 27 794, kaufmännische 6 138 und andere 1 363. Die Kantone Zürich, Bern, Baselstadt und St. Gallen stellen allein rund die Hälfte aller Lehrlinge; am wenigsten hat Appenzell I.-Rh. 52, Obwalden 83 und Nidwalden 93. Die 14 Kantone mit Lehrlingsgesetzen haben zusammen 25 503 Lehrlinge, ca. $\frac{1}{4}$ (9792) aller Lehrlinge in der Schweiz entbehren also des gesetzlichen Schutzes. Wenn man das bedenkt und anderseits die 14 Lehrlingsgesetze mit einander vergleicht und sieht, wie die verschiedenen Kantone in bezug auf den Lehrlingsschutz im wesentlichen gleich legiferiert haben, möchte man wünschen, daß ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz erlassen würde. Wie verlautet, ist denn auch ein solches bereits in Arbeit.

Legge sul lavoro delle donne nelle aziende industriali non sottoposte alla legislazione federale, nei magazzini, nelle botteghe e negli uffici della Repubblica e Cantone del Ticino (15 gennaio 1912).

Art. 4. Le ragazze non possono essere impiegate se non dopo aver compiuto il loro quattordicesimo anno di età.

Le donne non possono essere ammesse al lavoro nelle sei settimane dopo il parto.

Quelle in istato di avanzata gravidanza possono lasciare il lavoro in un'ora qualunque della giornata dietro semplice annunzio.

Art. 5. La giornata di lavoro non può eccedere le 11 ore, compresi i lavori di pulizia.

Essa sarà ridotta di un'ora nei giorni precedenti le domeniche e giorni festivi legali.

Per il pranzo deve essere concesso il riposo di almeno un'ora.

Art. 6. È vietato il lavoro notturno, ritenuto come tale quello compreso fra le 9 pom. e le 6 ant.

Quando il lavoro venisse protratto fino alle 9 pom. sarà nel frattempo concesso il riposo di almeno un'ora per la cena.

In ogni caso il riposo notturno sarà almeno di 9 ore consecutive.

Art. 7. Le persone sottoposte alla presente legge avranno un giorno completo di riposo alla settimana che sceglierà d'accordo col o coi padroni dell'azienda alla quale sono addette.

§ Il giorno di riposo sarà preferibilmente la domenica, laddove le circostanze lo permettano.

Art. 8. Un prolungamento di orario di lavoro può, su richiesta motivata, essere concesso dal Commissario di Governo se per un periodo di 15 giorni, dal Consiglio di Stato, se per un periodo maggiore.

Dei permessi di un giorno possono essere concessi, in casi urgenti, dall'autorità comunale.

Tuttavia qualsiasi prolungamento non può eccedere le 2 ore oltre la giornata normale fissata dall'art. 5 e protrarsi al di là delle 10 pom.

Art. 9. È vietato far lavorare oltre la giornata normale le operaie minori dei 18 anni e le donne incinte.

Art. 12. I locali nei quali sono occupate le operaie devono essere ampi, chiari, asciutti, ben ventilati e sufficientemente riscaldati.

In quanto possibile le impiegate nei magazzini e nelle botteghe devono avere la comodità di sedersi.

Art. 13. È vietato affidare alle operaie del lavoro da farsi in casa oltre il tempo di lavoro legale compiuto nello stabilimento.

Legge sul riposo festivo negli uffici tecnici ed amministrativi delle aziende commerciali od industriali di carattere privato della Repubblica e Cantone del Ticino (15 gennaio 1912).

Art. 1. Le domeniche ed i giorni festivi legali sono dichiarati giorni di riposo per gli impiegati ed apprendisti degli uffici tecnici ed amministrativi delle aziende commerciali od industriali di carattere privato, eccettuate quelle nelle quali il riposo festivo è già disciplinato da leggi speciali.

In nessuno dei detti giorni gli impiegati e gli apprendisti possono essere obbligati al lavoro; qualsiasi convenzione in contrario è considerata come nulla.

Art. 2. In via di eccezione è permesso il lavoro festivo per la durata massima di tre ore al mattino:

a) per le case di spedizione e di trasporto delle merci deperibili, od in servizio espresso, o per il trasporto dei feretri;

b) per le case di commercio o gli istituti bancari quando lo richiedano i lavori d'inventario ed il bilancio di chiusura;

c) per le imprese di costruzione in caso di lavori di amministrazione di carattere straordinario ed urgente.

§ 1 Questa eccezione non è estensibile alle donne ed agli apprendisti di età inferiore ai 18 anni.

§ 2 Il lavoro festivo di cui alle lettera a del presente articolo sarà fatto per turno in modo che l'impiegato abbia interamente libera una domenica su due.

Art. 3. Ogni impiegato ha inoltre diritto a dieci giorni consecutivi di vacanza all'anno da scegliersi d'accordo col principale.

Decreto legislativo estendente al personale maschile la legge sul lavoro delle donne nelle aziende industriali, non sottoposte alla legislazione federale. (20 novembre 1912).

Articolo unico. Gli art. 1, 4, 9, 12 e 13 della legge 15 gennaio 1912 sul lavoro delle donne nelle aziende industriali non sottoposte alla legislazione federale, nei magazzini, nelle botteghe e negli uffici, sono modificati come segue:

Art. 1. Sono sottoposte alla presente legge le aziende industriali e commerciali (escluse le aziende agricole), i magazzini, le botteghe e gli uffici che occupano una o più persone nella qualità di operai, di impiegati o di apprendisti, in quanto non siano contemplati dalla legislazione federale e dalla legge 15 gennaio 1912 sul riposo festivo negli uffici tecnici ed amministrativi delle aziende commerciali od industriali di carattere privato.

Art. 4. I ragazzi e le ragazze non possono essere impiegati se non dopo aver compiuto il loro quattordicesimo anno ed aver superato la scuola elementare.

Le donne non possono essere ammesse al lavoro nelle sei settimane dopo il parto.

Quelle in istato di gravidanza possono lasciare il lavoro in un'ora qualunque della giornata, dietro semplice annunzio.

Art. 9. È vietato far lavorare oltre la giornata normale i minori dei 18 anni e le donne incinte.

Art. 12. I locali adibiti al lavoro devono essere ampi, chiari, asciutti, ben ventilati e sufficientemente riscaldati.

In quanto possibile gli impiegati ed impiegate nei magazzini e nelle botteghe devono avere la comodità di sedersi.

Art. 13. È vietato affidare alle operaie ed agli operai del lavoro da eseguirsi a casa oltre il tempo di lavoro legale compiuto nello stabilimento.

12. Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen.

Im Kanton Zu'g liegt ein neues Wirtschaftsgesetz zur Beratung vor dem Großen Rat.

Im Kanton Baselland ist das neue Wirtschaftsgesetz von dem Landrat an den Regierungsrat zur Beschaffung statistischen Materials zurückgewiesen worden.

Neben dem Kanton St. Gallen hat noch der Kanton Luzern ein Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 7. März 1910. Die Versorgung wird vom Gemeinderate von Amtes wegen oder auf Antrag des zu Versorgenden, der Verwandten oder des Vormundes desselben oder aus eigener Entschließung verfügt, aber nur gestützt auf ein amtsärztliches Gutachten. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.

13. Bekämpfung des Kinematographenunwesens.

Zunächst führen wir einiges an, was die schlimmen Folgen der kinematographischen Vorführungen, wie sie jetzt üblich sind, illustrieren mag.

Der Direktor der Zwangserziehungsanstalt Aarburg schreibt in seinem Jahresbericht für das Jahr 1910: Wenn wir hier auf dunkle Schattenseiten moderner Jugenderziehung hinweisen, unter denen Herz und Gemüt der Jungen so leicht verkommen, so wollen wir noch eines andern Übels moderner Errungenschaft Er-

wähnung tun, durch das so manches junge, leicht erregbare Blut Schaden an seiner Seele nimmt; es ist der Einfluß der Kinematographenbilder auf die Erziehung unseres Volkes.

Wohl ist darüber schon viel geschrieben und gesprochen worden; wenn wir aber an Hand unserer Erfahrungen behaupten können, daß wohl bei 10 % unserer jungen Entgleisten der Kinematograph eine Rolle, oft eine recht bedeutsame, mitgespielt hat, so wird man uns verzeihen, wenn wir hier unsere warnende Stimme erheben.

Es kann dem Kinematographen der Wert eines guten Unterhaltungs- und vortrefflichen Belehrungsmittels für großes und kleines Publikum nicht abgesprochen werden, wenn er bei der Auswahl seiner Bilder nur diese edeln Ziele im Auge hätte.

Aber leider bilden solche Produktionen die Minderheit; es sind das nicht die richtigen „Schlager“, die den Beschauer fesseln und dem Besitzer der Bude die Kasse füllen.

Ersterer will im „Kino“ das „Gruseln“ lernen; es muß das Bild seiner überreizten Phantasie, seiner Abenteuerlust Befriedigung gewähren. Mit allem Raffinement werden Bilder auf die Leinwand gezaubert aus der Verbrecherwelt; die niedrigsten Leidenschaften und Begierden des verkommenen Menschen zeigen sich da in nackter Wirklichkeit dem lusternen Auge des Beschauers, und — wer stellt die größte Zahl der letzteren? Es ist gerade das heranwachsende Geschlecht, das hier für sein künftiges Leben und Wirken seinen Anschauungsunterricht genießt.

Der letzte Batzen wird der Begierde nach Neuem, nach Außergewöhnlichem geopfert, und langt der eigene Beutel nicht mehr aus, so taucht die Hand in die Börse anderer; wie man das anstellen muß, das hat man ja gerade im Kinematographen gelernt. Dem kleinen Diebstahl folgt bald ein größerer, bis der Junge zuletzt zum richtigen Jünger seiner bewunderten Kinematographenhelden geworden.

Daher — Eltern und Behörden die Augen auf! Seht zu, was eurer Jugend tagtäglich, in Stadt und Land, geboten wird — macht von den gesetzlichen Mitteln Gebrauch, damit der Kinematograph nur das ist, was er sein soll und kann: ein gutes Volksbildungsmittel durch gewählten edlen und gesunden Anschauungsunterricht!

Die zwei folgenden Gerichtsurteile belegen die eben angeführten Mahnworte:

Vier Bürschchen im Alter von 15 und 16 Jahren waren am 2. April 1912 vor die Appellationskammer des Obergerichtes (Zürich) vorgeladen; sie waren angeklagt einer Reihe von Einbruchsdiebstählen. Zwei der Burschen stammen aus Rußland, ein anderer aus Österreich und der vierte und älteste ist ein Zürcher. Einer der Russen ist flüchtig geworden. Die jungen Burschen, die nicht etwa eine schlechte Erziehung genossen hatten, kamen in schlechte Gesellschaft; anstatt zu arbeiten, schlenderten sie umher und gingen mit Vorliebe in die Schaustellungen der Kinematographen, wo Szenen aus dem Leben eines Räuberhauptmanns aufgeführt wurden. Sie wollten offenbar auch so „berühmt“ werden und zogen dann nachts mit Brechzeug versehen herum, um da und dort einzubrechen; sie nahmen alles mit, was ihnen gerade in die Hände fiel, Krawatten, Brieftaschen, Füllfederhalter, Rauchservice, am liebsten bares Geld. Als sie dann am 20. November, abends um 8 Uhr, daran waren, die KorridorTür zu einer Wohnung zu erbrechen, in welcher, wie sie wußten, ziemlich viel Geld aufbewahrt war, wurden sie verscheucht, und man konnte dann die Einbrecher ausfindig machen. Die drei anwesenden Angeklagten wurden bestraft mit einem Monat bezw. sechs Wochen Gefängnis. Der Wert der erbeuteten Gegenstände war kein großer; wo sie am meisten erwischt hätten, da blieb es eben beim Versuch.

Schwurgericht in Bern (Sitzung vom 14. Okt. 1912). In der heutigen Sitzung haben sich zwei junge Burschen wegen verschiedenen strafbaren Handlungen zu verantworten, Alfred Luginbühl, geb. 1894, von Oberthal, Bäckergeselle, und Albert Riesen, geb. 1894, von Oberbalm, Gipser, beide verhaftet. Ersterer ist angeklagt des Brandstiftungsversuchs, des Diebstahls und des Betruges und letzterer des Betruges und des Betrugsversuchs. Luginbühl ist verteidigt durch Fürsprech Matti in Bern. Riesen hat keinen Verteidiger. Die beiden Angeklagten trieben sich vor ihrer Verhaftung beschäftigungs- und mittellos in der Stadt herum. Sie sprachen einzeln oder gemeinsam bei verschiedenen Personen vor mit der Angabe, Luginbühl hätte das Geld, mit welchem er für seinen Vater eine Anschaffung machen sollte, verloren. So gelang es ihnen, einigen Personen Geld abzulocken.

Sonntag, den 28. April, im Verlaufe des Nachmittags, begab sich Luginbühl in den Keller des väterlichen Hauses auf dem Breitenrainplatz. Daselbst zündete er einen Haufen Papier an, welches neben einem hölzernen Kellergitter am Boden aufgeschichtet war. Nach dieser Brandlegung entfernte er sich eiligst. Sein Verschwinden wurde aber von zwei Mädchen bemerkt, und diese begaben sich, nichts Gutes ahnend, in den Keller. Einige hölzerne Gegenstände waren bereits angebrannt. Daß das Gebäude nicht in Flammen aufging, ist einem glücklichen Zufall zuzuschreiben.

Luginbühl ist der Sohn rechtschaffener Eltern, denen er schon viel Verdrüß bereitet hat. Er wird als leichtsinniger Bursche geschildert, der sein Geld in Kinematographen und für Schundromane, wie Nick Carter, ausgab.

Genf, 2. Aug. 1912. Die Polizei verhaftete zwei Burschen im Alter von 12 und 15 Jahren aus Eaux-Vives, die sich nach dem Titel eines bekannten Kinematographenstückes mit anderen Kameraden Bande „Zigomar“ nannten und seit einiger Zeit eine Reihe von Diebstählen ausführten. Ihr Versammlungsort war ein Keller; sie hatten dort in einer Aushöhlung auch die entwendeten Sachen aufgestapelt.

Anmerkung: „Zigomar“, „ein Kampf auf Leben und Tod zwischen dem berüchtigten Verbrecherkönig von Paris und dem berühmtesten Detektiv Martial“, ist ein Kinematographendrama der allerschlimmsten Art, die Ausgeburt einer verderbten und ausschweifenden Phantasie. Der „Held“ Zigomar triumphiert schließlich über alle Gerechtigkeit. Das Stück wurde anstandslos in verschiedenen Städten gezeigt.

Kriminalität und Kinematograph stehen leider in einem gewissen Zusammenhange; dafür lieferte ein interessanter Fall, der das Frankfurter Jugendgericht beschäftigte, den Beweis, der gelegentlich der letzten südwestdeutschen Irrenärzteversammlung in Baden-Baden mitgeteilt wurde. Ein zwölfjähriger Volksschüler hatte vor dem Schaufenster eines Warenhauses in Frankfurt einer Dame im Gedränge das Handtäschchen geöffnet und das Portemonnaie daraus gestohlen. Dem Jugendrichter gegenüber gab er als Motiv für diese Tat an, daß er im Kinematographen einen Taschendiebstahl dargestellt gesehen habe. Er habe etwas Ähnliches mal versuchen wollen. Der Knabe besaß mangelndes kindliches Pflichtgefühl ohne Intelligenzstörungen. Es wurde an der Versammlung nachdrücklich auf die Zusammenhänge zwischen Kriminalität der Jugendlichen und Schundfilms hingewiesen und diese in eine Reihe mit den Warenhäusern, Automaten usw., die gleichfalls zahlreiche Jugendliche zu Diebstählen verführen und veranlassen, gestellt (Januar 12.).

Kinematograph und Kinderselbstmord. In Turin hat sich am 28. März ein zehnjähriger Knabe durch Erhängen getötet, wobei er den Strick am Kopfende eines Bettes anband und sich aufhängte, indem er die Beine hochzog. Die unglücklichen Eltern dachten zunächst an ein Verbrechen, aber die völlige Ordnung, in der sich das Zimmer befand, läßt diesen Gedanken ausschließen. Im Schulheft des Knaben fand man eine eingehende Beschreibung eines grauenhaften Vorganges, den das Kind im Kinematographen gesehen hatte. Offenbar ist die Phantasie des Knaben durch irgend eine Schauervorstellung aufgeregt und überreizt worden, und er hat entweder Aufhängen spielen wollen oder wirklich einen Selbstmord geplant.

(„Volksrecht“, 2. April 1912.)

In Wien ist dem Wissenschaftlichen Verein der Militärärzte ein durch Kinobesuch verrückt gewordenes fünfjähriges Kind, vorgestellt worden. Geistig sehr gut entwickelt, begann es vor etlichen Wochen über Kopfschmerzen zu klagen, ward schweigsam, ängstlich, unruhig, bekam zwischen stundenlangem Lachen und Weinen Wutanfälle, hatte höllische Sinnestäuschungen: alles schaukelte, Leichen, Teufel, Engel gingen auf der Straße, Nachbarn drohten, die Mutter hatte Hörner, Schlangen kamen gekrochen. Der einer akuten halluzinatorischen Paranoia sehr ähnliche Zustand wird dem häufigen Besuche des Kinos zugeschrieben, das für ein Kind in diesem zarten Alter das reinste Gift ist.

(„Anzeiger v. Uster“, 11. Okt. 1912.)

Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich erließ im Januar 1912 folgende öffentliche Warnung im städtischen Amtsblatt:

Bedauerliche Erfahrungen veranlassen die Schulbehörden, mit einer Warnung vor den Gefahren des Kinematographen vor die Öffentlichkeit zu treten.

In einer ganzen Reihe von Fällen ist festgestellt worden, daß Jugendliche durch den Besuch der Kinematographen zu allen möglichen Verfehlungen und auf den Weg der Verwahrlosung geführt worden sind. Aber auch da, wo so traurige Folgen nicht in die äußere Erscheinung treten, ist die Frequentierung des Kinematographen keineswegs unbedenklich.

Daß es gelungen ist, lebendige Bilder vorzuführen, ist eine wundervolle Errungenschaft der modernen Technik. Weit mehr als durch ein Zustandsbild wird unser Interesse gefesselt durch die Wiedergabe des lebenden Geschehens. Um eine Menge von Vorstellungen vermag uns der Biograph zu bereichern, die weder die Beschreibung in Wort oder Schrift, noch die gewöhnliche Illustration vermitteln kann. Fremde Orte und Länder treten uns entgegen, erfüllt von dem Leben, das uns ihren Charakter erst recht eröffnet, Naturschauspiele, von denen sich die Phantasie kein rechtes Bild zu machen vermag, erscheinen als Wirklichkeit; Lebensvorgänge, die bis dahin nur dem Auge des Forschers zugänglich waren, werden den weitesten Kreisen erkenntlich und verständlich; Geschehnisse von welt- und kulturhistorischer Bedeutung lassen sich in kürzester Zeit drastisch vorführen; kurz, interessante Vorgänge aus allen möglichen Gebieten werden uns zugänglich gemacht.

Die Kinematographentheater beschränken sich aber nicht auf Vorführungen, denen bildender Wert beizumessen ist; viele unter ihnen spekulieren leider auf die Sucht der Menschen nach Spannung und Aufregung, aber auch nach dem Pikanten, dem Sensationellen.

Da liegen denn auch die Gefahren für die Jugendlichen: Schon die Steigerung der Neugierde, die immer das Neueste und Interessanteste sehen will, wirkt schädlich; sie verleitet dazu, den Besuch des „Kino“ so oft zu wiederholen als möglich und sich die Mittel dazu auf alle möglichen Wege zu verschaffen. Fälle von Veruntreuungen und Diebstählen Jugendlicher, die mit dem entfremdeten Geld zum Kinematographen Einlaß suchten, sind keine Seltenheit. Aber auch der rasche Wechsel der Bilder, die Vorführung von Verwandlungsszenen, von sogen. humoristischen oder Kunstmovies, deren ethischer und ästhetischer Wert meist unter Null steht, wirkt, weil abstumpfend, verderblich auf Phantasie und Gemüt des Kindes.

Wer aber wollte bezweifeln, daß Apachen-, Detektiv- und Verbrecherdramen oder dann Films, welche die Lüsternheit reizen, vom verderblichsten Einfluß sein müssen, indem sie das Kind mit Dingen bekannt machen, die ihm verhüllt bleiben sollten, und sein Urteil über Gut und Böse, über Recht und Unrecht verwirren und fälschen? Und denkende Eltern werden nicht wünschen, daß die Kinder mit jenen Films bekannt werden, zu denen schreiende Animierplakate und vielverheiße Titel wie „Lynchjustiz“, „das Modell“, „die Schrecken des Meeres“, „die weiße Sklavin“ und ähnliche mehr einladen.

Tatsache ist aber, daß die Kinematographentheater von Kindern aller Altersstufen besucht werden, hat doch eine Erhebung unter den Schulpflichtigen

gen gezeigt, daß in gewissen Klassen bis zu 90% der Schüler und von ihnen die Mehrzahl ohne Begleitung Erwachsener, d. h. ohne Kontrolle im Kinematographen waren, und das in einem einzigen Quartal. Welche gewaltige Summen Geldes — darauf mag nur nebenbei verwiesen sein — diesem meist wertlosen, oft geradezu verderblichen Genuss geopfert und damit nützlichen Zwecken verloren gehen, entzieht sich jeder Berechnung.

Wohl haben die Behörden Kindern ohne Begleitung Erwachsener den Besuch der gewöhnlichen Kinematographenvorstellungen verboten, dagegen die Veranstaltung besonderer Kindervorstellungen mit einem durch die Schulverwaltung genehmigten Programm bewilligt. Allein diese Programme harmlosen und vorzugsweise belehrenden Charakters zogen nicht, und weil die polizeiliche Kontrolle zur strikten Durchführung des Verbotes nicht ausreicht, zumal, da gewissenlose Kinematographenbesitzer vor geflissentlichen Täuschungen nicht zurückschrecken, blieb das Verbot ohne nachhaltige Wirkung. Der Polizeivorstand hat es den Beteiligten neuerdings unter Strafandrohung in Erinnerung gerufen; allein er bedarf dazu der Unterstützung durch die Bevölkerung.

Die Behörden haben es nicht in der Hand, dem Übel von sich aus allein zu wehren. Sie sehen sich daher veranlaßt, an die Eltern und Erzieher zu appellieren und sie nachdrücklich auf die Gefahren aufmerksam zu machen, denen ihre Kinder ausgesetzt sind, und sie dringlichst zu ersuchen, diese vom Besuche der Kinematographen abzuhalten oder doch allermindestens darüber zu wachen, daß der Besuch keinen Vorstellungen gilt, die der sittlichen Entwicklung der Jugend Verderben bringen.

Die Schule kann nicht alles machen; das Elternhaus trägt für das Tun und Treiben der Kinder in der schulfreien Zeit die Verantwortung; an den Eltern ist es darum in allererster Linie, den unheilvollen Einfluß der Kinematographen von ihren Kindern zu wenden!

Die Schulbehörden und der Gemeinderat der Stadt Biel (Bern) haben unterm 18. März 1912 folgendes Zirkular an die Eltern der Schüler erlassen:

Die unterzeichneten Schulbehörden sehen sich veranlaßt, Ihre Aufmerksamkeit auf die Gefahren und Schädigungen zu lenken, denen die schulpflichtige Jugend unserer Stadt durch Besuch der Kinematographenvorstellungen ausgesetzt ist, besonders seitdem die Kinematographenbesitzer einander in der Darstellung möglichst sensationeller Szenen und Vorgänge den Rang abzulaufen suchen.

Was die Mauern einer Großstadt an Häßlichem und Gemeinem bergen; was an Orten sich abspielt, die der Fuß eines anständigen Menschen nie betritt; was vertierte, rohe Naturen sich zuschulden kommen lassen, das breitet der Film des Kinematographen vor den Augen unserer Jugend aus und stumpft ihr Gefühl für das Gute, ihren Abscheu vor Roheit und Verbrechen systematisch

ab. Was Haus und Schule an guten Trieben, an edlen Gefühlen in die jugendlichen Seelen gepflanzt, das geht rettungslos in dem ekeln Schlamm zugrunde, der in breitem Strom durch diese kinematographischen Vorstellungen sich wälzt.

Was hilft es, wenn verständige, ihrer Verantwortung bewußte Eltern von ihren Kindern alles sorglich fern halten, was das Fühlen und Denken dieser Kinder vergiften und sie auf Abwege führen würde, wenn der Kinematograph die widerlichsten Szenen menschlichen Lebens wiederspiegelt und die Kinder mit Dingen vertraut macht, die ein Skandal sind für unsere Zeit? Was frommt es, wenn ernste, gewissenhafte Eltern ihre Kinder vor dem Schlechten warnen, wenn dieses Schlechte vor der breitesten Öffentlichkeit dargestellt und damit gleichsam sanktionierte und gutgeheißen wird?

Mit allem Nachdruck haben seinerzeit einsichtige Freunde unserer Jugend auf den unheilvollen Einfluß hingewiesen, den das Lesen schlechter Bücher auf die heranwachsende Jugend ausübt. Aber unendlich viel intensiver als das geschriebene oder gedruckte Wort wirkt das lebende Bild des Kinematographen, und angesichts all' der aufregenden und sinnverwirrenden Eindrücke, die auf die jugendliche Seele einstürmen, ist es wahrlich nicht zu verwundern, daß so oft an unsren Kindern eine geistige Aspannung und Erschlaffung wahrzunehmen ist, die sie zu jeder einigermaßen ernsthaften Arbeit geradezu unfähig macht.

Sollen wir nun all' diesem Zustand einfach mit verschränkten Armen tatlos zusehen? Leider fehlt es, zur Stunde wenigstens, noch an gesetzlichen Handhaben, um diesem Unwesen zu steuern. Aber auch wenn wir sie einmal besitzen, wird nachhaltig diesem Krebsübel nur dann Abhilfe geschafft werden, wenn Haus und Schule einander in die Hand arbeiten und mit vereinter Kraft unsere Jugend vor den sittlichen Gefahren schützen, die ihr drohen. Wir appellieren deshalb an alle einsichtigen Väter und Mütter und möchten sie dringend bitten: Helft uns das Beste, das Köstlichste, was unsere Stadt ihr eigen nennt, die heranwachsende Jugend; helft uns, euer eigen Fleisch und Blut vor diesem schleichenenden Gift bewahren!

Überzeugt, daß auch Sie zu diesen einsichtigen Eltern zählen, erlauben wir uns, Sie zu ersuchen, Ihren Kindern den Besuch der Kinematographenvorstellungen so lange zu verbieten, bis wir es durchgesetzt haben, daß für Kinder besondere Vorstellungen

arrangiert werden mit einem Programm, das vorher den Schulvorstehern zur Prüfung vorgelegt werden muß.

Die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz richtete unterm 27. April 1912 folgendes Gesuch an sämtliche Kantonsregierungen:

Gestatten Sie, daß wir mit einem Ansuchen betreffend den Besuch der Kinematographentheater durch schulpflichtige Kinder an Sie gelangen. Der Kinematograph ist mit seinen Darbietungen, so wenig lang er auch existiert, bereits zu einem Krebsschaden an unserem Volksleben geworden. Seine Schädigungen, namentlich für die Jugend, sind mannigfacher Art. Ihr Wirklichkeitssinn wird auf bedenkliche Weise getrübt; die Halbwelt, die Verbrecherwelt, das Lumpenproletariat und die oberen 10,000 werden vor Augen geführt; Ehebruch, Verführung, Maitressenwirtschaft, Raub, Diebstahl, Mord, Selbstmord erscheint in den kinematographischen Dramen als das Selbstverständliche. Das Verbrechen wird verherrlicht, der Verbrecher zu einem Helden gestempelt. Es kann nicht anders sein, als daß Verrohung und Entzittlichung des Seelenlebens bei der Jugend dadurch Platz greifen muß und ein kräftiger Antrieb zu Vergehen und Verbrechen von diesen „Schlagern“ des Kinematographentheaters ausgeht. Das bestätigen denn auch die Direktoren von Zwangserziehungsanstalten. Sie sind bei ihren Zöglingen bereits auf den unheilvollen Einfluß dieser modernen Errungenschaft gestoßen. Die Schüler der Städte und größeren Ortschaften wohnen dem Schulunterricht allbereits stark zerstreut durch die sich jagenden vielgestaltigen Eindrücke bei; das Kino wird die Zerstreuung noch vermehren. Auch den guten kinematographischen Darbietungen haftet etwas Aufregendes an, wieviel mehr den auf die niederen Triebe im Menschen spekulierenden, die die Mehrzahl bilden. Bereits sind in vielen Schulen von den Lehrern Nervenüberreizungen infolge des zu häufigen Besuchs der Kinematographentheater konstatiert worden. Daß ferner das unverwandte, stundenlange Hinstarren auf eine bald dunkle, bald grell beleuchtete Fläche nachteilig auf die Augen und die Kopfnerven einwirkt, ist leicht begreiflich. Nachdem der Kampf gegen die Schundliteratur auf der ganzen Linie mit Erfolg aufgenommen worden ist, erscheint jetzt der viel gefährlichere Schundfilm und vergiftet die Herzen der Jugend. Um wenig Geld ist das möglich, und es braucht gar keine Anstrengung; sich hinsetzen und die Augen auftun, das ist alles. Bei der Schundliteratur muß doch wenigstens noch gelesen, es muß der Verstand in Bewegung gesetzt werden. Ein förmliches Kinematographenfieber hat die Jugend ergriffen; wem es an Geld mangelt zur Befriedigung dieser Leidenschaft, der vergreift sich an fremdem Eigentum.

Lehrer, Jugendfreunde und Schulbehörden sind einig in dem Bestreben, die schulpflichtige Jugend von den Kinematographentheatern fern zu halten. Verschiedene Schul- und Gemeindebehörden sind in den letzten Monaten gegen das Kinematographenunwesen vorgegangen. Es wurde der Besuch der Kinematographentheater sämtlichen Schülern ohne Begleit von Eltern oder anderer Erwachsenen verboten; man versuchte es auch mit besonderen Kindervorstellungen, mit Belehrung und dringenden an die Eltern gerichteten Warnungen vor den auf die Kinder lauernden Gefahren. Die Erfahrung hat aber deutlich gezeigt, daß dies alles fruchtlos ist. Es gibt eben eine Menge von Eltern, die

unbelehrbar sind; es gibt immer Mütter, die mit ihren Kindern ganze Nachmittage im Kino zubringen; es gibt immer gefällige Erwachsene, in deren Begleitung Kinder das ansehen können, wonach ihre Sinne begehrten. Unter diesen Umständen haben auch die Kindervorstellungen keinen Erfolg aufzuweisen. Wir sind der festen Überzeugung, daß eine Sanierung nur erreicht werden kann, wenn einerseits allen schulpflichtigen Kindern der Besuch der Kinematographen strikte verboten wird und anderseits Jugend-Kinos errichtet und betrieben werden. Allerdings ist damit der ganze Schaden keineswegs beseitigt; denn die Jugendlichen, die Jugend vom 14.—18. oder 20. Altersjahr, genießen nach wie vor die Freiheit des Besuchs der gewöhnlichen Kinos, und in diesem Alter sind sie ja, wie allbekannt ist, am leichtesten allerlei schlimmen Einflüssen zugänglich. Wenn sich gegen das gänzliche Besuchsverbot, als eines zu weit gehenden Eingriffes der staatlichen Gewalt in die Elternrechte, Bedenken erheben wollten, so darf einerseits darauf hingewiesen werden, daß das sittliche und körperliche Wohl der schulpflichtigen Jugend im öffentlichen Interesse liegt, und anderseits daß in einigen Kantonen den Kindern auch der Wirtshausbesuch sowie der Besuch der Spielsäle, und zwar auch in Begleitung der Eltern, verboten ist. Wenn das möglich ist, sollte sicherlich auch ein Ausschluß von dem viel größeren Gift der Kinematographentheater erreicht werden können. Der Staat, der den Verkauf von Morphinum, Opium, Arsenik etc. verbietet, ausgenommen er geschehe auf ärztliche Verordnung und durch patentierte Apotheker, hat gewiß auch das Recht und die Pflicht, die Jugendvergiftung durch die Kinematographen zu verhindern und zu verbieten. Erst wenn das allgemeine Verbot erlassen und strenge gehandhabt wird, haben Jugendvorsellungen oder spezielle Jugendkinos Aussicht auf Erfolg, und es wird sich dann auch an ihrer Errichtung die Gemeinnützigkeit und das Privatkapital beteiligen. Bereits ist man in Deutschland in dieser Richtung vorgegangen; so hat jüngst der Lehrerverein in Plauen i. V. ein Jugendkino zum Kampf gegen die Schundfilme eröffnet.

Die Frage: Kinematographie und Jugend ist gewiß der ernstesten Erörterung auch von Seiten der obersten Behörden wert. Wir erlauben uns deshalb, an Sie zu gelangen mit der Bitte, ihr Ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken und dem Gesuch, ein Verbot des Besuchs der Kinos durch schulpflichtige Kinder, mögen sie in Begleitung der Eltern oder anderer Erwachsener sein oder nicht, zu erlassen, seine Übertretung streng zu ahnden und endlich die Errichtung von Jugendkinos zu empfehlen und zu unterstützen.

Mitte Mai 1912 ließ der schweizerische Bund gegen die unsittliche Literatur, deutscher Zweig (Präsident: L. Rahn-Bärlocher, Zürich II), folgendes Flugblatt ausgehen:

Ein offenes Wort an Eltern und Jugendfreunde betreffend die Kinematographen. Als vor ca. 18 Jahren die ersten „lebenden Photographien“ gezeigt wurden, ging ein Staunen durch die Welt, und große Erwartungen knüpften sich an die raschen Fortschritte dieser genialen Erfindung. Die Filme gestatten mit wenig Geld in bequemem Sessel, ohne Anstrengung und Sprachenkenntnisse Reisen durch die entferntesten Länder zu unternehmen, naturgeschichtliche Werdeprozesse zu beobachten, einen Einblick in Fabrik-

betriebe zu gewinnen, und man scheint berechtigt, vom Kinematographen ein wertvolles Anschauungsmittel erwarten zu dürfen. Die Herausgeber dieses Flugblattes sehen sich jedoch veranlaßt, auf die großen Gefahren aufmerksam zu machen, welche die kapitalistische Ausbeutung dieser Erfindung im Gefolge hatte. Es ist leider soweit gekommen, daß es auch unter den Kinematographenbesitzern, wie in jedem Berufe, nicht nur gewissenhafte, sondern auch gewissenlose Männer gibt. Gegen diese letzteren richtet sich unser Flugblatt zum Schutz und Wohle der Jugend.

Denn was kann von unserer Jugend erwartet werden, wenn sie oft stundenlang im Kino sitzt und dort in rasselnder Eile Zerrbilder des Lebens vor den erstaunten Augen vorüberziehen sieht! Wenn sie betrachten kann, wie Diebe „arbeiten“, Zigeuner und Mädchenhändler Kinder entführen, Räuber ihre Taten verüben, Ehen zerstört werden und zur Lösung der Spannung abgeschmackte sogenannte Humoresken dienen sollen?

Kommen auch zwischenhinein etwa wirklich belehrende, beruhigende Bilder aus der Natur, der Industrie oder der Wissenschaft, so vermag deren Wert den Schaden der andern nicht aufzuheben. Sie wissen es doch? Unsere Kinder sind oft ebenso empfänglich für schlechte wie für gute Eindrücke, und wer mit zweifelhaften Bildern gegen ihre Schwächen Sturm läuft, wird sicher der Kinder Phantasie vergiften und ihre Nerven zerrüttten. Gerade das geschieht beim heutigen Kinematographenbetrieb sehr häufig, und vor diesen Gefahren wollen wir Sie warnen.

Würden Sie Ihr Kind ein schlechtes Buch lesen lassen, in welchem ihm das Gute als töricht und das Schlechte als klug und nützlich geschildert wird? Im Kino kann es in mancher Vorstellung nicht bloß solches lesen, sondern erleben. Und sind Sie sicher, die Schädigungen an Arbeitslust, Gemütsreinheit und Aufrichtigkeit rechtzeitig inne zu werden? Sollten Sie nicht alles aufbieten, Ihre Kinder vor solchen Gefahren und vor Überspannung und Überreizung der Nerven und der Sinne zu hüten und sie körperlich und geistig gesund zu erziehen?

Wenn Sie fragen, was wir unsren Kindern als Ersatz bieten sollen, so antworten wir Ihnen mit lebhaftem Hinweis auf die zu Gebote stehenden Handfertigkeitskurse, Schulgärten, gemeinsamen Wanderungen, Volksbibliotheken und Lesesäle, nützliche Beschäftigung unterverständiger Anleitung, Spiel im Freien, Gesang und Musik. Das ist gesunde Nahrung, welche ein sittlich gesundes Geschlecht heranbildet. Dazu wollen wir einander helfen.

An der reformierten Kirchensynode des Kantons Aargau vom Januar 1912 kam unter anderm auch die Frage der Kinematographentheater und ihres Einflusses auf die Jugend zur Behandlung. Pfarrer Preiswerk (Umiken) wies in seinem Referat darauf hin, daß der Kinematograph heute zu einer schweren Gefahr für das Volk und namentlich für die Jugend geworden ist. Man lasse zu den Vorstellungen zu, was zahle, und man stelle vor, was zieht. So leicht gehe es ein, das Verderbliche, Unsaubere und Aufregende der sogenannten Schundfilms, ganz

unheimlich leicht; man müsse nicht lesen, nicht denken, gar nichts, nur sehen, und doch sei die Wirkung so unheimlich tief; die Phantasie werde geradezu besudelt und vergiftet. Darum sei Abwehr dringend notwendig und zwar durch Belehrung der Eltern, Mahnung zum Aufsehen an Schulbehörden und hauptsächlich durch Polizeimaßregeln, Kinderverbot für „gewöhnliche Vorstellungen“ und dafür Einführung besonderer Kinderdarbietungen und scharfe Zensur der verwendeten Films nebst steter Aufsicht in den Lokalen. Eine Motion in diesem Sinne wurde von der Synode nach kurzer Diskussion einstimmig gutgeheißen mit dem Auftrag an den Kirchenrat, vorab bei der Regierung die nötigen Schritte zu tun.

Über die Kinematographenpest hat sich im Juni 1912 auch die evangelische Kirchenvorsteuerschaft der Stadt St. Gallen in folgender Weise geäußert:

„Wir erkennen keineswegs, daß auch der Kinematograph ein an und für sich ganz unverfängliches Unterhaltungs- und Belehrungsmittel ist; leistet derselbe doch mehr und mehr dem Unterricht und der Wissenschaft als Anschauungsmittel vorzügliche Dienste. Aber trotz allen Schutzmaßregeln, die man wie überall so auch in unserer Stadt in anerkennenswerter Weise getroffen hat, kann man den schlimmen Wirkungen dieser Institute nicht beikommen. Es handelt sich eben nicht bloß um direkt unsittliche Einflüsse, denen man schließlich durch sorgfältige polizeiliche Maßregeln begegnen könnte. Vielmehr ist die ganze Geistesrichtung, die aus recht manchen Vorführungen spricht, eine verderbliche. Die Welt des Abenteurer und des Verbrechers mit ihren Spannungen und Schrecknissen, ihrer Brutalität und Verachtung aller menschlichen Ordnung wird darin verherrlicht. Dadurch wird der Jugend die Freude am einfachen Pflichtleben und an der Arbeit des Alltags zerstört und das schlichte Glück des häuslichen Lebens verleidet. Die Abenteuerlust wird geweckt, die Phantasie mit verführerischen Bildern erfüllt. Genußgier und Arbeitsscheu greifen Platz, häusliche Zucht und Sitte werden zum lästigen Zwang. Zerfahrenheit, Aufgeregtheit, Verdrossenheit bemächtigen sich des jugendlichen Gemütes. Es zeigt sich Unlust zum Lernen und Schlaffheit bei jeder geforderten Anstrengung. Das Nervensystem wird zerrüttet; viel zu früh erwachen Triebe, die in ihrer Frühreife krankhaft sind und die normale Entwicklung des leiblichen und seelischen Jugendlebens stören.

Verhängnisvolle Ansichten über den Verkehr der beiden Geschlechter nisten sich ein und gewinnen über die Unerfahrenen Gewalt. Leidenschaften schlimmster Art erwachen und fordern ihr Recht. Anspruchsvolle Gewohnheiten, sogenannte „noble Passionen“, bemächtigen sich der jungen Leute und führen oft genug zu schlimmster Pietätlosigkeit gegen die Eltern, ja zu Unredlichkeiten und bringen manchen auf den Weg des Verbrechens.“

Die Herbstversammlung des Armenerziehungsvereins des Bezirkes Arlesheim, die in Therwil (Baselland) Ende Oktober 1912 stattfand, beauftragte den Vorstand, durch Vermittlung der basellandschaftlichen Regierung bei der Regierung von Baselstadt dahin vorstellig zu werden, daß Kindern unter 16 Jahren der Besuch der Kinematographen auch dann verboten werde, wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden.

Die in Reinach am 4. November 1912 versammelte kantonale aargauische gemeinnützige Gesellschaft beschloß auf ein Votum von Herrn Pfarrer Preiswerk in Umiken, an die Regierung eine Eingabe zu richten, daß sie den Kindern den Besuch des Kinos außer Extra-Kindervorstellungen gänzlich verbiete, und daß der Kinobetrieb dem Bedürfnisartikel unterstellt werde.

Die bernische Kirchensynode vom 12. November 1912 genehmigte ein Postulat über die Bekämpfung der Auswüchse der Kinematographen durch die Kirchenbehörden.

Die amtliche Jugendschutzkommision der Stadt St. Gallen und die städtische gemeinnützige Gesellschaft Veranstalteten im November 1912 eine Versammlung zur Besprechung des Kinematographenunwesens, an der auch der Stadtrat, die Gemeinde- und Schulräte von Groß-St. Gallen, sowie die städtische Polizeidirektion vertreten waren. Der Initiant: Herr Dr. Falkner, Reallehrer, hielt einen Vortrag über Licht- und Schattenseiten des Kinos. Das Resultat der Beratung war sodann der einstimmige Beschuß, es sei der hohe Regierungsrat zu ersuchen, er möchte in teilweiser Abänderung seines Kreisschreibens vom 16. August 1912 (siehe Seite 82), wornach der Besuch von Vorstellungen für das allgemeine Publikum den Schulpflichtigen „ausnahmsweise“ und nur in Begleitung ihrer Eltern, anderer volljähriger Angehöriger oder Lehrer gestattet sei, verfügen, daß Personen unter 17 Jahren der Besuch der Kinovorstellungen für das allgemeine Publikum unter allen Umständen verboten sei, und daß sogenannte spezielle Kindervorstellungen nicht erst abends 8 Uhr, sondern spätestens

um 6 Uhr beendet sein müssen. — Diese Verfügung scheint, so fährt die Eingabe an die Regierung fort, auf den ersten Blick etwas rigoros zu sein, aber um die großen, sittlichen und anderen Schädigungen von der Jugend abzuwenden, gibt es schlechterdings kein anderes wirksames Mittel. Wenn Minderjährigen nur „ausnahmsweise“ und nur in Begleitung von Eltern etc. der Besuch solcher Vorstellungen gestattet wird, so dürfte eine wirksame Kontrolle und Verhütung jedes Unfuges zu den Unmöglichkeiten gehören. Der sittliche, moralische und gesundheitliche Schutz der lieben Jugend aber wird und muß ein radikales Vorgehen vollauf rechtfertigen, wenn die gutgemeinten, mildernden Verordnungen teilweise oder gänzlich versagen. Über den Unfug, der hier mit drei Schülerinnen durch sogenannte Erwachsene, ihres Zeichens Studenten, mit dem Kinobesuch getrieben worden ist, hat ein Votant ein krasses Beispiel angeführt.

In Basel hat die freiwillige Schulsynode vom 22. Nov. 1912 in einer längeren Resolution ihr Bedauern und ihre Verwunderung darüber ausgesprochen, daß in der Frage des Kinematographenbesuchs durch die Schuljugend so lange keinerlei gesetzliche, schützende Maßnahmen getroffen worden seien, obwohl gerade in Basel schon seit Jahren mit allem Nachdruck von der Lehrerschaft und von anderer Seite zum Aufsehen gemahnt wurde. Die Synode bat die Behörden dringend um baldigen Erlaß der im Wurfe liegenden Verordnung mit dem Verbot des Besuches der gewöhnlichen Kinematographenvorstellungen durch Schulkinder. Es wurde angeregt, der Staat solle den privaten Kinematographentheatern Jugendvorstellungen mit ausgewähltem, von einem Jugendausschuß überwachten Programm gestatten oder der Schule für die Zwecke des Unterrichts kinematographische Einrichtungen zur Verfügung stellen.

In der Jahresversammlung der waadtländischen Freunde des jungen Mannes vom 22. November 1912 in Lausanne sprach Professor Eduard Vittoz über: Der Kinematograph und die Jugend, in dem er empfahl, alles zu tun, damit der Kinematograph ein Erziehungsinstrument werde. Die Resolution, die gefaßt wurde, lautete:

L'assemblée du 22 novembre, reconnaissante à la municipalité d'avoir pris des mesures relatives à la fréquentation des cinématographes par les enfants, l'engage à veiller à la stricte observation du règlement, exprime le vœu qu'un contrôle plus sévère soit exercé sur les films exhibés et sur les affiches qui annoncent les représentations.

Auch die zürcherische Kirchensynode vom 27. Nov. 1912 beschäftigte sich mit dem Kinematographen ohne einen Beschuß zu fassen. Sie anerkannte, daß das Verbot des Schulkinderbesuchs gute Wirkungen gehabt habe.

Die Genfer Vereinigung zur Bekämpfung der Schundliteratur hat in einer Versammlung vom 9. Dez. 1912 zu der Frage über die Auswüchse der Kinematographentheater Stellung genommen. Es wurde beschlossen, ein Komitee zu ernennen, das die Frage näher prüfen und mit den in der Schweiz und im Ausland bestehenden Gesellschaften, welche die gleichen Ziele verfolgen, Fühlung nehmen soll, um sich zu einem internationalen Komitee zu erweitern, dessen Zweck sein wird, in energischer Weise den Kampf gegen die Auswüchse der Kinos aufzunehmen.

Sehen wir nun, was in den einzelnen Kantonen und Gemeinden zur Bekämpfung der Kino-Gefahr für die Jugend geschehen ist.

I. Deutsch-schweizerische Kantone und Gemeinden.

Im Kanton Aargau macht sich eine rege Agitation gegen die Kinematographen bemerkbar. Die Direktion der kantonalen Strafanstalt bezichtigt schon seit Jahren in ihren Jahresberichten die „Kinos“ als direkte Schuld an vielen Verbrechen junger Leute.

Der Stadtrat von Baden hat sich jüngst prinzipiell über die Frage der Errichtung von Kinematographen ausgesprochen, indem er einem Gesuchsteller antwortete, daß der Gemeinderat von Baden den grundsätzlichen Beschuß, solche Kino-Theater nicht zu bewilligen, gegen jeden Bewerber aufrecht erhalten werde, und daß die Einschränkung der Gewerbefreiheit in diesem Falle als geboten und gerechtfertigt erscheine. (Ende Juli 1912).

Aarau. Die Schulbehörde beschloß, den Schulkindern den Besuch des Kinematographen nur in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter zu gestatten. (Februar 1912.)

Baden. Über Einrichtung und Betrieb von Kinematographen in der Gemeinde enthält der Entwurf einer Polizeiverordnung vom November 1912, der den städtischen Bau- und Polizeiorganen zur Beratung vorliegt, neben bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen noch folgende Vorschriften:

Das Begleiten der kinematographischen Vorstellungen mit lärmender Musik ist untersagt, ebenso das Ausrufen der Vorstellungen vor dem Etablissement und das Animieren Vorübergehender zum Besuche desselben, sowie das Wirten in demselben. Es ist ferner verboten, auf öffentlichen Straßen Plakate herumzutragen und Reklamezettel zu verteilen.

Sämtliche Films und Plakate unterliegen der Kontrolle durch das Polizeiamt, bezw. einer vom Gemeinderat bezeichneten Kommission. Das Vorzeigen von Mord-, Raub-, Ehebruchszenen, überhaupt von Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstößen, ist verboten, ebenso die Verwendung von beschädigten Films und minderwertiger Projektionsapparate, die undeutliche Bilder erzeugen.

An hohen Feiertagen, wie Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Fronleichnamstag, Betttag, Allerheiligen, Weihnachten, muß der Betrieb der Kinematographen ganz eingestellt werden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Lokale erst nachmittags 3 Uhr geöffnet werden. Die Vorstellungen dürfen nicht länger dauern als bis nachts 11 Uhr.

Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, der Besuch der Kinematographenvorstellungen verboten.

Die Inhaber von Kinematographen in der Gemeinde Baden haben für die Polizeiaufsicht und die Überwachung der Etablissements pro Vorstellungstag eine Gebühr von Fr. 10.— zu entrichten, zahlbar je auf Ende des Monats.

Diese Vorschriften werden, soweit sie zutreffend sind, auch auf Wanderkinematographen in Schaubuden sinngemäß angewendet.

Appenzell A.-Rh. Auf das Gesuch der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz berichtete der Regierungsrat unterm 17. Juni 1912, daß im Kanton nur ein einziges ständiges Kinematographentheater bestehe, nämlich in Herisau. Dem Gemeinderat Herisau sei von den Wünschen und Anregungen Kenntnis gegeben worden, und derselbe berichte nunmehr, daß er im Einverständnis mit diesen Anregungen im Entwurf für eine Jugendordnung bereits die Bestimmung aufgenommen habe, daß der Besuch von Kinematographen durch Schüler nur bei Schülervorstellungen gestattet sei, und daß das jeweilige Programm der Genehmigung durch das Bureau der Schulkommission bedürfe. — Diese Jugendordnung erschien im August 1912.

Anfangs Oktober 1912 sodann erließ der Regierungsrat ein Kreisschreiben an sämtliche Gemeinderäte folgenden Inhalts:

„Entsprechend einem Gesuch der Volksschriftenkommission der Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft und gestützt auf die konstatierten sittlichen Gefahren, welche in dem Besuch gewisser Kinematographenvorstellungen für die schulpflichtige Jugend bestehen, hat der Regierungsrat mit Schlußnahme vom 28. September verfügt, daß der Erteilung der Bewilligung zur Abhaltung solcher Veranstaltungen vorgängig in allen Fällen, also auch bei sogenannten Wanderkinematographentheatern an Jahrmarkten usw., eine Kontrolle des Programms der vorgesehenen Darbietungen stattzufinden habe, wenn zu denselben

auch schulpflichtige Kinder zugelassen werden sollen. Sie werden daher eingeladen, im Sinne dieses Beschlusses Ihren bezüglichen Organen (Schulkommission, Polizei) Auftrag zu erteilen. Bei diesem Anlaß empfiehlt der Regierungsrat zur Nachahmung das Vorgehen des Gemeinderates Herisau, welcher in seiner jüngst erlassenen Jugendordnung den Besuch von Kinematographen der Schuljugend nur bei Schülervorstellungen gestattet und auch hier die Bewilligung zur Abhaltung von solchen an die Voraussetzung knüpft, daß das jeweilige Programm durch das Bureau der Schulkommission genehmigt worden ist. Das kantonale Polizeibureau hat Auftrag erhalten, auf diese Schlußnahme bei Erteilung des Patentes die betreffenden Betriebsinhaber ebenfalls aufmerksam zu machen und bei Zuwiderhandlung die Betriebsbewilligung denselben für herwärtigen Kanton wieder zu entziehen.“

In Speicher prüft das Bureau der Schulkommission jeweilen die Films.

Appenzell I.-Rh. Polizeiverordnung für den Kanton Appenzell Innerrhoden (Entwurf, der erst im März 1913 vom Großen Rat beraten werden wird).

Art. 5. Theater-Aufführungen und Kinematographen-Vorstellungen dürfen weder unanständige, noch unsittliche Gespräche, Bilder oder Darstellungen enthalten. Diejenigen, welche sich hiegegen vergehen, verfallen in leichteren Fällen in eine Buße von Fr. 5.— bis Fr. 50.—. In schwereren Fällen sind sie dem Richter zur Bestrafung zu überweisen.

Vor der Erteilung einer Bewilligung zu solchen Vorstellungen hat der betreffende Bezirksvorstand vom Inhalt der Theaterstücke Kenntnis zu nehmen und die Bilder des Kinematographen zur Einsicht zu verlangen.

Kinder unter 15 Jahren dürfen keine Kinematographen besuchen.

Baselland. Auf ein Gesuch der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, ein Verbot des Besuchs der Kinematographentheater durch schulpflichtige Kinder zu erlassen, beauftragte die Regierung a) die Erziehungsdirektion, die Gemeinde- und Schulbehörden der größern Gemeinden einzuladen, auf dem Reglementswege den schulpflichtigen Kindern den Besuch von Kinematographenveranstaltungen ohne Begleitung der Eltern oder anderer Erwachsener zu verbieten, und wies b) die Polizedirektion an, Patentbewilligungen für ambulante Kinematographen nur zu erteilen mit der Bedingung, daß schulpflichtige Kinder Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen erhalten dürfen. (27. Juli 1912.)

Baselstadt. Basel, 20. Juni 1912. In der heutigen Großratsitzung interellierte A. Schacher (freis.) die Regierung darüber, was sie zu tun gedenke, um den schädigenden Einflüssen der kinematographischen Veranstaltungen Einhalt zu tun, ob in feuerpolizeilicher Beziehung alle erforderlichen Maßnahmen ge-

troffen seien und ob sich nicht eine besondere Besteuerung der Kinematographen rechtfertigen würde. Regierungsrat Blocher, der die Interpellation beantwortete, gab Auskunft über die Verhältnisse und über die Absichten der Regierung. Es bestehen zurzeit in Basel sieben Kinematographentheater. Die als notwendig betrachteten Vorschriften baupolizeilicher, feuerpolizeilicher und sicherheitspolizeilicher Art sind bisher in die Betriebsbewilligungen aufgenommen worden. Die Kinematographen wurden auch einer polizeilichen Kontrolle unterworfen und infolgedessen sind wiederholt Films verboten worden. Im großen und ganzen sind die gegenwärtigen Vorschriften ausreichend; mangelhaft sind sie insofern, als für den Schutz des Personals der Kinematographen nicht gesorgt ist, und daß keine Spezialvorschriften zum Schutze der Jugend vor schädlichen Einflüssen bestehen. Es ist nun beabsichtigt, allgemeine Vorschriften in einer Verordnung aufzustellen, und man gedenkt, Kindern bis zu etwa sechzehn Jahren den Besuch der gewöhnlichen Vorstellungen zu verbieten und sie nur zu Spezialvorstellungen mit strenger Auswahl des Stoffes zuzulassen. Was die feuerpolizeilichen Verhältnisse anbelangt, so ist durch eine Kommission eine genaue Untersuchung vorgenommen worden. Die Inhaber der Kinematographentheater sind angehalten worden, innerhalb kurzer Frist die nötigen Verbesserungen anzubringen. Eine Spezialsteuer besteht schon, indem für jeden Spieltag eine Gebühr von Fr. 3.— bezogen wird. Eine so hohe Steuer anzusetzen, daß dadurch die Zahl der Kinematographen eingeschränkt wird, geht nicht an, da darin eine Verletzung der Gewerbefreiheit läge. Auch auf diesem Gebiete ist übrigens nicht alles von behördlichen Maßnahmen zu erwarten. Die Presse zum Beispiel könnte sehr viel tun. Eine angestrebte Vereinbarung der hiesigen Zeitungen über die Ankündigungen der Kinematographenvorstellungen ist an der Haltung eines Blattes gescheitert. Der Interpellant erklärte sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt, und die Interpellation war damit erledigt.

Die Erziehungsdirektion verfügte in einem Rundschreiben an die Schulvorsteher:

„Der Besuch von Kinematographentheatern ist vom 1. Dezember 1912 an allen Schülern und Schülerinnen der Primar- und Mittelschulen ohne Begleitung von Eltern oder erwachsenen Verwandten streng untersagt. Zu widerhandelnde werden von den Schulbehörden bestraft. Der Besuch von besonders veranstalteten Kindervorstellungen ist gestattet, sofern das Erziehungsdepartement die Darstellungen als einwandfrei erklärt hat, und sofern die Vorstellungen

abends 7 Uhr beendigt sind. Diese Verfügung gilt bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durch den Regierungsrat oder eines Gesetzes durch den Großen Rat.“

Bern. Großratssitzung vom 21. November 1912. Zur Behandlung gelangte die Motion Mühlethaler und Konsorten, die den Regierungsrat einladiet, die Frage zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung den Auswüchsen der kinematographischen Schaustellungen begegnet werden könnte. Lehrer Mühlethaler begründete den Anzug, indem er auch auf die Gefahren der Kinematographen für die Jugend hinwies. Regierungsrat Dr. Tschumi beantwortete die Motion. Er verwies auf die gesetzlichen Erlassen und Verordnungen in verschiedenen Kantonen oder Gemeinden der Schweiz. Nach der bernischen Gesetzgebung sind die Gemeinden zur Aufstellung feuerpolizeilicher Vorschriften kompetent. Bern und Interlaken haben von der Berechtigung Gebrauch gemacht. Neuestens hat Biel ein weitergehendes, an sich sehr lobliches Reglement erlassen, allein die nähere Prüfung ergab, daß ihm die Rechtsbeständigkeit fehlt. Die Idee, Bestimmungen über die Kinematographen im Gesetz über Handel und Gewerbe unterzubringen, möchte der Regierungsrat ablehnen. Der vorliegende Gesetzentwurf über Handel und Gewerbe soll nun beraten werden. Er ist übrigens beladen genug. Nach der Ansicht der Regierung sollte ein Spezialgesetz über die Kinematographen ausgearbeitet werden, und zwar soll es enthalten: Bestimmungen feuerpolizeilicher Natur, Vorschriften in bezug auf die gesundheitlichen Verhältnisse, endlich solche sittenpolizeilicher Natur. Eine derartige Vorlage auf kantonalem Boden ist vor dem Art. 31, Lit. b, der Bundesverfassung zulässig. Das Gesetz hätte vorzuschreiben, daß für die Führung von Kinematographen eine polizeiliche Bewilligung erforderlich ist. Sie würde erteilt an Schweizerbürger und an Ausländer, sofern diese bereits einige Zeit ansässig sind und Gewähr für einen richtigen Betrieb bieten. Die Films wären polizeilich zu kontrollieren. Die Kontrolle müßten allerdings nicht die Polizisten besorgen, vielmehr wäre mit dieser Aufgabe ein gebildeter Beamter der Polizeidirektion zu betrauen; unsittliche und verrohende Bilder dürften nicht gestattet werden. Endlich hätte das Gesetz strafrechtliche Bestimmungen vorzusehen. Die Regierung hat nicht die Meinung, man habe es mit der Ausführung der Motion nicht eilig; die Vorlage soll vielmehr beförderlich ausgearbeitet werden. Man wird auch zu prüfen haben,

ob es sich nicht empfehlen dürfte, in den Entwurf auch Bestimmungen gegen die unsittliche Literatur aufzunehmen. Die Regierung nimmt die Motion an. Nach einigen kurzen Bemerkungen Gränichers wurde der Anzug ohne Opposition erheblich erklärt.

Der Vorsteher der Knabensekundarschule in Bern verfügte: Besucher von Kinematographen werden als Ferienkolonisten nicht berücksichtigt.

Biel. Der Stadtrat hat unterm 13. Nov. 1912 ein Reglement betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen erlassen. Der erste Teil enthält die bau-, feuer- und gewerbepolizeilichen Vorschriften, worunter sich auch folgende Bestimmungen finden:

Art. 16. Das Begleiten der kinematographischen Vorstellungen mit lärmender Musik ist untersagt.

Ferner ist unstatthaft: das Anhalten des Publikums vor den Kinematographen und das zudringliche, marktschreiende Einladen zu den Vorstellungen (vide Straßenpolizeireglement).

Art. 20. Diese Vorschriften haben, soweit zutreffend, auch auf die sogenannten Wanderkinematographen Anwendung.

Die sittenpolizeilichen Vorschriften lauten:

Art. 21. a) Sämtliche Films und Plakate unterliegen der behördlichen Kontrolle.

b) Vorführungen sogenannter Mord-, Raub- und Ehebruchszenen oder anderer Darstellungen, die gegen die gute Sitte verstößen, sind verboten.

c) Schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu den allgemeinen Vorstellungen untersagt.

d) Es ist den Kinematographenbesitzern freigestellt, sogenannte Kindervorstellungen zu veranstalten. Die bei diesen Vorstellungen vorzuführenden Films unterliegen einer besonderen Zensur. Die Zahl dieser Vorstellungen wird durch den Gemeinderat normiert.

e) Die Bilder sind, um rechtzeitige Prüfung zu ermöglichen, mindestens 24 Stunden vor dem Wechsel des Programms unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem die polizeiliche Prüfung erfolgen kann, bei der Polizeiinspektion anzumelden. Der Anmeldung ist die nähere Benennung des Films im Wortlaut der öffentlichen Auskündigung beizufügen.

Nichtangemeldete oder von der Vorführung ausgeschlossene Bilder, sowie solche unter einem andern als dem der Behörde angemeldeten Titel, dürfen nicht vorgeführt werden.

Art. 22. Die städtischen Aufsichts- und Kontrollbeamten (Zensoren) werden vom Gemeinderat bezeichnet. Zur Besorgung dieser Funktionen können auch Frauen bestimmt werden.

Art. 23. An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag, Weihnachten) ist der Besuch der Kinematographen gänzlich einzustellen; an den übrigen Sonn- und Festtagen ist derselbe von 2 Uhr nachmittags hinweg gestattet.

Die Vorstellungen sind spätestens abends 11 Uhr zu schließen. Kindervorstellungen dürfen nicht länger als bis 6 Uhr abends dauern.

Es folgen Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 24. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht anderweitige Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Buße von Fr. 1.— bis 200.— oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen bestraft.

Im Wiederholungsfall und in gravierenden Fällen kann der Betrieb polizeilich auf bestimmte Zeit oder gänzlich eingestellt werden.

Art. 25. Vorstehendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Soweit die auf diesen Zeitpunkt bestehenden Kinematographen den Vorschriften sub lit. A. nicht entsprechen, bestimmt der Gemeinderat die zulässigen Abweichungen.

Zur Vornahme zeitgemäßer Partialrevisionen ist der Gemeinderat zuständig.

Gegen dieses Reglement ist seitens der Kinematographenbesitzer Rekurs erhoben worden wegen angeblicher Inkompotenz des Stadtrates zum Erlaß polizeilicher Bestimmungen über den Kinematographenbetrieb überhaupt, ferner wegen Verletzung der Gewerbefreiheit, Eingriff in das Elternrecht (Art. 21, lit. c) und Unzulässigkeit der Frauen als Zensoren mangels Stimmberechtigung. — Auch der Regierungsrat wird voraussichtlich dem Reglement die Genehmigung, weil die erforderlichen Rechtsgrundlagen fehlen, nicht erteilen. Der Stadtrat ist aber entschlossen, die Frage weiterzuziehen an das Bundesgericht und den Bundesrat.

Interlaken. Die Gemeindeversammlung genehmigte ein Reglement, damit eine Kontrolle der Kinematographenbesitzer ausgeübt werden kann. (September 1912.)

St. Immer, Bern. Die Behörden haben den Kindern unter 15 Jahren den Besuch von Kinematographentheatern verboten, ausgenommen besondere Kindervorstellungen. (Oktober 1912.)

Glarus. Auf das Gesuch der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz antwortete der Regierungsrat unterm 9. Mai 1912, er stehe der Anregung durchaus sympathisch gegenüber, er behalte die Angelegenheit stets ernstlich im Auge und durch die Einführung einer gemeinderätlichen Kontrolle der Programme der Kinematographen sei bereits ein Schritt zum Schutze gegen die nachteiligen Wirkungen der Kinematographen getan worden.

Graubünden. Die Schulbehörde von Chur erließ Verbote gegen den Aufenthalt von Schulkindern nach 7 Uhr abends auf den Straßen und gegen den Besuch der Kinematographentheater durch Schulkinder ohne Begleitung der Eltern. (April 1912.)

Der Große Stadtrat von Chur hat eine Kinematographenverordnung erlassen, wonach die ständigen Kinematographen für jeden Spieltag 15 Fr. zahlen; die Darstellung unsittlicher oder an-

stößiger Bilder ist verboten, Kindern unter 16 Jahren ist der Zutritt auch in Begleitung der Eltern untersagt, ausgenommen bei besondern und kontrollierten Kindervorstellungen. (5. November 1912.)

Der Zentralschulrat der Landschaft Davos kam in letzter Zeit wiederholt in den Fall, 11—12jährige Knaben bestrafen zu müssen, die sich an Geld vergriffen hatten. Die Untersuchung ergab stets, daß das Geld von den jugendlichen Missetätern zum Besuch des Kinematographen verwendet wurde. Der Zentralschulrat sah sich deshalb veranlaßt, allen schulpflichtigen Kindern, die sich nicht in Begleitung von ihren Eltern oder erwachsenen Geschwistern befinden, den Besuch des Kinematographen zu verbieten. (Mitte August 1912.)

Luzern. Im Stadtrat wurde die Anregung gemacht, in den Kinematographentheatern der Stadt Kindervorstellungen einzuführen und den Kindern den Besuch der übrigen Vorstellungen der Kinematographen zu verbieten. (Februar 1912.)

Der Stadtrat wurde durch ein Postulat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob die Kinematographen, deren Zahl in letzter Zeit auf 6 gestiegen ist, nicht mit einer besonderen Gebühr als Vergütung für die polizeiliche Überwachung belegt werden sollten. Der Vertreter des Stadtrates äußerte gegenüber einer derartigen Gebühr aus Rücksichten der Handels- und Gewerbefreiheit Bedenken. Bei dieser Gelegenheit wurde die viel wichtigere Frage zur Sprache gebracht, durch welche Maßregeln die Schulkinder von den oft recht zweifelhaften Darbietungen der Kinotheater in wirksamer Weise ferngehalten werden könnten. Die erziehungsrätliche Verordnung, wonach Kinder nur in Begleitung Erwachsener die Kinotheater besuchen dürfen, verfehlte bisher so ziemlich ihre Wirkung. Es wurde deshalb schon früher in der Schulpflege die Anregung gemacht, den Kinotheatern künftig die Veranstaltung von besondern Kindervorstellungen zu gestatten, dagegen den Besuch der übrigen Vorstellungen für die Kinder zu verbieten. Diese Lösung der Frage scheint wohl die richtige und vor allem die wirksamste zu sein, weil nur auf diesem Wege eine reine Scheidung zwischen den für Erwachsene und den für Kinder passenden Darbietungen sich durchführen läßt. (Ende Februar 1912.)

Der Regierungsrat genehmigte folgende Verfügung des Stadtrates von Luzern:

Die Inhaber von Kinematographen in der Stadt Luzern haben für die Polizeiaufsicht und die Überwachung durch die Aufsichtskommissionen pro Vor-

stellungstag eine Gebühr von 3 Fr. zu bezahlen. Die Gebühr berechnet sich auf 25 Vorstellungstage im Monat und 300 Vorstellungstage im Jahr. Sie ist je auf Monatsende an die Stadtkasse zahlbar. (Ende Juni 1912.)

Beschluß betreffend das Verbot des Besuches von Kinematographentheatern durch Kinder vom 16. Oktober 1912.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, nach Kenntnisnahme von einer Eingabe der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz; in Rücksicht auf die mannigfachen Gefahren und Nachteile, welche Kindern aus dem Besuch der Kinematographentheater erwachsen; auf Antrag der Departemente des Erziehungswesens und des Militär- und Polizeiwesens, beschließt:

1. Kindern, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird, selbst wenn sie sich in Begleitung von erwachsenen Personen befinden, der Besuch der Kinematographen-Vorstellungen verboten.
2. Von diesem Verbote werden Vorstellungen, welche speziell für Kinder veranstaltet werden und die als Kinder- oder Familien-Vorstellungen gekennzeichnet sind, nicht betroffen.
3. Im Falle von Zuwiderhandlungen werden sowohl die Eltern der betreffenden Kinder wie die Besitzer der Kinematographen zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.
4. Dieser Beschluß ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, den Statthalterämtern, den Gemeinderäten, sowie den Departementen des Erziehungswesens und des Militär- und Polizeiwesens zuzustellen.

Nidwalden. Hier gibt es keine bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Der Erziehungsrat ist indessen beauftragt worden, den Entwurf einer Verordnung auszuarbeiten. Die Polizeidirektion hat bis dahin nur ausnahmsweise Bewilligung zu kinematographischen Vorstellungen erteilt.

Obwalden. Hier existiert keine Verordnung betreffend die Kinematographen.

St. Gallen. Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Überwachung der Kinematographen vom 16. August 1912. Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen an sämtliche Gemeinderäte desselben.

Es wird insbesondere von Schulbehörden geklagt, daß die Zahl der Kinematographen in bedauerlichem Maße wachse, und daß die Kinematographen die Jugend gefährden, indem sie die Vergnügungslust steigern und durch die Wahl ungeeigneter Darstellungsgegenstände die Einbildungskraft der Kinder verderben. Anderseits wird auch anerkannt, daß die Kinematographen ein

treffliches Mittel für lehrreichen Anschauungsunterricht sind und jedermann edle Vergnügungen bieten können, wenn eben die Auswahl der Darbietungen eine gute ist. Wir teilen die ausgesprochenen Befürchtungen und sehen uns daher veranlaßt, die Gemeindebehörden einzuladen, durch Benützung folgender Mittel dem Übel zu steuern.

1. Die Kinematographen — und zwar die in festen Lokalen, wie die in ambulanten Zelten auf Märkten usw. — werden nach Art. 4 Ziffer 5 des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887 und Art. 7 des Nachtragsgesetzes zum angeführten Gesetz vom 31. Dezember 1894 behandelt. Sie bedürfen daher zu ihrem Betrieb eines Patentes, welches das kantonale Polizei- und Militärdepartement nach Begutachtung durch den Gemeinderat des Ortes, an welchem der Kinematograph seine Vorstellungen gibt, ausstellt.

2. Die Erteilung des Patentes an die Kinematographenbesitzer kann allerdings nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht ohne weiteres verweigert und nicht an Bedingungen geknüpft werden, die die Ausübung des Gewerbes tatsächlich verhindern; dagegen kann die Patenterteilung an Bedingungen gebunden werden, welche die öffentliche Wohlfahrt (Sicherheit, Sittlichkeit, Jugendschutz usw.) erfordern. Das Patent kann verweigert werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingungen nicht zugesagt und gesichert wird — und entzogen werden, wenn deren Erfüllung zu wünschen übrig läßt.

3. Dementsprechend werden die Gemeinderäte eingeladen:

a) durch fachkundige Organe der Patentbegutachtung vorgängig feststellen zu lassen, ob die Einrichtung, insbesondere in feuerpolizeilicher Beziehung und durch gute Ausgänge die nötige Sicherheit für Publikum und Angestellte biete, eventuell das Nötige anzuordnen und die Durchführung zu überwachen;

b) den Vorstellungen vorgängig sollen alle Films geprüft werden.

Für Vorstellungen, zu welchen Kinder im Alter der Schulpflicht, also vor vollendetem 15. Altersjahr, Zutritt haben, sollen nur solche Darstellungen erlaubt werden, die weder sittlich anstoßen, noch sonst die Phantasie erregen können. Die Vorstellungen sind ausdrücklich als Jugend- oder Schülervorstellungen zu bezeichnen und müssen spätestens abends 8 Uhr beendet sein.

Für die anderen Vorstellungen sind wenigstens alle Films mit sittlich anstoßigen Darstellungen zu verbieten.

Diese Verbote sollen sich auch auf die Plakate und die Bezeichnungen der Vorstellungen erstrecken. In Vorstellungen für das allgemeine Publikum dürfen ausnahmsweise Kinder im Alter der Schulpflicht nur in Begleitung ihrer Eltern, anderer volljähriger Angehöriger oder Lehrer Zutritt haben.

Für die Beurteilung der Films bestellt der Gemeinderat eine Kommission, in welcher Schulratsmitglieder, Lehrer oder Mitglieder der Jugendschutzkommision wirken.

Im Rekursfall wird das Polizei- und Militärdepartement nach Anhörung des Erziehungsdepartementes entscheiden.

4. Die unter Ziffer 3 aufgeführten Bedingungen werden für ständige Kinematographen am besten gemäß bisheriger Anforderung des Polizei- und Militärdepartementes in einem Reglement niedergelegt, das der Regierungsrat zu genehmigen hat.

5. Die Gemeindebehörden sind eingeladen, dem Polizei- und Militärdepartement zu berichten, wenn sie bei Ausführung dieses Kreisschreibens Beobachtungen machen, die weitere Schritte veranlassen können.

Wil. Der Gemeinderat erließ ein Reglement betreffend den im Dezember 1912 zu eröffnenden ständigen Kinematographen, wonach der Besuch desselben Kindern nur in Begleitung Erwachsener gestattet ist. Ferner ernannte er eine Filmprüfungskommision. Schulrat und Jugendschutzkommision gelangten an den Regierungsrat mit dem Gesuch, den Jugendlichen (unter 17 Jahren) den Besuch der Kinematographentheater ganz zu verbieten, ausgenommen bei Schülervorstellungen.

Schaffhausen. Der Stadtschulrat hat unterm 15. Januar 1912 den Besuch des Kinematographen für Elementar- und Realschüler ohne Begleitung von erwachsenen Personen verboten.

Solothurn. Eine Verordnung des Gemeinderates von Solothurn vom 16. Juli 1911 betreffend die Errichtung und den Betrieb von Kinematographen ist am 29. Dezember 1911 durch den Regierungsrat genehmigt worden.

Die Bewilligung für den Betrieb von Kinematographen wird künftig nur an Personen erteilt, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Für die feuersichere Ausführung und Anlage bestehen detaillierte Vorschriften. Ein neuer Kinematograph darf erst nach eingehender Inspektion in Betrieb genommen werden. Der Apparatraum muß feuersicher und mit zweierlei Löschmitteln versehen sein, ebenso der Zuschauerraum. Über allen Ausgängen müssen ständig Lampen brennen. Es ist nur feste Bestuhlung gestattet mit genügenden Seiten- und Zwischengängen. Die Lichtleitung für den Zuschauerraum muß von der Lichtleitung für die Apparate durchaus gesondert angelegt werden. Direkte Ausgänge vom Apparaten- zum Zuschauerraum sind verboten. Der erstere muß so groß sein, daß zwei Mann bequem darin funktionieren können. Er muß aus Eisen, Beton- oder Mauerwerk erstellt und gegen die benachbarten Räume feuerfest abgeschlossen werden. Auch die Schaulücken und Lichtkegelöffnungen sind mit starkem Glase rauchsicher und mit Metallschiebern abschließen.

Da, wo die Apparate in offenen Zuschauerräumen montiert werden, müssen sie durch einen 3 Meter breiten Zwischenraum von den Zuschauern getrennt sein.

Es dürfen nur so viele Billette verkauft werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Der Aufenthalt von Personen in den Gängen ist unstatthaft. Die Türen dürfen während der Vorstellung nicht verschlossen werden. Die Darstellung von unsittlichen Bildern oder von Verbrechen ist untersagt. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von der Schule entlassenen Personen (Erwachsener) den Kinematographen besuchen, abgesehen von den Kindervorstellungen, für welche jeweilen das Programm dem Schuldirektor zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Schwyz. Verordnung betreffend Regelung des Besuches der Kinematographentheater vom 15. Juni 1912.

Der Regierungsrat, auf Antrag des Erziehungsrates, in Anwendung von § 43 des Gesetzes über die Ausübung der Handelsgewerbe im Kanton Schwyz vom 21. April 1902 und § 39 der kantonalen Schulorganisation vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878, beschließt:

§ 1. Die Bewilligung zu kinematographischen Vorstellungen darf nur erteilt werden unter den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen.

Die gewerbsmäßigen Vorstellungen mit Grammophonen u. dergl. unterliegen den gleichen Bedingungen.

§ 2. Der Besuch von kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern im schulpflichtigen Alter, auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen, untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen.

Eine Ausnahme besteht für besondere Schulvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt der vorherigen Genehmigung des Ortsschulrates. Der Besuch der Schulvorstellungen hat in Begleitung einer Vertretung der Lehrerschaft zu erfolgen.

§ 3. Von den Vorstellungen sind alle Bilder auszuschließen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind.

Die Programme der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher im Doppel dem kantonalen Patentbureau einzureichen.

Den Polizeiorganen ist der Zutritt zu allen Vorstellungen jederzeit frei gestattet.

§ 4. Die Vorstellungen für Erwachsene müssen spätestens 11 Uhr abends, diejenigen für Kinder spätestens abends 6 Uhr beendet sein.

§ 5. Patentinhaber, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 53 und 54 des Gesetzes über das Handelsgewerbe enthaltenen Strafen.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich der Schulvorstellungen finden auch entsprechende Anwendung auf die Inhaber ständiger Kinematographentheater, die der Patentpflicht nicht unterliegen.

Thurgau. Beschuß betreffend das Verbot des Besuches von Kinematographen-Vorstellungen durch schulpflichtige Kinder vom 18. Oktober 1912.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, auf das von einigen Schulvorsteherschaften des Kantons Thurgau an den Regierungsrat gerichtete Gesuch, es möchte durch regiminelle Verordnung die Zulassung schulpflichtiger Kinder zu den gewöhnlichen Kinematographen-Vorstellungen ausnahmslos — auch in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen — untersagt und den Schulkindern der Zutritt nur zu besonderen Schülervorstellungen ge-

stattet werden, deren Anzahl und Programm von der zuständigen Behörde genehmigt worden sei, in Betracht:

Es kann nicht bestritten werden, daß der Besuch der Kinematographen-Vorstellungen verderbliche Wirkungen auf die schulpflichtige Jugend ausübt. Die Kinder werden verleitet, unnütz Geld auszugeben und sich solches auf unredliche oder unerlaubte Weise anzueignen. Ferner darf das in diesen Vorstellungen Gebotene inhaltlich, moralisch und ästhetisch häufig also minderwertig bezeichnet werden, daß es in hohem Grade schädigend auf die jugendlichen Gemüter einwirkt. Zudem ist bei den Kindern auch physisch leicht ein Nachteil zu konstatieren, indem das Flimmern der Kinematographenbilder die Augen reizt und schädigt, und die Vorstellungen die Nerven bei einzelnen Schülern und Schülerinnen ganz außerordentlich aufregen.

Aus diesen Gesichtspunkten haben denn auch bereits verschiedene Kantone ein derartiges Verbot erlassen, und rechtfertigt es sich vollkommen, dem Gesuche zu entsprechen, und das Verbot auch für den herwärtigen Kanton einzuführen, beschließt:

1. Der Besuch von Kinematographen-Vorstellungen durch schulpflichtige Kinder ist untersagt. Ausnahmsweise dürfen von Zeit zu Zeit besondere Schülervorstellungen abgehalten werden, deren Programm vorher durch die Schulvorsteuerschaft zu genehmigen ist.

2. Zu widerhandlungen gegen diesen Beschuß, der sofort in Kraft tritt, werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Abwandlung der Polizeistraffälle von den Bezirksamtern mit einer Buße von 10 bis 100 Fr. bestraft. Bei fortgesetzten Übertretungen ist das betreffende Kinematographentheater zu schließen.

3. Mitteilung dieses Beschlusses an sämtliche Bezirksamter und Schulvorsteuerschaften des Kantons sowie an das Erziehungs- und Polizeidepartement und Publikation im Amtsblatt.

Uri. Keine Erlasse und Verordnungen über das Kinematographenwesen.

Zug. Die regierungsrätliche Verordnung betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Bewilligung von Kinematographen vom 9. November 1912 enthält in einem ersten Teil feuer- und baupolizeiliche Vorschriften. Die schul- und sittenpolizeilichen lauten:

§ 16. Die Zulassung zu den kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern bis zum erfüllten 16. Altersjahr untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen.

Eine Ausnahme besteht für besondere Jugendvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt der vorherigen Genehmigung des Ortsschulpräsidenten. Der Besuch der Jugendvorstellungen hat in Begleitung der Lehrerschaft zu erfolgen.

§ 17. Von den Vorstellungen sind insbesondere alle Bilder auszuschließen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind, sowie solche, welche das Gemüt verrohen, die Phantasie überreizen usw.

Die Programme und Plakate der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher der kantonalen Polizeidirektion einzureichen.

Die Polizeidirektion und das Gemeindepolizeiamt des Ortes, wo die Vorstellung stattfindet, hat jederzeit freien Zutritt zu den Vorstellungen.

§ 18. Die Vorstellungen für Erwachsene müssen abends 10 Uhr, diejenigen für die Schuljugend abends 6 Uhr beendet sein.

§ 20. Für einzelne Aufführungen und Vorstellungen mittelst Kinematographen-Betrieb, ebenso auch für Grammophone ist die Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion einzuholen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 27 und folgende des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr, sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug.

§ 20. In Anwendung von § 31 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr, sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug werden Übertretungen dieser Vorschriften von der kantonalen Polizeidirektion mit einer Geldbuße bis auf 100 Fr. oder entsprechendem Gefängnis bestraft.

§ 21. Vorstehende Verordnung tritt mit deren Publikation in Kraft. Sie ist dem Amtsblatte beizulegen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich. Verfügung des Schulvorstandes der Stadt Zürich vom 13. August 1912. Am 15. April 1909 erließ der Polizeivorstand besondere Vorschriften betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographen und hat in Art. 9 dieser Verordnung bestimmt, schulpflichtigen Kindern sei der Zutritt zu den Vorstellungen nur zu gestatten, wenn sie in Begleit und unter Aufsicht von Erwachsenen sich einfinden. Die Folge zeigte, daß sich dieses bedingte Kinderverbot nur sehr unvollkommen durchführen läßt, und daß trotz dieser Vorschrift sehr viele Kinder jahraus jahrein den Kinematographen ohne Begleitung besuchen.

Die Zentralschulpflege hat daher am 14. Dezember 1911 den Schulvorstand eingeladen, in Verbindung mit dem Polizeivorstande dafür besorgt zu sein, daß das Verbot des Besuches von Kinematographen durch Schulpflichtige ohne Begleitung Erwachsener mit aller Strenge durchgeführt werde, und sie hat in einer besonderen Publikation im städtischen Amtsblatte den Eltern diesen Beschuß unter ausführlicher Angabe der Beweggründe bekannt gegeben.

Da der Erfolg leider kein nachhaltiger war, gelangte die Präsidentenkonferenz zur Ansicht, daß eine durchgreifende Abhülfe nur durch den Erlaß eines unbedingten Verbotes der Zulassung von Kindern zu den gewöhnlichen kinematographischen Vorstellungen zu erzielen sei.

Über die Frage der Zulässigkeit eines solchen Verbotes äußerte sich der Rechtskonsulent der Stadt dahin, daß der Stadtrat ein solches Verbot auf dem Verordnungswege erlassen könnte, daß aber das einfachste Mittel, zum Verbot zu gelangen, die Aufnahme einer entsprechenden Bedingung in die von der Justizdirektion den Kinematographenbesitzern zum Betriebe ihrer Theater zu erstellenden Patente sei.

Der Schulvorstand wandte sich daher an die Justiz- und Polizeidirektion mit dem Gesuche, sie möchte in die bestehenden und in die neu zu erteilenden Patente die Bedingung aufnehmen, daß die Zulassung schulpflichtiger Kinder zu den gewöhnlichen Kinematographenvorstellungen ausnahmslos — auch in Begleit und unter Aufsicht von Erwachsenen — untersagt sei, und daß Kindern Zutritt nur gestattet werden dürfe zu besonderen Kinder vorstellungen, deren Zahl und Programm von der von der Polizeibehörde zu bezeichnenden Instanz genehmigt worden ist. Daraufhin hat die Justizdirektion dem Schulvorstande folgendes Schreiben zukommen lassen :

Mit Schreiben vom 6. Juli 1912 stellen Sie das Gesuch, es möchte die Erteilung der Betriebsbewilligung für Kinematographen von unserer Amtsstelle an die Auflage geknüpft werden, daß die Zulassung schulpflichtiger Kinder zu den kinematographischen Vorstellungen ausnahmslos — auch in Begleit und unter Aufsicht von Erwachsenen — zu unterbleiben hat, und daß den Kindern der Zutritt nur für besondere Kindervorstellungen gestattet wird, deren Festsetzung und Programm von der Gemeindebehörde oder einer durch sie bezeichneten Instanz genehmigt worden sei.

Die schädliche Wirkung dieser Institute ist uns zur Genüge bekannt, und wir sind daher damit einverstanden, daß die Jugend nach Möglichkeit geschützt wird. Wir halten ebenfalls dafür, daß das einfachste Mittel, eine Beseitigung der bestehenden Übelstände herbeizuführen, darin besteht, daß das Verbot in Form einer Auflage in das Gewerbepatent aufgenommen wird. Unsere Erkundigungen beim Patentbureau haben ergeben, daß einer solchen Regelung auch keinerlei praktische Schwierigkeiten entgegenstehen.

Wir werden dem Patentbureau Weisung erteilen, die beantragte Abänderung bei der Ausstellung und bei der Erneuerung der Patente, die alle Monate stattfindet, vorzunehmen.

Der Schulvorstand verfügt: Hieron wird Vormerk genommen.

**Verfügung der Direktion der Justiz und Polizei vom
20. August 1912.**

Gestützt auf eine Eingabe des Vorstandes der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Mönchaltorf vom 27. April 1912 und des Schulvorstandes der Stadt Zürich vom 6. Juli 1912, welche zum Schutze der Jugend gegen unmoralische Einflüsse den Erlaß eines Verbotes der Zulassung von Kindern zu den kinematographischen Vorstellungen befürworten und die Einführung von besonderen Kindervorstellungen empfehlen, sowie auf Grund eines Antrags des Patentbureau, verfügt die Polizeidirektion:

1. Das Patentbureau wird angewiesen, den Kinematographenbesitzern bei der Patentbewerbung zu eröffnen, daß Kinder zu den gewöhnlichen kinematographischen Vorstellungen, auch nicht in Begleitung von Erwachsenen, sondern nur zu behördlich gestatteten Kindervorstellungen zugelassen werden dürfen; ferner diese Auflage unter den Bemerkungen im Gewerbe patent selbst schriftlich einzutragen.

2. Mitteilung an: a) das Patentbureau, b) das Polizeikommando, c) den Vorstand der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Mönchaltorf, d) den Polizeivorstand und den Schulvorstand der Stadt Zürich.

Zwei Kinematographenbesitzer rekurrirten gegen diese Verfügung der Polizeidirektion an den Regierungsrat. Sie ließen durch ihren Advokaten geltend machen, das Verbot greife allzusehr in die Rechte der Eltern ein, denen allein die Erziehung und die Aufsicht über die Kinder außerhalb der Schule zukomme usw.; auch verstöße das Verbot gegen die durch die Bundesverfassung gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit.

Der Regierungsrat wies mit Beschuß vom 21. November 1912 diesen Rekurs ab. Nach Art. 31 der Bundesverfassung sei allerdings die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe frei; ausdrücklich seien aber von der Verfassung selbst die gesetzlichen Vorschriften, welche das öffentliche Wohl erfordern, vorbehalten worden. Nun habe der Regierungsrat schon wiederholt erklärt, „daß nach seiner Ansicht das öffentliche Wohl es in der Tat erfordere, daß über den Kinematographenbetrieb besondere Vorschriften, insbesondere auch über den Besuch erlassen werden, und er hat keine Veranlassung, bei den in Frage stehenden Vorschriften von seinem Standpunkte abzuweichen, wenn diese auch, wie noch viele Vorschriften ähnlicher Natur, einen Eingriff in das Elternrecht bedeuten. Dieser Eingriff stützt sich gerade auf das Erfordernis des öffentlichen Wohls, wie gewiß von unparteiischer Seite zugegeben werden muß.“

Verfügung der Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich vom 29. November 1912.

I. In weiterer Ausführung der Verfügung vom 20. August 1912 wird das Patentbureau angewiesen, den Kinematographenbesitzern bei der Patentbewerbung zu eröffnen:

1. daß Kinder bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr zu den gewöhnlichen kinematographischen Vorstellungen, auch nicht in Begleitung von Erwachsenen, zugelassen werden dürfen, sondern nur zu behördlich gestatteten Kindervorstellungen;

2. daß die Kinematographenbesitzer wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügung der zuständigen Bezirksanwaltschaft verzeigt würden, wenn sie dieser Auflage nicht nachkommen.

II. Diese Auflage ist unter den Bemerkungen im Gewerbepatent selbst schriftlich einzutragen.

Dietikon. Der Gemeinderat, unterstützt durch Primar- und Sekundarschulpflege, sah sich zu folgender Bekanntmachung veranlaßt:

Gestützt auf die in jüngster Zeit gemachte Wahrnehmung, daß der Schulunterricht durch den Besuch von Kinematographenvorstellungen durch schulpflichtige Kinder sehr nachteilig beeinflußt wird, sehen wir uns veranlaßt, der gesamten Schuljugend den Besuch solcher Vorstellungen ohne in Begleitung von Erwachsenen gänzlich zu verbieten. (Mitte Juni 1912.)

II. Welsche Kantone und Gemeinden.

Genf, 31. Mai 1912. Die Konferenz der Unterrichtsdirektoren der welschen Kantone hat heute beschlossen, von den Kantonsbehörden das Verbot des Besuches der Kinematographentheater durch Kinder unter 16 Jahren zu verlangen.

Freiburg. Die Polizei hat anfangs Januar 1912 den Kindern unter 16 Jahren den Besuch der Kinematographen verboten, sofern sie nicht von ihren Eltern oder erwachsenen Personen begleitet werden. Schriftliche Erlaubnisscheine werden nicht mehr berücksichtigt, da mit denselben oft Unfug getrieben wurde.

Genf. Nachdem der Staatsrat im Großen Rat darüber interpellierte worden war, welche Maßnahmen er zu treffen gedenke gegen die Auswüchse der kinematographischen Schaustellungen und die Gefahren, welche dieselben für die Jugend bildeten (Ende Mai 1912), beschloß er am 18. Juni 1912 den Inhabern von Kinematographen die Zulassung von Kindern unter 16 Jahren zu den Vorstellungen zu verbieten.

Le Conseil d'Etat, vu les art. 9 et 38 de la loi sur l'Instruction publique du 30 septembre 1911; vu le préavis favorable des Directeurs de l'enseignement secondaire et professionnel et de la conférence des Inspecteurs; sur la proposition des Départements de Justice et Police et de l'Instruction publique, arrête: d'ajouter un article 7bis au règlement sur les bals et les spectacles du 6 avril 1877 ainsi conçu:

Il est interdit aux propriétaires ou concessionnaires de cinématographes et spectacles analogues de recevoir des enfants âgés de moins de 16 ans s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents.

Exception peut être faite pour les représentations spécialement organisées en vue de la jeunesse avec l'assentiment et sous le contrôle du Département de l'Instruction publique qui fixe les conditions auxquelles ces autorisations sont accordées.

Neuchâtel. Eine Gesellschaft für Vorführung von Jugend-films ist von der Unterrichtsdirektion zur Abhaltung von Vorstellungen autorisiert worden. Jeden Donnerstag finden in einem großen Kinotheater Schülervorstellungen statt. (November 1912.)

Chaux-de-Fonds. Drei Kinematographen geben in abwechselnder Reihenfolge alle 14 Tage eine Schülervorstellung. Dieser wird ein Lehrer beiwohnen und die speziell zur Belehrung dienenden Bilder erklären. Der Eintrittspreis für die Schüler wird 10 Cts. betragen. (18. Januar 1912.)

— Der Generalrat verbot den Kindern den Besuch der Kinematographen, wenn sie nicht von den Eltern oder einer erwachsenen Person begleitet werden. (Ende Februar 1912.)

Locle. Der Besuch der gewöhnlichen Kinematographenvorstellungen wurde den Kindern, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, verboten. Die Schulkommission beschloß, ihre Mitglieder abwechselnd in die Schülervorstellungen zur Kontrolle des Programms zu schicken.

Neuenburg. Der Stadtrat hatte eine Vorlage über den Bezug einer Taxe von den Kinematographen ausgearbeitet, wie sie in vielen andern Städten bereits bezogen wird. Anderwärts wird die Taxe in Prozenten der Bruttoeinnahme ausgedrückt; in Neuenburg dagegen will man zur Vermeidung einer vexatorischen Kontrolle eine feste Gebühr von Fr. 2.50 für jede Vorstellung beziehen. Der Antrag wurde beanstandet. Ein Ratsmitglied wollte den Ansatz auf Fr. 3.— erhöhen; ein anderes fand ihn für übertrieben und geradezu prohibitiv. In der Abstimmung beliebte schließlich

der Antrag des Stadtrates. Die Gebühr soll in die Armenkasse fließen, deren Belastung im Laufe der letzten Jahre stetig gewachsen ist. (Februar 1912.)

— Le Conseil communal de Neuchâtel propose au Conseil général une modification à l'article 11 du règlement de discipline pour les écoles de la ville. Cet article modifié sera ainsi conçu:

„Il est interdit aux enfants: d) D'entrer dans les auberges, cafés et brasseries, s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents, de fréquenter les théâtres et cinématographes, s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents ou de leurs représentants, sauf lorsqu'il s'agit de séances organisées sous le contrôle et la surveillance de la commission scolaire.“ (Avril 1912.)

— In der Sitzung des Generalrates Ende Juli 1912 hat Ingenieur Borel den Gemeinderat interpelliert und ihn angefragt, wie es mit der Überwachung der Kinematographen stehe; in verschiedenen Kreisen verlange man eine viel intensivere Überwachung sowohl der kinematographischen Vorstellungen als auch der für die Jugend gefährlichen Kinoplakate. Der Interpellant erklärte, er sei keineswegs ein Gegner der Kino, erachte im Gegenteil diese Erfindung als Mittel zur Belehrung der Massen, aber die Konkurrenz habe es mit sich gebracht, daß sich die Eigentümer der Etablissements gegenseitig in sensationellen Darstellungen überbieten wollen. P. de Meuron erinnerte in der Diskussion daran, daß am 6. März abhin der Generalrat beschlossen habe, es sei der Besuch der kinematographischen Darstellungen den von ihren Eltern nicht ermächtigten oder begleiteten Kindern untersagt. Wenn er auch der Interpellation sehr sympathisch gesinnt sei, so dürfe man doch nicht vergessen, daß eine Zensur über die Films außerordentlich schwer durchführbar sei. Crivelli zitierte die Stadt Bern als Beispiel, wo den Kindern nur der Besuch von Vorstellungen dramatischen Charakters untersagt werde. In eingehender Weise wiesen Jean Wenger und Ph. Godet auf die Schäden, welche durch die Kinos auf die Seele des Kindes und auf den guten Geschmack der Bevölkerung ausgeübt werden, und Béguin verlangte eine strengere Überwachung der schreienden Plakate und teilte auch mit, daß die Kinder sogar betteln gehen in den Straßen, um mit dem Erlös den Kino besuchen zu können. Der Gemeinderat beschloß, die Angelegenheit zu prüfen im Sinne der Interpellation.

Val-de-Travers. Die Schulbehörden verboten den Besuch der Kinematographenvorstellungen durch Kinder.

Neuenburg, 22. August 1912. Der Staatsrat hat eine Verfügung erlassen, worin den Inhabern von Kinematographentheatern verboten wird, Kindern unter 16 Jahren ohne Begleitung der Eltern den Zutritt zu gestatten, Plakate mit Verbrecherszenen anzuschlagen, sowie ins Programm Darstellungen aufzunehmen, die verbrecherische oder unsittliche Handlungen wiedergeben. Zu widerhandlungen werden mit Buße bis auf Fr. 100.— belegt.

Waadt. Lausanne. Sur le désir émis par le Département de justice et police, la Municipalité a soumis au Conseil un règlement concernant la fréquentation des cinématographes par les enfants.

Voici la teneur de quelques paragraphes:

„Il est interdit aux propriétaires de cinématographes, du Kursaal et de tous établissements analogues, ou à ceux qui les exploitent, de recevoir aux représentations qu'ils donnent les enfants âgés de moins de seize ans, s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents ou tuteurs ou d'une personne majeure présentant des garanties suffisantes d'autorité.“

„Seront considérés comme contrevenants aussi bien les propriétaires de ces établissements ou ceux qui les exploitent, que les enfants ou ceux qui les accompagnent sans remplir les conditions ci-dessus prévues.“

„Il est fait exception pour les représentations extraordinaires destinées à la jeunesse et dont le programme a été admis préalablement par la direction de police.“

Wallis. Reglement für die Volksschule des Kantons Wallis, mit dem Schuljahr 1911/12 in Kraft getreten.

Art. 92, 3. Unter Androhung der gleichen Strafe (Buße) ist den Schülern der Volksschulen ebenso untersagt, ohne Begleitung ihrer Eltern oder Lehrer kinematographische oder andere derartige Darstellungen zu besuchen.

Tessin. Chiasso. Hier untersagte am 21. Januar 1912 die Polizei im Auftrag des Regierungskommissärs in Mendrisio dem Kinematographen „Zentrale“ die Vorführung des Films: Hängung der 14 verräterischen, wegen der Revolte in Tripolis verurteilten Araber.

Ordinanza decreta dal Municipio di Bellinzona nella sua seduta del 23 maggio 1912:

1. L'entrata agli spettacoli cinematografici è vietato ai fanciulli frequentanti ancora la scuola (fino ai 14 anni compiuti).

2. È accordata facoltà di dare rappresentazione cinematografiche speciale per i fanciulli tanto nel pomeriggio quanto alla sera: i relativi programmi dovranno essere sottoposti all'approvazione della Commissione Municipale di Polizia, la quale resta incaricata della vigilanza unitamente agli agenti comunali.

3. La inoservanza sarà considerata come contravvenzione e come tale punita con multa. In caso di recidiva il Municipio potra prendere altri provvedimenti, non esclusa la chiusura del locale.

Communicazione alle Direzioni dei due Cinematografi, alla Direzione delle Scuole ed ai Docenti.

Die Stadt Lugano hat endlich ein Polizeireglement über das Kinematographenwesen erlassen, das in wenig Schweizerstädten durch die Brutalität der Schaustellungen bei starker Frequenz so sittenverderbend wirken mag, als gerade bei uns. Die Films und Reklameplakate müssen der Polizeibehörde vorgezeigt werden. Auch die Bezeichnung, unter der die Films erscheinen, wird mit ihr vereinbart. Verboten ist die Darstellung von Verbrechen, Selbstmorden, brutalen oder abstoßenden, unsittlichen oder der staatlichen Ordnung zuwiderlaufenden Szenen, sowie von Sujets, die unter den Zuschauern Streit hervorrufen könnten. Schulpflichtige Kinder dürfen mit Ausnahme der Kindervorstellungen nur in Begleitung Erwachsener erscheinen. Besondere Kontrolldelegierte werden vom Großen Stadtrat ernannt. Von einer Kinematographensteuer hat man abgesehen. So knapp das Reglement gehalten ist, so kann es doch viel Gutes stiften, wenn es einigermaßen energisch gehandhabt wird. Es ist zu hoffen, daß auch die Städte Bellinzona, Locarno und Chiasso, wo das Übel nicht weniger schlimm ist, ähnliche Verordnungen erlassen. (Ende November 1912.)

* * *

In bezug auf den Kinematographenbetrieb sind nur folgende Gerichtsurteile ergangen:

Ein Urteil des bernischen Obergerichtes vom 13. Februar 1912 hat das Urteil des Polizeirichters von Bern, wodurch die Besitzerin des Kinematographentheaters an der Monbijou-Straße in Bern seinerzeit von der Widerhandlung gegen die gemeinderätliche Verordnung betreffend die Kinematographen freigesprochen worden war, bestätigt. Veranlaßt wurde dieser Strafprozeß durch eine Kritik, die im „Bund“ erschienen war, und die sich tadelnd über die kinematographische Darstellung einiger brutaler und widerwärtiger Szenen aus „Der Glöckner von Notre-Dame“ ausgesprochen hatte.

Lausanne, 1. November 1912. Bundesgericht. Durch zwei Verordnungen des Stadtrates von Luzern sind seinerzeit die Luzerner Kinematographentheater einer besonderen feuer- und sittenpoli-

zeilichen Kontrolle unterstellt worden. Für diese vermehrte Inanspruchnahme der Polizei wurde von den betreffenden Firmen auf den Vorstellungstag eine Gebühr von drei Franken erhoben. Hiergegen reichten drei Kinematographenbesitzer beim Bundesgericht strafrechtliche Beschwerde ein. Diese wurde jedoch einstimmig als unbegründet abgewiesen.

In La Chaux-de-Fonds veranlaßte der unerwartete Aufschwung des Kinematographengewerbes die Behörden, diesen Gewerbebetrieb einer Spezialsteuer zu unterwerfen. Als Abgabe wurden 7% der Brutto-Einnahmen gefordert. Gegen diese Besteuerung reichten die drei Kinematographenbesitzer von La Chaux-de-Fonds beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs ein, indem sie behaupteten, eine derartige Besteuerung komme einer totalen Verhinderung der Ausübung dieses Gewerbes gleich und stehe somit im Widerspruch zu dem in Art. 31 B.-V. aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit. — Das Bundesgericht hat den Rekurs am 27. September 1912 gutgeheißen. In der Urteilsberatung wurde ausgeführt, daß zweifellos sich auch die Besitzer von Kinematographen auf den Schutz der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewerbefreiheit berufen dürfen, und daß es daher nicht zulässig sei, dieses Gewerbe mit derartigen Abgaben zu belasten, daß dessen Ausübung zum vornehmesten verunmöglicht werde. Ob dies im vorliegenden Falle zutreffe, hänge davon ab, ob der geforderten Abgabe gegenüber den Rekurrenten und ihrem Gewerbe prohibitiver Charakter zukomme. Das Bundesgericht hat hiefür ein fachmännisches Gutachten eingeholt. Nach diesem betrugen die Bruttoeinnahmen von Ende 1911 bis Ende März 1912 für die in Frage stehenden drei Kinematographen-Theater:

Central	Fr. 29 800.—
Apollo	" 39 300.—
Pathé	" 28 000.—

Wie nun aber die Experten auf Grund genauer Untersuchungen ausführen, schließt die Bilanz aller dieser drei Unternehmungen ohne Rücksicht auf die geforderte 7 prozentige Abgabe — welche für die betreffenden Kinematographen Fr. 2086.—, Fr. 2751.— und Fr. 1960.— betragen würde — und ohne Berücksichtigung der Kapitalzinsen, Abschreibungen und Einlagen in den Reservefonds mit einem Defizit von Fr. 15 700.—, Fr. 1500.— und Fr. 6800.—. Keine der drei Unternehmungen vermochte also in dem betreffenden Zeitraum einen Reingewinn zu erzielen, woraus sich ergibt,

daß die geforderte Spezialsteuer nur die Verluste vergrößern würde. Auch wenn man nun annehme, daß die geschäftliche Situation sich bessere, so würde doch die geforderte Steuer auf lange Zeit hinaus den zu erwartenden bescheidenen Reingewinn derart schmälern, daß ein geschäftlicher Erfolg dieser Betriebe zum vorneherein verunmöglicht würde, so daß die betreffende Steuer in der Tat als eine prohibitive Steuer zu bezeichnen sei.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg erklärte in seiner Vernehmlassung nun allerdings, daß der geschäftliche Mißerfolg der Rekurrenten vor allem auf den unkaufmännischen Betrieb ihrer Unternehmungen zurückzuführen sei. Der Experte gibt dies insofern zu, als er bemerkt, daß als einziges Mittel, einen Reingewinn zu erzielen, die Fusion der drei Kinematographen zu betrachten wäre. Nun geht es aber selbstverständlich nicht an, einem Kaufmann lediglich aus steuerpolitischen Gründen zuzumuten, sich mit einem Konkurrenten zu fusionieren, ganz abgesehen davon, daß auch nach einer solchen Verschmelzung das finanzielle Resultat nur dann den Erwartungen entsprechen könnte, wenn dem fusionierten Unternehmen ein Monopol eingeräumt würde und es nicht infolge Gründung eines neuen Konkurrenz-Unternehmens sich wieder in der gleichen Situation befände wie die früheren Einzelbetriebe.

* * *

Die Zahl der ständigen Kinos in der Schweiz dürfte schätzungsweise etwa 100 betragen, währenddem es allein in Berlin deren 350 hat. In ganz Deutschland bestehen 2800 Kinotheater, in Hamburg 50, in München nur 5, weil nach einer dortigen Polizeivorschrift Kinos nur in Häusern, die nach zwei Straßen Ausgänge haben, zuglassen werden.

Die Besteuerung der Kinematographen stellt sich nach einer Umfrage des Stadtrates von Neuenburg so:

In Lausanne verlangt die Polizei eine feste monatliche Gebühr von Fr. 30—40 von jedem ständigen Kinematographen.

In Montreux wird nur das Staatspatent bezahlt.

In Bern gestattet das Gesetz nur eine Taxe von Fr. 20 als Kontrollgebühr.

In Chaux-de-Fonds hat der Generalrat auf den oben angeführten Entscheid des Bundesgerichtes hin und gemäß den Anträgen einer Spezialkommission beschlossen, von den Kinematographentheatern folgende Taxen zu erheben:

1. 3 Fr. pro Vorstellung von Unternehmungen mit weniger als 500 Zuschauerplätzen; 2. 5 Fr. pro Vorstellung von Unternehmungen mit 500 bis 1000 Plätzen; 3. Kinematographentheater mit mehr als 1000 Plätzen haben für je 500 weitere Plätze einen Zuschlag von 2 Fr. zu entrichten. Vorstellungen, welche von den Schulbehörden veranstaltet werden, sind von jeder Abgabe befreit.

In Zürich bezahlen schweizerische Kinematographenbesitzer eine Gebühr von monatlich Fr. 50, Ausländer eine solche von Fr. 60 an den Kanton; überdies erhebt die Stadt noch eine monatliche Gebühr von Fr. 60.

In Neuenburg bezahlt jeder Kinematograph für jede Vorstellung eine feste Gebühr von Fr. 2.50; in Luzern für jeden Vorstellungstag Fr. 3.

* * *

Die Bemühungen fast aller Kantone, die Jugend vor den schädlichen Einflüssen des heutigen Kinos zu schützen, legen die Frage nahe: könnte nicht der Bund einheitliche Maßnahmen betreffend das Kinematographenunwesen treffen? Das muß aber verneint werden; der Bund kann da nicht eingreifen.

So erfreulich es ist, daß bei den Kantons-Behörden der schlimme Einfluß des Kinos auf die Jugend deutlich erkannt wird, und so anerkennenswert die aus dieser Erkenntnis herausgeborenen Erlasse und Verordnungen zum Schutze der Jugend sind, so muß doch gesagt werden, daß damit das Übel noch keineswegs beseitigt ist. Die meisten Verbote erstrecken sich nur auf das schulpflichtige Alter der Kinder, einige wenige auf das 16. Altersjahr. Gerade in den Jahren also, da der junge Mensch in seinem Charakter am wenigsten gefestigt und am leichtesten zu beeinflussen ist, entbehrt er des Schutzes vor den von den Kinos ausgehenden schlimmen Einflüssen. Sodann kehrt immer wieder die fatale Bestimmung, daß Kinder nur dann vom Besuch der Kinematographentheater ausgeschlossen sein sollen, wenn sie nicht von Erwachsenen begleitet sind. Die Erfahrungen, die man an verschiedenen Orten damit gemacht hat und die dahin gehen, daß es genug und übergenug unvernünftige, gleichgültige Eltern gibt, die ihre Kinder ins Kino mitnehmen, und anderseits sich immer wieder beliebige fremde Erwachsene als Begleiter der kinolüsternen Kinder erbitten lassen, bleiben vollständig unberücksichtigt. Es will da offenbar jeder Kanton seine eigenen Erfahrungen machen und sich nicht vor

denen anderer Kantone beugen. Ernstlicher erwogen werden dürfte ferner auch die Zensur aller Films, wie sie von den Kinematographenbesitzern selbst verlangt wird und im Ausland zum Teil bereits durchgeführt ist. Das würde dann aber eine ständige Kontrolle der Vorstellungen erfordern, damit nicht Films, die die Zensur nicht passiert haben, eingeschmuggelt werden. Der Zensur wären gleichfalls die Plakate und die Titel und die Beschreibung der einzelnen Nummern des Programms zu unterwerfen. Endlich gilt auch hier: nicht nur verbieten, sondern besser machen! Die eminente Bedeutung des Kinematographen für Erziehung, Unterricht und Unterhaltung kann sicherlich nicht geleugnet werden, ebensowenig aber, daß diese bis jetzt nicht zu ihrer Geltung gekommen ist. Aufgabe der Schulbehörden, gemeinnütziger Kreise und von Körperschaften, die die Volksbildung und -erziehung auf ihre Fahne geschrieben haben, wird es nun sein, an Stelle der bisherigen kinematographischen Darbietungen andere treten zu lassen, die Jung und Alt für Kopf, Herz, Gemüt und Willen mehr bieten. Darnach werden sich dann wohl oder übel auch die Filmfabrikanten richten müssen. — Ein Vorstoß in der Richtung, das schlimme Kino durch das gute zu ersetzen, ist zuerst in Bern gemacht worden. In der Sitzung des Stadtrates vom 19. April 1912 wurde von der sozialdemokratischen Fraktion folgende Motion eingereicht: Der Gemeinderat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht aus städtischen Mitteln eine kinematographische Einrichtung beschafft und in einem zentral gelegenen Lokale aufgestellt werden könnte, um den Schulen, sowie zu Vortragszwecken ein unschätzbares, modernes Veranschaulichungs- und Bildungsmittel allgemein zugänglich zu machen und zugleich in wirksamer Weise gegen die moralische Vergiftung unserer Schuljugend durch Schauerdramen und Schaustellungen gemeinen und brutalen Charakters anzukämpfen. Im Zusammenhang damit ist die Frage zu prüfen, ob nicht in einer Eingabe an die Regierung auf die durch die Schundfilms der gegenwärtigen Kinematographen geschaffenen Übelstände aufmerksam gemacht und eine gesetzliche Ordnung dieser Angelegenheit angeehrt werden sollte. — Diese Motion ging zuerst an den Gemeinderat.

Auch an Versuchen, den kinematographischen Vorstellungen mehr Wert und Inhalt zu verleihen, hat es nicht gefehlt. Sie kamen aber nicht von Seite der gemeinnützigen Vereine oder Volksbildungsgesellschaften, sondern von der Jugend selbst. Die

Freistudentenschaft Basel gab Sonntag den 30. Juni 1912 im Americain Biograph im Baslerhof vor einer geladenen Versammlung eine Separatvorstellung. Das Programm brachte verschiedene Abwechslungen, Darstellungen aus der Geographie, der Technik, der Zoologie, Botanik und Medizin. — In Zürich veranstaltete im Oktober 1912 die sozialdemokratische Jugendorganisation an Sonntag-Vormittagen von 11—12 Uhr kinematographische Vorstellungen für die Jugend mit ausgewähltem Programm. Sie wurden aus dem eigenen Lager von verschiedenen Seiten energisch bekämpft. Wenn aber auch diese Versuche nicht ganz gelangen — hauptsächlich auch deswegen, weil die passenden Films nicht aufzutreiben waren — so sind sie doch höchst anerkennenswert und zeugen von der Einsicht in die Reformbedürftigkeit des Kinos und dem Bestreben, an dieser Umgestaltung mitzuwirken, und das Übel nicht geruhig um sich fressen zu lassen. — In Basel und Winterthur haben sich die sozialdemokratischen Organisationen gleichfalls mit der brennenden Kino-Frage praktisch befaßt.

Auf eine Zentral-Filmverleihstelle, die des Volksvereins für das katholische Deutschland und ihr Programm, sei im folgenden noch hingewiesen:

„Die Filmverleih-Zentrale der „Lichtbilderei G. m. b. H. in München-Gladbach“ verfügt über ein außerordentlich reichhaltiges Lager von Filmen aus folgenden Gebieten: 1. Naturwissenschaft: Mikroskopische Filme, Tierleben usw., 2. Geographie: Reise- und Naturbilder (Inland und Ausland), 3. Völkerkunde, 4. Landwirtschaft und ihre Nebengewerbe, 5. Industrie, Technik, Kunstgewerbe, 6. Medizin und Hygiene, 7. Sport, Flotte, Luftschiffahrt, 8. Geschichte, 9. Religion, 10. Militärisches und Patriotisches, 11. Ästhetisch und ethisch einwandfreie „dramatische“ und humoristische Filme, 12. Allgemein Interessantes aus dem Tagesgeschehen. Ein ausführlicher Katalog mit etwa 900 Nummern ist gratis erhältlich. Durch Neueinkauf kommen wöchentlich etwa 30 Nummern hinzu. Die Verleihbedingungen sind sehr kulant. Ein ganzes Programm, das eine bis anderthalb Stunde dauert, kann schon von 15 Mark an aufgestellt werden. Durchweg gilt als Leihgebühr 1 Pf. pro Meter für ältere Filme, neue sind entsprechend teurer.

Selbstverständlich ist es ernstestes Bemühen der „Lichtbilderei“, nur Filme allerbester Güte und nach dem Wunsche des

gebildeten Publikums aufzukaufen und zu verleihen. Man wolle indes bedenken, wie ganz außerordentlich schwer es ist, heute schon nur dem besten Geschmack entsprechende Filme zu liefern. Eine Einwirkung auf die Filmfabriken ist sehr schwierig, ja fast ausgeschlossen. Schon deshalb, weil weitaus die meisten der in Deutschland vorgeführten Filme leider immer noch vom Ausland geliefert werden. Die Gründung einer eigenen Filmfabrik und die Herstellung eigener Bilder erfordert ein Kapital von Millionen. Zudem würden wir aus nur selbstfabrizierten Filmen kein zugkräftiges Programm zusammenstellen können. Jeder Filmfabrik haftet eben irgendeine Eigenart an. Bloß die Vorführung von Filmen verschiedener Fabriken erscheint dem an abwechslungsreiche Bilder gewöhnten Publikum interessant genug.

Wenn also auch die „Lichtbilderei M.-Gladbach“ trotz besten Bestrebens infolge obengenannter Gründe, deren Beseitigung nicht in ihrer Macht liegt, noch nicht garantieren kann, nur den höchsten Ansprüchen entsprechende Bilder zu liefern, so liefert sie doch schon durch ihre bisherige erfolgreiche Tätigkeit den Beweis, daß sie von dem auf dem Filmmarkte Erhältlichen nur das Beste aufkauft und auf Lager hält. Für eine Kritik ihrer Tätigkeit ist dabei die „Lichtbilderei“ stets dankbar. Es dürfte aber auch zu berücksichtigen sein, daß zwecks Änderung des leider sehr verbildeten Geschmacks der breiten Masse des Kino-Publikums nicht gewaltsam die Weiche auf einmal herumgeworfen werden kann. Es würde z. B. pädagogisch verkehrt sein, gleich im Beginn alle „dramatischen“ und komischen Filme auszuschalten, um nur Naturaufnahmen, Tagesgeschehnisse und lehrreiche Bilder zu bringen. Die „Lichtbilderei“ muß da im Übergangsstadium der Geschmacksverbildung mehr konzedieren, als ihr selbst lieb ist. Aber als eisernen, unbedingten Grundsatz hat sie von Anfang an festgehalten: auf keinen Fall sittlich anstößige und minderwertige Programmstücke.

Allein kann sie sich indes nicht durchringen. Sie bedarf unbedingt der energischen Unterstützung des ethisch und künstlerisch ernst gerichteten Publikums. Ein großes Volkserziehungs-mittel kann der Kino werden, muß er werden. Noch ist es nicht zu spät dazu. Gesetzgebung und Polizei versagen vielfach. Wir brauchen sie auch nicht, wenn die öffentliche Meinung eingreift. Helfen wir sie schaffen! Allenthalben sind Komitees, Ortsausschüsse, Vereine tatkräftig an die Aufgaben der Jugend-

pflege und Volksbildung herangetreten. Beachten wir, daß die Kinos von heute alles niederreißen, was wir mit Bibliotheken, Museen, Volksbildungsabenden, Wandern, Sport und Spiel aufbauen. Helfen wir alle möglichst bald, dem Kino eine bessere Gegenwart, eine bessere Zukunft zu sichern. Ein praktischer Schritt dazu ist die tatkräftige Unterstützung unserer Bestrebungen. Diese sind, außer aus unserer Tätigkeit, ersichtlich aus der seit März 1912 erscheinenden Zeitschrift „Bild und Film“ (Zeitschrift für Lichtbilderei und Kinematographie, Verlag der Lichtbilderei G. m. b. H. in M.-Gladbach). Erscheint sechsmal jährlich, das Heft zu 40 Pf.“

* * *

Sehen wir uns nun noch etwas im Ausland um.

Deutschland. Am 19. April 1912 hat der Reichstag einstimmig einen von Antisemiten, Konservativen, Zentrum und Polen eingebrachten „Antrag Stumm“ angenommen, der die Unterstellung des Kinematographentheaters unter die Reichsgewerbeordnung verlangt, und am gleichen Tage kam gegen einen Antrag der Linken ein weiterer Antrag zur Annahme, der eine schärfere Aufsicht über die Lichtbildbühne fordert. Eine reichsgesetzliche Regelung der Filmzensur soll aber nach späteren Berichten nicht möglich sein, da die Lösung dieser Frage nach der geltenden Verfassung den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben müsse. Mit der Ausdehnung der Bestimmung, dass Schauspielunternehmungen der Genehmigung bedürfen, auf die Kinematographentheater (§ 32 und 33 der Gewerbeordnung) beschäftigt sich der Bundesrat.

In Preußen wurde die Schaffung eines Gesetzes durch den preußischen Landtag verlangt, wodurch Darbietungen verboten werden können, „die in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind“, wie das nach § 56, III der Gewerbeordnung schon für den Kolportagehandel gilt.

Um die Zensur der kinematographischen Vorführungen wirklicher zu gestalten und gleichzeitig die Ortsbehörden bei der Ausübung der Zensur zu entlasten und zu unterstützen, hat eine preußische ministerielle Rundverfügung eine weitere Zentralisierung der Zensur beim Polizeipräsidium in Berlin angeordnet.

Sachsen. Die sächsische II. Kammer hat im Herbst 1912 die sächsische Regierung ersucht, bei der Reichsregierung dahin

zu wirken, daß feststehende Kinotheater dem § 33 a der Reichsgewerbeordnung unterstellt werden. Außerdem solle, wenn das geschehen, von Reichs wegen eine Zentralstelle für Filmprüfung geschaffen werden. Übrigens wünschen große Teile der Filminteressenten selbst, vor allem die Theaterbesitzer, eine für das ganze Reich einheitliche, gesetzliche Regelung der Kinofrage.

Großherzogtum Baden. Das Ministerium des Innern hat zur Bekämpfung von Auswüchsen in den kinematographischen Vorführungen sehr bemerkenswerte Bestimmungen für die Überwachung der Kinematographentheater erlassen. Hiernach sind die Besitzer dieser Theater jetzt verpflichtet, jedes neue Programm unter Inhaltsangabe der einzelnen Stücke dem Bürgermeisteramte vorzulegen. Stücke, die schon nach ihrer Bezeichnung und Inhaltsangabe zu Bedenken Anlaß geben, sind ohne weiteres zu verbieten. Unsittliche und unanständige Bilder, sowie alle Vorführungen von Vorkommnissen, die eine verrohende oder entsittlichende Wirkung auf die Zuschauer haben könnten, sind als unzulässig zu betrachten. Gegebenenfalls kann das Verbot zurückgenommen werden, wenn durch eine nichtöffentliche Vorführung der Nachweis erbracht wird, daß die öffentliche Aufführung nicht zu beanstanden ist. Ankündigungen, die das Anstandsgefühl gröblich verletzen oder öffentliches Ärgernis erregen, sind zu untersagen. Kinder unter 14 Jahren dürfen ohne Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger nur zu Kinder- oder Schülervorstellungen zugelassen werden. Weiter wird vorgeschrieben, daß mit den Vorführungen erst begonnen werden darf, wenn eine Bescheinigung des amtlichen Bezirksbaukontrolleurs vorliegt, wonach sowohl der Vorführungsraum als die Aufstellung des Vorführungssapparates den in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entspricht. Wichtig ist ferner die Bestimmung des Ministeriums, daß bei der der untern Verwaltungsbehörde obliegenden Vorbescheidung von Anträgen auf Wandergewerbescheine für kinematographische Vorführungen die Bedürfnisfrage möglichst streng zu prüfen ist. Hierbei vertritt der Ministerialerlaß die Ansicht, daß in kleinen Gemeinden ein Bedürfnis der Bevölkerung nach kinematographischen Vorstellungen überhaupt in Frage gezogen werden könne (März 1912). (Vgl. S. 108.)

Bayern. Eine staatliche Kinematographenkontrolle haben die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge tätigen Verbände Bayerns dringend gefordert, damit man zum Schutze der Jugend den Ge-

fahren, die aus dem Mißbrauch des Kinematographenwesens erwachsen, entschieden entgegentrete. Von den Polizeiverwaltungen mehrerer der größten bayrischen Städte, wie aus den Kreisen der Kinematographenbesitzer und Filmfabrikanten selber ist zur Herbeiführung möglichster Gleichmäßigkeit in der Zulassung der Bilder weiter angeregt worden, eine einheitliche Prüfungsstelle für Bayern zu schaffen. Diesen Anregungen entsprechend wurde am 1. April 1912 bei der Polizeidirektion München eine Landesstelle zur Prüfung von Bildern eingerichtet. Die Ortspolizeibehörden ließen vom 1. Oktober 1912 an in stehenden wie in wandern den Lichtspielbetrieben nur solche Bilder zur öffentlichen Aufführung zu, deren Bildstreifen (Films) von der Landesstelle geprüft und mit Zulassungskarte versehen waren. Den Filmfabrikanten und Kinematographenbesitzern ist in der Übergangszeit bis zu dem genannten Termin Zeit gegeben worden, ihre Bilder zur Prüfung und Zulassung der Prüfungsstelle vorzulegen. Auch gegen den Kinderbesuch in Kinos wurden schärfere Maßnahmen ergriffen.

Württemberg. Die Kinematographenfrage drängt auf eine Lösung. Trotz allen Mahnungen fahren die meisten Kinematographenbesitzer fort, zweifelhafte Bilder zu geben, und trotz allen Schulverboten strömt die Jugend in die Vorstellungen. Neulich hatte sich nun auch die Zweite Kammer mit diesen Mißbräuchen zu beschäftigen. Veranlassung dazu war eine Eingabe des Landesverbandes für Jugendfürsorge, die die Stände um Schutz für die unreife Jugend gegen die Kinoverseuchung bat. Die Aufnahme der Eingabe in der Kammer war sehr zustimmend. Selbst der Wortführer der Sozialdemokratie, der im übrigen nichts für die Eingabe übrig hatte, mußte zugeben, daß der Besuch der Kinos durch kleinere Kinder durch die Sittenpolizei verboten gehöre. Und der Redner der Volkspartei (der frühere Stuttgarter Oberbürgermeister von Gaust) erklärte, Familie und Schule seien kein ausreichendes Schutzmittel, und eine Verbesserung von innen heraus sei bei den Kinos ebenfalls nicht zu erwarten; so bleibe nichts anderes übrig, als die stärksten Exzesse unmöglich zu machen durch die Polizeibehörde. Es liege hier die Sache ganz anders als bei der Theaterzensur. Die Polizei müsse durch vorurteilslose Sachverständige unterstützt werden. Mit großer Mehrheit wurde ein Antrag angenommen, der die Eingabe der Regierung zur Erwägung übergibt und die Regierung auffordert, im Bundesrat dahin zu wirken, daß die

Kinematographen in den Paragraphen 33 a der Gewerbeordnung aufgenommen werden, sowie eine Ergänzung des württembergischen Polizeistrafrechts in Erwägung zu ziehen, insbesondere in der Richtung, daß der Besuch von Kinematographen durch jugendliche Personen eingeschränkt werden kann. Gegen den Antrag stimmten lediglich die Sozialdemokraten und zwei Volksparteiler. Die Regierung wird es an Entgegenkommen nicht fehlen lassen; im Ministerium des Innern ist bereits ein entsprechender Gesetzentwurf ausgearbeitet, der dem neuen Landtag im Winter zugehen wird (Juni 1912).

Der Schutzverband deutscher Lichtbildtheater, eine Gruppe von Kinematographenbesitzern, hielt Ende Dezember 1912 in Berlin seine erste Generalversammlung ab. Das Verhältnis zu den Behörden bildete einen Hauptteil der Verhandlungen, namentlich die Konzessionsfrage. Der neue Reichstheatergesetzentwurf sieht auch für die Lichtbildtheater die Erteilung einer Konzession vor. Dies entspricht aber gar nicht den Wünschen der Kinematographenbesitzer, obwohl eine Minderheit energisch für die Neuerung eintrat. Nach dem neuen Gesetz wäre eben nicht nur eine moralische, sondern auch eine finanzielle Kontrolle nötig. — Da zurzeit die Filmzensur völlig dem Ermessen der Lokalbehörden überlassen ist, kommt es häufig vor, daß ein Film in Berlin gestattet wird, während man ihn drei Bahnstunden südlich, in Dresden oder Leipzig, für anstößig hält und verbietet. Besonders strenge Vorschriften bestehen in Bayern. Zunächst dürfen nur Films vorgeführt werden, die auch für Kinder passend sind; überdies aber ist allen Personen unter 16 Jahren der Besuch der Lichtspieltheater verboten. Die Kinobesitzer verlangen deshalb eine einheitliche Reichszensur. Sie selbst haben in ihrer Mehrheit nichts gegen eine amtliche Kontrolle einzuwenden, da immer noch vielen Unternehmen Geschmack oder Verständnis für die volkserzieherischen Faktoren fehlen. Eingehend besprochen wurde auch das Besteuerungsproblem und die Frage der Jugend- und Schulvorstellungen.

In Berlin dürfen Kinder unter 16 Jahren in den öffentlichen kinematographischen Vorführungen nach 9 Uhr abends auch in Begleitung Erwachsener nicht geduldet werden.

In Dresden dürfen Kinder unter 14 Jahren überhaupt nur zu besonderen Kindervorstellungen zugelassen werden. Die Kindervorstellungen müssen deutlich als solche bezeichnet und

spätestens abends um 7 Uhr beendet sein. Von den Vorführungen in den Kindervorstellungen sind alle Bilder ausgeschlossen, von denen eine ungünstige Einwirkung auf die Anschauungen der Kinder befürchtet werden muß, oder die geeignet sind, die Phantasie der Kinder in ungünstigem Sinne zu beeinflussen. — Es darf kein Bild zur öffentlichen Vorführung gebracht werden, das nicht zuvor von der königlichen Polizeidirektion geprüft und von dieser zugelassen worden ist. Von der öffentlichen Vorführung sind alle Bilder ausgeschlossen, die geeignet sind, in sittlicher, religiöser oder politischer Beziehung Anstoß zu erregen. Unter die sittlich anstößigen Bilder fallen nicht nur diejenigen, die unsittlich in geschlechtlicher Beziehung sind, sondern auch solche, die, ohne unsittlich in diesem Sinne zu sein, doch gegen die allgemeinen Grundsätze der Moral verstößen oder geeignet sind, verrohend auf die Sitten zu wirken, z. B.: Hinrichtungszenen, Darstellungen von Selbstmorden und Unglücksfällen mit aufregenden und abstoßenden Begleiterscheinungen oder von sonstigen Schreckenszenen, die Darstellung von Tierquälereien (Stierkämpfen u. dgl.) und vor allem die Darstellung von Verbrechen, namentlich von Mordtaten, Raubanfällen, Einbrüchen etc.

In Mühlhausen im Elsaß dürfen Kinder unter 16 Jahren außer Kindervorstellungen, die abends um 8 Uhr beendet sein müssen, auch die allgemeinen kinematographischen Vorführungen besuchen, aber nur dann, wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder befinden.

In Lübeck ist jugendlichen Personen unter 16 Jahren nur der Besuch der besonderen Jugendvorstellungen gestattet und zwar auch nur dann, wenn sie sich in Begleitung von volljährigen Angehörigen befinden. Die Jugendvorstellungen müssen abends um 7 Uhr spätestens beendet sein.

In der ganzen Provinz Westfalen dürfen jugendliche Personen unter 16 Jahren zu öffentlichen kinematographischen Vorführungen nur in Begleitung Erwachsener und nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß es sich um besondere Kindervorstellungen handelt.

In Schwerin ist Kindern unter 14 Jahren der Besuch öffentlicher kinematographischer Vorführungen nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder, Pfleger oder sonstiger Personen, denen ein Aufsichtsrecht zusteht, gestattet. Ausnahmsweise kann die Ver-

anstaltung besonderer Kindervorstellungen gestattet werden, zu denen die Kinder dann auch ohne Begleitung Zutritt haben.

In München ist der Besuch von Kinematographentheatern durch Schulpflichtige ohne Begleitung verboten.

In der ganzen Provinz Sachsen dürfen Personen unter 16 Jahren während der öffentlichen Vorführungen in den Kinematographentheatern nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder sonstiger Personen, denen ein Aufsichtsrecht zusteht, und nur bis abends 8 Uhr geduldet werden, außer wenn es sich um besondere Kindervorstellungen handelt.

In Metz dürfen Kinder unter 16 Jahren nur zu Kindervorstellungen, zu andern nur in Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder zugelassen werden.

In Straßburg i. E. dürfen schulpflichtige Kinder nur in Begleitung Erwachsener die kinematographischen Vorführungen besuchen.

In Kattowitz dürfen Kinder unter 16 Jahren nur besondere Kindervorstellungen besuchen, andere auch nicht in Begleitung Erwachsener.

Das gleiche gilt für Leipzig, wo die Kindervorstellungen um 7 Uhr abends beendet sein müssen.

In Spandau dürfen die schulpflichtigen Kinder die kinematographischen Vorführungen — von besonderen Jugendvorstellungen abgesehen — nur in Begleitung von Eltern oder Vormündern oder deren Stellvertreter besuchen.

In Rostock dürfen Kinder unter 16 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, nur besondere Kindervorstellungen besuchen; diese müssen spätestens um 7 Uhr abends beendet sein.

In Mannheim ist allen Kindern unter 14 Jahren, die ohne Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger erscheinen, der Besuch anderer als Kindervorstellungen untersagt. Schulpflichtige Kinder dürfen nur an den besonderen Kindervorstellungen teilnehmen, die Mittwochs-, Samstags- und Sonntags-Nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr stattfinden. Die Polizeibeamten und die von den Polizeibehörden beauftragten sonstigen Beamten sind verpflichtet, Kinder, die in Vorstellungen für Erwachsene angetroffen werden, wegzuführen und der Schulbehörde anzuzeigen. Wegen Zu widerhandlung gegen die erlassenen Bestimmungen kann unabhängig von der Bestrafung der Besitzer Einstellung des Betriebes erfolgen.

In Plauen i. V. dürfen schulpflichtige Kinder, sowie Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nur zu besonderen Kindervorstellungen zugelassen werden; die Kindervorstellungen müssen spätestens um 7 Uhr abends beendet sein.

In Essen ist jugendlichen Personen unter 16 Jahren nur der Besuch besonderer Kindervorstellungen gestattet, außer wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden.

In Regensburg ist Personen unter 16 Jahren der Besuch der kinematographischen Vorführungen nach Eintritt der Dunkelheit nur in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger erwachsener Angehöriger gestattet.

In ganz Anhalt dürfen Kinder unter 16 Jahren die öffentlichen kinematographischen Vorführungen nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder, Pfleger oder sonstiger Personen, denen ein Aufsichtsrecht zusteht, besuchen; Ausnahmen können für besondere Kindervorstellungen gestattet werden.

In Jena hat der Schulvorstand den Schulkindern den Besuch solcher kinematographischer Vorstellungen, die für Erwachsene bestimmt sind, verboten.

In Gera finden regelmäßige Kindervorstellungen statt, deren Programm in jedem einzelnen Falle vom Jugendbildungsausschuß des Geraer Lehrervereins geprüft wird.

In Wilhelmshafen dürfen Schulkinder die Kinotheater auch nicht in Begleitung ihrer Eltern besuchen.

Das Stadtverordnetenkollegium von Hildesheim beschloß die Verdreifachung der Billettsteuer für Kinematographenvorstellungen, soweit sie nicht Bildungszwecken dienen.

Die Stadtverordnetenversammlung von Düsseldorf hat eine Sonderbesteuerung der Kinematographentheater beschlossen, um die ungünstige Wirkung der Kinematographen auf die Jugend einzuschränken. — Der Magistrat in Wiesbaden beabsichtigt ähnliche Maßnahmen.

Das Bezirksamt Karlsruhe hatte an sämtliche Kinematographenbesitzer der Stadt eine Verfügung erlassen, nach der noch nicht schulpflichtige Kinder, sowie solche innerhalb des schulpflichtigen und fortbildungsschulpflichtigen Alters nur eigens veranstaltete Kindervorstellungen, andere Vorstellungen auch nicht in Begleitung ihrer Eltern und Fürsorger besuchen dürfen. Solche Kindervorstellungen sollen nur zwischen 2 und 6 Uhr nachmittags stattfinden und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet werden.

Eine von Kinematographenbesitzern dagegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen. Das badische Ministerium des Innern hat in Verschärfung der bisherigen Bestimmungen (siehe Seite 102) die Bezirksamter angewiesen, ebenso wie das Karlsruher Bezirksamt zu verfahren und die Bürgermeisterämter zu gleichem Vorgehen zu veranlassen.

In einer zweiten Gruppe von Städten bestehen keine besonderen Beschränkungen des Kinderbesuchs, so in Osnabrück, Brandenburg, Coblenz, Aachen, Fürth, Barmen.

In einer dritten Gruppe von Städten bestehen noch keine Kinderverbote, sind aber in Aussicht genommen und werden als wünschenswert erklärt.

* * *

Altona. Der Stadtrat von Altona hat in Regiebetrieb einen städtischen Musterkinematographen eröffnet, indem er das vorhandene Lichtspieltheater übernahm, um es zu einer Musterstätte kinematographischer Aufführungen auszugestalten. Man will durch dieses städtische Kinematographentheater einen gewissen Druck auf die privaten Unternehmungen ausüben, um sie zu veranlassen, ebenfalls gute und lehrreiche Bilder dem Publikum zu bieten (Februar 1912).

Der Gemeinderat von Eickel bei Gelsenkirchen hat den Betrieb eines Gemeinde-Kinematographen einstimmig beschlossen. Im rheinisch-westfälischen Industriebezirk wird es das erste Gemeinde-Kino sein. Auch die Gelsenkirchener Stadtverordnetenversammlung hatte sich neulich mit der Beratung über eine solche Einrichtung befaßt, aber die Mehrheit zeigte sich nicht geneigt, dafür zu stimmen (Juni 1912).

Stettin betreibt ebenfalls ein Kino-Theater in Regie.

In Wiesbaden war von der Errichtung eines städtischen Kinos zu volksbildnerischem Zwecke die Rede.

Plauen i. V. Ein Jugendkino zum Kampfe gegen die Schundfilme wurde vom Lehrerverein in Plauen i. V. eröffnet.

Der in Dresden gegründete Verein zur Hebung der Kinematographie will auf dem Weg der kinematographischen Vorführungen für die Jugend bahnbrechend vorangehen.

In Hadersleben wurde ein Jugendkino gegründet, das vom Lehrerverein geleitet wird.

Die Volksschule in Zella, St. Blasien, Thüringen, kaufte als 1. Schule Deutschlands mit großem Kostenaufwand einen kine-

matographischen Apparat, der in Geographie und Naturkunde Verwendung finden soll (Mai 1912).

Die Zentrale für wissenschaftliche und Schulkinematographie in Berlin bezweckt eine Reformation des Kino für die Schule und will die Kinematographie als wichtigen Teil des Anschauungsunterrichts in den Dienst der Schule stellen.

* * *

Über die Wirkung der Kinematographenbesteuerung vernimmt man aus Köln: Die Theaterbesitzer haben die neue Steuer sofort und mit Erfolg auf die Besucher abgewälzt. Einzelne haben sogar die Eintrittspreise über die wirkliche Mehrbelastung hinaus erhöht. Der Besuch der Kinematographentheater hat durch die Erhöhung der Eintrittspreise nicht die geringste Einbuße erlitten. Anträge auf Ermäßigung der Steuer wegen Veranstaltung von Vorstellungen wissenschaftlichen und belehrenden Inhalts sind bis jetzt in Köln nicht genehmigt worden, bisher wurde auch nur ein einziger solcher Antrag gestellt. Die Hoffnung, durch Aufnahme einer Bestimmung, daß die Steuer für wissenschaftliche und belehrende Vorstellungen ermäßigt werden könne, veredelnd auf die Programme der Kinematographentheater einzuwirken, ist demnach in Köln fehlgeschlagen (August 1912).

Eine gute Wirkung hat der Kinematograph in Deutschland, zumal in Berlin, gehabt. Auf dem anfangs November 1912 in Berlin tagenden Verbandstag der Gasthofbesitzer auf dem Lande wurde festgestellt, daß im Jahr 1911 in Berlin nicht weniger als 2000 kleine Gastwirtschaften eingegangen seien, und als größter Feind der Gastwirte der Kinematograph bezeichnet, der abends die Kunden fortziehe und dadurch die Einnahmen derart beschneide, daß sich der Betrieb kaum mehr lohne. — Auch im schweizerischen Wirtschaftsgewerbe scheint man ähnliche Erfahrungen gemacht zu haben. Der Zentralvorstand des schweizerischen Wirtvereins hat wenigstens im Dezember 1912 beschlossen, gegen das Überhandnehmen der Auswüchse des Kinematographenwesens eine energische Aktion einzuleiten.

Österreich. Der Minister des Innern hat im Einverständnis mit dem Arbeitsminister eine Verordnung herausgegeben, welche die öffentlichen Schaustellungen mittelst Kinematographen regelt. Es werden Lizenzen erteilt, welche bloß die Wiedergabe von Naturansichten und Begebenheiten des tatsächlichen Lebens und solche, die die Aufführung von Dramen etc. gestatten.

§ 3 bestimmt, daß der Betrieb in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, Kindergärten, Krankenhäusern und dergleichen, sowie der Betrieb in Verbindung mit dem Betriebe des Gast- und Schankgewerbes unstatthaft ist. Auch kann einem Bewerber die Lizenz verweigert werden, wenn gegen ihn oder gegen die mit ihm im Familienverbande lebenden Personen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß mit dem Betriebe mißbräuchliche Nebenzwecke verfolgt werden.

§ 12 verbietet die Verwendung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Kinobetrieben, um die für die sittliche und körperliche Entwicklung gewiß nicht förderliche Heranziehung zum Ausrufen, Bedienen in der Garderobe, Verteilen von Programmzetteln, wie auch insbesondere zur Bedienung des Projektionsapparates hintanzuhalten.

Über die Filmzensur sagt die Verordnung (§ 16 u. 17):

Behufs Erlangung der Vorführungsbeherrschung muß jedes Bild der Verleihungsbehörde kinematographisch vorgeführt werden. Zur Begutachtung der Bilder von Szenen, die zum Zwecke der Schaustellung oder der kinematographischen Aufnahme veranstaltet wurden, besteht bei jeder Verleihungsbehörde ein Beirat von vier Mitgliedern und zwar einem Vertreter des Landesschulrates, einem richterlichen Beamten und zwei Vertretern humanitärer Körperschaften, die sich mit Volksbildung oder Jugendfürsorge befassen. Der Landeschef ernennt die Mitglieder des Beirates und für jedes Mitglied je zwei Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Die Probeführung der Bilder, zu deren Begutachtung der Beirat berufen ist, findet an bestimmten, von der Verleihungsbehörde festgesetzten und jedem Mitgliede bekanntgegebenen Tagen statt. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Probeführung teilzunehmen und gegen die öffentliche Vorführung des Bildes oder einzelner seiner Teile Einspruch zu erheben. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Darstellung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen würde, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden kann oder gegen den Anstand und die guten Sitten verstößt. Wenn die Vorführung, ohne daß die Voraussetzungen des ersten Absatzes zutreffen, geeignet ist, jugendliche Personen in moralischer oder intellektueller Hinsicht nachteilig zu beeinflussen, wird die Bewilligung zur Vorführung bei Schaustellungen, zu denen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen werden, verweigert. Die Bewilligung gilt für das Verwaltungsgebiet der Behörde, die sie erteilt, und erlischt fünf Jahre nach der Zustellung der Zensurkarte, kann aber auch während dieses Zeitraumes entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß der Film nicht einwandfrei ist. Zur Überwachung der Schaustellung sind im Zuschauerraume zwei Plätze bereit zu halten, von denen aus der Gang der Schaustellung gesehen werden kann. Das Recht auf unentgeltliche Benutzung eines dieser Plätze hat jedes Mitglied des Beirates.

Kinder und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr dürfen nur zu Schaustellungen zugelassen werden, deren Inhalt für Kinder und Jugendliche geeignet erklärt wurde, und die vor 8 Uhr abends schließen.

§ 25. Reklamezettel, Plakate, Programme und sonstige Ankündigungen jeder Art dürfen, unbeschadet ihrer preßpolizeilichen Behandlung, keine Bilder und keine Beschreibungen und Erläuterungen von Bildern enthalten, zu deren Vorführung die Bewilligung nicht erteilt wurde. Beschreibungen und Erläuterungen in den Ankündigungen außerhalb des Betriebslokales dürfen nur Bilder

der in § 3 Punkt 1 bezeichneten Art zum Gegenstande haben. (Das heißt die Wiedergabe von Naturansichten und Begebenheiten des tatsächlichen Lebens mit Ausschluß von Szenen, die zum Zwecke der Schaustellung oder der kinematographischen Aufnahme veranstaltet wurden.)

§ 26. Die Lizenz wird entzogen, wenn beim Betriebe trotz zweimaliger Bestrafung neuerlich eine in dieser Verordnung bezeichnete Betriebsbedingung übertreten wird und hiedurch die zum Betriebe notwendige Verlässlichkeit in Frage gestellt ist.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Der Tiroler Landesschulrat hat allen Volks- und Mittelschülern den Besuch von Kinematographentheatern, auch in Begleitung Erwachsener, verboten; ausgenommen sind von den Schulbehörden bewilligte besondere Schülervorstellungen (Januar 1912).

Der Landesschulrat in Laibach, Krain, Österreich, hat folgende Verfügung erlassen:

1. Der Besuch von kinematographischen Vorstellungen seitens der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder ist im allgemeinen streng untersagt.
2. Den Inhabern von Kinematographen steht es frei, für die schulpflichtige Jugend Vorstellungen mit einem vorher zensurierten einwandfreien Programm an bestimmten Wochenferialtagen und zu bestimmten Stunden zu veranstalten.
3. Zu dem Zwecke sind die Inhaber von Kinematographen einzuladen, das Programm der für die Schuljugend bestimmten Vorstellungen in Laibach dem k. k. Stadtschulrat, auf dem Lande dem betreffenden k. k. Bezirkschulrate vorzulegen, der das Programm eventuell durch Heranziehung geeigneter Mitglieder des Lehrerstandes prüft und genehmigt.
4. Behufs Kontrolle der für die Schuljugend bestimmten Vorstellungen sind die Inhaber von Kinematographen verpflichtet, den Leitungen aller am Orte, wo die Vorstellungen stattfinden, vorhandenen öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen je eine freie Eintrittskarte einzusenden.

Wien. Im neuen Stadtviertel auf der Schmelz wird zu Anfang des Jahres 1913 das 1. Schul- und Reformkinotheater von der österreichischen Gesellschaft für wissenschaftliche und Unterrichtskinematographie eröffnet werden. Es wird allen Anforderungen der Gesundheits-, Feuer- und Sicherheitspolizei entsprechen und mit den modernsten Errungenschaften des kinematographischen Betriebs ausgestattet sein. Für die Art und Weise des Betriebes soll es als erstes in Österreich in mustergebender Weise, sowohl dem Inhalte als auch der Form nach, geleitet sein. Schulvorstellungen sind für arme Kinder im Falle eines klassenweisen Besuches unentgeltlich. Auch die Behörden haben sich für das Projekt erwärmt.

Dänemark. In Kopenhagen ist ein speziell für den Besuch von Kindern eingerichtetes Kinematographentheater erstellt worden, dessen Programm völlig dem kindlichen Auffassungsvermögen angepaßt ist. Das Theater ist seit seiner Eröffnung täglich ausverkauft, ein Beweis für die Lebensfähigkeit eines solchen Unternehmens. Ähnliche Versuche sind auch in Schweden geplant. Man hofft dort zu diesem Zwecke sogar eine pekuniäre Unterstützung des Staates zu erhalten (Juni 1912).

Norwegen. — Christiania, 15. Sept. 1912. Die brennende Frage der Regelung des Kinematographenwesens will man in Stavanger in radikaler Weise lösen. Eine von der Stadtverordnetenversammlung eingesetzte Kommission hat einen Entwurf ausgearbeitet, wonach alle Kinematographenkonzessionen eingezogen werden sollen, damit die Stadt selbst so viele Kinematographen betreiben kann, wie erforderlich sind. Die Kinematographen sollen dann in den Dienst der Volksaufklärung gestellt werden. Von den Einnahmen soll der Betrag, der 5 Prozent der Einnahmen übersteigt, für Volksbildungs- und andere Zwecke zur Verwendung kommen. Es bleibt nun noch abzuwarten, ob die Stadtverordnetenversammlung diesen Vorschlag akzeptiert.

Italien. Der Papst Pius X. hat die kinematographischen Vorführungen in den Kirchen gestattet. Vor einigen Jahren wurden — zuerst in Frankreich, dann aber auch in andern Ländern Europas und Nordamerikas — katholische Vereine mit dem Zweck gegründet, den Kinematographen in den Dienst allgemeiner Unterrichtsbestrebungen zu stellen und mit seiner Hilfe die biblische Geschichte und den Katechismus zu erläutern. Anfangs verhielt sich der Papst diesen Bestrebungen gegenüber ablehnend. Endlich aber ließ er sich durch die zahlreich an ihn gelangenden, oft von Bischöfen unterstützten Gesuche überzeugen, daß solche kinematographische Aufführungen doch manches Gute hätten und namentlich in kleineren Orten, wo andere geeignete Lokale als Kirchen für derartige Zwecke nicht zu erhalten sind, viel zur Belebung des religiösen Sinnes beizutragen vermöchten. Pius X. hat daher die Veranstaltungen von Kinematographen in Kirchen unter einigen einschränkenden Bedingungen genehmigt. So muß vorher das Altarsakrament aus der Kirche entfernt werden, die Frauen müssen von den Männern getrennt sitzen, die Kirche ist außer während der einzelnen Vorführungen zu erhellen, der

Pfarrer muß stets zugegen sein, und endlich muß der zuständige Bischof die Erlaubnis erteilt haben (28. Mai 1912).

Frankreich. In Versailles wurden in einer Schule im naturwissenschaftlichen Unterricht Films vorgeführt.

13a Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte.

Die Kreisschulpflege Zürich III erließ an einige Lehrer des III. Kreises die Einladung, ihre Ansichten über die Frage der Schundliteratur und deren Bekämpfung zu äußern und, wenn möglich, Vorschläge einzureichen zur Abwehr dieses Jugendfeindes. Die eingegangenen zahlreichen Anregungen prüfte und ordnete eine aus den Lehrern und Lehrerinnen, die Vorschläge eingereicht hatten, zusammengesetzte Kommission. Als Resultat ihrer Beratung ergaben sich folgende Ende 1912 gemachten Vorschläge zur Bekämpfung der Schundliteratur:

1. Durch Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen (Elternabende) über Schundliteratur mit Vorweisung guter Schriften sollen die Eltern aufgeklärt und belehrt werden.

Dazu kommen noch die Elternabende im kleineren Kreise, veranstaltet durch einzelne Lehrer in ihren Schulzimmern.

An solchen Veranstaltungen soll u. a. hingewiesen werden auf Verkaufsstellen von schlechter Literatur. Man geht dabei von der Auffassung aus, daß eine Mahnung am rechten Ort, durch die Referenten passend angebracht, als stiller Boykott genügend wirken kann, ohne die Gefahren eines öffentlichen Boykottes in sich zu schließen. Auch die Flugschriften, Bücherverzeichnisse und Adressen von Bezugsstellen guter Schriften können bei diesen Anlässen zur Verteilung gelangen.

2. Die Lehrerschaft wird ersucht, die Jugend auf die bestehenden Schülerzeitungen aufmerksam zu machen, die gute Sitte des Bücherschenkens zu fördern und an ihrer Stelle bestmöglich für das Lesen guter Schriften durch die Jugend zu sorgen, schlechten Schriften nachzuforschen und eventuell dieselben zu konfiszieren. Ferner wird die Lehrerschaft eingeladen, sogenannte Leseabende in Klassen zu veranstalten, eventuell unter Mitwirkung von Schülern; auch prüft die Lehrerschaft die Frage, in einer sogenannten Jugendliteraturwoche die Schüler eines Schulhauses in der Turnhalle zu versammeln zum Anhören eines ganz kurz gefaßten Referates durch einen Lehrer mit Aufmunterung zum Besuche von Jugendschriftenausstellungen.

3. Um auch im Sommer den Schülern vermehrte Gelegenheit zu geben, ihre Leselust mit gutem Stoff zu befriedigen, sollen im III. Kreise Versuche gemacht werden mit einer Ausgabe von Bibliothekbüchern im Sommer.

Zuhanden der Zentralschulpflege stellte die Kommission folgende Anträge auf:

1. Die Zentralschulpflege bestellt eine Kommission, welche die Schülerbibliotheken der Stadt prüft, Vorschläge über die Revision derselben macht und Antrag stellt über die nötigen Kredite zur Durchführung der Revision. Richtlinie bei dieser Revisionsarbeit soll sein: Die gute Literatur muß interessant sein, alles Langweilige, Beschauliche, Moralisierende soll heraus, und die Jugendliteratur soll in einem Gewande erscheinen, das die Schundliteratur aussticht.
2. Die Zentralschulpflege verlangt vom Verlag der Schülerfestheftchen (Weihnachtsausgabe an die Schuljugend), daß eine Besserung der Heftchen in literarischer und künstlerischer Hinsicht eintrete, ansonst die Stadt auf den Bezug der Festheftchen verzichten würde.
3. Die Zentralschulpflege besorgt die Aufklärung der Eltern durch behördliche Kundgebung im städtischen Amtsblatt und in Flugschriften.
4. Die Zentralschulpflege ordnet durch die Lehrerschaft eine Erhebung betreffend Schundliteratur unter den Schülern an.
5. Die Zentralschulpflege bestellt einen ständigen Ausschuß für Jugendliteratur, bestehend aus 25 bis 30 Mitgliedern der Behörden und der Lehrerschaft. Diese Kommission sorgt für einen Stab von tüchtigen, sachkundigen Mitarbeitern, speziell zur Prüfung der guten und schlechten Jugendliteratur; ein kleinerer Teil dieser Korporation amtet als eine Zentralstelle für Jugendliteratur und dürfte besonders folgende Aufgaben zu besorgen haben:
 - a) Aufklärung und Belehrung der Ladeninhaber mittelst Flugschriften und persönlicher Aussprache, keine Schundliteratur zu verkaufen;
 - b) Agitation in der Presse für den Wert der guten und die Folgen der schlechten Literatur;
 - c) Arrangement periodischer Ausstellungen von Literatur mit Bücherverzeichnissen und Verkauf von guten Schriften mit genügender Bekanntgabe an das Volk;
 - d) Verkauf von guten Schriften in allen Quartieren, in Schulhäusern, Lokalen des Lebensmittelvereins und des Konsumvereins, Gesuch an Warenhäuser, ebenfalls gute Schriften aufzulegen;
 - e) vielfache Verbreitung von Bücherverzeichnissen, besonders von solchen mit Angabe der Jugendschriften; Verbindung mit den bestehenden öffentlichen Bibliotheken und ähnlichen Anstalten (Pestalozzigesellschaft und Arbeiterunion, Verein für Verbreitung guter Schriften), daß von dort aus Verzeichnisse von Jugendschriften ausgegeben werden.

Die Polizeiverordnung von Appenzell I.-Rh. mit Art. 4: Das Auskündern und Feilbieten unsittlicher Schriften ist verboten und mit Fr. 5 bis 100 Busse oder bei erschwerenden Umständen mit Gefängnis bis auf 20 Tage zu bestrafen. Unsittliche Schriften und Gegenstände sind in allen Fällen zu konfiszieren; — ist noch nicht beraten und angenommen worden.

Das Interesse der Behörden konzentrierte sich im übrigen überall mehr auf die schädlichen Wirkungen der Films und suchte

sie abzuschwächen oder ganz zu beseitigen. Tatsächlich haben sich denn auch viele, namentlich jugendliche Leser der Schundliteratur dem Schundfilm zugewandt. Übrigens ist gerade durch den Kinematographen eine neue Art von schlechter Literatur aufgekommen, auf die hier noch hingewiesen sei: die gedruckten Erklärungen zu den aufgeführten Schauerdramen, die mancherorts jedem Besucher gratis eingehändigt und von der Jugend gierig verschlungen und wohl auch anderen, die die Vorstellungen des Kinematographen nicht besuchen können oder dürfen, abgegeben oder geliehen werden. Wenn Jugend oder Schulkinematographen errichtet werden, sollte damit auch zugleich der Verkauf von guten Jugendschriften verbunden werden.

Abgesehen von den angeführten behördlichen Maßnahmen ist auf diesem Gebiete der Bekämpfung der schlechten Jugend-Literatur zu verzeichnen:

Die Ausstellung gegen die Schundliteratur, veranstaltet vom schweizerischen Verein für Verbreitung guter Schriften, in Zürich vom 14.—21. Januar, hernach in St. Gallen und Glarus. Sie zerfiel in zwei Abteilungen: in die nur Erwachsenen zugängliche Ausstellung von Produkten der berüchtigten und leider so weit verbreiteten Schundliteratur und in eine solche guter, literarisch wertvoller Erzeugnisse. In Zürich fand sie eine erfreuliche Beachtung, was die große Besucherzahl von 9673 beweist.

Die Jugendschriften-Ausstellung im Volkshaus Zürich vom 10.—24. Dezember 1912, von der Bibliothekskommission und dem Bildungsausschuß der Arbeiterunion angeordnet. Es gelangten etwa 200 Jugendschriften in allen Preislagen und für alle Altersstufen, natürlich nur gute Bücher zur Ausstellung. Neben diesen Werken waren die Kampfschriften gegen die Schundliteratur stark vertreten. Die Ausstellung wurde mit einem Vortrag über gute und schlechte Literatur eröffnet.

Die im Mai 1886 gegründete und von Pfarrer und Privatdozent Röhrich in Genf präsidierte Association genevoise contre la littérature immorale et criminelle feierte anfangs Januar 1912 ihr 25jähriges Bestehen. Die neugegründete Société romande pour la publication de Bons Ecrits gibt ein dreimal bis viermal im Jahr erscheinendes Organ: „Bulletin romande“ heraus, das die Mitglieder und einzelnen Sektionen über alles, was die Bewegung angeht, auf dem Laufenden erhalten soll. Ein

ähnliches Blatt besitzen die Sektionen der deutschen Schweiz des schweiz. Vereins für Verbreitung guter Schriften bereits.

Eine thurgauische Kommission für Jugend- und Volkslektüre wurde im Juli 1912 gegründet (Präsident: Dr. A. von Greyerz in Glarisegg).

Die Aufgabe dieser Kommission ist, den Schul- und Volksbibliotheken sowie der Lehrerschaft des Kantons die Auswahl und Anschaffung guter Bücher durch Rat und Auskunft zu erleichtern. Sie bildet eine Sammelstelle für die auf dem Gebiete der Jugend- und Volkslektüre gemachten Erfahrungen und veröffentlicht alljährlich ein Verzeichnis empfehlenswerter Literatur. Die Kommission für Jugend- und Volkslektüre erhält den Auftrag, a) sich mit einem Gesuch an die Regierung um einen Beitrag zugunsten der Jugend- und Volksbibliotheken und zur Deckung ihrer eigenen Arbeitsunkosten zu wenden; b) sich mit dem Vorstand der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft zu gemeinsamer Arbeit in Verbindung zu setzen; c) auf die nächste Schulsynode (1913) eine Ausstellung empfehlenswerter Jugendschriften zu veranstalten und ein Programm für Gründung, Verwaltung und Weiterbildung von Bibliotheken zu entwerfen.

14. Gegen den Fussballsport der Jugend.

Die Schulpflege Baden (Aargau) hat beschlossen, es sei den Schülern der Bezirks- und Gemeindeschulen die Mitgliedschaft bei Fußball-Klubs, sowie jegliche Betätigung bei Übungen und Spielanlässen solcher Klubs strengstens untersagt. (Anzeiger v. Zürichsee v. 2. II. 1912.)

Im „Anzeiger für das Limmattal“ (Zürich) wird geklagt:

Seit der Gründung des hiesigen Fußball-Klubs sind bei unserer Schuljugend Erscheinungen zutage getreten, die zum Aufsehen mahnen. Mit großer Freude konnte man konstatieren, daß die im letzten Jahr ins Leben gerufene Schulsparkasse ganz bedeutende Einlagen erhielt; der Sparsinn unserer Schuljugend war geradezu erfreulich. Seit einigen Wochen mußte man die befremdende Beobachtung machen, daß insbesondere die Knaben der oberen Klassen mit wenigen Ausnahmen keine Einlagen mehr machten. Sorgfältige Nachforschung förderte nun folgende Tatsache zutage: Unsere Schulknaben hatten im Laufe dieses Som-

mers nicht weniger als drei Fußball-Klubs gegründet, um es den Großen gleich zu tun. Fußbälle im Werte bis zu Fr. 13 wurden angeschafft, Eintritt in den Klub und Monatsbeiträge erhoben, Vorstand gewählt, Statuten geschrieben, Matche veranstaltet etc. Bereits war man daran, Sportleibchen in besonderen Farben zu kaufen, später sollten dann die Sportschuhe folgen; kurz, alles sollte klappen. Und woher das Geld? Auf alle möglichen Arten, durch redliche und unredliche Mittel, suchten die Beteiligten zu ihren ansehnlichen Mitteln zu gelangen. Daß dieser „Geldverschwendungen im Großen“ gesteuert werden muß, daß die Schüler zum Sparen angehalten werden, ist wohl jedermann klar, und die Lehrerschaft ist der überzeugenden Hoffnung, die Eltern werden sie in ihrer Bestrebung voll und ganz unterstützen. Daß obige Erscheinungen für die Jugend noch weitere schlimme Folgen haben müssen — ich erinnere nur an die Großziehung der Vereinsmeierei, Verrohung, Ablenkung von der Schule etc. — liegt ja klar zutage. Darum möchte die Lehrerschaft mit der dringenden Bitte an die Eltern und Pflegeeltern unserer Schuljugend gelangen, auch zu Hause ihr möglichstes zu tun, um diesen nur zu gefährlichen Auswüchsen wirksam zu begegnen und das Übel samt den Wurzeln auszurotten.

15. Kinder- und Frauenarbeit.

Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken. Bei immer mehr Arbeiten trifft man weibliche Personen, wo man früher nur Männer sah. Maschinelle Neuerungen, wie die Ringspinnmaschine, die Automaten in der Schiffstickerei, schalten den Mann aus. In Maschinenfabriken gibt es heutzutage viele weibliche Arbeiter. Sie bedienen unter anderm verschiedenartige halb- oder ganz-automatisch arbeitende Maschinen, eine Verrichtung, von der ein Fabrikleiter sagte, sie sei für Männer zu leicht und zu monoton. Wir haben Frauen gesehen in der Wicklerei elektrischer Maschinen, beim Montieren kleiner elektrischer Apparate, in der Kernmacherei einer Gießerei, wo sie ganz kleine Gegenstände anfertigen, trafen aber auch eine Poliererin in einem Marmorgeschäft, die neben ihrem Manne die gleiche schwere Arbeit verrichtetete. Man macht uns in der Regel auf den hohen Lohn aufmerksam, den diese Frauen verdienen, bestreitet aber gewöhnlich nicht, daß er doch kleiner ist als der der Männer. Über die Arbeit der Frau

an der Setzmaschine in Buchdruckereien haben wir ein besonderes Gutachten abgegeben. Das Gesetz schließt nur Schwangere von einer Anzahl Beschäftigungen aus, im übrigen stört es die Konkurrenz der Geschlechter nicht.

Dagegen schränkt das Gesetz die Arbeitszeit der Frauen etwas ein durch das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit; in der Praxis haben sie aber gar nicht selten eine längere als die Männer im gleichen Geschäft, z. B. in der graphischen Industrie. Daß Frauen Sonntags beschäftigt worden wären, ist nie geklagt worden, dagegen sind mehrere Bußen ausgefällt worden wegen Beschäftigung solcher nach 8 Uhr abends. Leider ist diese aber auch vorgekommen mit behördlicher Bewilligung, und es nimmt sich schon etwas eigentümlich aus, daß der Beamte für einen solchen Mißgriff nicht einmal getadelt, der Fabrikant aber für die in ihrer Wirkung ganz gleiche Übertretung bestraft wird.

Lebhaft interessiert sind die Frauen natürlich am freien Samstagnachmittag. Außer den Betrieben, wo er für alle Arbeiter eingeführt ist, geben einige ihn nur für die Frauen. Wir kennen zwei Fabriken, wo sie alle Samstagnachmittle fakultativ frei haben, d. h. wer frei machen will, kann es tun; ferner eine, die jeden zweiten, eine weitere, die jeden dritten frei gibt. In diesen Fällen sind die Frauen in Schichten eingeteilt; jeden Samstag hat eine Schicht am Nachmittag frei.

In einer Anzahl Betriebe ist die Mittagspause auf $1\frac{3}{4}$ Stunden verlängert worden, damit die Frauen mit Muße ihre Hausgeschäfte besorgen können.

Daß so wenig Fabrikarbeiterinnen Wöchnerinnen werden, wie die Listen ausweisen, ist oft kaum zu glauben. Bei der Nachfrage erhalten wir häufig den Bescheid, die Frauen seien nach der Niederkunft nicht mehr gekommen. Solche Fälle trägt man zu Unrecht in die Liste nicht ein. Wie oft die Frauen in ein anderes Geschäft eintreten vor Ablauf der gesetzlichen Schonzeit, entzieht sich unserer Kenntnis. Bei der Berechnung der Ausschlußzeit wird noch oft die der Schwangern zugedachte Schonfrist ganz außer acht gelassen und der Ausschluß nur auf 6 Wochen nach der Niederkunft berechnet. Die Unterstützung der Wöchnerinnen dürfte auf dem früher gekennzeichneten Standpunkt stehen geblieben sein; es sind uns keine erwähnenswerten neuen Tatsachen bekannt geworden. Eine große Seidenweberei, die sie schon seit Jahren gewährt, hat im Jahr 1910 Fr. 1865 dafür aus-

gelegt. Es ist sehr zu begrüßen, daß das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der Wöchnerinnen besonders gedenkt.

Kinder und junge Leute unter 18 Jahren sollen beim Eintritt dem Leiter der Fabrik einen Altersausweis abgeben. Mit der Einforderung dieser Scheide ist man oft viel zu wenig streng, und das ist ein Grund, warum Kinder zu jung in die Fabriken kommen. Sie bringen aus Nachlässigkeit oder Absicht die Ausweise nicht mit, und da hat der Leiter die Pflicht, sie zurückzuweisen, bis er den Beleg über das erfüllte 14. Altersjahr in Händen hat. Daß Absicht gelegentlich vorliegt, beweisen die Fälschungen, die an Altersausweisen vorgenommen werden. Zwei solche Fälle sind uns bekannt geworden. Im einen wurde die Täterin, die Mutter des betreffenden Kindes, mit drei Tagen Gefängnis, im andern der Vater mit Fr. 10 und den Kosten des Verfahrens bestraft. Eine Strafe hätte auch im folgenden Fall der Anstifter verdient. Im Verhör fragte der Beamte den zu jungen Knaben, ob der Arbeitgeber ihn nicht nach seinem Alter gefragt habe. Der Knabe antwortete: „er fragte wohl, aber mein Vater hat mir gesagt, ich solle nur sagen, daß ich alt genug sei.“ Solche Leute haben nicht das Gefühl, daß es sich um den Schutz der Kinder handelt, sie sehen nur die Fessel, die das Gesetz, der Staat ihrer Willkür anlegt, und diesem gegenüber glauben sie es nicht so genau nehmen zu müssen. Oder sie handeln unter dem Zwang einer Notlage und denken abermals, dem Gesetz ein Schnippchen zu schlagen, sei leicht entschuldbar. Notlage! Ja wir kommen in Häuser, wo wir Zeugen der Not sind und begreifen lernen, wie man im Fabrikgesetz nur Härte und Ungerechtigkeit erblicken kann. Da erinnern wir uns eines Stickers, der drei Maschinen und zwölf Kinder hat. Ein Knabe stickt, die andern sind noch zu jung zum Eintritt in die „Fabrik“. In allen Häusern ringsum bei den Einzelmaschinen drehen kleine Kinder die Fädelmaschine im Lokal, unseres Stickers gleich alte Kinder dürfen das nicht tun, denn seine drei Maschinen stehen unter dem Fabrikgesetz. Diese Erfahrung hat den Mann zum geschworenen Feind aller Gesetze gemacht. Weniger zu entschuldigen ist, daß ein großes Geschäft auf die gleiche Seite tritt, weil es mitansehen mußte, wie Knaben unter 14 Jahren zum Jäten auf dem Eisenbahndamm verwendet wurden, die es so gut hätte brauchen können, aber nicht anstellen darf.

Von den 8 Straffällen wegen Verletzung von Art. 16 entfallen 4 auf Schifflistickereien, die andern auf je eine Maschinenstickerei, Baumwollspinnerei, Kartonfabrik, Parketterie.

Der Bundesratsbeschuß vom 13. Dezember 1897 wurde einmal angerufen wegen der Beschäftigung eines Kindes in einer Hadernsortiererei. Eine Klage gegen die Fabrik konnte aber nicht begründet werden, weil eine genügende Staubabsaugung darin vorhanden ist und in Betrieb gehalten wird.

Im Kanton Zürich entstehen ab und zu Konflikte zwischen Fabrik- und Schulgesetz. Ein großes, starkes Mädchen, das 14 Jahre, nicht aber die Schulpflicht erfüllt hatte, wurde vom Landjäger aus der Fabrik abgeholt und der Schule zugeführt. Die Mutter aber versetzte das Kind bis zum Ablauf des Schuljahres in eine Fabrik nach Como und holte es dann wieder. Es ist doch fatal, daß das Fabrikgesetz sich in diesem Punkte als ein Hindernis für den Vollzug fortschrittlicher Schulgesetze erweist, und sehr zu begrüßen, daß der Entwurf zu einem neuen Gesetz der Schule hier den Vorrang einräumt. (Aus dem Bericht über die eidgenössische Fabrikinspektion im I. Kreise [Kantone: Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden] in den Jahren 1910 und 1911.)

La statistique fédérale des fabriques du 5 juin 1911 nous apporte, également pour ce chapitre, son éloquente contribution. Le nombre des femmes et des jeunes filles employées dans les établissements industriels de l'arrondissement se monte à 24,150 en augmentation de 2608 sur le chiffre de 1909. Non seulement le chiffre total a augmenté, mais aussi la proportion en % du personnel féminin, qui passe de 30,4 % en 1909 à 30,7 % en 1911.

A part de rares exceptions, nous n'avons pas remarqué que les femmes fussent occupées à des travaux insalubres ou au-dessus de leurs forces. Une seule contravention a été relevée contre une imprimerie qui avait occupé une ouvrière, jusqu'au jour de son accouchement, à la machine à composer; ceci contrairement à l'arrêté du 13 décembre 1897.

Un certain nombre de femmes sont occupées, dans les fabriques de ciment, à la revision des sacs qui, ordinairement, leur sont livrés tels qu'ils rentrent de la clientèle, soit pleins de poussières. Il s'agit donc, avant tout, de secouer ces sacs, opération antihygiénique dont nous demandons la suppression, ce travail devant être fait mécaniquement.

Des jeunes filles sont occupées dans quelques briqueteries au façonnage de la tuile et à son transport sur les séchoirs. Ce travail, qui s'exécute pour ainsi dire en plein air, n'est pas trop pénible et paraît convenir mieux, au point de vue du développement physique de la jeune fille, que le travail en locaux fermés, aggravé d'une longue station assise; en tous cas, le personnel en question nous a paru être en parfaite santé.

Des observations ont été faites au sujet du transport de caisses trop lourdes, dans les fabriques de lait condensé; nous avons demandé que l'on utilisât les chariots qui sont à disposition, et avons recommandé d'éviter d'entasser les dites caisses trop haut, l'effort à faire étant dangereux et pouvant provoquer des hernies.

Deux imprimeries ont été invitées à ne plus occuper de femmes, la nuit, pour l'expédition du journal; elles ont tourné la difficulté en remettant ce travail à une entreprise particulière, non soumise à la loi.

Nous avons eu beaucoup de peine à faire cesser le travail de nuit des femmes dans une imprimerie qui nous avait été signalée comme occupant, 3 fois par semaine, quelques ouvrières jusqu'à 10 heures et demie du soir et, d'autres, jusqu'à 3 et 4 heures du matin, pour le tirage et l'encartage d'un journal paraissant le matin à la première heure.

L'autorité cantonale de surveillance n'a pas appuyé notre intervention comme nous étions en droit de l'attendre; voici ce qu'elle répondit à la lettre par laquelle nous relevions cette grave contravention, avec d'autres de moindre importance:

«Le Directeur prétend que les reproches faits sous chiffre 4 (travail de nuit des femmes) sont inexacts et nous vous prions de vouloir bien les préciser; il nous écrit textuellement»:

«Le tirage du journal est fini d'habitude entre 11 heures et minuit; les journaux sont margés par l'une ou l'autre de ces dames qui ne s'occupe pas de toute la journée de l'imprimerie; le collage des adresses se fait par 3 jeunes filles prises en ville, et payées à l'heure; le travail de ces femmes est généralement fini environ une demi-heure après que le tirage est terminé.»

Ainsi le directeur reconnaît formellement occuper des femmes, jusqu'à passé minuit, et l'autorité cantonale, au lieu d'intervenir immédiatement pour faire cesser cet abus, nous prie de préciser encore notre plainte!

Par lettre du 2 mai 1910, nous avertissons l'autorité cantonale de ce qui se passait dans cet établissement; en juillet, une amende de frs. 40 était prononcée et, le 12 septembre, le directeur de l'imprimerie écrivait qu'à partir du lendemain 13 il serait en règle avec la loi. Tout commentaire serait superflu.

Nous n'avons pas eu d'observations à présenter au sujet de la disposition inscrite dans la première phrase du 2^e alinéa de l'article 15 de la loi; les fabricants, qui tiennent essentiellement aux ouvrières mariées, leur accordent volontiers, et souvent très largement, le temps nécessaire pour soigner leur ménage.

Le contrôle des femmes en couches n'est pas toujours tenu avec tout le soin désirable, et les certificats d'accouchement font souvent défaut. Un certain nombre d'irrégularités ont été relevées, soit que l'ouvrière ait repris le travail avant que les 6 semaines se fussent écoulées depuis le jour de l'accouchement, soit que le fabricant n'ait compté que 42 jours de repos pour une ouvrière ayant quitté le travail la veille ou le jour même de l'accouchement.

Un fabricant a permis à une de ses ouvrières de reprendre le travail 28 jours après ses couches et a accepté, sans la contrôler, la déclaration de l'intéressée qui lui assurait avoir été autorisée par le Préfet; inutile de dire que cette affirmation était inexacte.

On s'adresse aussi quelquefois à nous pour nous prier d'autoriser la reprise du travail avant le terme légal; nous ne pouvons que donner une réponse négative, l'article 15 de la loi étant formel et ne souffrant aucune exception. Aussi voudrions-nous voir le principe du secours aux accouchées, prévu dans la loi sur les assurances, devenir au plutôt une réalité; car, à lui seul, le repos forcé imposé par la loi ne suffit pas, il faut qu'il soit accompagné du correctif nécessaire, c'est-à-dire du secours accordé à la mère qui perd son gagne-pain au moment où elle en a le plus besoin.

Le nombre des *jeunes gens* occupés dans les fabriques du II^e arrondissement s'élève à 9572, soit 4552 garçons et 5020 filles.

Ce chiffre de 9572 représente le 12,16 % du personnel total employé dans les fabriques, alors qu'en 1909 la proportion était de 9,39 % et en 1907 de 12,03 %.

Les industries importantes de l'arrondissement qui, proportionnellement, occupent le plus de jeunes gens, sont l'industrie de la

soie (filatures du Tessin), l'industrie du vêtement, l'industrie du papier (cartonnages, lithographies), l'industrie alimentaire (chocolat, pâtes alimentaires), l'horlogerie et la bijouterie.

Nous avons constaté, en 1910 und 1911, que 42 enfants en dessous de 14 ans avaient été engagés dans les fabriques, dont 3 dans le canton de Berne, 4 dans le canton du Tessin, 9 dans le canton de Vaud, 2 dans le canton du Valais, 6 dans le canton de Neuchâtel et 18 dans le canton de Genève; dix étaient occupés dans l'industrie du vêtement, 1 dans l'industrie alimentaire, 1 dans l'industrie du papier, 1 dans l'industrie du bois, 7 dans l'industrie métallurgique, 15 dans l'horlogerie et la bijouterie et 7 dans l'industrie des terres et pierres.

De plus, dans une fabrique de pièces à musiques, plusieurs jeunes garçons avaient été engagés comme commissionnaires, à l'âge de 13 ans; ils étaient occupés, non à faire des courses à l'extérieur, mais bien à de petits travaux à l'intérieur de l'usine; après avoir passé 11 heures à la fabrique, ils avaient encore à suivre l'école du soir, durant 2 heures. Nous avons invité le fabricant d'avoir à s'abstenir, à l'avenir, de pareilles pratiques, en contradiction formelle avec le texte de l'article 16 de la loi; si celui-ci ne fut pas dénoncé à l'autorité cantonale, c'est que, lors de notre visite, les enfants avaient atteint l'âge légal.

Des jeunes garçons en dessous de 14 ans ont été employés dans une verrerie, durant les vacances, et des jeunes gens au travail de nuit, jusqu'à 10 heures du soir, dans une fabrique au bénéfice d'une autorisation de travail prolongé.

Un gouvernement cantonal, en accordant une autorisation de travail prolongé en avait exclu les femmes et les jeunes gens, ce qui motiva une réclamation du fabricant; nous avons rappelé à ce dernier la décision de votre Département, du 7 mai 1892 (Commentaire page 262).

Un fabricant occupait des jeunes garçons à enlever les bois tombant d'une raboteuse, travail durant lequel ils étaient exposés toute la journée à une poussière intense; nous l'avons invité à les occuper ailleurs jusqu'au moment, où ses machines seraient pourvues d'un système d'aspiration des poussières.

Une verrerie occupe au travail de nuit des jeunes gens de 16 ans, et déclare ne pouvoir s'en passer; la durée du travail est de 8 heures.

Nous n'avons pas constaté de graves abus dans l'emploi des jeunes gens; un garçon de 15 ans, occupé au niellage des boîtes de montres, a été déplacé sur notre demande, conformément à l'arrêté fédéral du 13 décembre 1897.

Il nous est toujours très difficile d'obtenir que les attestations d'âge soient présentées le jour de l'entrée à la fabrique, et non plusieurs semaines, voire même plusieurs mois après.

L'autorité neuchâteloise a fait publier, dans la Feuille officielle du canton, un avis rappelant aux intéressés que les enfants au-dessous de 14 ans révolus ne peuvent être employés au travail dans les fabriques; cet avis, qui rappelle les pénalités prévues à l'article 19 de la loi, a été envoyé à tous les fabricants et aux Conseils communaux.

De plus, le Département de l'Intérieur de ce canton nous fait remarquer que les infractions à l'article 16 de la loi deviendront moins fréquentes, du fait que la loi sur l'enseignement primaire, du 18 novembre 1908, prévoit la prolongation du cycle scolaire. (Rapport sur l'inspection fédérale des fabriques du II^e arrondissement, Berne [Jura], Fribourg, Tessin, Vaud, Valais, Neuchâtel et Genève.)

Nach der Fabrikstatistik von 1901 waren in den dem Fabrikgesetze unterstellten Betrieben des III. Inspektionskreises 36,319 Frauenspersonen tätig; im Jahre 1911 waren es deren 46,701. Es bedeutet diese Zunahme um 10,382 Arbeiterinnen eine prozentuale Zunahme um 28,5 %. Mit der Vermehrung der Gesamtarbeiterzahl im Kreise um annähernd 29 % hat die Zunahme der Arbeiterinnen demnach nicht ganz Schritt gehalten. Sie entspricht etwa der Vermehrung der Zahl der Betriebe.

In einem der Kantone des Kreises, im Kanton Baselstadt, hat die Zahl der Fabrikarbeiterinnen sogar effektiv abgenommen und zwar gegenüber den Ergebnissen von 1901 um 0,6 %, während die Gesamtfabrikarbeiterzahl Basels um 1 % zugenommen hat.

Sofern dieser Rückgang in der Frauenbeschäftigung nicht eine Verschlechterung der Erwerbsverhältnisse bedeutet, ist er sicherlich begrüßenswert.

Wir können auch diesmal wieder berichten, daß Frauenspersonen in den Fabriken des Kreises nicht zu für ihr Geschlecht nicht passenden Arbeiten verwendet werden, wenigstens haben wir bei unsren stets unangemeldeten Besuchen nichts derartiges bemerkt, und es sind uns auch keine bezüglichen Beschwerden zugegangen.

Als Unziemlichkeit haben wir es betrachtet und dagegen Verwahrung eingelegt, als eine Fabrik der Lebensmittelbranche die körperliche Untersuchung der Arbeiterinnen vor dem Verlassen der Fabrik hat anordnen wollen.

Einmal sahen wir uns zum Einschreiten veranlaßt, weil Frauen während der Mittagspause zur Arbeit angehalten worden sind. Im allgemeinen wird aber die verlängerte Mittagspause den Hausfrauen überall anstandslos gewährt; in einigen, allerdings wenigen Betrieben läßt man sie sowohl vormittags, als auch abends eine volle Stunde vor Arbeitsschluß weggehen.

Die Mehrzahl der Kantonsregierungen hat in ihr Überzeitbewilligungsformular eine Bestimmung aufgenommen, worin unter Hinweis auf Art. 15, lit. 1 des Fabrikgesetzes noch ganz besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß Bewilligungen, die sich über die achte Abendstunde hinaus erstrecken oder sich auf den Sonntag beziehen, auf Frauen keine Anwendung finden dürfen. Dennoch werden hie und da Bewilligungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit für Frauen erteilt, die natürlich von uns angefochten werden müssen. Unbewilligte Frauennachtarbeit kommt dann und wann vor. So hat ein Fabrikant, der sich mit seiner Ware die englischen Krönungsfeierlichkeiten zunutze machen wollte, seine Arbeiterinnen bis 10 Uhr nachts zu arbeiten veranlaßt, und es haben so die Wellen der großartigen Krönungsfeierlichkeiten bis in die Stille eines abgelegenen bernischen Landstädtchens geschlagen.

Eine Zeitungsdruckerei hat während einiger Zeit Sonntags früh vor 5 Uhr Frauen zur Spedition verwendet, was wir natürlich ebenfalls beanstandet haben.

Die Fälle, in denen, auf die Erlaubnis eines Arztes hin, die gesetzliche Schonzeit der Wöchnerinnen verkürzt wird, mehren sich stets. Werden die Frauen in die Fabrik, in der sie beschäftigt waren, nicht sofort wieder aufgenommen, so wenden sie sich eben an ein anderes Geschäft, wo man sie nicht kennt. Diesen Trick scheinen besonders Italienerinnen los zu haben. Es ist auch schon gegen den Ausschluß von der Fabrikarbeit während sechs vollen Wochen nach der Niederkunft von Arbeiterinnen protestiert worden, unter Hinweis auf die ausländische Gesetzgebung, die einen so lange dauernden Ausschluß nicht kenne.

Einer Glühlampenfabrik mußte die Beschäftigung schwangerer Frauen im Evakuierraum untersagt werden.

Das Fehlen eines Niederkunftsattestes wollte in einem Falle damit begründet werden, nicht der Arzt oder die Hebamme, sondern die Mutter der Wöchnerin hätte bei der Geburt assistiert, und jene sei ja zur Ausstellung des Attestes nicht kompetent.

Die Hantierungen, die in den Fabriken des Kreises den jugendlichen Arbeitern zugemutet werden, sind nicht derartige, daß sie sich mit dem Alter und der Konstitution der Beschäftigten nicht vertragen würden, was wir mit Vergnügen feststellen.

Die Beschaffung der Altersausweise für diese Arbeiterkategorie scheint, wie uns gemeldet worden ist, hin und wieder noch mit Schwierigkeiten verbunden zu sein. Es drängt sich uns der Wunsch auf, es möchten doch von Seite der Kantonsregierungen den in Frage kommenden Amtsstellen (Zivilstandsämtern) die erforderlichen Formularien gratis und in genügender Menge zur Verfügung gestellt werden, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist. Denn man kann doch diesen, selten fix besoldeten Beamten nicht zumuten, neben der unentgeltlichen Ausstellung der Ausweise noch auf eigene Kosten das Formular zu liefern.

Kinder unter 14 Jahren, also unter dem gesetzlichen Minimalalter, werden dann und wann noch angetroffen, und den alten Trick der Sticker, solche Kinder zum Fenster hinauszuschaffen, wenn wir zur Türe hereinkommen, können wir noch heute hin und wieder beobachten.

Wenn doch nur die Eltern dieser Ärmsten es einsehen lernten, welch' schweres Unrecht sie den Kindern antun, sie schon so früh zum Erwerb anzuhalten. Aber wenn Kinder in Fabriken angetroffen werden, so fehlt es nie an Entschuldigungen von Seite sowohl der Eltern als der Fabrikleiter. Hören wir einmal die von einem Saalmeister einer Strohwarenfabrik, in dessen Befehlsbereich Kinder angetroffen worden sind, vorgebrachten Ausreden und Beschönigungen:

„Ich habe schon erklärt, daß Kinder unserer Arbeiter ihren Eltern oder Geschwistern Frühstück oder Abendessen bringen und dann kürzere oder längere Zeit verweilen. Es sind dies namentlich Kinder, die in ihren Wohnungen keine Gesellschaft haben, von deren Familie niemand zu Hause ist. An den Webstühlen ist eine automatische Vorrichtung, die den Gang des Stuhls zum Stillstand bringt, sobald ein Faden zerreißt. Es muß nun der Faden geknüpft und eine neue Spule aufgesteckt werden; dies geschieht durch denjenigen, der den Stuhl besorgt. Es macht

nun den anwesenden Kindern jeweilen ein großes Vergnügen, den ziemlich unten am Webstuhl angebrachten Hebel nach vorwärts zu drehen, wodurch der Stuhl wieder in Gang gesetzt wird. Das kann allenfalls die Beschäftigung eines Kindes sein, das sich bei seinen Angehörigen befindet. Es ist dies aber nicht eine Arbeit, sondern eine ausnahmsweise Belustigung des Kindes.“

Also motorisch betriebene Maschinen sind Spielzeuge. Was sagen da die Pädagogen dazu?

Den Kommentar hiezu zu geben, wird man uns erlassen; wir wollen nur noch mitteilen, was der Betriebsinhaber über den nämlichen Fall von Kinderbeschäftigung auszusagen wusste:

„Es wird zugegeben, daß hin und wieder schulpflichtige Kinder den Eltern bei der Arbeit helfen. Die Geschäftsleitung sieht dies nicht gern, sie erachtet aber ein Verbot für undurchführbar.“

Wir haben uns natürlich mit diesen in den Untersuchungsakten enthaltenen Rechtfertigungen nicht begnügt, sondern Überweisung des Fabrikanten an den Strafrichter verlangt. Der Behörde haben wir nahe gelegt, Mittel und Wege zu suchen, um die unerlaubte Kinderbeschäftigung zu verhindern. Wir sind überzeugt, wenn einmal anstatt der gebräuchlichen Geldbußen in solchen Fällen eine längere Arreststrafe ausgesprochen würde, das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren könnte in Zukunft anstandslos durchgeführt werden.

Wir sind auch im letztverflossenen Biennium wiederholt auf die uns durchaus unverständliche Anschauung gestoßen, es sei nur verboten, Kinder schweizerischer Nationalität vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr in den Fabriken zu beschäftigen, wogegen die Anstellung von Kindern fremder, z. B. italienischer Staatsangehörigkeit ohne weiteres zulässig sei.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren ist zu bemerken, daß wir wiederum mehrmals die Verwendung solcher, namentlich von Lehrlingen, zu Reinigungsarbeiten an Samstagabenden nach 5 Uhr zu rügen hatten.

Über schlechte Behandlung von Lehrlingen seitens ihrer Lehrmeister und durch Arbeiter sind uns ebenfalls Klagen zugegangen, die wir immer bestmöglichst zu erledigen getrachtet haben. Eine Beschwerde über einen Uhrensteinfabrikanten, von dem behauptet worden war, er nehme Lehrlinge auf, ohne mit ihnen, wie dies das kantonale Lehrlingsgesetz vorschreibe, einen Lehrvertrag zu vereinbaren, haben wir der zuständigen kantonalen Behörde über-

wiesen, unter Belehrung des Beschwerdeführers darüber, daß wir nicht kompetent seien, über die Ausführung kantonaler Schutzgesetze zu wachen.

Die irrtümliche Annahme ist eben sehr verbreitet, das eidgenössische Fabrikinspektorat habe auch den Vollzug der kantonalen Arbeiterschutzgesetze zu kontrollieren. (Aus dem Bericht über die eidgenössische Fabrikinspektion im III. Kreise, Kantone: Bern [alter Landesteil], Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau und Thurgau in den Jahren 1910 u. 1911.)

Kreisschreiben an die Schulbehörden und Schulorgane der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern vom 21. Februar 1912. Von der Schulkommission einer größeren Ortschaft des Kantons Bern wurde die Unterrichtsdirektion auf den Übelstand aufmerksam gemacht, daß vielfach schulpflichtige Kinder in Wochenplätzen und beim Kegelstellen in einer Weise in Anspruch genommen werden, welche deren Leistungsfähigkeit im Schulunterricht schwer beeinträchtigt.

Was den ersten Klagepunkt anbetrifft, müssen wir es vorläufig der Initiative der lokalen Behörden und der Privaten überlassen, allfällige Mißbräuche festzustellen und geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

In bezug auf das Kegelstellen ließe sich jedoch auf Grund des Wirtschaftsgesetzes Abhilfe schaffen, sofern wir uns darauf stützen können, daß nicht nur in der Ortschaft, aus welcher die Klage herstammt, sondern auch an andern Orten des Kantons die Unsitte verbreitet ist, schulpflichtige Kinder bis in die späte Nacht mit Kegelstellen zu beschäftigen und sie auf diese Weise eines Teiles ihrer Nachtruhe zu berauben, worunter naturgemäß ihre Schularbeit leiden muß.

Wir ersuchen deshalb die Schulkommissionen und die Lehrerschaft, uns bis zum 31. März 1912 davon Mitteilung zu machen, wenn ihnen in letzter Zeit derartige Fälle bekannt geworden sind.

— Darauf gingen zahlreiche Äußerungen von Schulkommissionen aus allen Teilen des Kantons ein, deren Inhalt den Regierungsrat bewog, am 14. Mai 1912 folgende Verordnung über die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Kegelstellen in oder bei Wirtschaften zu erlassen (gestützt auf § 48, Ziffer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschafts-

wesen und den Handel mit geistigen Getränken und auf Art. 1 des Dekretes vom 1. März 1858):

§ 1. Die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Kegelstellen in oder bei Wirtschaften ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 7 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 6 Uhr abends verboten.

§ 2. Wirte, welche entgegen diesem Verbote in ihrem Wirtschaftsbetriebe schulpflichtige Kinder zum Kegelstellen verwenden oder deren Verwendung in oder bei ihren Wirtschaften zum Kegelstellen dulden, werden mit einer Buße von Fr. 1—50 für jeden Fall bestraft.

Hat sich ein Wirt erwiesenermaßen der von seinen Gästen veranlaßten, diesem Verbot zuwiderlaufenden Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Kegelstellen widersetzt, ohne daß die Gäste seinen Anordnungen Folge geleistet haben, so bleibt der Wirt straflos, und es werden die fehlbaren Gäste nach Maßgabe dieses Paragraphen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1912 in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und auf übliche Weise zu publizieren.

Die Sektion Neuenburg der sozialen Käuferliga schritt nach ihrem Flugblatt ein gegen die Ausnutzung von Kindern beim Milchtragen.

16. Zurzeit geltende gesetzliche Bestimmungen betr. die Privatentbindungsanstalten in den einzelnen Kantonen.

1. Zürich. Pflichtordnung für die Hebammen des Kantons Zürich vom 15. Nov. 1905.

§ 7: Wünscht eine Hebamme in ihrer Wohnung Schwangere aufzunehmen, so bedarf sie dazu einer von der Direktion des Gesundheitswesens auf empfehlendes Gutachten des Bezirksarztes hin ausgestellten Bewilligung. Sie hat ein genaues Verzeichnis über die von ihr aufgenommenen Personen zu führen, von welchem der Bezirksarzt jederzeit Einsicht nehmen kann.

2. Bern. Verordnung betreffend die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen vom 29. April 1899.

Reglement für die Hebammenschule im kantonalen Frauen-spital in Bern vom 18. Mai 1910.

Keine einschlägige Bestimmung.

3. Luzern. Verordnung betreffend das Hebammenwesen im Kanton Luzern vom 5. April 1879.

Entwurf zu einer Verordnung betreffend das Hebammenwesen von 1910.

Keine einschlägige Bestimmung.

4. Uri. Pflichtenheft für die Hebammen des Kantons Uri vom 6. Sept. 1902.

Verordnung über das Hebammenwesen vom 20. Februar 1902.
Keine einschlägige Bestimmung.

5. Schwyz. Hebammenordnung für den Kanton Schwyz vom 17. Okt. 1849.

Verordnung über das Hebammenwesen vom 15. März 1895.

Regulativ über Pflichten und Befugnisse der Hebammen des Kantons Schwyz vom Jahr 1895.

§ 9: Wünscht eine Hebamme Schwangere in ihre eigene Wohnung aufzunehmen, so hat sie davon dem Bezirksarzt Anzeige zu machen und ein genaues Register über die betreffenden Personen zu führen.

6. Obwalden. Hebammenordnung vom 10. April 1897.

Keine einschlägige Bestimmung.

7. Zug. Verordnung über das Hebammenwesen vom 8. Januar 1885.

Taxordnung für die Hebammen des Kantons Zug vom 7. Nov. 1907.

Keine einschlägige Bestimmung.

8. Freiburg. Beschuß vom 1. Februar 1907 zur Festsetzung der Hebammengebühren.

Reglement für die Hebammen vom 1. Februar 1907.

Art. 21: Wünscht eine Hebamme in ihrer Wohnung Schwangere aufzunehmen, so bedarf sie dazu einer von der Polizeidirektion ausgestellten Bewilligung. Sie hat ein genaues Verzeichnis über die von ihr aufgenommenen Personen zu führen.]

Kreisschreiben vom 10. Februar 1910 an die Hebammen betreffend die Anwendung des gesetzlichen Tarifs und die Beobachtung des Reglements.

9. Solothurn. Verordnung betreffend die Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen vom 26. März 1910.

Keine einschlägige Bestimmung.

10. Baselstadt. Instruktion für die Hebammen des Kantons Baselstadt vom 15. Oktober 1889.

Verordnung betreffend die nicht-staatlichen Heil- und Pflegeanstalten (Entwurf des Physikus).

§ 1: Personen oder Korporationen, welche eine Heil- oder Pflegeanstalt errichten wollen, bedürfen hiezu einer Bewilligung des Sanitätsdepartements.

Als Heil- oder Pflegeanstalt gilt jeder Betrieb, in welchem körperlich oder geistig kranke Personen zum Zwecke ihrer Verpflegung und ärztlichen Behandlung oder in welchem Schwangere zum Zwecke ihrer Entbindung aufgenommen werden, sofern die Aufzunehmenden zu dem Inhaber des Betriebes in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen.

Gesuche um Bewilligung zur Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt für mehr als 30 Kranke sind der Sanitätskommission zur Begutachtung vorzulegen. Über die übrigen Gesuche entscheidet das Sanitätsdepartement auf Grund eines Gutachtens des Gesundheitsamtes.

§ 5; 2: Entbindungsanstalten mit weniger als drei Betten können von patentierten Hebammen geleitet werden.

7: Die Heil- und Pflegeanstalten haben genaue Krankenverzeichnisse zu führen mit Angabe der Personalien und des Ein- und Austrittstages der aufgenommenen Kranken. Sie haben dem Sanitätsdepartement monatlich einen tabellarischen Bericht über den Krankenbestand und die Aufnahmen und Entlassungen und jeweilen auf Ende des Jahres einen umfassenden Bericht über den Betrieb der Anstalt einzureichen.

§ 7: Der Physikus hat sämtliche nicht staatlichen Heil- und Pflegeanstalten jährlich mindestens einmal zu besichtigen und dem Sanitätsdepartement über das Ergebnis seiner Inspektion Bericht zu erstatten. Im Bedarfsfalle sollen häufigere Inspektionen vorgenommen werden. Das Sanitätsdepartement ist berechtigt, sofern sich dies als wünschenswert erweist, dem Physikus für die Vornahme dieser Inspektionen weitere Fachmänner beizugeben.

11. Basellandschaft. Gesetz betreffend das Hebammenwesen vom 28. Sept. 1908.

Taxordnung für Hebammen vom 30. Dez. 1908.

Keine einschlägige Bestimmung.

12. Schaffhausen. Verordnung betreffend die Hebammen vom 11. Mai 1904.

§ 13: Wünscht eine Hebamme in ihrer Wohnung Schwangere aufzunehmen, so bedarf sie dazu einer von der Sanitätsdirektion auf empfehlendes Gutachten des Bezirksarztes hin ausgestellten Bewilligung. Sie hat ein genaues Verzeichnis über die von ihr aufgenommenen Personen zu führen, von welchem der Bezirksarzt jederzeit Einsicht nehmen kann.

13. Appenzell A.-Rh. Regulativ betreffend das Hebammenwesen und die Heranbildung von Pflegerinnen vom 14. Mai 1888, rev. 8. Sept. 1896.

Keine einschlägige Bestimmung.

14. Appenzell I.-Rh. Verordnung betreffend die Hebammen vom 25. Nov. 1898.

Keine einschlägige Bestimmung.

15. Graubünden. Sanitätsordnung Art. 42 ff.

Keine einschlägige Bestimmung.

16. Thurgau. Hebammenordnung vom 20. April 1889.

Keine einschlägige Bestimmung.

17. Tessin. Sussidio per le allieve levatrici. Legge 19 dicembre 1861.

Decreto legislativo 11 maggio 1877.

” ” 27 aprile 1880.

Codice sanitario del 26 novembre 1888 Capitolo III, Titolo II.

Keine einschlägige Bestimmung.

18. Waadt. Instructions du 1^{er} Octobre 1903 aux sages-femmes du canton de Vaud.

Keine einschlägige Bestimmung.

19. Wallis. Guide des sages-femmes. Extrait de loi sur la police sanitaire du 27 novembre 1896.

Instructions pour les sages-femmes du canton de Valais du 7 Janvier 1903.

Keine einschlägige Bestimmung.

20. Neuenburg. Arrêté dispensant de l'examen des dentistes et sages-femmes porteurs de titres reconnus suffisants. (Du 3 juillet 1891.) NB: En revision.

Keine einschlägige Bestimmung.

21. Genf. Règlement sur les conditions d'admissibilité à l'Ecole de Sages-femmes. (Du 8 Juin 1906.)

Art. 17: Il est interdit aux sages-femmes de faire dans les journaux toute espèce d'annonces ou réclames, autres que celles relatives à la pratique de leur profession.

Vereinbarungen über gegenseitige Zustellung von Zivilstandsakten, woraus ersichtlich ist, daß in der Tat private Entbindungsanstalten in einigen andern Ländern, z. B. Frankreich, in Wahrheit publizieren können: Kein Heimbericht!

Schweiz-Bayern: 7. Dez. 1874; A. S. u. F., I 210 (vergl. B. B. 1875, II 9; 1892, II 512); abgeändert 31. Aug./18. Sept. 1907; A. S. u. F., XXIII 256; 1895, IV 38; 1896, II 10.

Schweiz-Österreich-Ungarn: 7. Dez. 1875; Art. 8 A. S. u. F., II 153, oben II 460, Ziff. 8 (vergl. B. B. 1895, IV 37).

Schweiz-Belgien: 2. Febr. 1882; A. S. u. F., VI 140 (vergl. B. B. 1882, II 36; 1883, II 40; 1895, IV 38; 1898, I 435).

Schweiz-Italien: 1./11. Mai 1886; A. S. u. F., IX 32 (vergl. B. B. 1883, II 40; 1886, I 446; 1887, I 517; 1895, IV 38; 1896, III 9).

Schweiz-Spanien: 1890; B. B. 1891, II 552; 1894, II 11.

Schweiz-Baden: 10./18. März 1904; A. S. u. F., XX 44.

Anregungen zu Vereinbarung mit Deutschland: B. B. 1875, II 12 und IV 1142; 1876, III 78; 1883, II 40.

(A. S. u. F. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen.)

(B. B. = Bundesblatt.)

17. Unentgeltliche Geburtshilfe.

Nachdem am 24. September 1911 die Vorlage betreffend unentgeltliche Geburtshilfe in der Stadt Zürich angenommen worden war, erließ der Stadtrat eine provisorische Verordnung über die Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe, die am 1. April 1912 in Kraft trat. Provisorisch, weil das Gesetz über die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung noch nicht eingeführt war. Diese Verordnung lautet:

Art. 1. Zur Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe auf Kosten der Stadt, sei es in der kantonalen Frauenklinik, sei es für Hausgeburten in ihrer Wohnung, sind Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen, sowie nach dem fünften Schwangerschaftsmonate Fehl- oder Frühgebärende berechtigt, wenn

1. sie selbst seit mindestens einem Jahre ununterbrochen in der Stadt niedergelassen und
2. sie sowie ihre Familie vermögenslos und auf ein Einkommen von nicht mehr als 2000 Fr. angewiesen sind.

Art. 2. Ausnahmsweise kann die Unentgeltlichkeit auch in solchen Fällen gewährt werden, wo ein höheres Einkommen oder ein geringeres Vermögen vorhanden ist, aber besondere Umstände (zahlreiche Kinder, häufige Krankheiten, unverschuldete längere Arbeitslosigkeit u. dgl.) es rechtfertigen. Hierüber entscheidet der Vorstand des Gesundheitswesens.

Art. 3. Ausgenommen von der Berechtigung sind Frauen, die oder deren Familien zurzeit der Anmeldung bereits dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Art. 4. Für die in der Frauenklinik aufgenommenen Personen bezahlt die Stadt die mit dem Kanton vereinbarten Verpflegungstaxen.

Für die zur Aufnahme berechtigten Schwangern vergütet die Stadt in der Regel die Verpflegungskosten für höchstens sieben der Geburt vorausgehende Tage. In besonderen Fällen, wo der pathologische Verlauf der Schwangerschaft einen früheren Eintritt in die Anstalt erfordert, kann eine Mehrleistung der Stadt eintreten; hierüber entscheidet der Vorstand des Gesundheitswesens auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

Art. 5. Bei Hausgeburten übernimmt die Stadt den Ersatz der Hebammenkosten in der Höhe der vom Kanton festgesetzten Gebühr von 25 Fr. für Besorgung der Geburt und des Wochenbettes. Bei pathologischen Geburten, die ärztlichen Beistand erheischen, kommt die Stadt auch für die nach der kantonalen Taxordnung (Klasse I) bemessenen Arztkosten und für die Arzneikosten auf. Die Rechnungen sind von den Ärzten, Apothekern und Hebammen dem städtischen Gesundheitsamt einzureichen.

Art. 6. Ist eine Frau, welche nach Art. 1 und 2 auf die unentgeltliche Geburtshilfe Anspruch hat, gegen Geburt und Wochenbett versichert, so bezahlt die Stadt den durch die Versicherung nicht gedeckten Betrag der in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen.

Art. 7. Wer auf die unentgeltliche Geburtshilfe Anspruch macht, hat sich frühzeitig, jedenfalls 14 Tage vor der erwarteten Geburt, beim städtischen Gesundheitsamt (Abteilung Stadtarzt) anzumelden.

Die Anmeldung kann durch das Familienoberhaupt, durch die Hebamme, durch den Arzt oder durch die Gesuchstellerin selbst erfolgen.

Für die Anmeldung ist ein Formular zu benutzen, das auf dem Bureau des Stadtarztes bezogen werden kann.

Im Anmeldeformular sind die nötigen Angaben über die Personalien, über die Erwerbs- und die Versicherungsverhältnisse, sowie über die wirtschaftliche Lage der Gesuchstellerin und ihrer Familie zu machen.

Das Formular soll einen Hinweis auf die Folgen mißbräuchlicher Inanspruchnahme der unentgeltlichen Geburtshilfe enthalten.

Art. 9. Das städtische Gesundheitsamt kann sich jederzeit über die Berechtigung einer angemeldeten Person zur Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe auf die ihm gutschneidende Weise vergewissern.

Art. 10. Es ist Sache der Berechtigten, das Gesuch um Aufnahme in die Frauenklinik zu stellen.

Art. 11. Wenn in einem Notfall eine Frau, welche die Unentgeltlichkeit der Verpflegung beansprucht, ohne Bewilligung des städtischen Gesundheitswesens in die kantonale Frauenklinik aufgenommen wird, hat die Verwaltung der Frauenklinik dem städtischen Gesundheitswesen sofort Mitteilung zu machen.

Art. 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sie ist in Revision zu ziehen, sobald das Verhältnis der unentgeltlichen Geburtshilfe zu den Krankenkassen und zur Wöchnerinnenversicherung geordnet werden kann.

Vom 1. April bis 1. Oktober wurden 491 Bewilligungen für unentgeltliche Geburtshilfe erteilt, davon 321 für Hausgeburten und 170 für Geburten in der Frauenklinik. Man hatte erwartet, daß viel mehr Geburten auf die Frauenklinik entfallen würden; der Zweck der Institution wird daher nur unvollkommen erreicht. Es kommt vor, daß Frauen mit 7—8 Kindern, die über nur zwei Zimmer verfügen, die Bewilligung für eine Hausgeburt verlangen! Wo von vornherein Komplikationen zu erwarten sind, dringt die Behörde allerdings darauf, daß die Frauen in die Frauenklinik gehen. Eine Änderung der Verordnung in dem Sinne, daß dem Gesundheitswesen das Recht erteilt würde, die Frauen unter gewissen Umständen in die Klinik zu verweisen, wäre erwünscht. Es kommt auch vielfach vor, daß lange nach der Geburt Gesuche auf unentgeltliche Geburtshilfe gestellt werden. Sollte die Verordnung revidiert werden, so wird wahrscheinlich auch eine Bestimmung aufgenommen, wonach Frauen das Recht auf unentgeltliche Geburtshilfe verlieren, wenn sie sich nicht innert einer bestimmten Frist melden. Der erteilte Kredit von 50,000 Fr. wird nicht überschritten werden.

Die Geschäftsprüfungskommission des stadträtlichen Geschäftsberichtes pro 1911 beantragt eine Revision dieser Verordnung in dem Sinne, daß der Gesundheitsbehörde die Kompetenz erteilt wird, in besonderen Fällen die Unterstützung von der Entbindung in der Frauenklinik abhängig zu machen. Im fernern fehlt der Verordnung eine Bestimmung, wonach Anmeldungen für den Anspruch auf unentgeltliche Geburtshilfe innert einer festgesetzten Frist eingereicht werden müssen.

Der Kantonalverband glarnerischer Grütli- und Arbeitervereine stellte zuhanden der Landsgemeinde von 1912 den Antrag, sie möchte die Einführung der staatlichen Geburtshilfe beschließen und den Regierungsrat mit der Einbringung eines bezüglichen Gesetzentwurfes für die Landsgemeinde 1913 beauftragen. In der Eingabe wurde u. a. der Ausbau des Hebammenwesens angeregt in Verbindung mit der Ausbildung der Pflegerinnen, sodann die ganze oder teilweise Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe und die Anfügung eines Wöchnerinnenheims im Kantonsspital. Im Hinblick auf die seit Jahren im Auge behaltenen Postulate betreffend die Einführung der kantonalen Alters- und Invalidenversicherung und die Erstellung eines Irrenhauses glaubte der Regierungsrat, daß die dem Kanton zur Verfügung stehenden Mittel nicht zersplittert werden sollten. Eine teilweise Unentgeltlichkeit ist bereits vorhanden, da für Armengenössige die Armenpflegen die Kosten für Geburtshilfe übernehmen. Auch das Kantonsspital leistet in dieser Hinsicht billige und wirksame Mithilfe, indem dort Wöchnerinnen je nach ihren Vermögensverhältnissen zu Taxen von 5 bis 50 Fr. für die Geburt aufgenommen werden, nebst der üblichen Verpflegungstaxe von 50 Rp. im Tag für das Kind. Der Regierungsrat hielt es aber für notwendig, Vorschriften über die Ausbildung der Hebammen aufzustellen und sie zu Wiederholungskursen zu verpflichten. Darum beantragte er dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde, den Antrag der Grütli- und Arbeitervereine abzulehnen, dagegen für die Landsgemeinde 1913 ein Gesetz betreffend das Hebammenwesen auszuarbeiten.

Die Landsgemeinde vom 12. Mai 1912 beschloß auch in diesem Sinne.

In der Sitzung des zürcherischen Kantonsrates vom 20. Mai 1912 beantragte Regierungsrat Lutz namens der Regierung bei der Schlußberatung des Medizinalgesetzes den Art. 40,

der die unentgeltliche Geburtshilfe in die Wege leiten will (Staatsbeiträge an Gemeinden, die die unentgeltliche Geburtshilfe eingeführt haben), zu streichen. Die einschneidende und kostspielige Neuerung in sozialer Fürsorge dürfe nicht so im Vorbeigehen im Medizinalgesetz untergebracht werden. In Bälde müßten die Vorarbeiten für die staatliche Krankenpflege, die das neue eidgenössische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz bringe, an Hand genommen werden, da ließe sich auf den Vorschlag zurückkommen. — Dem gegenüber wurde von Stadtrat Erismann betont, daß die große Mehrheit der vorberatenden Kommission für den Artikel sei. Er stelle einen Programmpunkt dar und solle nur als Anregung für den Regierungsrat dienen. Ohne ein Ausführungsgesetz werde keine Gemeinde Staatsunterstützung ansprechen können. — Nachdem noch drei weitere Redner sich für Beibehaltung des Artikels ausgesprochen hatten, wurde er doch mit 80 gegen 59 Stimmen gestrichen.

Die Landsgemeinde des Kantons Uri vom 5. Mai 1912 nahm ein Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons für die Verbesserung der Kranken- und Irrenfürsorge an, in dem auch die Geburtshilfe berücksichtigt ist:

Art. 5. Zur Förderung von Einrichtungen für Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe wird ein Betrag von Fr. 6000 bestimmt.

Mit dieser Summe sollen folgende Zwecke erreicht und gefördert werden :

- c) die Errichtung von Hilfsmittel-Niederlagen, wie sie eine gedeihliche Kranken- und Wöchnerinnenfürsorge beanspruchen wird, wobei festzuhalten ist, daß diese unbemittelten Kranken und Wöchnerinnen unentgeltlich zur Verfügung stehen sollen ;
- d) die unentgeltliche Verbeiständigung von unbemittelten Wöchnerinnen, vorab von solchen, die in entlegenen Gegenden oder abseits vom Verkehr wohnen ;
- e) die Errichtung, Erleichterung und Verbesserung des Fernsprechverkehrs zur Tag- und Nachtzeit.

Schaffhausen. Geschäftsbericht des Stadtrates pro 1911 (erschienen Juni 1912). Der Bericht des Armenreferenten nimmt auch Stellung zur Frage der unentgeltlichen Geburtshilfe, die durch ein Postulat des Großen Stadtrates angeregt wurde. Die Exekutive stellt in Aussicht, dieses Postulat der sozialen Fürsorge im Zusammenhang mit den Fragen zu erörtern, welche sich für die Stadt aus der Einführung der Kranken- und Unfall-Versicherung ergeben werden. Der über 600,000 Fr. starke Krankenfonds, welcher der Stadt für diesen Zweck zur Verfügung steht, erlaubt es ihr, über die Begünstigungen, welche das

Bundesgesetz den Wöchnerinnen einräumt, hinauszugehen und für die eigentliche Geburtshilfe etwas mehr zu tun. Inzwischen leistet aber die Stadt schon manches auf diesem Gebiete. Schon seit Jahren zahlt der städtische Armenfonds ökonomisch ungünstig situierten Familien die Entbindungskosten; seit einem Jahre ist auch die unentgeltliche Abgabe von Desinfektionsmitteln durchgeführt worden. Auf dem privaten Wege eines Blumentages wurde eine ansehnliche Summe zusammengebracht, welche die Anstellung einer Pflegerin für arme Wöchnerinnen erlaubte. Als Erholungsstation für mittellose Wöchnerinnen wirkt außerdem auch die Marienstiftung seit einer Reihe von Jahren sehr verdienstvoll. Man kann also wirklich nicht sagen, daß bisher in der Stadt Schaffhausen für die Wöchnerinnen der unteren Bevölkerungsklassen noch nichts geleistet worden sei.

Luzern. An einer vom Arbeiterinnenverein Luzern einberufenen öffentlichen Versammlung wurde nach einem Referat von Frau Walter eine Resolution angenommen, in der die sozialdemokratische Fraktion des Großen Stadtrates ersucht wird, zur Verwirklichung des Postulates der unentgeltlichen Geburtshilfe und Wöchnerinnenpflege die nötigen Schritte zu unternehmen (Ende Okt. 1912).

Rorschach, St. Gallen. Die Frage der Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe steht auf der Geschäftsordnung des Großen Gemeinderates. Zur Ausarbeitung einer Vorlage ist eine Kommission eingesetzt worden (Herbst 1912). In dringenden Fällen wirklicher Bedürftigkeit wird gemäß Beschuß des Gemeinderates unentgeltlich Säuglingsmilch aus der Milchküche St. Gallen geliefert (Febr. 1912).

Oerlikon, Zürich. Die sozialdemokratische Partei stellte eine Motion auf Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe. Der Entwurf nahm einen Wöchnerinnenbeitrag von Fr. 30 für alle Bevölkerungsklassen ohne Unterschied von Vermögen und Einkommen in Aussicht. Den Wöchnerinnen sollte es freigestellt sein, den Betrag zu beziehen oder nicht. Nichtbezogene Beiträge würden in einen Fonds zur Unterstützung bedürftiger kranker Wöchnerinnen fallen. — In der Gemeindeversammlung vom 17. November 1912 kam diese Motion zur Abstimmung und wurde mit 193 gegen 129 Stimmen verworfen. Der Antrag der Mehrheit des Gemeinderates auf Aufnahme eines Postens von Fr. 1000 in den jährlichen Voranschlag für die Unterstützung be-

dürftiger Wöchnerinnen wurde stillschweigend angenommen. Bei Annahme der Motion hätte die Gemeinde jährlich 4—5000 Fr. leisten müssen.

Rapperswil, St. Gallen. Eine vor zwei Jahren gestellte Motion auf Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe wurde vom Gemeinderat in ablehnendem Sinne begutachtet und von der Gemeindeversammlung Ende Dezember 1912 verworfen.

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“.

An ihrer Generalversammlung vom 24. September 1912 in Aarau beschloß die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft:

- a) Es wird mit Sitz in Zürich die Stiftung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft „Für die Jugend“, „Pour la Jeunesse“, „Pro Gioventù“ errichtet mit dem Zweck, Bestrebungen zum Wohle der Jugend unseres Landes zu fördern.
- b) Sie wird aus dem Fonds der Gesellschaft mit einem Stiftungsvermögen von Fr. 5000.— ausgestattet.
- c) Ihre Statuten werden festgesetzt, wie folgt:

Art. 1. Zweck. Die Stiftung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft „Für die Jugend“, „Pour la Jeunesse“, „Pro Gioventù“, mit Sitz in Zürich, hat den Zweck, Bestrebungen zum Wohle der Jugend unseres Landes zu fördern. Sie will vor allem das Verantwortlichkeitsgefühl für die Jugend wecken und mithelfen, den Übeln vorzubeugen, welche die Kinder und spätere Generationen schädigen. Grundsätzlich soll sich die Arbeit eines Jahres auf ein einheitliches Ziel richten.

Die Mittel sollen vor allem durch Ausgabe von Wohlfahrtsmarken und -karten, sowie durch die Jugend selbst beschafft werden.

Art. 2. Organe. Die Organe der Stiftung sind: Der Stiftungsrat, die Kommission, das Sekretariat, die Rechnungsrevisoren.

Art. 3. Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 50 Mitgliedern. Er ergänzt sich selbst. Dabei sollen die Landesteile, Konfessionen und gemeinnützigen Gesellschaften berücksichtigt werden.

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Fragen der Stiftung, die nicht den andern Organen durch die Statuten übertragen sind. Er wählt auf die Dauer von vier Jahren den Präsidenten, ferner aus den Mitgliedern der Kommission deren 1. Vorsitzenden, der zugleich Vizepräsident des Stiftungsrates ist, die Mitglieder der Kommission, soweit die Wahl nach Art. 4 ihm zusteht, und zwei Rechnungsrevisoren. Die Kommissionsmitglieder und Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein. Der Stiftungsrat nimmt die Rech-

nung und den Jahresbericht ab, setzt den Verteilungsplan des Jahresertrages und den Zweck der Arbeit des laufenden Jahres fest. Ein Teil des Jahresertrages soll jeweilen für kommende Bedürfnisse vorgetragen werden.

Der Stiftungsrat versammelt sich jährlich einmal im Frühjahr zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte. Außerordentliche Versammlungen können von der Kommission beschlossen oder von 10 Mitgliedern des Stiftungsrates verlangt werden.

Art. 4. Kommission. Die Kommission besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 7 durch den Stiftungsrat und 3 durch die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kommission bereitet die Geschäfte des Stiftungsrates vor; sie stellt die Traktandenliste und Anträge für dessen Verhandlungen auf. Der Vorsitzende erläßt die Einladung zur Versammlung des Stiftungsrates schriftlich 14 Tage vorher unter Mitteilung der Traktandenliste und der Anträge im Wortlaut. Anträge von Stiftungsräten müssen schriftlich 2 Monate vor der Versammlung an die Kommission zur Vorberatung eingesandt sein.

Die Kommission wählt einen Sekretär, bestimmt seine Kompetenz und überwacht seine Tätigkeit. Sie entscheidet über alle Fragen der Geldbeschaffung im Sinne von Art. 1.

Die Sitzungen der Kommission werden durch deren Vorsitzenden angesetzt. Die Kommission ist bei 3 Anwesenden beschlußfähig. Sie organisiert sich selbst und kann einzelne Aufgaben und Kompetenzen den Vorsitzenden oder andern Mitgliedern übertragen. Falls ein Kommissionsmitglied austritt, kann sich die Kommission provisorisch für die Zeit bis zur nächsten Sitzung des Stiftungsrates, resp. der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, selbst ergänzen.

Art. 5. Sekretariat. Dem Sekretariat liegt ob: Die laufende Verwaltung, Vorarbeiten für die Geschäfte der Kommission und des Stiftungsrates, die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Propaganda.

Das Sekretariat unterhält eine ständige Geschäftsstelle. Außerdem soll es eine Organisation von Mitarbeitern anstreben, welche sich über das ganze Land erstreckt.

Art. 6. Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Sekretariates und erstatten hierüber schriftlichen Bericht an den Stiftungsrat.

Art. 7. Vertretung. Die Stiftung wird nach außen vertreten durch den Präsidenten des Stiftungsrates und die Vorsitzenden der Kommission. Jeder von ihnen führt die rechtsverbindliche Unterschrift in Verbindung mit einem andern Kommissionsmitglied oder dem Sekretär. Vorsitzende und Sekretär zeichnen überdies einzeln im Rahmen der ihnen von der Kommission eingeräumten Kompetenz.

Art. 8. Oberaufsicht. Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft wacht darüber, daß die Stiftungsstatuten innegehalten werden. Jährlich sind ihr Rechnung und Bericht nach Genehmigung durch den Stiftungsrat zuzustellen. Das gesetzliche Aufsichtsrecht des Bundes wird dadurch nicht berührt.

Art. 9. Statutenänderung. Diese Statuten können geändert werden im Falle der Zustimmung des Stiftungsrates, der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und des Schweizerischen Bundesrates.

Art. 10. Diese Statuten treten in Kraft nach Genehmigung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, des Stiftungsrates und des Bundesrates.

In den Stiftungsrat wurden gewählt:

- Herr Bundesrat Dr. Hoffmann, Bern.
 Signore Giuseppe Motta, consigliere federale, Bern.
 Herr Dr. med. Rickli, Nationalrat, Langenthal.
 Mr. Gustave Ador, conseiller national, Genève.
 Herr Dr. A. von Planta, Nationalrat, Reichenau.
 Herr Ständerat Böhi, Bürglen, Thurgau.
 Herr Ständerat Dr. J. Baumann, Landammann, Herisau.
 Herr Regierungsrat Waldvogel, Schaffhausen.
 Herr Regierungsrat A. O. Aeppli, Frauenfeld.
 Herr Regierungsrat Ed. Cattani, Engelberg.
 Herr Regierungsrat Ruckstuhl, St. Gallen.
 Herr Regierungsrat H. von Matt, Stans.
 Herr Obergerichtspräsident Müller, Luzern.
 Herr Oberrichter Odermatt, Buochs.
 Herr Stadtrat H. Scherrer, St. Gallen.
 Herr Dr. F. Mangold, Erziehungsdirektor, Basel.
 Herr G. Bay, Erziehungsdirektor, Liestal.
 Herr Stadtrat Ducloux, Schuldirektor, Luzern.
 Herr H. Hiestand, Kinderfürsorgeamt, Zürich.
 Herr Eugen Haftner, Schulinspektor, Glarus.
 Mme. Victor de Courthen, experte fédérale, Sion.
 Frl. Dr. E. Graf, Schweizer. Lehrerinnenverein, Bern.
 Herr Prof. Dr. Barth, Seminar Schaffhausen.
 Hochwürden Prof. Dr. Meyer, Rektor, Willisau.
 Herr Dr. Zollinger, Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Zürich.
 Frau E. Hauser-Hauser, Frauenliga, Luzern.
 Mme. Gustave Hentsch, Rayon de Soleil, Genève.
 Mr. le docteur F. Cevey, Secrétariat antituberculeux, Lausanne.
 Fräulein Elisa Heutschy, Frauenliga, Solothurn.
 Herr Gerichtspräsident Dr. Silbernagel, Kinderschutz, Basel.
 Herr Dr. med. v. Muralt, Sanatorium, Davos-Dorf.
 Fräulein H. v. Mülinen, Wegmühle, Freundinnen junger Mädchen,
 Bern.
 Mr. le docteur Charles de Marval, Croix rouge, Neuchâtel.
 Mr. le docteur Morin, commission antituberculeuse, Colombier.
 Frau E. Stämpfli-Studer, Schweiz. Zentral-Krippenverein, Bern.
 Herr V. Altherr, Ostschweiz. Blindenheim, St. Gallen.
 Herr Prof. C. Jetzler-Keller, Schweiz. Lehrlingspatronate, Schaff-
 hausen.

- Herr Dr. med. F. Weber, Schulsanatorium, Unter-Aegeri.
- Herr U. Graf, Lehrer, Schweiz. Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher, Basel.
- Frau Dr. Lang-Zschokke, Frauenliga, Aarau.
- Herr Pfarrer Herrenschwand, Verband schweiz. Erziehungsvereine, Gsteig bei Interlaken.
- Frau O. Zellweger, Frauenverein, Basel.
- Fräulein Dr. med. Kaiser, Säuglingsschutz, St. Gallen.
- Fräulein Kirkham, Sozialwerke der Heilsarmee, Zürich.
- Herr Dreyfuß-Brodsky, Israelitische Union, Basel.
- Mr. le professeur Fulliquet, Espoir, Genève.
- Mr. le docteur Rollier, Leysin.
- Herr Dr. Wartmann, Tuberkulose-Gesellschaft, St. Gallen.
- Herr Dr. B. Streit, Verein für Kinder- und Frauenschutz, Bern.
- Fräulein Josephine Kaiser, Schweiz. kath. Frauenbund, Zug.
- Herr Dr. Ed. Herzog, Christkatholischer Bischof, Bern.
- Mme. Monneron-Tissot, Société d'utilité publique des femmes suisses, Lausanne.
- Herr Dr. med. Ad. Christen, Vater, Olten.
- Herr Dr. jur. A. ab Yberg, Schwyz.
- Mr. Ruß-Suchard, Neuchâtel.
- Herr Dr. med. F. Schmid, Schweiz. Gesundheitsamt, Bern.
- Mr. Colomb, Architect-expert, Neuchâtel.
- Mr. le docteur Sandoz, Asiles, Perreux.
- Mr. le docteur E. Revilliod, Genève.
- Herr Dr. jur. Veit, Liestal.
- Herr Walder-Appenzeller, Schweiz. gem. Gesellschaft, Zürich.
- Herr Dr. Geering, Handelskammer, Basel.
- Herr Rud. Wachter, Schweiz. gem. Gesellschaft, Kilchberg.
- Mr. le pasteur Chr. Honoré, Société d'utilité publique, Cronay près Yverdon.
- Herr Dr. Eugen Wildi, Fürsprech, Kulturgesellschaft, Zofingen.
- Herr Dr. med. Wiesmann. Herisau.
- Herr Dr. med. Pestalozzi-Pfyffer, Schweiz. kathol. Volksverein, Zug.
- Herr Domherr J. C. Estermann, Hohenrain, Luzern.
- Mr. le docteur P. Guillermin, Genève.
- Herr Stadtrat Dr. H. Seiler, Nationalrat, Brig.
- Mr. Delessert, Directeur du 2^{me} arrondissement postal, Lausanne.
- Mr. le Conseiller d'Etat Georges Python, directeur du dép. de l'instruction publique, Fribourg.

Sonntag den 10. November 1912 fand in Olten unter dem Vorsitze von Herrn Bundesrat Dr. Hoffmann die konstituierende Sitzung des Stiftungsrates statt. Sie ergänzte den Stiftungsrat, genehmigte die Statuten, wählte den Vorsitzenden und sechs Mitglieder der Kommission, sowie zwei Rechnungsrevisoren.

Die Kommission besteht nun aus folgenden Persönlichkeiten:

Herr Major Ulrich Wille, Zürich, Vorsitzender.	Delegierte der Schweizer. gemeinnütz. Gesellschaft.
Herr Dr. med. O. Ming, Nationalrat, Sarnen.	
Herr Dr. med. A. Aepli, Zürich.	
Frau Dr. M. Balsiger-Moser, Schweiz. gem. Frauenverein, Zürich.	
Mlle. A. Clément, protection de l'enfance, Fribourg.	
Herr Direktor Dr. Schärtlin, Schweiz. gem. Gesellschaft, Zürich.	
Herr Pfarrer Wild, Kinderschutz, Mönchaltorf.	

Sekretär ist:

Herr Dr. jur. C. Horber, Tuberkulose-Sekretariat, Untere Zäune 11,
Zürich.

Rechnungsrevisoren sind:

Mr. Gustave Hentsch, banquier, Genève.

Herr E. Weber, Prokurist der Schweiz. Nationalbank, Zürich.

Das Exposé des Sekretärs sagt über das Ziel der Stiftung überhaupt und dasjenige des ersten Jahres:

Durch die Bestimmung, daß sich die Arbeit jedes Jahres auf ein einheitliches Ziel richten soll, möchten wir der Zersplitterung der Mittel vorbeugen, welche zu vielerlei, aber zu nichts Rechtem führt. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Zentralisation oder schablonisierende Vorschriften Platz greifen sollen, statt Rücksichtnahme auf die lokalen Bedürfnisse. Das mag Ihnen der Vorschlag für die erste Jahresarbeit zeigen. Wir möchten nur, daß die verschiedenen Kinderfürsorgebestrebungen in dem einer jeden gewidmeten Jahre eine wirksame Förderung ihrer Pläne von uns erfahren dürfen und dafür von einer jährlichen Unterstützung absehen. Auf diese Weise sollte die Stiftung ein Band werden zwischen den vielerlei Jugendfürsorgebestrebungen, in keinem Falle zu einem Konkurrenzinstitut zu irgend einer von ihnen.

Für uns ist entscheidend, daß die Wohlfahrtsmarken nicht nur in einer Art und Weise Geld bringen, die weder dem Geber noch den andern Unternehmungen weh tut, sondern daß sie zugleich eine Idee in alle Kreise der Bevölkerung tragen, jedermann daran erinnern, daß er mit weniger, als was er jeden Augenblick für unnütze Sachen auszugeben bereit ist, sein Interesse an der Jugend bezeugen und eine große Sache unterstützen kann.

Unsere Aufgabe ist, die Markenidee so auszugestalten, daß sie in unseren speziellen Verhältnissen Fuß fassen kann. Und da scheint uns wichtig, daß

1. die Marke im ganzen Lande und in den drei Sprachen erscheint und auch von der Post verkauft wird;
2. die gleiche Marke nur kurze Zeit im Handel ist;
3. der Verkauf zu einer Zeit, wie um Weihnachten, stattfindet, in der die Gebelaune, besonders für Kinder, gut ist;
4. die Marke mit einem künstlerischen Bild einen Glückwunsch für Weihnachten und Neujahr zum Ausdruck bringt;
5. der Zweck ein im ganzen Land aktueller ist, wie z. B. die fürs erste Jahr vorgeschlagene Tuberkulose-Bekämpfung.

In jedem Falle müssen wir uns darüber klar sein, daß ein dauernder Erfolg nur zu erwarten ist, wenn tüchtig für die Sache gearbeitet wird.

Auch das Heranziehen der Jugend hat ebenso große propagandistische wie finanzielle Bedeutung. Nichts könnte auf die Dauer unseren Zweck mehr fördern, als wenn die Jugend selbst an sozialer Arbeit teilzunehmen lernt und Interesse gewinnt an der jeweiligen Jahresidee. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, eine der allgemeinen Anwendung fähige Form zu finden, welche die Weckung falschen Ehrgeizes unter den Kindern vermeidet. Nach den guten Resultaten Frankreichs können wir an Schüler-Sparkassen denken, bei denen ein Teil der Einlage für soziale Zwecke bestimmt ist. Auch die Erfahrung der „Young helpers' league“ der Barnardo-Anstalt kann uns bei der vorzunehmenden Prüfung der Frage nützen.

Das erste Mal ist es besonders wichtig, daß wir eine Bestrebung unterstützen, welche für die Jugend unseres Landes von großer Bedeutung ist und für welche die Bevölkerung sich erwärmen kann. Wenn wir Ihnen vorschlagen, mit dem Kampf gegen die — Tuberkulose — anzufangen, so glauben wir, daß beides der Fall sein wird. Immer mehr dringt in alle Kreise die Überzeugung, daß dieser Feind, der gerade unter der reiferen Jugend furchtbar haust, mit allen Mitteln bekämpft werden muß, fallen ihm doch in der Schweiz z. B. 70% aller Mädchen zum Opfer, die überhaupt im Alter von 15—19 Jahren an Krankheiten sterben. Gerade jetzt geht auch der Bund daran, sich zu beteiligen, was sich vom humanen, wirtschaftlichen und militärischen Standpunkt gleich rechtfertigt. Viele Gemeinden und Kantone sind vorangegangen. So dürfen wir hoffen, daß die Behörden unserm Unternehmen freundlich gegenüberstehen werden. Dann können wir auf die Unterstützung der vielen Ligen gegen die Tuberkulose rechnen, welche natürlich mehr Geld wohl brauchen können. Die wichtigste Unterstützung aber wird für uns sein die der Frauen, welche in der Schweiz Pioniere der Tuberkulose-Bekämpfung gewesen sind.

Dieses Ziel bietet außerdem gerade bei der Arbeit an der Jugend, auf welche wir uns beschränken, so reiche und verschiedene Aufgaben, daß sich auf diesem Boden eigentlich alle treffen müssen, die sozial fühlen und arbeiten. Auch sind gerade jetzt einige neue treffliche Ideen mancherorts in Ausführung oder Vorbereitung, die neuer Mittel bedürfen und Förderung verdienen. Vorerst bieten sich da so große mannigfaltige Aufgaben, daß den Organisationen, welche sich der Bekämpfung der Tuberkulose widmen, der größte Spielraum in der Verwendung des Geldes gelassen werden kann.

Wir beantragen, daß 70 % des Bruttoertrages den Gegenden verbleiben soll, aus denen er kommt. Sie dienen zur Deckung der Unkosten der lokalen Organe, des allenfalls an Verkaufsstellen zu gewährenden Rabattes und besonders zur Unterstützung der Organisationen, welche die Tuberkulose bekämpfen. 30 % sollen der Zentralkasse verbleiben; zur Deckung ihrer Unkosten und zur Schaffung der nötigen Fonds für die Arbeit des folgenden Jahres, zum Ausgleich zwischen magern und fetten Jahren, zur Unterstützung von solchen Landesgegenden, in denen es besonders schwer fallen sollte, Fuß zu fassen, und endlich als Reserve.

So schlagen wir vor, daß die Marken für 3 Rappen vom Sekretariat an die lokalen Organe geliefert werden, um von diesen zu 10 Rappen verkauft zu werden. Es kann sich dann ganz nach den lokalen Eigentümlichkeiten richten, ob den Verkäufern Rabatt gegeben wird und wieviel, ob durch freiwillige Verkäufer von Haus zu Haus verkauft wird oder nur in Läden usw. Die an einem Ort gemachten Erfahrungen können im Bericht den andern mitgeteilt werden, und so haben wir am meisten Aussicht, daß nach und nach die für jeden Ort rationellste Art des Vertriebes gefunden wird. Der eventuelle Ertrag des Verkaufes durch die Post fällt naturgemäß in die Zentralkasse, weil zentralisiert abgerechnet würde. Gerade aus diesem Betrag könnten dann Gegenden mit großen Schwierigkeiten ermuntert werden.

Es wird dann hingewiesen auf Waldschulen, Verbringung noch nicht schulpflichtiger schwächlicher Kinder tagsüber an Licht, Luft und Sonne, auf Erholungsheime, Versorgung tuberkulös gefährdeter Kinder bei ärztlich überwachten Pflegeeltern, auf Kuren in Heilstätten, Unterstützung mit Milch und Eiern, Wohnungsverbesserung usw. Es setzte nun eine sehr intensive Propaganda ein. In fast

allen Gemeinden der Schweiz wurde versucht, eine Persönlichkeit zu gewinnen, die die Organisation des Markenverkaufs übernehmen sollte. Eine Verkaufsinstruktion orientierte darüber, wer als Verkäufer in Betracht komme und wie die Abrechnung erfolge. 20 000 Plakate wurden an die Verkaufsstellen abgegeben, um die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen. 4 Millionen Marken zum Verkaufspreise von je 10 Cts. in drei Tönen für die drei Sprachgebiete der Schweiz und mit dem Glückwunsch in den drei Sprachen: „Viel Sonnenschein im neuen Jahr“ wurden gedruckt, dazu einige 100 000 Karten à 3 und 6 Cts., mit der Marke darauf à 15 Cts. Die Post übernahm 750 000 Marken zum Verkauf in 1050 ihrer Bureaux. Der Verkauf begann vor Weihnachten und dauerte bis Neujahr. Die Abrechnung erfolgte im Januar 1913. Für dieses Jahr wird eine neue Marke erstellt und ein neuer Zweck der Jugendfürsorge zur Subvention bestimmt.



2. Das Rousseau-Institut in Genf, Place de la Taconnerie 5.

Das Rousseau-Institut oder die „Ecole des sciences de l'éducation“ verdankt seine Entstehung der Initiative von Universitätsprofessor Ed. Claparède in Genf. Direktor und Leiter ist Professor Pierre Bovet, früher in Neuchâtel. Das Institut will eine Zentrale für Kinderforschung sein; in systematischer Weise sollen einmal die Bedingungen der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes, das Problem der Begabung, die Ökonomie und Technik der Schularbeit, Lehr- und Lernmethoden usw. erforscht werden. In erster Linie soll diese Institution den Lehrern und den Kandidaten des Lehramtes dienen, die sich über Erziehungsfragen orientieren möchten; doch wird es allen denen offen stehen, die befähigt sind, den Vorlesungen zu folgen und an den Übungen und Arbeiten teilzunehmen. Das Institut ist gedacht

1. als Schule, wo Gelegenheit geboten wird, sich mit den Arbeits- und Forschungsmethoden auf pädagogischem Gebiet vertraut zu machen;
2. als Sammelstelle für statistisches Material zum Studium pädagogischer Probleme. Von hier aus sollen Erhebungen über diese und jene strittige Frage gemacht, und das gewonnene Material durch einen zahlreichen, hiefür gewonnenen Stab von Mitarbeitern gesichtet und verarbeitet werden;
3. als Informations- und Auskunftsstelle, an die sich alle wenden können, die über irgendeine Frage der Erziehung Auskunft wünschen;
4. als Propagandamittel; von dieser Stelle aus soll die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf humanitäre und soziale Bestrebungen, soweit sie das Kind betreffen, gelenkt werden.

Eine reichhaltige Bibliothek für pädagogische, psychologische und soziale Literatur, sowie ein Schulmuseum, das sich insbesondere mit der Sammlung von Lehrmitteln aus Gegenwart und Vergangenheit für alle möglichen Fächer befaßt, sollen den Teilnehmern für ihre Arbeiten zur Verfügung stehen. Eine kleine Zeitschrift „L'intermédiaire des Educateurs“ beantwortet gestellte Fragen und eröffnet über diesen oder jenen Punkt die Diskussion.

Das Vorlesungsverzeichnis des Instituts für den Winter 1912/13 weist u. a. auf: Les enquêtes sociales sur l'enfance; Psychologie et pédagogie des anormaux; Criminalité infantile et juvénile.

Es werden Schüler beiderlei Geschlechts im Mindestalter von 18 Jahren ohne Ausweis und Prüfung aufgenommen, doch wird ein Minimum von Allgemeinbildung vorausgesetzt. Das Aufnahmegeruch soll von einem Lebenslauf und einer Darlegung des vor-schwebenden Studienziels begleitet sein. Ein Studienplan wird vom Vorstand für jeden Schüler ausgearbeitet und ihm zur Annahme empfohlen; dabei wird seinen Wünschen und Kenntnissen nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Kollegiengelder betragen 285 Fr. im Jahr oder 180 Fr. für das Winter- und 120 Fr. für das Sommersemester. Hörer bezahlen die einzelnen Vorlesungen. Ein Diplom oder ein einfaches Studienzeugnis wird beim Austritt ausgestellt. Als normale Studienzeit sind zwei Jahre vorgesehen. Die Arbeit zerfällt in Seminarübungen, Experimente, Diskussionen, Schulreisen einerseits und in Vortragsserien über ein Thema anderseits, die zwischen dem einstündigen Vortrag und der semesterlangen Vorlesung die Mitte halten, und zu denen auch Spezialisten zugezogen werden, die dem Lehrpersonal nicht angehören.

3. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

Die Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose in Lenzburg, Aargau, hat mit 1. Januar 1912 eine Wöchnerinnenpflegerin mit Fr. 1000 Besoldung angestellt, woran aus dem städtischen Armengut Fr. 700 geleistet werden. Wenig Bemittelte werden unentgeltlich gepflegt. Bemittelte zahlen bis 30 Cts. pro Arbeitsstunde. Was dadurch von den Fr. 300 nicht gedeckt wird, trägt die Frauenliga.

Der Verein für Krankenpflege in Olten hat eine eigene Pflegerin für unentgeltliche Pflege von Wöchnerinnen. Die Gemeinde Olten zahlt dem Verein hiefür jährlich 1000 Fr. Im Dienste des Krankenpflegevereins St. Martin in Olten steht eine Anna-Schwester von der schweizerischen Gesellschaft für Wöchnerinnen-pflege in Luzern zur Pflege von Wöchnerinnen. Gesuche um Ermäßigung oder gänzliche Erlassung der Taxen bei unbemittelten und armen Kranken werden von der Schwester-Oberin an den Vorstand geleitet. — Mels, St. Gallen, beschloß im Jahre 1912 auf Gemeindekosten zwei Wochenbettpflegerinnen ausbilden zu

lassen. — Niederuzwil, St. Gallen, wurde vom christlich-sozialen Arbeiterinnenverein eine Wöchnerinnen-Unterstützungskasse gegründet.

Das Mütterheim, Irchelstraße 32, Zürich IV, nimmt verlassene Mütter auf über die Zeit der Geburt. Die Verpflegungstaxe beträgt im Minimum Fr. 1.50 pro Tag vor der Geburt, Fr. 2.—



Mütterheim Zürich, Irchelstrasse 32.

mit dem Kinde. Für die Geburt wird eine Taxe von Fr. 10.— bis 20.— erhoben.

Der im Jahre 1909 gegründete Verein für Säuglingsfürsorge, St. Gallen, unterhält seit seiner Gründung ein Säuglingsheim, Ecke Frohbergstraße-Gasfabrikstraße, zur Pflege von gesunden Kostkindern vom ersten Lebenstag bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und von Kindern mit Ernährungsstörungen, welch' letztere aus dem ganzen Kanton St. Gallen aufgenommen werden. In diesem Säuglingsheim werden auch Mädchen und Frauen in

Lehrkursen in die Säuglingsfürsorge eingeführt. Die Säuglingsfürsorgestelle arbeitet vorwiegend prophylaktisch im Dienste der unbemittelten Einwohner von St. Gallen, Tablat und Straubenzell als Mutterberatungsstelle 1. für gesunde Säuglinge, deren Gewicht, Verdauung und Ernährung, überhaupt deren Lebensbedingungen und Entwicklung in unentgeltlichen, regelmäßig stattfindenden Beratungsstunden einer genauen Kontrolle unterworfen werden; 2. für kranke Säuglinge, sofern sie von einem patentierten Arzte der Fürsorgestelle zur Kontrolle überwiesen werden. Die Beratungsstunden werden erteilt von einem Arzt unter Mithilfe einer sachverständigen Schwester des Säuglingsheims. — Mit 1. Oktober 1912 wurde von dem Verein eine Milchküche, Volksbadstraße 27, eröffnet mit dem Zweck, gegen entsprechende Bezahlung einwandfreie, trinkfertige Säuglingsnahrung herzustellen und abzugeben: 1. an gesunde Säuglinge der Fürsorgestelle; 2. an gesunde oder kranke Säuglinge, deren Nahrung nach schriftlicher Verordnung des behandelnden Privatarztes hergestellt wird; 3. an Säuglinge, deren Nahrung nach schriftlicher Bestellung der Mutter oder Pflegerin auch auf deren eigene Verantwortung zubereitet wird. Die Nahrungsvorschriften werden solange ausgeführt, bis der verantwortliche Besteller sie ändert oder abbestellt. Im allgemeinen verabreicht die Milchküche möglichst einfache Nahrungsmischungen. Immerhin werden auf Wunsch der Ärzte auch kompliziertere Zubereitungen (z. B. Malzsuppe, Eiweißmilch, Buttermilch) ausgeführt. Die bisan hin unter der Aufsicht der Gesundheitskommission stehende Kindermilchstation ist nun an die Milchküche des Säuglingsfürsorgevereins übergegangen. Die amtliche Kontrolle ist dieselbe wie früher. Die Milch wird zu folgenden Preisen geliefert: Halbliter im Depot abgeholt 25 Cts. oder ins Haus gebracht 30 Cts.; 1 Liter im Depot abgeholt 50 Cts. oder ins Haus gebracht 60 Cts. Depots, wo die Milch abgeholt werden kann, sind: die Milchküche im Säuglingsheim, die Volksküche an der Gallusstraße und 15 Konsumverkaufslokale. In den Depots wird die Milch nur gegen Coupons abgegeben. Die Milchkarten mit diesen Coupons, gültig für je 7 aufeinanderfolgende Tage, können nur in der Milchküche, Volksbadstraße 27, bezogen oder durch Einzahlung auf den Postscheckkonto kostenlos bestellt werden; die Lieferung geschieht erst nach erfolgter Zahlung. Für schwächliche Säuglinge bedürftiger Familien kann solche Kindermilch während kürzerer Zeit wie bisher unentgeltlich bezogen werden. Anmeldungen hiefür sind

an das städtische Armensekretariat im Rathaus zu richten. — Im Zürcher Kinderspital ist eine Säuglingsstation mit Ammen errichtet worden, ebenfalls im Basler Kinderspital.

Das Vinzentius-Kinderheim, Teufenerstraße 91, St. Gallen, gegründet September 1912, bezweckt die Aufnahme und Besorgung von Kindern: a) im Säuglingsalter, wenn der Mutter dessen Pflege verunmöglicht ist durch Krankheit, Schwäche, Arbeit außer dem Hause, und eventuell auch durch grobe Vernachlässigung, wenn die zuständige Behörde dessen Wegnahme und anderweitige Unterbringung verordnet; b) im Alter von 1—4 Jahren, wenn die Mutter weggestorben, schwer erkrankt oder kurbedürftig ist; ebenfalls, wenn sie außer dem Hause arbeiten muß, oder wenn arge Vernachlässigung der Kinder deren körperliches und geistiges Wohl gefährdet. In Notfällen, die Pflege außer der Familie erheischen, werden auch ausnahmsweise und nur vorübergehend Kinder bis zu 7 und 8 Jahren aufgenommen. Kinder beider Konfessionen finden in dem Heim Aufnahme und in der Regel nur, wenn sie gesund sind. Über Ausnahmen bleibt der Entscheid der Kommission vorbehalten. Das Kostgeld beträgt im Säuglingsalter bis 1 Jahr: Fr. 30.— per Monat; im Alter von 1—4 Jahren: Fr. 25.— bis 28.—. Über Ausnahmen entscheidet ebenfalls die Spezialkommission. Das Kostgeld muß für einen Monat vorausbezahlt werden. Wenn mehr als ein Monat Kostgeld rückständig ist, sind die Eltern oder Stellvertreter zur Rücknahme des Kindes verpflichtet, und wird die Anstalt Forderungen rechtlich geltend machen. Für die Kinder von 1—4 Jahren ist im Kostgeld volle Verpflegung, nicht aber Kleidung und eventuell ärztliche Behandlung inbegriffen. Die Leitung des Heims besorgt eine in Säuglingspflege gebildete Frau. Daneben sind zwei Helfskräfte vorhanden. Das Heim beherbergt vorläufig 8—10 Kinder.

Ein Merkblatt für Mütter (über Säuglingspflege), verfaßt von Frl. Dr. Elsbeth Georgi in Zürich, ist vom Düsseldorfer Verein für Säuglingsfürsorge preisgekrönt worden.

Aus dem Ausland ist zu erwähnen: Das Gesetz über die Kindersaugflasche, das dem Reichstag im Oktober 1912 im Entwurf zuging und die Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr zu bekämpfen bezweckt.

§ 1 lautet: Kindersaugflaschen mit Rohr oder Schlauch, sowie Teile zu solchen Flaschen, dürfen weder gewerbsmäßig hergestellt, noch zum Verkaufe vorrätig gehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht oder aus dem Ausland eingeführt werden. § 2. Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, wird

mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann auf Entziehung der Gegenstände erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden. § 3. Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

Die schwer zu reinigenden und keimfrei zu haltenden Kindersaugflaschen mit Rohr und Schlauch bewirken Verdauungsstörungen, an denen viele Kinder sterben. Daher dieses Gesetz, das am 30. November 1912 vom Reichstag in zweiter Lesung behandelt wurde und wegen allerlei Bedenken einer langen Erörterung rief. Schließlich wurde es einem 14gliedrigen Ausschuß überwiesen.

Ein Säuglingspflegekurs im Kino wurde auf der Düsseldorfer Städtebau-Ausstellung vorgeführt. Für diese Vorführungen wurde in der städtischen Kinderklinik unter Leitung und Mitwirkung des bekannten Kinderarztes Prof. Schloßmann, seiner Assistenten und einzelner Mitglieder des Düsseldorfer Theaters ein Film-Drama: „In Todesangst um ihr Kind“ aufgenommen. Dies zeigte zunächst, wie eine besorgte, aber unverständige Mutter ihr Kind durch unsaubere Kuhmilch und verkehrte Behandlung immer mehr hinunterbringt, bis sie schließlich auf Grund einer Zeitungsnotiz die Mutterberatungsstelle aufsucht. Dort sah man dann, wie sie der Arzt über die bisherigen Fehler — wie das enge Wickeln des Kindes, und die Ernährung mit allerlei Nährmitteln und schlechter Milch — aufklärt, und höchst drastisch wurde dabei neben dem schwächlichen Flaschenkind ein Brustkind von dem gleichen Alter vorgeführt. Natürlich wurde dann das schwächliche Kind durch die richtige Behandlung auch wieder hochgebracht, und zum Schluß sah man, wie die Mutter beim nächsten Kind dankbar die erhaltene Lehre beherzigt: Mütter stillt euere Kinder! Wie gut dieser Film seinen Zweck erreichte, sogar noch über die Erwartung der Veranstalter hinaus, zeigte sich darin, daß die Beamten im neuen Rathaus, in dem sich nach der projizierten Zeitungsnotiz die Mutterberatungsstelle befinden soll, von einer ganzen Anzahl Fälle berichten konnten, in denen diese Stelle dort von Müttern gesucht wurde. Da sie sich tatsächlich nie dort befunden hat, sondern die Ortsangabe in der erwähnten Notiz ganz willkürlich war, sind diese Anfragen ausschließlich als Wirkung der Vorführungen anzusehen.

Das Institut de Puériculture in Porchefontaine bei Versailles stellt eine Musteranstalt für Säuglingspflege dar. Es

ist entstanden aus einer privaten Pouponnière und jetzt durch Anfügung eines Hörsaals für akademische Vorlesungen zum wissenschaftlichen Institut geworden. Es gibt da eine Muster-Molkerei, ein Krankenhaus, ein Lazarett, in welchem alle Eintretenden, Frauen wie Kinder, während 20 Tagen eine Quarantäne durchzumachen haben; ferner einen Pavillon, in dem ärztliche Gratis-Konsultationen erteilt und sowohl Milch als Medikamente und Säuglings-Ausstattungen gratis abgegeben werden.



Krippenkinder in Chur.

4. Kinderkrippen.

Der Gemeinderat von Bellinzona beschloß im Dezember 1912 die jährliche Subvention der durch die Gesellschaft „Pro Infanzia“ zu gründenden Kinderkrippe. — Der Große Rat des Kantons Tessin hat den Krippen des Kantons (bis jetzt bestand eine einzige in Novaggio) eine Jahressubvention von Fr. 5000.— zugesprochen (Novembersession 1912). Aus dem allfällig bleibenden Rest eines Jahres wird ein Spezialfonds, „Fondo per la protezione dei bambini lattanti“, gebildet und gespiesen.

Eine Krippe ist in Buttes (Neuchâtel) projektiert.

Die Kinderkrippe Chur wurde im Mai 1912 durch die Sektion Chur des schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins in einer Wohnung von fünf Zimmern mit Terrasse und Garten eröffnet. Es sollen Kinder unter fünf Jahren von solchen Müttern aufgenommen werden, die krank sind oder durch Arbeit von Hause ferngehalten werden. Die Krippe ist offen, Sonn- und Feiertage ausgenommen, im Sommer von 6 Uhr morgens bis 7½ Uhr abends, im Winter von 6½ Uhr morgens bis 7½ Uhr abends. Die aufzunehmenden Kinder müssen gesund und dürfen nicht unter sechs Wochen und über fünf Jahre alt sein. Über die Aufnahme älterer und jüngerer Kinder entscheidet je nach dem Fall die Kommission, sowie auch über das Behalten eines Kindes über Nacht bei Krankheitsfall der Mutter. Soll ein Kind in die Krippe aufgenommen werden, so haben es die Eltern bei einer hiezu bestimmten Dame der Kommission anzumelden, Namen, Beruf, Wohnung und Verdienst anzugeben, unter Beifügung eines Gesundheitszeugnisses des Anstalsarztes. Dafür erhalten sie die Aufnahmsbewilligung. Die Krippe sorgt für die nötige Nahrung und Pflege, sowie auch für Wäsche und Kleidung während des Tages. Solange die Mutter das Kind stillt, soll sie so oft als möglich kommen. Das tägliche Pflegegeld beträgt 30 Cts. per Kind. Dasselbe ist regelmäßig des Morgens beim Überbringen des Kindes im voraus zu entrichten. Es sind 20 Plätze vorhanden, wovon 12—18 besetzt sind. Die Leitung der Krippe hat eine Kindergärtnerin, die die Kinderpflege erlernt hat. Daneben ist eine Magd und eine Lehrtochter in der Anstalt.

Suivant statuts approuvés le 29 janvier 1912, il s'est constitué à Genève, sous la dénomination de Crèche Italienne, une association, conformément aux art. 60 et suivants du C. C. S., ayant pour but de garder pendant toute la journée, soit gratuitement, soit moyennant une somme minime, les enfants, sans distinction de religion, ni de nationalité, mais notamment toutefois de nationalité italienne, dont les pères et mères travaillant au dehors, sont dans l'impossibilité de les surveiller ou de les nourrir, ou encore qui, abandonnés ou orphelins, ont besoin de protection et de secours, jusqu'à ce que les formalités nécessaires à leur rapatriement ou à leur admission dans un établissement quelconque soient accomplies. Son siège est aux Eaux-Vives. L'association peut en tout temps recevoir de nouveaux membres, à la condition que ceux-ci soient acceptés par le directeur, sous réserve

toutefois de la ratification de cette acceptation par l'assemblée générale et qu'ils s'engagent à payer une cotisation annuelle de douze francs. Tout associé est autorisé à se retirer quand bon lui semble. L'association sera gérée et administrée par un directeur, nommé par l'assemblée générale. Elle est valablement représentée et engagée vis-à-vis des tiers par la signature de son directeur. Les sociétaires ne sont tenus personnellement à aucun des engagements de l'association. Le directeur est l'abbé Adolphe Dosio, domicilié aux Eaux-Vives. Siège social: 17, Rue de la Mairie.

Gemeindepräsident Luterbacher in Grenchen, Solothurn, hat der Einwohnergemeinde Grenchen 50 000 Fr. als „Rob. Luterbacherstiftung“ testiert. Die Hälfte der Zinsen soll zur Gründung einer Kinderkrippe verwendet werden.

In Lugano wurde Ende 1912 eine Krippe eröffnet: Istituto Vincenzo Arnaboldi, Casa Maghetti, unter der Leitung von Monsignor Antognini. Es sind 6—10 Plätze vorhanden. Kinder im Alter von 10 Monaten bis 3 Jahren werden tagsüber gratis aufgenommen und verpflegt.

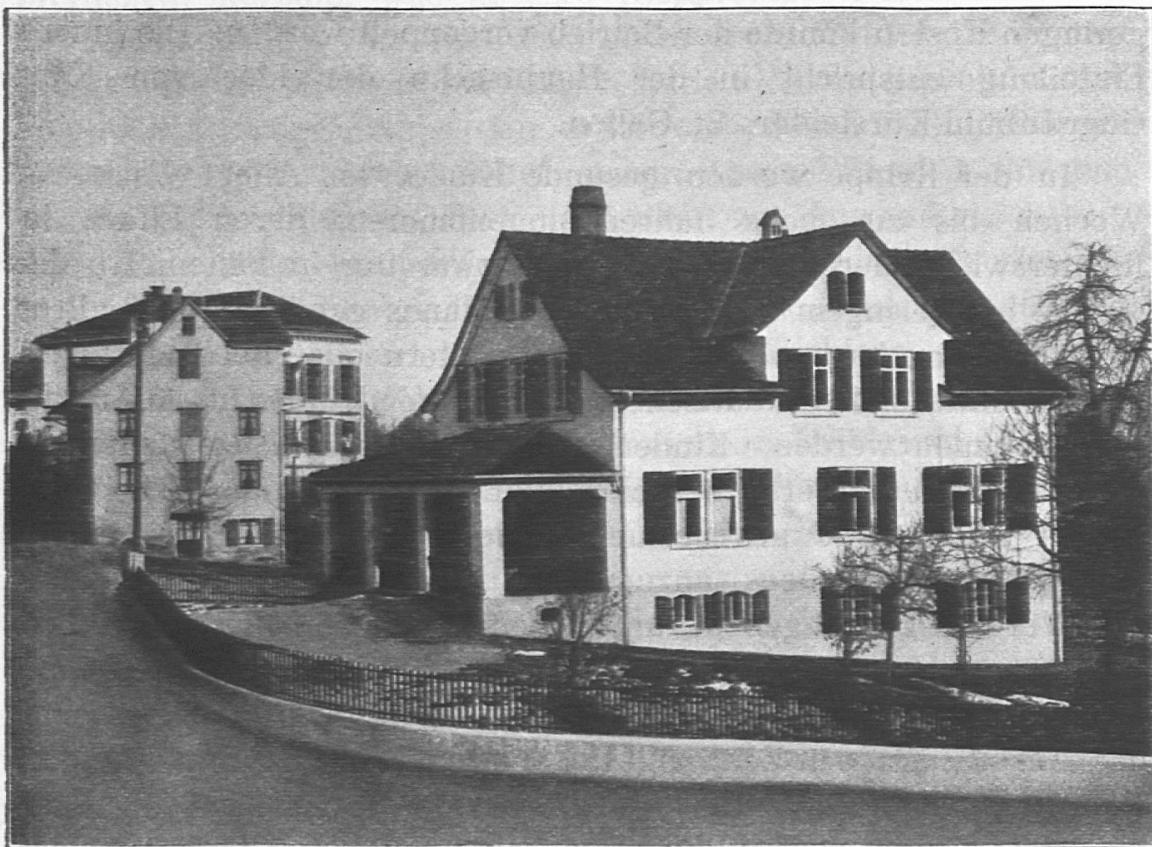
La Crèche de Moudon, Vaud, fondée en 1912 par l'Union des femmes, a pour but de venir en aide aux parents de la localité appelés à gagner leur vie hors de la maison, en offrant à leurs jeunes enfants la surveillance et la nourriture dont ils ont besoin pendant la journée. Les enfants de toutes confessions sont admis dès l'âge de six semaines à cinq ans. Pour l'admission il est exigé l'acte de naissance et si possible le certificat de vaccination. Les parents qui désirent confier leurs enfants à la crèche doivent s'adresser à la Présidente pour obtenir une carte d'admission. Munis de cette carte, ils présenteront les enfants au médecin de l'établissement qui leur délivrera un bulletin de santé. Seuls les enfants dont la mère est occupée hors de chez elle pendant la journée, ou malade, peuvent être reçus. En amenant son enfant la mère est tenue d'indiquer à la gardienne dans quelle maison elle est occupée pendant le jour. Le prix pour la journée est fixé à 40 cts. pour un enfant, et à 30 cts. par enfant, s'il y en a deux ou plusieurs de la même famille. Pour les nourrissons la finance est de 25 cts. Les mères allaitant leurs enfants seront autorisées à venir à la crèche pour les nourrir, mais elles ne devront y rester que le temps nécessaire pour cela. On reçoit aussi les enfants pour une demie journée, moyennant une finance de 20 cts. Les finances doivent être versées chaque

jour à la gardienne. Pour les plus petits, les vêtements seront fournis et blanchis par la crèche. Le soir on leur remettra les vêtements qu'ils portaient en arrivant. Il est interdit aux parents de donner des aliments aux enfants, le dîner et le repas de quatre heures étant fournis par la crèche. La crèche est ouverte toute l'année, à l'exception des dimanches, des jours fériés et des vacances fixées par le comité. La crèche est dirigée par une gardienne aidée d'une jeune fille. Nombre des places: de 15 à 20. La crèche est installée dans un rez-de-chaussée composé de 3 pièces, cuisine et jardin. Une vente a produit le fonds nécessaire à l'installation, et sera répétée en cas de besoin. Dépenses: de frs. 1500 à 1800 par an environ.

Die Krippe Richterswil, Zürich, wurde im Januar 1912 eröffnet. Sie verdankt ihre Entstehung dem hochherzigen Vermächtnis des verstorbenen Herrn David Sautter von Richterswil. Seine Hinterlassenen haben das Legat von 20000 Fr. in pietätvoller Weise vergrößert und auf eigene Kosten nun in der reizenden Krippe der Gemeinde Richterswil ein wertvolles Geschenk zur Verfügung gestellt. Sogar die innere Ausstattung des Hauses ist in diesem Geschenk inbegriffen.

Der zweistöckige Bau mit Erdgeschoßräumen ist in einen ziemlich großen Garten so gestellt, daß die Zimmer der Pfleglinge nach Süden liegen. Im Erdgeschoß, in welches man ebener Erde gelangt, betritt man von der Ostseite her einen breiten Mittelgang. Rechts vom Eingang befindet sich die Waschküche, links das Glättezimmer, weiter vorn links eine hallenartige Erweiterung in einem Seitengang, der als Unterkunftsraum für die Wagen dient, in denen die Kleinsten gebracht werden. Diesem Seitengang gegenüber ist die Treppe angelegt, welche in den ersten Stock führt. Westwärts dieser Treppe liegt der Keller und links von ihm ein großes Zimmer, das wohl später dazu dienen könnte, um jeweilen im Winter den „Suppenkindern“ Unterkunft zu gewähren. Das Grundstück selbst ist gut und hübsch eingefriedigt. Man betritt es von der Westseite her und gelangt unmittelbar zum Haupteingang für den ersten Stock. Von da führen einige Tritte nach rechts in den geräumigen Mittelgang des ersten Stockes. Der Gang ist durch eine Glastüre gegen die Treppe hin abgeschlossen. Rechts von dieser Türe betritt man die Küche, die mit einem Kochherd neuesten Systems ausgerüstet ist. Dieser dient nicht bloß zum Kochen, sondern von ihm aus wird auch

die ganze Zentralheizung des ersten und zweiten Stockes gespiesen, ebenso ein großes, ebenfalls in der Küche sich befindendes Warmwasserreservoir, das es ermöglicht, Badezimmer und andere Räume jederzeit mit warmem Wasser zu versehen. Rechts vom Gang liegt das große Zimmer für die ältern Kinder, in dem sofort die praktischen Bettstellen auffallen. Sie sind von den Seiten her zusammenlegbar und so konstruiert, daß sie hinaufgeklappt und an den Wänden befestigt werden können. So ist



Kinderkrippe Richterswil (Zürich).

dieser Raum das eine Mal Schlafzimmer, das andere Mal Eß- und Spielzimmer, je nach Bedürfnis. Selbstverständlich fehlen hier auch nicht Tische und Bänke und die nötigen Schränke für die Spielsachen.

Von diesem Zimmer öffnet sich eine Türe auf die von der Westseite angelegte, geräumige Veranda. Sie ist gedeckt und auf der einen Seite eingewandet, so daß die Kleinen bei schlechtem Wetter hier einen Tummelplatz an frischer Luft haben. Eine Glasschiebtüre führt in den Baderaum für die größeren Kinder. Das Zimmer der Wickelkinder hat seine eigene Badeeinrichtung

und schmucke Korbbettchen. Ein weiterer Raum, der jetzt der Krippenkommission als Sitzungszimmer dient, kann im Bedarfsfalle ebenfalls noch als Kinderzimmer hergerichtet werden. Der 2. Stock ist vorläufig so ausgebaut, daß ein Zimmer dem Pflegepersonal und ein Zimmer dem Dienstpersonal dient, ein weiteres Zimmer könnte bei nötiger Erweiterung der Krippe leicht noch als Kinderzimmer eingerichtet werden. Auch ein Isolierzimmer ist vorgesehen. Im Estrich ist genügend Raum zum Wäschetrocknen. Vorderhand bietet die Krippe Raum für 20—25 Kinder. Mit relativ geringen Kosten könnte der Betrieb verdoppelt werden. Die innere Einteilung entspricht in der Hauptsache der Idee von Frau Guggenbühl-Kürsteiner, St. Gallen.

In der Krippe werden gesunde Kinder im Alter von sechs Wochen bis zu sechs Jahren angenommen, deren Eltern in Richterswil niedergelassen sind, und zwar nur in Fällen, wo die Mutter bei geringem Verdienst ihres Mannes genötigt ist, ihr Brot zu verdienen. Auch bei Krankheit der Eltern oder bei Todesfällen können unter den statutarischen Bedingungen Kinder in die Anstalt aufgenommen werden. Kinder von Witwen oder einzelstehenden Frauen werden zuerst berücksichtigt. Die Eltern, welche ihre Kinder der Krippe anvertrauen wollen, haben sich bei einem Mitglied des Komitees anzumelden, Namen, Beruf, Wohnung und Verdienst anzugeben, unter Beifügung der Niederlassungs-Bewilligung, sowie eines Geburtsscheines für das Kind. Die Krippe verlangt, daß die Kinder geimpft seien, bei ungeimpften bestimmt der Anstaltsarzt den Zeitpunkt der Impfung. Die Krippe sorgt für Nahrung, Kleider, Wäsche und Pflege, deren das Kind tagsüber bedarf. Solange eine Mutter stillt, soll sie zweimal täglich in die Krippe kommen. — Die Krippe ist das ganze Jahr offen, Sonn- und Festtage ausgenommen, von $\frac{1}{2}$ 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. — Das tägliche Pflegegeld beträgt für ein Kind 50 Cts., für den halben Tag 25 Cts., für zwei Geschwister per Tag 90 Cts., für den halben Tag 35 Cts. Das Kostgeld wird jeden Morgen beim Überbringen des Kindes zum voraus entrichtet. Sollte die Einzahlung nicht stattfinden, so darf das Kind nicht angenommen werden. — Die leitende Kommission besteht aus 11 Mitgliedern (6 Damen und 5 Herren, vom Gemeinderat anlässlich seiner Gesamterneuerung auf je drei Jahre gewählt). In der Krippe: eine Schwester, ein Dienstmädchen und eine Aushilfe. — Fonds: ca. 5000 Fr. An die Betriebskosten gewährt der Staat aus dem

Alkoholzehntel 10 Cts. pro Kind und Pflegetag. Ein allfälliges Betriebsdefizit deckt die politische Gemeinde.

Die Westkrippe St. Gallen wurde 1912 in eigenem, massiv gebautem Haus durch die Kommission der Ostkrippe eröffnet. Sie bietet Raum für 59 Kinder. Im untern Stock werden die Kinder untergebracht, die schon gehen können, die nach dem Kindergarten in die Krippe kommen, um hier den Abend zuzubringen. Da finden wir denn auch Spielbänke, Tischchen, Schaukel-pferdchen, kurzum, was in eine Kinderstube gehört. Morgens werden die Kinder oft schon recht früh der Schwester übergeben. Damit aber die Kleinen der nötigen Ruhe nicht entbehren müssen, können sie in der Krippe den unterbrochenen Schlaf nachholen. Praktische kleine „Schlafbänke“ stehen an der Wand, Möbelchen, wie sie bis jetzt in St. Gallen noch nicht zur Anwendung gelangt sind. Eine helle, luftige Veranda steht den Kinderchen zur Verfügung; eine geräumige Küche und sanitäre Anlagen nach den Ergebnissen der Dresdener Ausstellung erleichtern den Kinderwärterinnen den Betrieb. Im zweiten Stock werden die Kleinen, die Säuglinge, daheim sein. Da stehen in Reih' und Glied die weißbemalten, mit weißen Kissen ausstaffierten, hochrandigen Bettchen. „Reinlichkeit über alles“ ist hier der Wahlspruch, und es lacht einem das Herz im Leibe, wenn man den freundlichen Raum betritt, in der Gewißheit, hier sollen Kinderchen erzogen werden, deren Eltern Tag um Tag der Arbeit nacheilen müssen. Den Satz, daß die Umgebung auf den Menschen ihren Einfluß ausübt, hat man hier beherzigt und diese Umgebung lieblich und fröhlich gestaltet. Malermeister Bachmann hat reizende Kinderbildchen und Tierszenen an die Wände gemalt, und schon diese Bilder werden den Kleinen die Krippe zum Heime machen. — Die Krippe ist offen, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends im Sommer, $6\frac{1}{2}$ bis 8 Uhr im Winter. In der Krippe werden gesunde Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 6 Jahren angenommen, deren Eltern seit wenigstens einem Vierteljahr in St. Gallen niedergelassen sind, und zwar nur in Fällen, wo die Mutter bei geringem Verdienst ihres Mannes genötigt ist, ihr Brot zu verdienen. Für die Kinder von 4—6 Jahren müssen sich die Eltern für den Kindergarten-Besuch verpflichten. Auch bei Krankheit der Eltern oder bei Todesfällen können unter den statutarischen Bedingungen Kinder in die Anstalt aufgenommen werden. Kinder von Witwen oder einzelstehenden Frauen

werden zuerst berücksichtigt. Die Eltern, welche ihre Kinder der Krippe anvertrauen wollen, haben sich bei einer Dame des Komitees anzumelden, Namen, Beruf, Wohnung und Verdienst anzugeben, unter Beifügung der Niederlassungs-Bewilligung, sowie eines Geburtsscheines für das Kind und eines Gesundheitszeugnisses vom Anstaltsarzt. Dafür erhalten sie die Aufnahms-Bewilligung. Die Krippe verlangt, daß die Kinder geimpft seien; bei ungeimpften bestimmt der Anstaltsarzt den Zeitpunkt der Impfung. Die Krippe sorgt für Nahrung, Kleider, Wäsche und Pflege, deren das Kind tagsüber bedarf. Solange eine Mutter stillt, soll sie mindestens zweimal täglich in die Krippe kommen. Das tägliche Pflegegeld beträgt für ein Kind per Tag 40 Cts. Das Kostgeld muß jeden Samstag entrichtet werden. In der Krippe befinden sich: eine Schwester, zwei Lehrtöchter, zwei Kindermädchen, eine Köchin.

Eine Krippe ist in Wollishofen-Zürich II projektiert in den beiden oberen Stockwerken des ehemaligen Schulhauses an der Tannenrauchstraße, die um den Zins von 1000 Fr. per Jahr zur Verfügung stehen. Die Kosten des Umbaus werden von privater Seite übernommen, von einer Gönnerin ist eine erhebliche Summe als jährlicher Beitrag zugesichert. Die Krippe wird 20 Kinder beherbergen können. Die Kosten werden sich analog den bereits bestehenden zürcherischen Krippen per Tag und Kind auf Fr. 1.20 bis 1.40 stellen, so daß mit einer Ausgabe von rund 8000 Fr. per Jahr zu rechnen ist. Von den Eltern wird ein tägliches Wartegeld von 40 Rp. verlangt werden. Nach Abzug der von den Eltern zu leistenden Beiträge, sowie derjenigen, welche von der Stadt, dem Staat und von einer Gönnerin geleistet würden, blieben jährlich etwa 1500 Fr. aus freiwilligen Beiträgen zu decken.

5. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderhorte.

Neu entstanden sind:

Die Kleinkinderschule (kath.) im Marienheim Chur, Graubünden	
" "	St. Moritz, Graubünden
" "	Samaden, Graubünden
Asilo infantile Cabbio, Bez. Mendrisio, Tessin	
" " Cassarate, Bez. Lugano, Tessin	
" " Gandria, Bez. Lugano, Tessin	
	(im Jahr 1911)

Asilo infantile Gordola, Bez. Locarno, Tessin } (im Jahr 1911)
 " " Ponte-Capriasca, Bez. Lugano, Tessin }
 " " Magadino, Bez. Locarno, Tessin
 " " Melide, Bez. Lugano, Tessin
 " " Miglieglia, Bez. Lugano, Tessin
 " " Comano, Bez. Lugano, Tessin.

Die Kleinkinderschule Hauptwil, Thurgau;
 " " Langdorf-Frauenfeld, Thurg. 45 Kinder.
 Leiterin: eine Schwester von Nonnenweiher.

Der Kindergarten Ober-Winterthur. Eröffnung: 1. Jan. 1913.
 1—2 Kindergärtnerinnen. Maximum der Kinder in einer Abteilung: 50. Schulgeld: Fr. 1.— per Monat, für mehrere Kinder derselben Familie: 80 Cts. Bedürftigen Eltern kann es teilweise erlassen werden. Schulzeit: im Sommer 8—11, 1½—4 Uhr, im Winter ½9—½12, ½2—4 Uhr. Der Unterricht wird nach Fröbelschen Grundsätzen erteilt. Aufsichtskommission aus Mitgliedern der Frauenkommission der Arbeitsschule. Güttingerfonds: ca. 9000 Fr. Das Defizit deckt die Schulgemeinde.

Im Januar 1912 ist ein Kindergartenverein des Kantons Bern gegründet worden mit dem Zweck:

- a) der näheren Verbindung aller derjenigen Personen, welche für die Kindergartensache arbeiten und sich für dieselbe interessieren. Unter diesen Kindergärten sind auch verstanden die Kleinkinderschulen und die Krippen, sofern sie mit Kindergärten verbunden sind;
- b) der Gründung neuer Kindergärten und Kleinkinderschulen;
- c) der Förderung der Kindergartensache.

Kinderhorte sind neu errichtet worden in Altstetten, Zürich, in Chaux-de-Fonds, Neuchâtel (Enfantine pendant l'heure du culte. La salle des catéchumènes est ouverte, à côté du temple, tous les dimanches aux enfants de 2 à 8 ans dont les parents désirent assister au culte. En montant au temple, pères et mères confient leurs enfants aux surveillantes de service qui font de leur mieux pour faire passer à ces petits une heure agréable); in Riehen, Basel, für Kinder des Sekundarschulalters (10. bis 14. Altersjahr) im Sekundarschulhaus Riehen je den 2. Sonntag, nachmittags ½3 Uhr, und in Verrières, Neuchâtel.

6. Ferienkolonien, Erholungsanstalten.

Die Gemeindeversammlung von Altstetten, Zürich, beschloß unterm 24. März 1912 die Errichtung einer Ferienkolonie.

Der bernische Ausschuß für kirchliche Liebestätigkeit erließ am 21. Mai 1912 wiederum (zum sechsten Male) an die Schulbehörden und die Lehrerschaft des Kantons einen Aufruf zur Empfehlung der Ferienversorgung schwächerlicher Kinder und konstatierte dabei, daß im Sommer 1911 außer den 700 Ferienkolonisten der Stadt Bern über 400 Kinder, die sich auf 17 Gemeinden des alten Kantonsteils verteilen, der Wohltat eines Ferienaufenthaltes teilhaftig geworden seien. Davon waren ungefähr die Hälfte in Kolonien, unter der Aufsicht von Lehrern und Lehrerinnen, untergebracht, die andere Hälfte in Privathäusern. Das Adressenverzeichnis solcher Familien, die sich zur Aufnahme von kränklichen Kindern bereit erklärt hatten, wurde ergänzt. Es umfaßte folgende Orte und Namen:

Isebtwald: Ulrich Abegglen, Fuhren.

Saxeten: Gemeindeschreiber Roth.

St. Beatenberg: Gottlieb Gafner im Rossi.

Frutigen: Johann Lauber, Landwirt in Brasten.

Oberwil im Simmental: Frau M. Werren-Heimberg, Arbeitslehrerin; J. Schweingruber, Weihe.

Sigriswil: J. Bühler, Lauenen, Tschingel; Rud. Saurer, Kirchgemeindepräsident Aeschlen; Jakob Tschanz, Halten, Schwanden.

Gunten: Frau M. Schmocker, Oertli.

Fahrni bei Steffisburg: Man wende sich an Herrn Lehrer Schärz in Fahrni, der im Falle ist, zirka 30 Kinder in Fahrni, Lueg und Luegholz zu plazieren.

Homberg bei Steffisburg: Präsident Neuhaus; Witwe Feuz, Enzenbühl; Geschwister Stähli, Dreiliggasse. Außerdem wende man sich an Herrn Lehrer J. Stucki, der für die Plazierung weiterer 2—3 Kinder besorgt sein will.

Schwarzenegg bei Thun: Aettenbühl (Süderen), Joh. Gerber, Landwirt, unbewohntes Bauernhaus in ruhiger und sonniger Höhenlage, mit vier freundlichen Zimmern, Küche, Lauben und laufendem Brunnen; Tannenwälder, Küheralpen, frische Milch in genügendem Quantum, Bäckerei in der Nähe, bescheidener Milchpreis und Mietzins.

Blumenstein: Witwe Zaugg, Allmendeggen; Jungfer Schneider, Negoziantin, Wäsemli.

Guggisberg: Peter Burri, Martenen. Milch kann genügend geliefert werden, müßte aber selbst gekocht werden.

Wahlern: Pächter Rolli, Steinenbrünnen bei Lanzenhäusern.

Schwarzenburg: Waldgasse, $\frac{1}{2}$ Stunde von Schwarzenburg, unbewohntes Haus mit 6 Zimmern, 2 Küchen, geräumigem Estrich, Keller, Waschküche, Wasserversorgung, 3 Lauben, 3 Aborten, in aussichtsreicher Höhe (900 m); großer Wald in der Nähe, Milch vom Pächter geliefert, Brennmaterial zur Verfügung, Mietzins 100—120 Fr. per Monat. Man wende sich an Lehrer Stamm, Waldgasse.

Zimmerwald: Witwe Pulfer am Rain bei Englisberg; Geschwister Hugi, Zimmerwald; Witwe Hänni im Dürrenberg, Niedermuhlern.

Belp: bei Frau S. Hubler, Platz für 2—4 Kinder (lieber Mädchen), Pensionspreis 1 Fr. bis 1 Fr. 20.

Biglen: bei Frau R. Vögeli, Müllers, Platz für ein größeres Mädchen, zu den eigenen Kindern.

Zäziwil (Buhlenberg): bei Frau Meer, Platz für 2 Kinder, lieber Mädchen; sonnige Lage, nahe beim Tannenwald, Milch genügend.

Häutligen bei Stalden: Platz für 2—4 Kinder; sich zu wenden an Herrn Lehrer J. Graf.

Oberdiessbach: Frau Jung, obere Haube.

Worb: Frau Bigler, Schlattacker, Wattenwil.

Köniz (Schlieren): Platz für 4 Kinder einerlei Geschlechts, bei Frau Elise Walter, Bachtelen.

Wasen im Emmental: bei Frau R. Finger, Schmieds, Platz für 6 Mädchen. Kräftige Kost, genügend Milch.

Rüderswil: bei Bäcker Wirth, Platz für 2—4 Kinder; gute Kost, sorgfältige Verpflegung, Pensionspreis 2 Fr.

Trachselwald: Wwe. Habegger-Rothenbühler, Kramershaus, Dürrgraben.

Hasle bei Burgdorf: Joh. Stucki, Schwand, Weggissen.

Rüegsau: F. Fankhauser, Zivilstandsbeamter.

Röthenbach im Emmental: Sam. Wenger, Landwirt, Oberei.

Affoltern im Emmental: Familie Friedli, im Dorf.

Niederbipp (Wolfisberg): schöne Lage am Jurahang, Platz für 2—3 Kinder, bei Lehrer Fischer.

Vinelz am Bielersee: Platz für 4 Kinder, bei Frau Meuter, Lehrerin.

Diesse (Tessenberg): Man wende sich an Herrn Pfarrer Fayot, der gerne die Plazierung einer größern Anzahl französisch sprechender Kinder in Diesse, Lamboing und Prêles besorgt.

Corgémont: Christ. Geiser, Landwirt, Jeangisboden; Peter Zürcher, Landwirt, Jeanbrenin.

Tramelan-dessous: Frau Degoumois-Burkhard.

Rapperswil (Amt Aarberg): Frl. Rosette Jost, Platz für 2 Kinder.

Vinelz (Budley): bei Frau Rosa Bloch, 3 Zimmer mit Küche; Platz für 8 Kinder (oder 7 Kinder und eine Lehrerin) in Betten untergebracht. Die Arbeit würde auch beim Mitkommen einer Lehrerin von der Platzgeberin besorgt. Bahnstation: Ins.

Allen diesen Familien wurde die Lieferung von Milch in reichlichem Quantum zur Bedingung gemacht. Der Pensionspreis betrug im Mittel Fr. 1.20 bis 1.50 und überstieg nirgends 2 Fr.

Die in Interlaken, Bern, wohnenden Mitglieder der Bezirkskommission für Kinder- und Frauenschutz machten in Verbindung mit der Armenbehörde im Sommer 1912 einen ersten Versuch einer Ferienkolonie.

Die Associazione „Pro Infanzia“ Chiasso gründete 1912 eine kleine Ferienkolonie.

Ein Ferienkolonie-Fonds für evangelische Schulkinder ist im Jahr 1912 in Wil, St. Gallen, entstanden.

Kinder-Erholungsheim „Röseligarten“, Merligen, Bern. Eröffnet im Juli 1912. Da, wo aus dem romantischen Justustal kommend, der Grönbach mit lustigen Sprüngen in den Thunersee sich ergießt, erblickt man eine mit Baumgruppen und lauschigen Plätzchen reichlich besetzte Parkanlage. Kinder tummeln sich hier oder erfrischen sich im Bade. Dieser mit Rosen reich geschmückte Garten, in welchem aus Tannengrün ein freundliches Haus mit Lauben hervorguckt, gehört zu dem Kinder-Erholungsheim ge-



„Röseligarten“ Kindererholungsheim in Merligen am Thunersee (Bern).

nannt „Röseligarten“, geführt von Frl. Hanna Krebs, Sekundarlehrerin aus Bern. Sie hat sich dieses kleine Paradies auserlesen, um erholungsbedürftigen oder schulmüden Kindern ein zweites Heim zu bieten, wo sie, bei Spiel, Luft- und Sonnenbädern, sich stärken, und zugleich eine sorgfältige Erziehung und ihren Kräften angemessene Schulung erhalten können.

Wer den „Röseligarten“ schon besucht oder seine Kinder dort in Pflege gegeben hat, ist davon entzückt; der „Röseligarten“ scheint wie extra zu diesem Zwecke geschaffen. Eine solche Anstalt war für das Oberland ein Bedürfnis. Wie viele Eltern, die während der Hochsaison allzusehr beschäftigt sind oder selbst

der Ruhe und Erholung bedürfen, sind froh, ihre Kinder in guter Pflege zu wissen! Auch Fremde, die während ihres Aufenthalts in der Schweiz ihre Kinder nicht überall hinnehmen möchten, dürften ein solches Institut, wo die Pfleglinge zugleich einen den speziellen Bedürfnissen angepaßten Unterricht genießen können, sehr willkommen heißen.

Der „Röseligarten“ ist also ein Erziehungsinstitut für Kinder, die aus irgend einem Grunde nicht im Elternhaus bleiben können, ferner Kuranstalt und Erholungsstation und endlich Heim für Ferienkinder. Aufgenommen werden Kinder vom 3. Altersjahre an, Knaben bis zum 12. und Mädchen bis zum 18. Jahre. Jeder Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Die Kinder sind täglich, auch des nachts, unter Aufsicht. Gartenbau, Handfertigkeit und Handarbeit werden gepflegt. Besondere Aufmerksamkeit wird der Bildung des Willens, der Selbstdisziplin und der gegenseitigen Rücksichtnahme geschenkt. Die Kinder sollen zur Einfachheit und Selbständigkeit, zu freien, gesunden Menschen erzogen werden. Den Unterricht erteilt die Leiterin selbst. Neben dem Hauspersonal ist eine Kinderwärterin (geprüfte Krankenpflegerin) im Heim und ein Kinderfräulein, in den Ferien 1—2 Kinderfräulein mehr. Es ist Raum für 12 Kinder, im Sommer für 15 vorhanden. Der Pensionspreis beträgt 5 Fr. pro Tag und Kind, exkl. Arzt, Unterricht und Wäsche.

Das Kinder-Erholungsheim bei der Sonneburg, Schaffhausen, gegr. Aug. 1912, in neuem Hause, ist ein Privatunternehmen einer wohltätigen Dame und hat den Zweck, acht erholungsbedürftigen Kindern beiderlei Geschlechts, ohne Rücksicht auf Nationalität und Religion, unentgeltlich Obdach und Pflege zu bieten. Die Kinder müssen das dritte Lebensjahr zurückgelegt und dürfen das zehnte nicht überschritten haben. Die Kinder sollen nur erholungsbedürftig sein und weder an einer akuten, noch chronischen Krankheit leiden, welche regelmäßiger ärztlicher Hilfe bedarf. Kinder, welche an Tuberkulose oder Skrophulose leiden, können nicht aufgenommen werden. Ebenso sind solche ausgeschlossen, in deren Familie in den letzten vier Wochen eine ansteckende Krankheit vorgekommen ist. Der Aufenthalt eines Kindes im Heim soll drei Monate nicht überschreiten. Die Kinder dürfen von ihren Angehörigen jeden Mittwoch von 2— $\frac{1}{2}$ 4 Uhr nachmittags, sowie am ersten und dritten Sonntag im Monat von 10— $\frac{1}{2}$ 12 Uhr vormittags besucht werden. Jedes Kind hat zwei

Kleidchen, ein Paar gute Schuhe und ein Paar Finken oder Pantoffelchen mitzubringen. Aufnahmegerüste an die Besitzerin, Frau Neher-Bäbler, oder die Hausmutter. Dem Aufnahmegerüste sollen beigelegt werden: 1. die Empfehlung eines Arztes, Geistlichen, Lehrers oder Lehrerin, oder einer Krankenwärterin; 2. ein kurzes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des erholungsbedürftigen Kindes; 3. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß in den letzten vier Wochen in der Familie des angemeldeten Kindes keine ansteckende Krankheit vorgekommen ist.

Das Ferienheim Prêles der Basler Pestalozzigesellschaft ist im Rohbau vollendet, wird jedoch erst im Sommer 1913 eröffnet werden.

Ebenso ist im Rohbau vollendet das Ferienheimhaus der Einwohnergemeinde Grenchen, Solothurn. Es liegt auf der sonnigen Hochebene der Gemeinde Prêles, Kt. Bern.

Es verdankt seine Entstehung einem hochherzigen, unbekannten Donator, welcher der Gemeinde Fr. 31,500.— hiefür zur Verfügung stellte.

Das dreistöckige stattliche Haus enthält nebst Küche, Keller und Badeeinrichtung einen Speise- und einen Spielsaal und zwei Schlafäale. Der Dachraum kann mit kleinen Kosten in gute Schlafkammern ausgebaut werden. Infolge der großen Räumlichkeiten können auf einmal 60—80 Ferienkinder untergebracht werden.

An der Westseite des Hauses befindet sich ein weit ausgedehnter, ebener Platz mit Turn- und Spielgeräten.

Die Eröffnung des Ferienheimhauses findet im Sommer 1913 statt. Es ist Sommer- und Winterbetrieb vorgesehen. Das Haus wird während der Nichtbenutzungszeit durch die Gemeinde Grenchen gegen angemessene Entschädigung an andere Gemeinden zum Zwecke der Einrichtung von Ferienkolonien vermietet.

7. Fürsorge für tuberkulöse und tuberkulos gefährdete Kinder.

Das Sanatorium Adelheid in Unterägeri, Zug, gegründet von Frau Adelheid Page in Cham und der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug geschenkt, eröffnet 1912, nimmt alle diejenigen tuberkulos Erkrankten auf, deren Zustand einer Besserung oder Heilung fähig ist. Die Anstalt ist auch für alle Fälle chirurgischer Tuberkulose, sowie für Kinder eingerichtet. Das Sana-

torium soll hauptsächlich unbemittelten oder wenig bemittelten Personen dienen, in erster Linie zugerischen Kantonsbürgern und, denselben gleichgestellt, ohne Rücksicht auf ihre Heimatzugehörigkeit, den Arbeitern und Angestellten der Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. in Cham und deren Familienangehörigen, sodann den übrigen Kantonseinwohnern. Unheilbare dürfen nicht dauernd Aufnahme finden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Beilage des Vermögensausweises und des ärztlichen Zeugnisses zur Aufnahme ins Sanatorium, ausgefüllt durch den behandelnden Arzt. Die Anmeldung ist an die Anstaltsleitung zu richten. Jeder Patient muß sich bei der Aufnahme verpflichten, wenigstens 3 Monate in der Anstalt zu verbleiben. Verpflegungstaxen für Kinder: Fr. 1.50 bis 4.— per Tag. Zahl der Plätze: 42. Die Kinderabteilung ist im Interesse der dort untergebrachten Kleinen vollständig von den übrigen Räumen der Anstalt getrennt. Auch außerhalb des Anstaltsgebäudes sollen Erwachsene und Kinder nicht zusammenkommen. (Ausgenommen gemeinsame vom Arzt angeordnete Spaziergänge unter Führung.) Erwachsene, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, haben sofortige Entlassung zu gewärtigen. Diese Bestimmung gilt auch für die Kinder des Arztes und anderer verheirateter Angestellter. — Die Pflege besorgen Schwestern von Heiligkreuz Cham.

Le Rayon de Soleil in Genf versuchte im Sommer 1912 noch nicht schulpflichtige schwächliche Kinder tagsüber an Licht, Luft und Sonne zu bringen.

Die Tuberkulose-Kommission Buchs, St. Gallen, errichtete im Sommer 1912 am Buchser Berg eine Ferienkolonie tuberkulös gefährdeter Kinder (17).

Das Kinderheim des Diakonievereins im Nideland-Rüschlikon, Zürich, zur Aufnahme von namentlich unehelichen kleinen Kindern ist anfangs 1912 als Filiale des Tabeastifts Zürich III entstanden.

8. Weitere neue Anstalten der Jugendfürsorge.

Kinderheim Rüschlikon, Zürich, gegr. am 1. April 1912 von Frau E. Reiff-Franck, soll heimatlosen und gänzlich verlassenen Kindern als Übergangsstation dienen, bis für sie ein guter Adoptions- oder Erziehungsort gefunden ist. Diese Kinder sollen hier die für ihre neuen Verhältnisse nötige körperliche und

geistige Pflege finden. Die Pflegetaxe ist einstweilen folgendermaßen festgesetzt: a) für bemittelte Private Fr. 2.— per Tag; b) für Behörden Fr. 1.25 per Tag; c) für uneheliche Mütter und alimentationspflichtige Väter richtet sich die Taxe nach deren pekuniären Verhältnissen. Die Leitung des Kinderheims behält sich vor, die Zeitdauer des Aufenthaltes eines Kindes von sich aus zu bestimmen. Eintrittsbedingungen: 1. Die Anmeldungen sind an die Leitung des Kinderhauses Rüschlikon zu richten und haben, dringende Fälle ausgenommen, jeweilen vier Tage vor der Aufnahme zu erfolgen. Auch ist Tag und Stunde der Ankunft anzugeben. 2. Jedes Kind muß vor dem Eintritt in das Haus Frau Dr. med. Marie Heim-Vögtlin in Zürich zur ärztlichen Untersuchung zugeführt werden. 3. Die verehrlichen Vormundschafts- und in Betracht kommenden anderen Behörden sind ersucht, die Heimatpapiere jeweilen rechtzeitig der Leitung einzuhändigen. 4. Die verehrlichen Behörden sind ferner dringend ersucht, soweit nicht Ausnahmefälle in Betracht kommen, den bisherigen Inhabern der elterlichen Gewalt die Namen und das Domizil der Adoptiveltern oder künftigen Besorger der Kinder nicht bekannt zu geben.

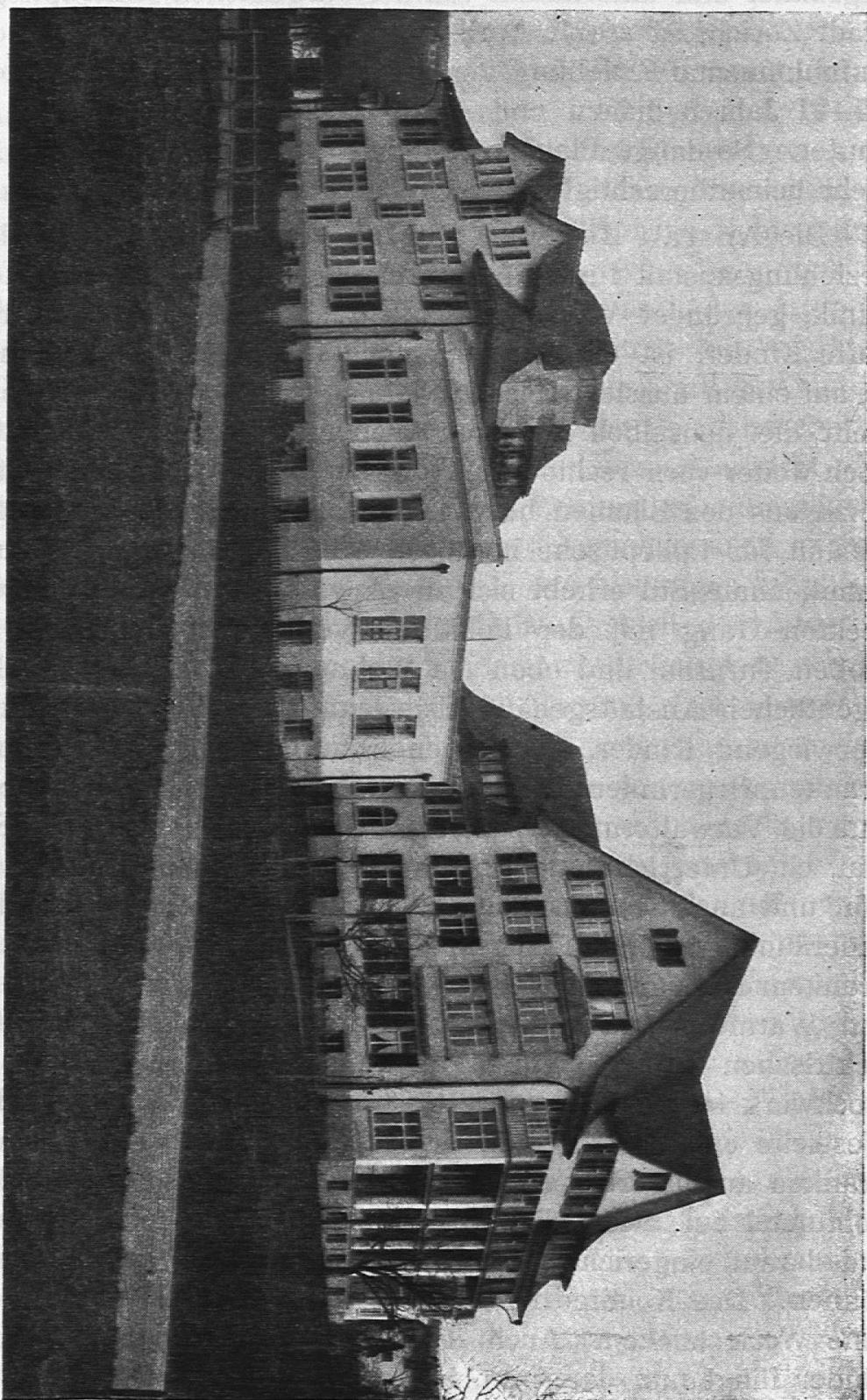
Un *Orphelinat italien à Hermance*, Genève, s'est ouvert au 24 novembre en 1912. Le besoin d'une telle institution se faisait depuis longtemps sentir; il n'est pas rare que de pauvres enfants soient entièrement abandonnés à la mort du père ou de la mère. Ces petits orphelins, étant d'origine étrangère, ne peuvent bénéficier des œuvres locales, et, comme ils ne sont pas nés dans leur patrie, leur admission dans les orphelinats présente de très grandes difficultés et nécessite de longues démarches. Un comité de messieurs s'est constitué pour aider l'„Œuvre d'assistance“ dans ce but. Cette institution a reçu les encouragements les plus flatteurs des autorités italiennes et de la direction de l'Enfance abandonnée du canton de Genève. La cotisation annuelle a été fixée au minimum de frs. 5.—. Tout don de frs. 100.— donnera droit au titre de membre fondateur, et le nom du donateur sera donné à un lit. Les dons en nature seront reçus avec reconnaissance. Adresse: Chapelle italienne, rue de la Mairie, 17, Eaux-Vives.

Zur Gründung einer tessinischen Erziehungsanstalt nach dem Muster der Anstalt Sonnenberg, Luzern, bewilligte der Große Rat in seiner Novembersession einen ersten Posten von Fr. 200.—, die den Grundstock eines durch weitere Subventionen und Legate zu äufnenden Fonds bilden sollen.

Das Mädchenasyl zum Heimgarten bei Bülach, Zürich, gegründet und unterhalten von der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich, ist am 1. April 1912 eröffnet worden. Es soll zur Aufnahme und Erziehung von schwierigen Mädchen im Alter von 14—21 Jahren dienen und steht unter der Leitung einer Hausmutter. So lange Platz vorhanden ist, können auch in Zürich nicht heimatberechtigte Mädchen aufgenommen werden.

Die Anstalt Balgrist, Zürich V, schweizerische Heil- und Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder und orthopädische Poliklinik, gegründet von dem schweizerischen Verein für krüppelhafte Kinder, ist am 28. November 1912 eröffnet worden. Sie ist auf einem aussichtsreichen Plateau erstellt. Etwas weiter vorn steht die denselben Zwecken dienende Mathilde-Escherstiftung, noch weiter vorn rechts guckt die kantonale Irrenheilanstalt Burghölzli aus den Bäumen hervor, und links grüßt die schweizerische Anstalt für Epileptische herüber. Als ein massiges Gebäude im Familienhaus-Stil erhebt sich die Anstalt, durch einen langen gedeckten Gang mit der Poliklinik verbunden, die unten einen großen Turnsaal und oben die Wohnung des Arztes enthält. Im eigentlichen Anstaltsgebäude ist Raum für etwa 70—80 Patienten (vorwiegend Kinder, Erwachsene nur in beschränkter Zahl), die Krankenpflegerinnen (Schwestern von Riehen), das Dienstpersonal und die Verwalterin (Frl. Hofer). Die Küche, ein großer Speisesaal, ein Unterrichtszimmer, ein großer Operationssaal mit Oberlicht und anstoßendem Raum zum Anlegen der Gipsverbände und Baderäume gruppieren sich in den einzelnen Stockwerken um die Krankenzimmer und Wohnräume für die Angestellten. Eine Kalt- und Warmwasserleitung durchzieht das ganze Haus. Mit dem elektrischen Aufzug können Patienten in ihren Betten von einem Stockwerk ins andere gebracht werden. Der ganzen Süd- und Westseite entlang laufende Terrassen werden es ermöglichen, die Kranken an die frische Luft zu bringen. Dem Besucher fällt es wohltuend auf, wie hell, luftig und hoch sämtliche Räume sind und darauf eingerichtet, daß sie peinlich sauber gehalten werden können. Das Komitee darf mit Stolz und Freude auf das gelungene Werk blicken. Auch die Fürsorge für die krüppelhaften Kinder fängt nun damit an, in der Schweiz zu ihrem Rechte zu kommen.

Die Tagestaxe für Kinder beträgt: Fr. 1.— bis 3.—, für Erwachsene vom 16. Lebensjahre an: Fr. 2.— bis 5.—. Die Auf-



Anstalt Balgrist, Zürich V.

Schweizerische Heil- und Erziehungsanstalt
für krüppelhafte Kinder und orthopädische Poliklinik.

nahme kann auf Einsendung eines genauen ärztlichen Zeugnisses oder nach persönlicher Vorstellung erfolgen. Über eine eventuelle Berufsausbildung wird sich die Anstaltsleitung mit den Eltern oder dem Vormund ins Einvernehmen setzen. Die Kinder bezw. Erwachsenen müssen in der Schweiz verbürgert oder ansässig sein. Bei großem Andrang haben die Bürger den Vorrang.

Direktor der neuen Anstalt ist: Prof. Dr. W. Schultheß in Zürich V.

„Haltli“, glarnerische Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Mollis, gegr. und betrieben von der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus, wurde am 11. November 1912 mit 5 Kindern eröffnet. Das „Haltli“, ein älteres Schloß, ist umgebaut und entsprechend eingerichtet worden. Zu der Anstalt gehören: eine freistehende Waschküche und drei Ökonomiegebäude. Sie bietet Raum für 33 Kinder. Der Leiter der Anstalt erteilt auch zugleich den Unterricht; neben der Hausmutter ist noch eine Wärterin vorhanden. Die Anstalt nimmt schwachsinnige, aber noch bildungsfähige Kinder auf, die dem Unterricht der Primarschule nicht zu folgen vermögen. Sie dürfen beim Eintritt nicht unter 7 und in der Regel nicht über 12 Jahre alt sein. Sie sind in der Regel mit zurückgelegtem 16. Altersjahr zu entlassen. Kinder von Kantonseinwohnern und auswärts wohnenden Glarnebürgern werden bei der Aufnahme in erster Linie berücksichtigt; arme und verwaiste Kinder haben den Vortritt. Bildungsunfähige, ebenso mit Fallsucht oder anderen schweren, körperlichen Gebrüchen behaftete, wenn auch bildungsfähige Kinder, können nicht aufgenommen werden. Die Anstalt will ihre Zöglinge in den Fächern der Primarschule unter angemessener Auswahl des Stoffes unterrichten, an ein geordnetes Gemeinschaftsleben gewöhnen und, soweit möglich, für den Erwerb ihres Lebensunterhaltes vorbereiten. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch eine geregelte familiäre Erziehung, durch Betätigung in der Hauswirtschaft, durch Pflege der Handarbeit und des Gartenbaues und durch Schulunterricht.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten der Haltlikommission: Schulinspektor Dr. Hafter, Glarus, zu richten oder an den Hausvater. Dem Gesuche sind beizulegen: 1. ein genau ausgefüllter Fragebogen (nach Formular), 2. ein Geburts-, bzw. Heimatschein, 3. ein Kostengarantieschein. Ein Zögling kann vor seinem 16. Altersjahr aus der Anstalt entlassen werden: 1. wenn der Zweck

der Anstaltserziehung als erfüllt betrachtet werden kann; 2. wenn sich ein Zögling als ungeeignet für die Anstaltserziehung erweist. Jeder vorzeitigen Entlassung hat eine vierteljährliche Kündigung voranzugehen. — Das jährliche Kostgeld beträgt für Kinder von Kantonsangehörigen (Glarnerbürger und im Kanton Niedergelassene) mindestens Fr. 300.— und höchstens Fr. 800.—, für Kinder von Nichtkantonsangehörigen mindestens Fr. 400.— und höchstens Fr. 1000.—. An die Arzt- und Verpflegungskosten, die Fr. 20.— im Jahr übersteigen, ist durch die Versorger eine dem Falle angemessene Vergütung zu leisten, deren Höhe von der Kommission bestimmt wird. — Fonds: Fr. 90 000.—.



Kinderheim Aeschi (Bern).

Kinderheim Äschi b. Spiez, Bern, im Châlet Stampbach, Privatanstalt von Frl. Lydia Luginbühl zur Erziehung und Pflege schwächlicher Kinder, Schwerhöriger, auch Fortbildung von taub-stummen jungen Mädchen nach deren Austritt aus der Taub-stummenanstalt. 12 Plätze, wovon 3 besetzt sind. Bildungsun-fähige und epileptische Kinder werden nicht aufgenommen. Auf-nahme vom 5. Altersjahr an.

Das Haus liegt in prachtvoller Lage, nach Norden geschützt durch große Bäume, nach Osten und Süden offen. Sommer und Winter vorzüglich besonnt. 4 geschlossene Glas-Verandas, eine offene Laube, ein großer trockener Garten, Rasen-, Spiel- und

Schattenplätze, gutes Trinkwasser, großer Baderaum, Eisbahn, Skigelände. Wohnung, Lage und Klima für den Zweck vorzüglich geeignet.

Die Ernährung soll den Anforderungen des Kindesalters entsprechen. Die Pflege der Kinder wird bei der beschränkten Anzahl mit Sorgfalt geübt und sowohl der körperlichen wie der geistigen Entwicklung große Aufmerksamkeit geschenkt. Langjährige Erfahrung in ähnlicher Anstalt gibt der Vorsteherin, einer patentierten Lehrerin, hinreichenden Grund auf guten Erfolg im Erziehungs fach zu hoffen.

Die ärztliche Aufsicht hat der Vater der Vorsteherin, Herr Dr. Luginbühl, übernommen.

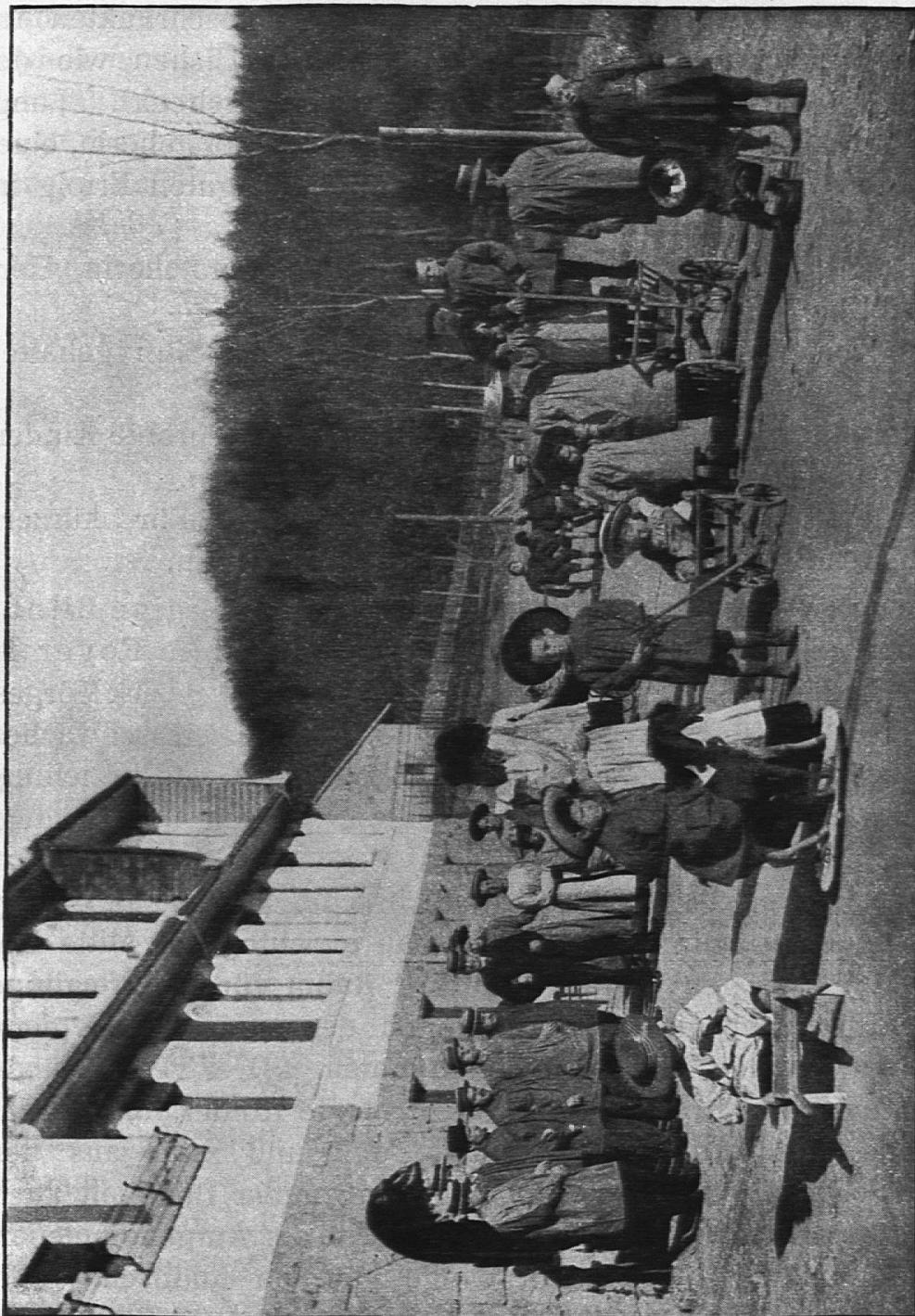
Das Kinderheim soll in durchaus christlichem Sinn gehalten werden.

Unterstützt wird die Vorsteherin durch eine erprobte Kindergärtnerin und durch eine diplomierte Sprachlehrerin.

Pensionspreis 300—400 Fr. vierteljährlich. Für kürzern Aufenthalt können Vereinbarungen getroffen werden.

Die schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde (Institution suisse pour aveugles faibles d'esprit) Le Foyer in Chailly-Lausanne wurde im Jahr 1900 in Ecublens, Bezirk Morges, durch eine Privatgesellschaft gegründet, um geistesschwachen Blinden außer der notwendigen körperlichen Pflege und Erziehung auch den Unterricht angedeihen zu lassen, der mit ihren Fähigkeiten im Einklang steht. Da nur 20 Plätze vorhanden waren, wurde eine Vergrößerung der Anstalt beschlossen und in Chailly bei Lausanne im Jahre 1911 ein Neubau errichtet, der Mitte Dezember 1911 bezogen wurde und nun Raum für 45 Pfleglinge bietet. Er ist nach allen Anforderungen der modernen Hygiene eingerichtet, mit luftigen, gesunden Räumen. Drei verschiedene Abteilungen nehmen: a) bildungsfähige blinde Kinder, b) erwachsene Blinde und c) idiotische Blinde auf, und zwar aus der ganzen Schweiz. Bedingung ist aber, daß außer Blindheit auch noch Geistesschwäche vorhanden ist. Manche der Aufgenommenen sind noch epileptisch, gelähmt, einige gänzlich idiotisch. Seit einiger Zeit sind die Tore der Anstalt auch tauben und stummen Blinden geöffnet. Die Handarbeiten, in denen einige zu recht befriedigenden Resultaten gelangen, sind: Stricken, Flechten von Kokosmatten, Stuhlflechten, Bürstenmachen und Weben. Es werden auch Chorgesänge geübt, mehrere der Kinder spielen

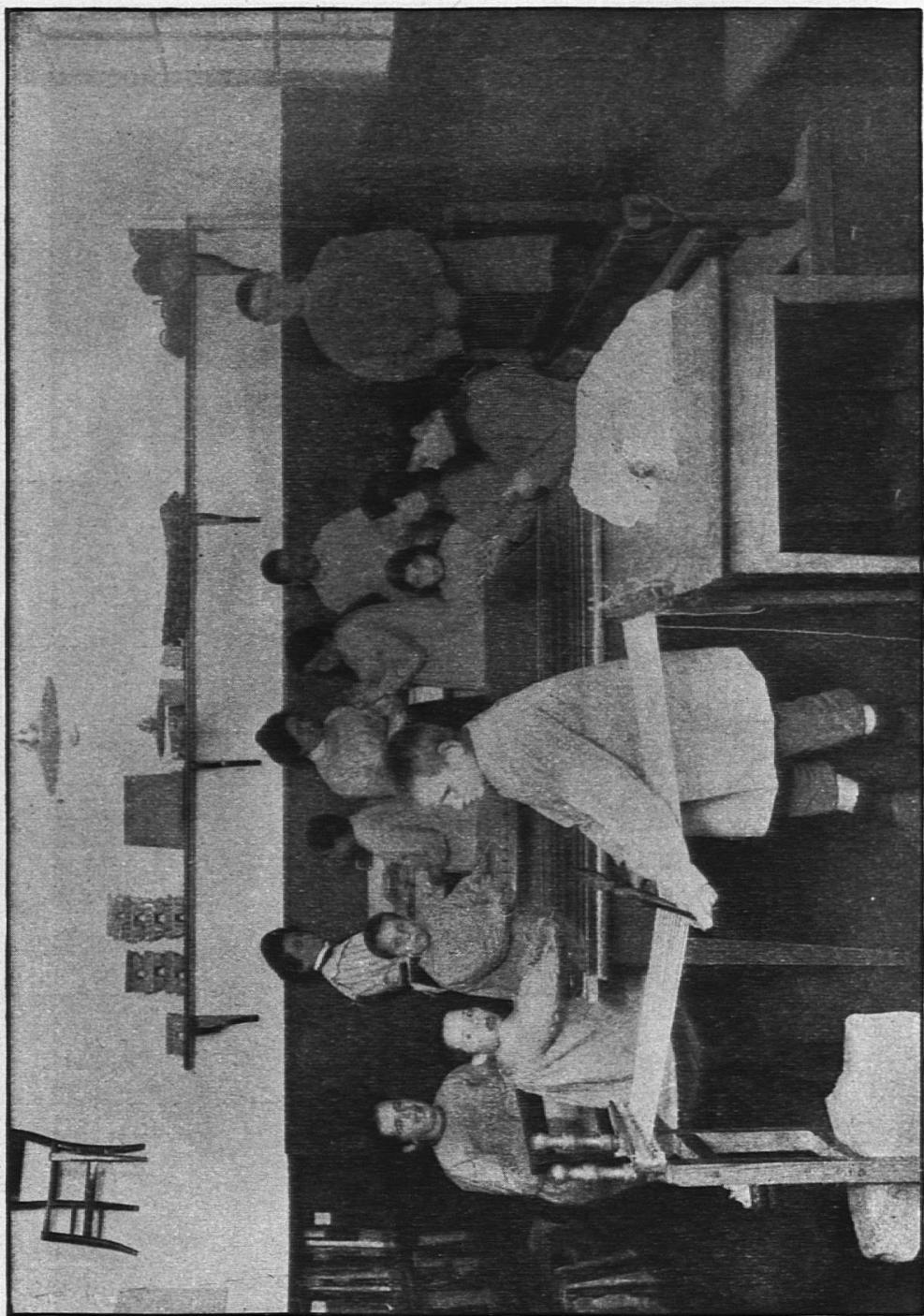
Harmonium. Auf die so notwendigen körperlichen Übungen wird großer Wert gelegt. Jede Konfession ist in der Anstalt respektiert. Soweit der geistige Zustand es erlaubt, genießen die Zöglinge den



Schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde Le Foyer in Chailly-Lausanne (Vaud).

Unterricht ihrer Seelsorger. Die Verschiedenheit der Landessprachen findet Berücksichtigung. Die eine der Lehrerinnen ist Deutschschweizerin, die andere gehört der romanischen Schweiz an.

Anmeldungen nimmt die Direktion der Anstalt entgegen. Das Aufnahmegeruch muß von Geburts- und Heimatschein, sowie einem eingehenden ärztlichen Zeugnis und einer erschöpfenden



Schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde Le Foyer in Chailly-Lausanne (Vaud).

Schilderung der Familienverhältnisse begleitet sein. Von dem Inhaber der elterlichen Gewalt ist ein Vertrag zu unterzeichnen. Aufnahme finden Kinder im Alter von 4—15 Jahren, die Schweizer sind, ausnahmsweise auch junge Schweizer vom 15.—18. Alters-

jahr und Ausländer vom 4.—15. Altersjahr. Vor der Aufnahme findet eine genaue ärztliche Untersuchung statt. Die Probezeit dauert 6 Monate. Das Kostgeld beträgt: a) für Schweizer im



Schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde Le Foyer in Chailly-Lausanne (Vaud).

Alter von 4—15 Jahren Fr. 1.— per Tag, b) für Schweizer im Alter von 15—18 Jahren Fr. 1.50 per Tag, c) für Ausländer im Alter von 4—15 Jahren Fr. 2.— per Tag, d) für über 18 Jahre

alte Zöglinge erhöht sich das Kostgeld für jede der drei Kategorien um 50 Cts. per Tag.

Was an Kleidern etc. mitzubringen ist, weist eine Liste. —



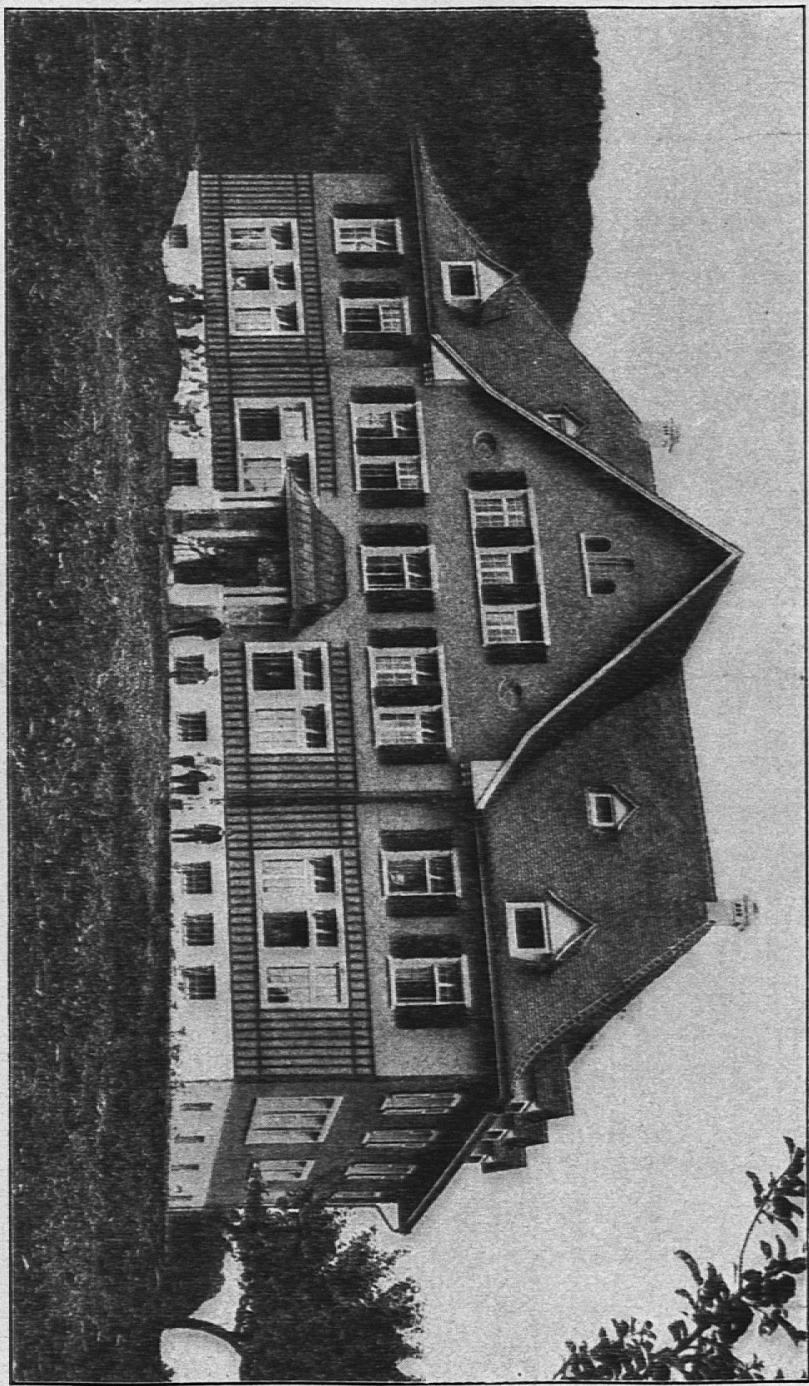
Schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde Le Foyer in Chailly-Lausanne (Vaud).

Die Leiterin der Anstalt ist Fräulein G. Maillefer, ihr stehen zwei Lehrerinnen und ein Werkmeister zur Seite.

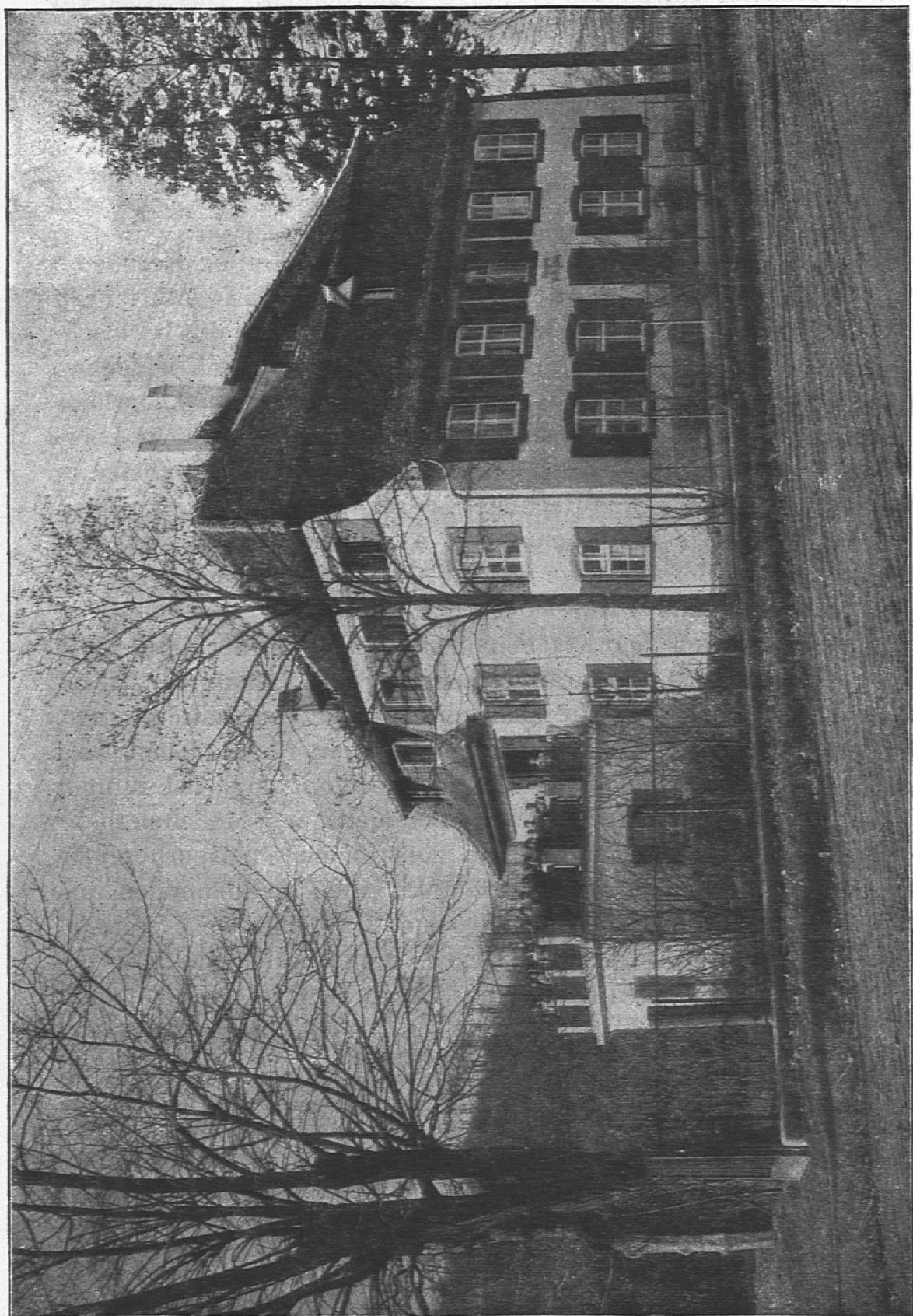
Die Anstalt ist ganz auf das Wohlwollen der Menschenfreunde angewiesen. Ihr kleines Vermögen ist durch den Neubau voll-

ständig aufgebraucht worden, und sie hat den vergrößerten Betrieb mit Schulden begonnen. — Präsident des Vorstandes ist Herr Eugen Bally, Kirchenfeld, Bern.

Basellandschaftliche Anstalt für schwachsinnige Kinder in Gelterkinden.



Die Basellandschaftliche Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Gelterkinden, gegründet im Jahre 1898 von der gemeinnützigen Gesellschaft Basellands, hat im August 1912 ein neues Anstaltsgebäude bezogen und kann nun,



Frauen- und Kinder-Heim Wolfsbrunnen-Lausen, Baselland. Gegr. 1908.

statt wie bisher 18, 28—36 Zöglinge beherbergen. Das Kostgeld beträgt Fr. 250.— für Kantonsbürger und Einwohner, Fr. 350.— für auswärtige durch Armenbehörden versorgte Kinder und Fr. 250.— bis 600.— für die Kinder selbstbezahlender Eltern.

9. Lehrlingsfürsorge.

Anfangs des Jahres 1912 bildete sich im Kanton Bern eine 17gliedrige Kommission für Frauenberufe (Präsidentin: Frau E. Simon-Simon, Zentralstraße 43, Biel) aus der Mitte des bernisch-kantonalen Frauenvereins „Berna“. Sie will jungen Mädchen erstens eine gute Lehrstelle suchen und das Patronat darüber übernehmen, im fernern darüber wachen, daß der weibliche Lehrling eine richtige, gesetzliche Lehrzeit durchmacht, um später in seinem Fache auch etwas Rechtes leisten zu können. Auch wollen sich die Mitglieder der Kommission angelegen sein lassen, den Mädchen neue Berufszweige zu eröffnen. Unter neuen Berufsarten sind folgende Professionen zu verstehen: Buchbinderei, Tapeziererei, Dekorateur, Möbelpoliererei etc., ferner Gold- und Silberschmiedekunst, Gewerbezeichnen u. a. m., dann der Beruf als Masseuse, Lehrerin für schwedische Heilgymnastik etc. etc. Mit der Einführung dieser neuen Berufsarten für Mädchen wird der Zweck verfolgt, dem Zug in die Fabriken möglichst Einhalt zu tun, dem Kellnerinnen-Unwesen zu steuern, den Mädchen mehr Selbständigkeit zu verschaffen, sie zum Fleiße anzuspornen, sie möglichst zu tüchtigen, brauchbaren Menschen heranzubilden, die später bei allfälliger Verheiratung auch imstande sein werden, neben der Besorgung des Hauswesens dem Manne mit ihrer beruflichen Hausarbeit den Kampf ums Dasein erleichtern zu helfen.

Aus dem von der Direktion des Innern genehmigten Reglement:

Art. 1. In Anwendung von § 9 der Statuten des bernisch-kantonalen Frauenvereins „Berna“ wird zur Durchführung des in § 2 hiernach erwähnten Zweckes eine besondere, aus 17 Mitgliedern bestehende Kommission bestellt.

Art. 2. Zweck und Ziel dieser Kommission ist: Dem Mädchen, gleichviel welchen Standes, neue Berufszweige zu eröffnen und ihm dazu zu verhelfen, daß es einen Beruf oder ein Handwerk von Grund aus erlernen kann, wodurch es später in den Stand und in die Möglichkeit versetzt werden soll, ihm einen ausgedehnteren Wirkungskreis und bessere Erwerbsverhältnisse zu verschaffen.

Das auf Grund eines Lehrvertrages (Gesetz vom 19. März 1904) nach seinem Schulaustritte anzustellende Mädchen soll verpflichtet werden, die am

Orte bestehenden Fach- und Gewerbeschulen zu besuchen und nach absolvierter Lehrzeit eine Lehrlingsprüfung zu bestehen.

Da, wo Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, soll denselben Gleegenzheit geboten werden, dieselben zu besuchen.

Art. 3. Gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz von 1911 wird die Kommission dahin wirken, daß namentlich den Bauerntöchtern auch die land- und hauswirtschaftlichen Schulen geöffnet werden, und wird die Kommission deshalb Fühlung mit den staatlichen Organen und deren Direktionen nehmen.

Art. 4. Die Kommission führt die Verhandlungen direkt und indirekt mit den Lehrmeistern und den Behörden, vermittelt den Abschluß von Lehrverträgen und übernimmt das Protektorat und Patronat über die weiblichen Lehrlinge.

Art. 5. Der Kommission kommt ferner die Aufgabe zu, sowohl die geistigen Interessen wie auch die soziale Lage der Frau im allgemeinen verbessern zu helfen und auf alle handwerksmäßigen und industriellen Gewerbe auszudehnen.

10. Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahre 1912.

a) Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

Bericht des Sekretariats 1911/12.

1. Propaganda.

Mit dem Jahrbuch der Jugendfürsorge, das in einer Auflage von 1000 Exemplaren gedruckt wurde und ja überdies auch noch dem Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege als Anhang beigegeben war und so in den weitesten Kreisen verbreitet wurde, verfolgten wir den Zweck, nicht nur über den Stand der Jugendfürsorge in der Schweiz zu orientieren, sondern auch für unsere Vereinigung und überhaupt für die Jugendfürsorge-Bestrebungen Propaganda zu machen. In unseren Erwartungen sind wir denn auch nicht getäuscht worden: die Zahl unserer Mitglieder ist gestiegen von 138 auf 186, wozu noch 74 Kollektivmitglieder kommen, und unser Kinderversorgungsfonds, so umgewandelt aus dem nur einige hundert Franken betragenden Kinderheimfonds, ist erfreulich gewachsen. Immerhin hat er noch lange nicht den Betrag von Fr. 10,000 erreicht. Erst dann wird er in Funktion treten und seiner Bestimmung, die Versorgung von schutzbedürftigen Kindern, für die niemand eintreten kann oder will, zu dienen vermögen. Anfügen wollen wir hier noch, daß unsere Propa-

gandaschrift: unser Jahrbuch, in der Presse anerkennend beurteilt wurde, sodaß wir uns dadurch ermutigt fühlen, einen zweiten Jahrgang folgen zu lassen. Von Seite eines Arztes, der sich durch eine Bemerkung im letzten Jahresbericht getroffen fühlte, lief eine Reklamation und eine Drohung mit den Gerichten ein. Die Sache ließ sich aber in Minne erledigen. Desgleichen eine gegen den Sekretär gerichtete Anklage, weil er in einem Vortrag die Mitteilung einer Tageszeitung über rohe Behandlung der Zöglinge in einer Anstalt zitierte. — Neu gebildet haben sich im Laufe des Berichtsjahres: 1. Pro Infanzia Mendrisio, 2. Komitee für Kinder- und Frauenschutz Davos, 3. Kinderschutzkommision Schaffhausen, 4. Verein für Kinder- und Frauenschutz Brugg, 5. und 6. Kinderschutzkommision Appenzell und Rüte, 7. einige Sektionen des kantonal-bernischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz. Nummer 1 ist auf unsere frühere Anregung hin entstanden, Nummer 2 hat uns betreffend Organisation um Rat gefragt. Die andern sind ohne unser Zutun ins Leben gerufen worden. Pro Infanzia Mendrisio und der Armenerziehungsverein Balsthal und Kriegstetten sind uns als Kollektivmitglieder beigetreten.

*2. Verkehr mit ausländischen
Kinderschutz- und Jugendfürsorge-Organisationen;
Teilnahme an Kongressen und Versammlungen.*

Im Januar traten wir in Verbindung mit der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin, die uns ihre „Mitteilungen“ und sonstige Publikationen zustellt und uns, wenn wir es wünschen, Auskunft über die Jugendfürsorge in Deutschland erteilt, wofür wir unserseits auf Anfragen hin Auskunft geben und unsere Drucksachen einsenden. Am 27. April 1912 sodann wandten wir uns an folgende ausländische Organisationen:

1. Patronage de l'enfance et de l'adolescence à Paris,
2. Société tutélaire des enfants traduits en justice à Bruxelles,
3. Patronato dei minorenni Roma,
4. Permanence des congrès d'assistance publique et privée à Paris,
5. Société de la protection de l'enfance contre les sévices à St. Petersbourg,
6. Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien.

Wir schlügen jeder einzelnen vor: die beiden Verbände übersenden sich gegenseitig ihre Jahresberichte und die weitere von ihnen herausgegebene, den Kinder- und Frauenschutz betreffende Literatur. Sie erklären sich gegenseitig bereit zur Auskunfterteilung über alle den Kinder- und Mutterschutz in ihrem Lande betreffenden Verhältnisse. Im Falle jeweiligen beidseitigen Einverständnisses können sie sich auch in der internationalen Regelung einzelner Fragen des Kinderschutzes gegenseitig unterstützen. Was die Auskunfterteilung anbelangt, so schlügen wir vor, alle Anfragen sowohl über den Stand der Jugendfürsorgebewegung, die Organisation der Kinderschutzvereine und das Anstaltswesen in der Schweiz als auch über medizinische und rechtliche Angelegenheiten an das Sekretariat zu richten, das dann Anfragen mehr medizinischer und rechtlicher Art an die hierin kompetenten Persönlichkeiten weiter leiten werde. — Bis jetzt antworteten erst die drei ersten Institutionen und zwar in zustimmendem Sinne. Die Patronage de l'enfance et de l'adolescence à Paris sendet uns bereits regelmäßig und gratis ihre über den in- und ausländischen Kinder- und Jugendschutz trefflich orientierende Zeitschrift: „L'Enfant“.

Einer freundlichen Einladung des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins folgend, nahmen wir an seiner Jahresversammlung am 18. Juni in Schaffhausen teil und hörten dort ein ausgezeichnetes Referat von Fräulein Bünzli, der Präsidentin der St. Gallischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, über: Frauen- und Kinderschutz. Die zahlreiche Versammlung ließ sich gerne dafür gewinnen, dem Kinder- und Frauenschutz inskünftig mehr Aufmerksamkeit zu schenken. — An der Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine vom 6. Oktober in Luzern wurde unsere Vereinigung durch Frau Hauser-Hauser vertreten. An der Generalversammlung der sozialen Käuferliga der Schweiz in Lausanne am 27. Oktober nahmen wir nicht teil. In der Voraussetzung, daß der zweite internationale Heimarbeit-Kongress auch über die Kinderarbeit in der Hausindustrie und ihre Einschränkung verhandeln werde, hatten wir uns als Mitglied einschreiben lassen und nahmen dann auch an der Sitzung vom 8. September in Zürich teil, sahen uns aber in unserer Erwartung getäuscht: die Kinderarbeit wurde an diesem Kongresse nicht berührt, wohl aber an einem späteren der zürcher. „sozialen

Woche“. Der Einladung zum III. Deutschen Jugendgerichtstag vom 10.—12. Oktober 1912 in Frankfurt a/M. konnten wir nicht Folge leisten. Indessen besuchten diese Veranstaltung unser Vorstandsmitglied: Herr Inspektor Kuhn-Kelly und unser Mitglied Herr Prof. Hafter.

3. Einzelne Kinder- und Frauenschutzfälle.

Hierüber ist wenig zu berichten, aber nicht etwa, weil solche Fälle immer seltener werden, sondern weil sich in den letzten Jahren fast in allen Kantonen lokale Kinder- und Frauenschutzorganisationen gebildet haben, an die man sich selbstverständlich nun zunächst wendet und nicht an das ferne ständige Sekretariat der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, und weil die Vormundschaftsbehörden nun eine intensivere Tätigkeit entfalten. Dem Sekretariat werden jetzt nur noch Fälle aus Gegenden zugewiesen, in denen es keine Instanz gibt, die sich damit befassen würde. So ist es denn in zwei einzigen Fällen um seine Intervention ersucht worden, und beide betrafen den Kanton Thurgau. In einem Fall handelte es sich um zwei Knaben im Alter von 15 und 16 Jahren, denen es an der rechten Nahrung fehle und die schwer mißhandelt würden. Die Untersuchung ergab nichts Gravierendes, sodaß auf Grund davon hätte eingeschritten werden können. Der zweite Fall betraf die Frau eines trunksüchtigen Wirtes, die von ihrem Mann brutal behandelt werde. Die Erledigung bestand darin, daß die Kirchenvorsteuerschaft und der Präsident des Waisenamtes sich bereit erklärten, der Frau zu helfen, wenn sie zu ihnen Vertrauen fasse und sich klagend an sie wende. — Von der Kinderschutzgesellschaft „Solidarité“ in Lausanne wurde um Plazierung eines sechzehnjährigen Knaben bei einem Bauern der deutschen Schweiz gebeten. Das Gesuch wurde an die nächste landeskirchliche Stellenvermittlung weiter geleitet.

4. Weitere Tätigkeit des Sekretariats.

Ende Januar 1912 gelangten wir neuerdings an die Direktion der Carnegie-Friedensstiftung im Haag, indem wir ihr von unserer Anregung betr. Schaffung einer internationalen Zentrale für Jugendfürsorge und Kinderschutz und den Schritten der Bundesbehörde Mitteilung machten und sie um Unterstützung der

aus der Vereinbarung der Staaten hervorgegangenen internationalen Zentrale baten. Eine Antwort ist aber auch jetzt wieder nicht eingetroffen. — In Ausführung eines Beschlusses unseres Vorstandes richteten wir an die 24 Ärztegesellschaften der Schweiz unterm 27. April 1912 ein Schreiben mit bezug auf die Übelstände in den privaten Entbindungsanstalten und baten sie, uns baldmöglichst mitteilen zu wollen, wie es in den betreffenden Gebieten mit diesen privaten Entbindungsanstalten und ihrer Kontrolle bestellt sei und ob sie eventuell bereit wären, mit uns zusammen, bei den in Frage kommenden Regierungen vorstellig zu werden, damit diese Übelstände aufhören. Geantwortet haben bis jetzt die medizinischen Gesellschaften von Appenzell, Baselstadt, Neuenburg und Zürich; in diesen Kantonen bestehen keine Übelstände in der erwähnten Richtung; die Kontrolle von Behörden oder Vereinen genüge und weitere Schritte seien überflüssig. Über die gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Kantonen gibt die Zusammenstellung vorn auf Seite 129 Auskunft. — Unterm 27. April 1912 richteten wir ferner eine Eingabe an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Besuch der Kinematographentheater durch Kinder, indem wir einläßlich auf die verschiedenen daraus resultierenden Gefahren aufmerksam machten und schließlich um Erlaß eines Verbots des Besuchs von Kinematographen durch Kinder, mögen sie in Begleitung von Erwachsenen sein oder nicht, um strenge Ahndung der Übertretung dieses Verbots und endlich um Errichtung von Jugendkinos ersuchten. Eine Antwort empfingen wir von Appenzell A.-Rh., Baselland, Glarus und Zürich. Zürich allein hat indessen den Besuch der Kinematographentheater durch Kinder, und zwar auch wenn sie von Erwachsenen begleitet sind, ausdrücklich verboten; Appenzell A.-Rh. erlaubt den Besuch durch Schüler nur bei Schülervorstellungen; Glarus hat eine gemeinderätliche Kontrolle der Programme der Kinematographen eingeführt, und Baselland gestattet den Besuch von Kinematographentheatern durch schulpflichtige Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen. Im übrigen verweisen wir auf das Kapitel: Bekämpfung des Kinematographenunwesens vorn auf Seite 61. — Ende Juni 1912 richteten wir ein Subventionsgesuch an den h. Bundesrat für Ausgestaltung unseres Sekretariats in eine nationale Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz, die dieselben Aufgaben für die Schweiz zu lösen hätte wie die in

Aussicht genommene internationale Zentrale für die ihr angeschlossenen Staaten.

Anfangs des Jahres 1912 unterzeichneten wir zusammen mit verschiedenen Frauenvereinen eine Eingabe an einige schweizerische Städteverwaltungen betr. Anstellung von Polizeiassistentinnen zur Fürsorge für Prostituierte, aber auch zur Hilfe für diejenigen Frauen, die aus irgend einem Grunde mit der Polizei in Berührung kommen. — Weiter erklärte sich der Vorstand bereit, durch eine Abordnung an einer vom deutsch-schweizerischen Hoffnungsbund des Blauen Kreuzes auf Ende Oktober einberufenen Konferenz für Formulierung eines Abänderungsvorschages zu Art. 245 des Schweizerischen Strafgesetzentwurfes (Schutz der Jugend gegen den Alkohol) sich zu beteiligen. Die Konferenz wurde dann aber auf später verschoben.

In Nr. 2 und 3 der „Berna“, Organ des bernisch-kantonalen Frauenvereins vom 13. und 17. April 1912, waren von „Hans hinterm Ofen“ ketzerische Ansichten über die Vereine für Kinder- und Frauenschutz erschienen, worin ihnen Abstumpfung und langsame Ertötung des sozialen Pflichtbewußtseins des Einzelnen und Bekämpfung der Wirkungen statt der Ursachen vorgeworfen wurde. Das Sekretariat fühlte sich verpflichtet, die angegriffenen Vereine zu verteidigen und entgegnete auf beide Artikel in Nr. 3 und 4 der „Berna“, worauf „Hans hinterm Ofen“ verstummte.

In vier von andern Vereinen behandelten Kinderschutzfällen gab das Sekretariat Auskunft und Wegleitung. — Die mit dem Sekretariat durch Personalunion verbundene schweizerische Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hat vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1912 über die verschiedensten Gebiete der Jugendfürsorge 22 Auskünfte gegeben und in 22 Fällen Anstalten für versorgungsbedürftige Kinder namhaft gemacht.

Mit Eifer betrieb das Sekretariat das Jahr hindurch die Sammlung von Material für das Jahrbuch von 1912. Die Zahl seiner Korrespondenzen beläuft sich auf ca. 235.

Folgende Fachzeitschriften waren im Berichtsjahr abonniert: Die Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, herausgegeben von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien.

Das Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, Organ des Archivs Deutscher Berufsvor-münder und des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, heraus-gegeben von Dr. Adolf Grabowsky, Berlin.

Die Zeitschrift für Kinderforschung mit besonderer Berücksich-tigung der pädagogischen Pathologie, herausgegeben von Trüper, Jena.

Die Jugendfürsorge, Zentralorgan für die gesamte Jugendfürsorge und Jugendpflege, herausgegeben von Rektor Franz Pagel, Berlin.

Die Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge, Redak-tion: Dr. Felix Pinkus, Zürich.

Ein Versuch, dem Vorstand aus den welschen Kantonen (Genf und Waadt) einige Mitglieder zuzuführen und so auch die Westschweiz für unsere Arbeit etwas mehr zu interessieren, mißlang. Wir werden aber im neuen Geschäftsjahr unsere Be-mühungen fortsetzen.

Der Vorstand setzt sich, wie folgt, zusammen:

A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf (Zürich), Präsident und ständiger Sekretär; Dr. Streit, Frauenarzt, Bern, Vizepräsident; Hiestand, städtisches Kinderfürsorge-amt, Zürich, Kassier; Küng, Gemeindeschreiber, Neuenkirch, Luzern, Aktuar; Mlle. Clément, Fribourg; Frau Hauser-Hauser, Luzern; Frau Pfarrer Herzog, Vorsteherin des Pflegkinderwesens, Basel; Kuhn - Kelly, St. Gallen; Frl. von Mülinen, Wegmühle bei Bern; Dr. Platzhoff, Lugano-Viganello; Dr. Alfred Silbernagel, Zivilgerichtspräsident, Basel; Prof. Dr. Zürcher, Nationalrat, Zürich

Kollektivmitglieder:

Aarau:	Gemeinnütziger Frauenverein.
"	Bund abstinenter Frauen.
"	Verein aargauischer Lehrerinnen.
"	Erziehungsdirektion des Kantons Aargau.
Altdorf:	Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Uri.
Balsthal:	Armenerziehungsverein.
Basel:	Erziehungsdepartement.
"	Pflegkinderwesen.
"	Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit.
"	Frauenverein z. H. d. S., Rechtsschutz.
"	Schweiz. Verein abstinenter Lehrer.
"	Allgem. Armenpflege.
Bellinzona:	Consiglio di Stato del Cantone Ticino.
"	Comitato cantonale pro Infanzia.
Bern:	Kantonale Erziehungsdirektion.
"	Frauenkonferenzen.

Bern :	Kantonalbernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.
"	Schweizer. Gemeinnütziger Frauenverein.
Bülach :	Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Bülach.
'Chaux-de-Fonds:	Comité de la Fédération pour le Relèvement moral.
Chiasso :	Pro Infanzia.
Chur :	Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Graubünden.
"	Kleiner Rat des Kantons Graubünden.
"	Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz.
Davos-Platz :	Frauenverein.
Eichberg (St. Gallen) :	Gemeinnütziger Frauenverein.
Flawil (St. Gallen) :	Gemeinnütziger Frauenverein.
Frauenfeld :	Regierungsrat des Kantons Thurgau.
Genf :	Association pour la protection de l'enfance.
"	Ligue des Femmes contre l'alcoolisme.
"	Union des Femmes.
"	Société genevoise d'Utilité publique.
Glarus :	Gemeinnützige Gesellschaft.
Herisau :	Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh.
Kriegstetten (Kt. Solothurn) :	Armenerziehungsverein für den Bezirk.
Küsnacht (Kt. Zürich) :	Frauenverein.
Lausanne :	Société vaudoise d'Utilité publique.
"	Société pour le relèvement de la moralité.
"	Union des Femmes.
"	Institution cantonale en faveur de l'enfance malheureuse et abandonnée.
"	La Solidarité en faveur de l'enfance malheureuse.
"	Ligue pour l'Action morale.
Lenzburg :	Gemeinnütziger Frauenverein.
Liestal :	Frauenverein.
Lugano :	Società Utilità pubblica, Amici dell'Educazione.
Luzern :	Gemeinnütziger Frauenverein der Stadt.
"	Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt.
"	Kommission für Kinder- und Frauenschutz.
"	Kantonales Erziehungsdepartement.
Mendrisio :	Pro Infanzia.
Moudon (Vaud) :	Union des Femmes.
Neuchâtel :	Union Féministe.
Olten :	Verein für Frauenbestrebungen.
Rüschlikon :	Frauenverein. Sektion des schweiz. Gemeinn. Fr.-V.
Samaden :	Gemeinnütziger Frauenverein.
St. Gallen :	Arbeiterinnenverein.
"	Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt.
"	Schweiz. Hebammenverein.
"	Kommission für Kinder- und Frauenschutz.
Schaffhausen :	Frauenverband.
"	Kantonale Erziehungsdirektion.
Schwarzenburg (Kt. Bern) :	Sektion des Schweiz. Gemeinn. Frauenvereins.
Sion :	Gouvernement cantonal du Valais: Département de l'Intérieur

Solothurn :	Gemeinnütziger Frauenverein.
Waldenburg :	Sektion Baselland des schweiz. Lehrerinnenvereins.
Weinfelden :	Frauenverein.
Zofingen :	Gemeinnütziger Frauenverein.
Zug :	Regierungsrat des Kantons.
Zürich :	Sektion des Schweizer. Gemeinnützigen Frauenvereins.
"	Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft.
"	Regierung des Kantons.
"	Freimaurerloge Modestia c. libertate.
"	Zürcher. Verein für kirchl. Liebestätigkeit.
"	Gesellschaft der Ärzte vom Zürcher Oberland.

b) Jugendarbeit des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit, Basel.

Die Jugendarbeit, die sich mit der persönlichen Fürsorge der Kinder befaßt, beschäftigte sich mit 548 Kindern. Davon wurden ihr zugewiesen:

Wegen Tod des Vaters oder der Mutter	37	Kinder
" Krankheit des Vaters oder der Mutter	29	"
" häuslicher Mißstände	67	"
" Krankheit und Schwächlichkeit der Kinder .	38	"
" Vernachlässigung	50	"
" Verwahrlosung	33	"
" sittlicher Gefährdung	4	"
" Mißhandlung (verschiedene Fälle unbegründet)	25	"
" mangelhafter Beaufsichtigung	105	"
Für Hauspflege	155	"
Wegen Unredlichkeit	5	"

Die Anmeldung erfolgte:

Durch die Eltern bei	156	"
" Behörden und Schulen	150	"
" Pfarrer, Ärzte, Stadtschwestern und Vereine	172	"
" Private	70	"

Von diesen Kindern besuchten 104 das Tagesheim, St. Alban-graben 8, in dem Kinder von meistens verwitweten Müttern, die dem Verdienst nachgehen müssen, tagsüber in der schulfreien Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr Beschäftigung finden. 39 schwächliche oder unbeaufsichtigte Kinder konnten während den Sommerferien in Privatfamilien auf dem Lande untergebracht werden, teils umsonst, teils gegen kleines Kostgeld.

Im Laufe des Jahres wurden 290 Kinder aus der Fürsorge entlassen:

Wegen Aufhebung der Hauspflage	104
" Versorgung	24
" Wegzug oder Ausweisung	5
Weil Fürsorge nicht oder nicht mehr nötig . . .	37
Weil Fürsorge unmöglich oder zwecklos . . .	25
Aus dem Tagesheim ausgetreten	68
Andern Vereinen oder Behörden übergeben . . .	27

258 Kinder standen am 1. Januar 1913 noch in Fürsorge, davon waren 166 Fürsorgekinder älteren Datums. 92 Fälle stammten aus dem Jahr 1912.

Die Jugendfürsorge unterhält auch einen kleinen Zweig für Hauspflage, indem sie in mutterlosen Familien Haushälterinnen anstellt. Es waren im Berichtsjahr 34 solcher Familien, denen so gedient werden konnte.

Die Ursachen waren folgende:

Tod der Mutter	12
Geisteskrankheit der Mutter . . .	6
Landaufenthalt der Mutter . . .	4
Egliseeholzaufenthalt der Mutter	4
Spitalaufenthalt der Mutter . . .	7
Mutter krank zu Hause	1

Im ganzen mußten 38 Haushälterinnen angestellt werden.

In der Kinderstation zur Aufnahme von Kindern, deren häusliche Verhältnisse vorübergehend eine Versorgung erforderten wegen Krankheit, Kuraufenthalt der Mutter etc. fanden 201 Kinder an 7284 Verpflegungstagen temporäre Versorgung.

58 Kinder haben an 2435 Verpflegungstagen bei Kostfrauen Aufnahme gefunden.

Die Ursachen der temporären Versorgung waren folgende:

Vorübergehende Erkrankung und Spitalaufenthalt der Mutter	79
Wochenbett der Mutter	18
Spitalaufenthalt lungenleidender Mutter	30
Aufenthalt der Mutter in einer Heilstätte für Lungenkranke	13
Aufenthalt der Mutter im Egliseeholz	7
Landaufenthalt der Mutter	29
Geisteskrankheit der Mutter	10
Haftstrafe der Mutter	8

Tod der Mutter	2
Mißhandlung, sittliche Gefährdung	2
Verwahrlosung	8
Obdachlosigkeit, allerlei Mißstände	53

Von diesen 259 Kindern kamen wieder

in die Familien zurück	179
zu Verwandten	8
in Heimatgemeinden	13
in Anstalten	7
zu Familien	11
in den Spital	14
wurden dem Pflegkinderwesen übergeben	6

In der Fürsorge verblieben am 31. Dez. 1912 21 Kinder.

Die Verpflegungskosten in der Kinderstation kamen für ein Kind auf 83,2 Cts. per Tag zu stehen; die Totalunkosten betragen per Kopf und Tag Fr. 1.57.

Pflegkinderwesen. Es haben die Bewilligung zur Pflegkinderhaltung nachgesucht:

Personen	
326	

Die Bewilligung wurde verweigert

wegen ungenügenden Leumundes in	10 Fällen
„ ungenügender Eignung in	2 „
„ Krankheit der Pflegeltern in	7 „
„ ungenügender Wohnungsverhältnisse in .	10 „
zurückgezogene Gesuche aus verschied. Gründen	<u>54</u> „ <u>83</u>
	<u>243</u>

Vom vorigen Jahr noch unbewilligte Orte wurden bewilligt	35
Folglich im Jahr 1912 neu bewilligte Pflegorte	<u>278</u>
Bestehende Bewilligungen von Ende 1911	<u>835</u>
	<u>1113</u>

Es wurden im Laufe des Jahres 1912 abgemeldet	202 Orte
Ende 1912 bleiben noch unbewilligt	<u>18</u> „
Differenz von Pflegorten irrtümlich mitgezählt	<u>8</u> „ <u>228</u>
Total der Pflegorte Ende 1912	<u>885</u>

Infolge Wohnungswechsel wurden bereits bestehende Pflegorte neu bewilligt:	122.
Zahl der Pflegkinder Ende 1911	<u>649</u>
Neuangemeldete	<u>485</u>
	<u>1134</u>

	1134
Davon wurden 89 Kinder an zwei und drei Orten versorgt	89
Es standen im Jahr 1912 unter Kontrolle	1045
Abmeldungen von Pflegkindern erfolgten 437.	
Von den 1045 Pflegkindern waren 539 Knaben, 506 Mädchen, 446 Schweizer, 599 Ausländer, 573 legitim, 472 illegitim.	
Im Alter von 1 Monat bis zu 6 Jahren standen 442 Kinder	
" " 2— 6 Jahren	267 "
" " 6—14 "	316 "
ohne Altersangabe	20 "
	1045 Kinder

Es sind der Aufsicht entzogen 67 Pflegorte.

Bei Verwandten untergebracht 74 Kinder.

Ohne Kostgeld plaziert 116 Kinder.

Ende 1912 zählte das Pflegkinderwesen 37 freiwillige Hilfskräfte (Aufsichtsdamen), die 885 Pflegorte besuchten und zusammen 1625 Pflegkinderbesuche erstatteten.

Klagen in den Audienzen oder bei Besuchen:

Über Unreinlichkeit der Pflegfrau 28.

Über unrichtige Erziehungsart der Pflegmutter 7.

Über zweifelhaften Charakter der Pflegmutter 4.

Klagen der Pflegmütter

wegen Leichtsinn und Lieblosigkeit der Mutter des Pfleglings
in 20 Fällen

„ Mangel an Kleidern und Wäsche des Pfleglings „	280	"
„ „ „ Betten des Pfleglings „	60	"
„ mangelhaften Eingangs des Kostgeldes . . „	162	"
„ Unreinlichkeit und Bettlägerigkeit des Pflegkindes „	7	"
„ Lügen und Faulheit des Pflegkindes . . „	23	"

Audienzen des Pflegkinderwesens: 2587.

Plazierung von Pflegkindern: ca. 206.

Besorgung von Schriften in 194 Fällen.

Es meldeten sich zur Aufnahme von Pflegkindern 334 Pflegmütter an.

Es gingen ein: an Kostgeldern von Vätern	Fr. 3 682.15
" " Müttern „	4 872.35
" " Gemeinden „	3 508.65

Bezahlt wurden Kostgelder im Betrage von . . . Fr. 15 150.05
 wovon vom Verein übernommen „ 3 086.90
 Kleider, Schuhe und Bettanschaffungen „ 2 036.45

Es erfolgten 15 Heimschaffungen (6 Schweizer und 9 Ausländer).

Pflegkinderbesuche vom Bureau aus: 2180.

Zufluchtshaus, Holeestr. 119, zur Aufnahme von in Not geratenen weiblichen Personen jeden Standes und jeden Alters, sei es, daß sich dieselben von sich aus in den Schutz des Hauses begeben, oder daß sie von baslerischen oder auswärtigen Behörden oder Anstalten dem Hause zugewiesen werden.

Pflegetage, Erwachsene	2810
„ Kinder . . .	<u>1788</u>
Total	<u>4598</u>
Kinder, uneheliche . . .	56
„ eheliche . . .	<u>23</u>
Total	<u>79</u>
Erwachsene	151

Von Januar 1912 noch 140 Pflegetage dazu gerechnet.

Kinder	1928
Erwachsene	<u>2810</u>
Total	<u>4738</u>

Selbst angemeldete	13
durch den Frauenspital	61
„ Bürgerspital	2
„ die Polizei	20
„ das Bureau der Herbergsgasse . .	29
„ die Vormundschaftsbehörde (Stadt)	4
„ „ (Land)	4
„ Vereine, Private, Pfarrer	<u>18</u>
Total	151

Statistik der Frauenfürsorge (Rechtsschutzstelle).

Audienzen	3905
Besorgungen . . .	2542
Hausbesuche . . .	1124
Korrespondenzen	1451

Dauernde Fürsorgen 39.

Präsidentin: Frau O. Zellweger, Angensteinerstr. 16.
 Vorsteherin der Jugendfürsorge: Frau Zimmerlin-Bölger, Peter-Merianstr. 50.
 Vorsteherin des Komitees für temporäre Kinderversorgung:
 Frau Dr. Bischoff-Hoffmann, Sevogelstr. 53.
 Vorsteherin des Komitees des Pflegkinderwesens:
 Frau Pfarrer Herzog-Widmer, Leonhardstr. 30.
 Vorsteherin des Komitees des Zufluchtshauses:
 Frau Fueter-Gelzer, Sevogelstr. 7.
 Vorsteherin des Komitees für Frauenfürsorge und Rechtsschutz:
 Frau Pfarrer Wieser, Herbergsgasse 1.
 Bureau des Vereins: Herbergsgasse 1^o.

c) Comitato „Pro Infanzia“, Bellinzona.

La nostra attività si rivolse specialmente all’organizzazione della prima casa di bambini lattanti o „Culla“ nella nostra città. — Initrammo domanda di sussidio alla nostra lod. Municipalità ed al lod. Consiglio di Stato, ed essendo stato l’esito favorevole la prima Culla verrà aperta a Bellinzona col prossimo mese di Gennaio, onde ricevere 12 bambini, fra i più poveri, dai 3 settimane ai 3 anni di età.

Cura marina vennero inviati al mare altre 35 bambini, e l’esito fu pure quest’anno soddisfacente, una piccina venne curata a Salsomaggiore, ed alcune bambine collocate presso famiglie contadine nel nostro cantone, dove poterono passare le loro vacanze estive.

Non possiamo notificare nessun caso veramente pietoso o di maltrattamento sfruttamento dei bambini, dobbiamo però rivolgere la nostra attenzione speciale all’igiene di questi, che viene assai trascurata per ignoranza dei parenti.

d) Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.

Bericht über das Jahr 1911/1912 (September 1911 bis November 1912).

Der kantonal-bernische Verein für Kinder- und Frauenschutz hat seit der Ausgabe des letzten Berichtes (vom September 1911) seine Organisation auf weitere Bezirke ausgedehnt. So entstanden als neue Sektionen Burgdorf, Fraubrunnen,

Konolfingen und Nidau. Konolfingen ist nun zugleich eine Sektion des Gotthelfvereins. Die Sektion Amt Seftigen wurde in Belp am 10. November konstituiert; Oberhasli wird aller Voraussicht nach im kommenden Winter sich organisieren als unsere Sektion und zugleich als Gotthelfverein.

Dem Kantonalvorstande wie den einzelnen Sektionen hat es an Arbeit nicht gefehlt. Speziell hatte die Sektion Stadt Bern sehr viele und zum Teil recht schwere Fälle von Mißhandlung und Verwahrlosung zu behandeln, im ganzen über 70 Fälle. Für die erfolgreiche, vorbildliche Wirksamkeit der Sektion Stadt Bern verweisen wir auf den separaten, interessanten Jahresbericht dieser Sektion. Recht oft konnte durch unser Einschreiten geholfen werden, entweder so, daß wir durch Belehrung, Ermahnung, öfters auch durch finanzielle Unterstützung Hilfe brachten, oder dann so, daß wir — in allen schweren Fällen von Mißhandlung — ungesäumt bei den Behörden Klage einreichten. Meist hatten wir Erfolg, indem die Behörden rasch einschritten! In manchem Falle wäre ohne unser Vorgehen Roheit und Nachlässigkeit unbestraft geblieben, weil eben die Behörden ohne Kenntnis der betreffenden Übelstände gewesen wären. Wie schon früher, so zeigte es sich auch jetzt wieder, daß viele Leute lieber uns, dem Verein, Anzeige machten, als den Behörden. Wir geben den Anzeigenden das Versprechen, daß ihre Namen nicht genannt, sie nicht als Kläger aufgeführt werden; der Verein klagt und übernimmt alle weitern Schritte. Speziell für die Verhältnisse auf dem Lande, auf dem Dorfe, ist dieses Vorgehen das einzige richtige, Erfolg bringende. Denn es ist auffallend, merkwürdig, wie in den Dörfern, in den kleinen Städtchen ebenso, ein jeder seine Nachbarn und Mithöriger scheut, ja fürchtet. Diese Scheu, diese Furcht, sich in fremde Familien einzumischen, die erklärt es zum größten Teil, warum wochen-, monate-, ja jahrelang Kinder und Frauen mißhandelt werden können, ohne daß jemand Klage zu führen wagte. — Es muß im weitern aber offen hier gesagt werden, daß unsere Gesetze auch einen großen Teil der Schuld an diesen Übelständen tragen. Denn manche unserer einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind zum Teil zu formalistisch gedacht, gehalten und gehandhabt. Man denke z. B. an die Schwierigkeiten, die bei der Versorgung resp. Heilung der Trinker erwachsen. Und wie lange ging es oft, bis die elterliche Gewalt einem notorisch Unfähigen und Unwürdigen entzogen werden

konnte. Daß keine Gesetzes-Paragraphen verletzt werden, darüber wird ängstlich gewacht — mögen darüber auch Hunderte von Kindern und Frauen mißhandelt, körperlich und geistig verletzt werden! Unsere Gesetze müssen in dieser Hinsicht noch verbessert werden! Einen großen Fortschritt wird uns auf diesem Gebiete das neue Armenpolizeigesetz bringen. Vieles können wir erreichen, wenn wir das Volk und vor allem die Männer, die Beamten, welche die Gesetze vollziehen, über die hohe Wichtigkeit und über die Notwendigkeit eines rationellen Kinderschutzes, einer richtigen Jugendfürsorge aufklären.

Sehr wichtig ist die Verbreitung der Erkenntnis, daß die Trunksucht eines der schlimmsten, respektive das schlimmste Übel unserer Zeit ist, daß sie in ungezählten Fällen die Ursache von materieller Not und von sittlichem Zerfall, von Gleichgültigkeit, Pflichtvernachlässigung und Roheit ist. In sehr vielen Fällen ändert sich ein vorher zerrüttetes Familienleben mit einem Schlag, wenn der Mann dem Alkohol entsagt, Abstinent wird. Unsere Hilfe bestand in manchem Falle darin, daß wir die betreffenden Männer dazu brachten, Abstinenten zu werden, sich dem Blauen Kreuze oder einem ähnlichen Vereine anzuschließen.

Dem Kantonalvorstand wurden 51 Fälle angezeigt, worunter sehr schwere. Für die Amtsbezirke, in denen Sektionen bestehen, werden jeweilen den betreffenden Vorständen die Klagen überwiesen. Nur wo schwere, sofort zu erledigende Klagen vorlagen, untersuchten wir selbst direkt oder veranlaßten Untersuchung durch die Gemeindebehörden oder Regierungsstatthalter. Sehr oft kommt alles auf rasches, sofortiges Eingreifen an! Wenn die Klagenden, seien es die Betroffenen selbst oder deren Nachbarn, wissen, daß sie auf rasches Eingreifen, auf rasche Bestrafung und Kaltstellung der Missetäter, der Fehlbaren, rechnen können, dann klagen sie viel eher. Oft genug wurde uns, wenn wir unser Erstaunen darüber aussprachen, daß so lange mit der Klage gewartet worden sei, geantwortet: „Wir glaubten, es nütze doch nichts, oder es gäbe eine lange „Trölerei“, der Schuldige bleibe doch noch in seiner Familie und lasse dann erst recht seine Wut an den Angehörigen oder Nachbarn aus.“

Nach den Kategorien verteilen sich die durch den Kantonalvorstand erledigten Fälle wie folgt:

1. Trunksucht, Vernachlässigung der Familienpflichten, Mißhandlung, brutale Behandlung der Frau und Kinder: 16 Fälle.

Die Trunkenheit ist in 80—90 % aller Fälle die Grundursache. In 2 Fällen war unvernünftige Lebensanschauung, Eigendünkel und Herrschsucht des Familienoberhauptes Ursache von falscher, roher Erziehung.

2. Verwahrlosung der Kinder, Anleitung zum Bettel: 2 Fälle.
3. Schlechte Behandlung von Stieffkindern: 2 Fälle.
4. Schlechte Behandlung von Pflegekindern: 2 Fälle.
5. Überanstrengung der eigenen Kinder: 3 Fälle.
6. Überanstrengung von Verdingkindern: 3 Fälle.
7. Jahrelange schlechte Behandlung und öftere Mißhandlung nur eines Kindes unter mehreren durch eine „Rabenmutter“: 1 Fall.
8. Unzucht mit Knaben (Paederastie): 1 Fall.
9. Geschlechtlicher Mißbrauch der eigenen Kinder durch einen rohen, trunksüchtigen Ehemann: 1 Fall.
10. Hilflose, bedrängte Lage unehelicher Mütter: 3 Fälle.
11. Böswillige Verlassung von Frau und Kindern: 1 Fall.
12. Angebliche Ausbeutung von Kindern: 2 Fälle, in denen aber die Untersuchung die Haltlosigkeit der Anklage ergab.
13. Angebliche Mißhandlung mehrerer (4 oder 5) Fälle, in denen die Anzeigen direkt unwahr oder doch sehr übertrieben waren.
14. Rohe, unvernünftige Behandlung der Ehefrau durch ihren Mann: 7 Fälle.

Hier hatte dreimal ein belehrender, zugleich mahnender Brief an den betreffenden Mann sehr guten Erfolg. Viele Frauen kamen zu uns oder fragten uns brieflich an in Sachen Ehezerrüttung, Verschwendungen, Vaterschaftsklage etc. Meist wiesen wir diese an unsere Rechtsauskunftsstelle.

Unsere unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle — (Leiter: Dr. jur. P. Dumont, Fürsprecher) — wurde sehr viel in Anspruch genommen, vom Oktober 1911 bis 30. Oktober 1912 von zirka 700 Personen besucht; im genannten Zeitraume ergab sich eine Korrespondenz von über 300 Briefen. Nach Kategorien handelte es sich hauptsächlich um eheliches Zerwürfnis, Vaterschaftsklagen, Fragen des ehelichen Güterrechts. Daneben kamen zur Behandlung eine Reihe von Fällen strafrechtlichen Charakters, außerdem Fälle aus fast allen Gebieten des Zivilgesetzes, wie auch des öffentlichen Rechts. Diese unsere Rechtsauskunftsstelle ist ein Bedürfnis, sie ist vielen, speziell Frauen und Töchtern, von großem Nutzen gewesen. Sie hat ihrem Leiter eine schwere Arbeitslast

gebracht, die aber unverdrossen bewältigt wurde. Angesichts der starken Inanspruchnahme unserer unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle, die für den ärmeren Teil unserer Bevölkerung eine große Wohltat ist, wäre eine Subvention durch Kanton und Gemeinde Bern gerechtfertigt. An den Kanton werden wir demnächst ein Subventionsgesuch richten.

Organisatorisches.

Der kantonal-bernische Verein für Kinder- und Frauenschutz besteht aus den Sektionen Bern-Stadt, Biel-Nidau, Aarberg, Thun, Aarwangen, Wangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Seftigen, Konolfingen und Frutigen-Niedersimmental, letztere zwei sind zugleich Gotthelf-Vereine.

Alle diese Sektionen zusammen zählen über 5000 Mitglieder. Dazu kommen noch zirka 150 Mitglieder, die direkt dem Kantonalverbande angehören, da sie in andern Kantonen, im Auslande oder in Amtsbezirken, wo noch keine Sektionen bestehen, wohnen.

Neben den Einzelmitgliedern haben wir zahlreiche Kollektiv-Mitglieder (Lehrer-Vereine, Gemeinnützige Vereine, Pfarr-Vereine, Gemeinderäte, Behörden).

Durch die kantonale Delegiertenversammlung vom 2. Juni 1912 in Bern wurde dem Vereine die innere Organisation gegeben, das Verhältnis der Sektionen zum Kantonalverbande geregelt, speziell auch die finanziellen Fragen erledigt. An der sehr gut besuchten Versammlung wurden viele nützliche Anregungen gemacht und Wünsche betreffend das zukünftige Arbeitsprogramm geäußert.

Unser Arbeitsprogramm pro 1912/13 ist folgendes:

1. Weiterer Ausbau der bernischen Organisation, Propaganda, Aufklärung.
2. Regelung des Pflege- und Kostkinderwesens, Erlaß von bezüglichen Reglementen durch die Behörden.
3. Es ist in allen größeren Ortschaften, eventuell für größere Landesteile gemeinsam, die Errichtung von Jugendfürsorgeämtern anzustreben.
4. Bessere Säuglingsfürsorge: Errichtung eines Wochnerinnen- und Säuglings-Heims.
5. Ausdehnung der Amtsvormundschaft.
6. Bekämpfung der Trunksucht, ihrer Ursachen und Folgen. Die

Wegnahme der Trinker aus den Familien sollte viel öfters und viel rascher geschehen!

7. Schaffung eines periodisch erscheinenden Vereinsorgans.
8. Wandervorträge über rationelle Jugendfürsorge.
9. Abhaltung eines Informations-Kurses für Jugendfürsorge in Bern (1914), der weniger theoretischen Erläuterungen, als praktischer Anleitung dienen soll.
10. Für die Mitglieder unseres Vereins, sowie auch zu Handen der Vormundschaftsbehörden, sollen alle Bestimmungen des schweizerischen Z.G.B. und des kantonalen Einführungsgesetzes, welche auf den Kinder- und Frauenschutz und auf die Jugendfürsorge überhaupt Bezug haben, zusammengestellt und mit Kommentar versehen werden. Die neuen, guten Bestimmungen des neuen schweizerischen Z.G.B., sowie der Einführungsgesetze dazu, sind noch zu wenig bekannt und gewürdigt.

Selbstverständlich soll unser Verein, wie er es in den letzten drei Jahren getan hat, zu allen Gesetzesvorlagen, Verordnungen und Reglementen, die unsern Tätigkeitsbetrieb betreffen, Stellung nehmen, energisch eintreten für alles, was die Jugendfürsorge und den Frauenschutz fördert!

Bern, den 20. November 1912.

Dr. Streit, Präsident.

e) Stadtbernerischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.

Still und geräuschlos hat die Sektion Bern-Stadt im abgelaufenen Jahr gearbeitet. Es sind bei uns über 70 Fälle zur Anzeige gebracht worden, da man unsere Hilfe begehrte für mißhandelte, vernachlässigte, verwahrloste, dem Elend und der Not preisgegebene Frauen und Kinder. Die am Schlusse aufgeföhrte Statistik stellt einen Ausschnitt aus dem Tätigkeitsgebiet unseres Vereins dar. Die trockenen Zahlen bergen eine Unsumme von menschlicher Not, von Elend, Kummer und Sorge, von heißen Tränen und Verzweiflung, aber auch von Herzensroheit, Grausamkeit und sittlicher Verkommenheit, wie man sie in unserer humanen Zeit — im „Jahrhundert des Kindes“ — nicht mehr für möglich halten sollte.

Über die Ursachen dieser traurigen Erscheinungen in unserem Volksleben brauchen wir uns nicht des langen zu verbreiten; sie sind bekannt: Trunksucht, Arbeitsscheu, Liederlichkeit, gedanken-

loses In-den-Tag-hinein-leben, leichtsinnige Eheschließungen, das Fehlen jedes Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühles der Familie gegenüber, aber auch die Not, die steigende Teuerung, das Unvermögen vieler, für die Familie ausreichend zu sorgen infolge geringer Löhnnung, die Wohnungsmisere etc. etc. — das alles sind Faktoren, die mit schuld sind an diesen betrübenden Volksschäden.

Manche von diesen Schäden — gewiß nicht alle —, namentlich aber die zunehmende Familienverwahrlosung, können verschwinden, wenn man die untern Volksklassen sozial und wirtschaftlich hebt durch eine kräftig eingreifende, von demokratischen Grundsätzen getragene Sozialpolitik.

Erfreulicherweise dringt diese Einsicht in immer größere Volkskreise, und unser Verein wird mit andern Pionierarbeit leisten, damit überall die Überzeugung sich Bahn bricht, daß wir für das aufsteigende Geschlecht noch viel mehr Liebe, Zeit und Geld aufwenden müssen, als bis anhin, daß man Hilfseinrichtungen schaffe, die — wenn sie auch nicht ein vollwertiges Äquivalent für die vielerorts unmöglich gewordene Familienerziehung sind — doch eine begrüßenswerte Beihilfe bedeuten, wodurch die Familie in ihrer Erziehertätigkeit unterstützt wird so lange, bis andere wirtschaftliche Verhältnisse die Familienmutter im Erwerbsleben entbehren können.

So ist im verflossenen Jahr das von uns postulierte Amt eines Amtsvormundes in der Stadt Bern geschaffen worden, und wir begrüßen den Amtsvormund, Herrn Dr. jur. Leuenberger, als Mitstreiter für den Rechtsschutz des Kindes und der Frau.

Die anderorts so segensreich wirkende Einrichtung des amtlichen Pflegekinderinspektorate ist in Bern noch nicht eingeführt worden. Jedoch haben sich die Behörden auf unsere Eingabe hin ernstlich damit befaßt, so daß wir hoffen, im nächsten Bericht die definitive Kreierung des Pflegekinderinspektorate melden zu können.

Auch das von unserem Verein angeregte und von uns so sehnlich gewünschte Jugendfürsorgeamt für die Stadt Bern ist noch nicht zur Tatsache geworden, doch werden wir kaum mehr allzulange darauf warten müssen. Herr Gemeinderat und Armendirektor Schenk hat im Februar vor einer zahlreich besuchten, von unserem Verein einberufenen Versammlung ein großzügiges Programm betreffend die Schaffung eines städtischen Jugendfür-

sorgeamtes entwickelt, das allgemeine Zustimmung und freudige Aufnahme gefunden hat.

Wenn dieses Programm, dessen Inhalt wir in extenso folgen lassen, realisiert wird — was wir sehr hoffen —, so werden uns viele andere Städte um unser Jugendfürsorgeamt beneiden.

Stadtbernisches Amt für Jugendfürsorge.

Das Amt wird einer Direktion des Gemeinderates unterstellt. Es steht unter der Leitung einer vom Gemeinderat zu ernennenden Aufsichtskommission, in welcher die privaten, auf dem Gebiet des Kinderschutzes wirkenden Vereinigungen — Verein für Kinder- und Frauenschutz, Säuglingsfürsorgeverein, Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose u. a. — vertreten sein sollen.

Der Kommission haben wenigstens ein Arzt, ein Lehrer und drei Frauen anzugehören.

Erste Abteilung.

- A. Amtsvermundschaft (Art. 41 E.G.):
 - a) für uneheliche (Art. 302 u. ff. Z.G.B.),
 - b) für Waisen (Art. 368 Z.G.B.),
 - c) bei Wiederverheiratung von Vater oder Mutter (Art. 286 Z.G.B.),
 - d) bei Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 286 Z.G.B.).
- B. Versorgung von Kindern ohne Entzug der elterlichen Gewalt:
 - a) freiwillig (Art. 284, Al. 1, Z.G.B.),
 - b) behördliche Wegnahme (Art. 284, Al. 2, Z.G.B.).

Zweite Abteilung.

Aufsicht über Pflegekinder (Art. 26 und 41 E.G.).

Auf Grundlage eines zu erlassenden Reglements: Bewilligung zur Haltung von Pflegekindern, Kontrolle und Inspektion unter Mitwirkung von Frauen.

Dritte Abteilung.

Fürsorge nach dem schulpflichtigen Alter. (Art. 26, Al. 2, E.G., das Lehr-Lingsgesetz, Dienst- und Lehrvertrag im Obligationenrecht.)

Fortbildung, Berufslehre, Patronat, Überwachung der Kostorte.

Vierte Abteilung.

Wohlfahrtseinrichtungen (Die für diese Einrichtungen zu Recht bestehenden Vorschriften.):

- a) Säuglingsfürsorge,
- b) Krippen,
- c) Kindergärten,
- d) Kinderhorte,
- e) Jugendheim,
- f) Speisung und Kleidung der Schulkinder,
- g) Ferienversorgung,

- h) Lese- und Spielhallen,
- i) Erziehungsanstalten für anormale Kinder,
- k) Berufsanstalt für der Schule entlassene gefährdete Mädchen.

Bern, den 12. Februar 1912.

Der städtische Armendirektor.

Schenk.

Statistik.

Im abgelaufenen Jahr kam unser Verein in den Fall, einzuschreiten wegen:

1. Mißhandlung

von Frau und Kindern	in 7 Fällen,
eines Pflegekindes	" 2 "
eines Stieffkindes	" 2 "
des Mannes (durch die Frau)	" 1 Fall.

2. Vernachlässigung

der Familie überhaupt	in 9 Fällen,
eines Pflegekindes	" 5 "
eines Stieffkindes	" 1 Fall.

3. Überanstrengung und unvernünftiger Behandlung

der Frau	in 2 Fällen,
der Kinder	" 4 "

4. Gefährdeter Erziehung der Kinder . . . in 3 Fällen.

Es hatte der Verein ferner die erste Hilfe zu leisten bei Kindern, deren Mutter im Gefängnis war oder im Spital, bei drohender Exmittierung durch die Mietsherren, einem mittellosen Sträfling, arbeitslos gewordenen Familienvätern. Es wurden Nachforschungen angestellt über die in der Presse publizierten Pflegestellen für Kostkinder und auch gute Pflegestellen vermittelt. An gute Pflegeeltern, welche von den natürlichen Eltern das Kostgeld nicht mehr erhielten, leisteten wir in vier Fällen finanzielle Unterstützung. Den „Kampf ums Kind“ mußten wir in 2 Fällen bestehen. Den einen Fall, der von allgemeinem Interesse ist, aber noch der Erledigung harrt, indem ein Rekurs bei der Regierung eingeleitet worden ist, werden wir nach Erledigung veröffentlichen. In 2 Fällen konnten wir es verhindern, daß gut aufgehobene Kinder nicht wieder in die alten traurigen Verhältnisse des Elternhauses zurück mußten. Eine ganze Reihe von Unterstützungsgesuchen wurden so erledigt, daß da, wo nach dem Sinne unserer Statuten eine Unterstützung gerechtfertigt erschien, finanzielle Beihilfe gewährt wurde, in den andern Fällen wurden die zuständigen Amtsstellen und Behörden auf

die Fälle aufmerksam gemacht. Viele Rat und Hilfe suchende Frauen konnten an unsere von Herrn Dr. jur. Dumont vorzüglich geleitete Rechtsauskunftsstelle verwiesen werden, wo sie unentgeltlich die gewünschte Auskunft erhielten. Das ist in groben Zügen ein Bild der Vereinstätigkeit im Berichtsjahr. Nicht in Zahlen und Worten kann ausgedrückt und dargestellt werden, in wie vielen Fällen unsere unermüdlichen Damen vom Vorstand im Laufe des Jahres armen, verlassenen, mißhandelten, niedergedrückten und mutlos gewordenen Frauen durch ihren Beistand und Rat neuen Lebensmut und den Glauben an die Mitmenschen wiedergegeben haben.

Bern, 10. November 1912.

Verein für Kinder- und Frauenschutz

Sektion Bern-Stadt:

E. Mühlenthaler, Präsident.

f) Associazione „Pro Infanzia“, Chiasso.

L'association — *Pro Infanzia* — de Chiasso, fondée en 1910, a déjà donné de très bons résultats; meilleurs même de ce qu'auraient osé espérer ses fondatrices. Les associées ont rapidement rejoint le nombre de 250, et, s'il n'y a pas de capital social, la bienfaisance publique est un éveil et y pourvoit de son mieux. Les derniers temps à l'occasion de décès dans les familles aisées il y a toujours eu des élargitions en faveur de la société. Cela prouve de la manière la plus convainquante que son action est appréciée dans son esprit et dans ses manifestations.

Dans l'intention des fondatrices, la société aurait dû expliquer une action morale, dans les régions élevées de la pensée, s'occuper plutôt de la régénération morale de la jeunesse, que de son bien-être matériel immédiat.

Mais comment se soustraire à l'obligation du secours, quand on voit les souffrances? Et voilà que, si dans ses applications pratiques la pensée a eu sa part, toujours noble et élevée; on a dû se persuader que le besoin matériel devait avoir la sienne auprès, et non moins importante, et les faire procéder de paire. Et, à côté d'un cours de Psychologie pour les anormaux, qui a été honoré d'une conférence de M. Claparède, et qui a jeté les

premières graines, il faut espérer — pour la création d'une école spéciale à venir — voilà les secours immédiats: à un épileptique qui doit être interné dans un institut — ad hoc —; la subvention à une famille pour faire retirer dans un institut de correction une fillette anormale au moral; la distribution continuée de médicament, d'huile de foie de morue, de charbon, de bois, etc. — Au printemps dernier, le cours d'Economie et d'Hygiène; en été la cure climatique de la — Colonia Alpina — limitée à un petit nombre d'enfants, orphelins, pour la première année, parce que très limitées sont encore les forces de la société; et, pendant les vacances scolaires, les cours gratuits de répétition pour les élèves pauvres, qui doivent refaire les examens. Et toujours à côtés de cela les secours quotidiens: du lait pour les bébés; des objets d'habillement — du pain — des médicaments — du combustible —.

Pour l'hiver un cours on a le projet (et les démarches ont déjà eu lieu auprès des autorités communales, toujours prêtes à favoriser les initiatives de la société) pour l'institution d'un cours de coupe et de couture pour les ouvrières, qui, étant occupées tout le jour dans les ateliers, n'ont ni le temps, ni l'occasion d'apprendre ce qui est si nécessaire à la ménagère de demain. La bonne graine, que trois mains timides et confiantes ont jetée, a germé: que ses fruits puissent se multiplier à l'infini!!

g) Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur.

Die Zahl der Fälle, die unsere Kommission zu behandeln hat, mehrt sich von Jahr zu Jahr. Wurden im ersten Jahr ihres Bestandes (1910) deren 34 und im folgenden Jahr 1911 40 angemeldet, so sind wir gegenwärtig (Ende November 1912) bei der Zahl 58 angelangt. Dennoch können wir feststellen, daß in den meisten der 224 Gemeinden unseres Kantons keine Fälle, die unser Einschreiten erfordert hätten, vorkamen und, wie verschiedene unserer Vertrauenspersonen mit Genugtuung melden, bei ihnen überhaupt nicht vorkommen. Das ist recht erfreulich. Weniger erbaulich war es für uns, bei einer ganzen Reihe von Verfehlungen des einen oder andern Ehegatten, oder auch beider, mit Mahnungen an die Fehlbaren, mit Gesuchen an Arbeitgeber um Zuspruch an die betreffenden Angestellten, dann aber auch

mit Gesuchen an Strafpolizei- und Vormundschaftsbehörden um strafpolizeiliches Einschreiten gegen die Verüber von Kinder- und Frauenmißhandlungen resp. um Bevormundung vernachlässiger und moralisch gefährdeter Kinder gelangen zu müssen. Zugunsten verschiedener Familien, die von ihrem Oberhaupt aus Gleichgültigkeit, Liederlichkeit oder Trunksucht die nötigen Unterhaltsmittel nicht erhielten, erwirkten wir bei der zuständigen Amtsstelle (hier der Bezirksgerichtspräsident) Verfügungen auf Grund von Art. 171 Z. G., d. h. Anweisung der Schuldner (Arbeitgeber) des Ehemannes, einen Teil seines Verdienstes an die Frau auszubezahlen.

In einer Reihe der behandelten Fälle wurde uns durch Entzug der väterlichen oder der elterlichen Gewalt gegenüber den Fehlbaren, durch Bevormundung und Versorgung der Kinder entsprochen. Einige Fälle dieser Art sind noch bei verschiedenen Behörden anhängig.

In einzelnen Fällen von Mißhandlung und Bedrohung erfolgte die Bestrafung der Fehlbaren.

Im ganzen können wir sagen, daß wir durch unser Einschreiten zugunsten von Schwachen und Wehrlosen vielen derselben Hilfe bringen konnten.

Von den einzelnen Fällen seien nur folgende angeführt:

Mißhandlung. Ein Trinker mißhandelte Frau und Kinder und stieß Drohungen gegen dieselben aus. Er erhielt sechs Tage Arrest. Ein anderer Trinker führte sich ähnlich auf, so daß die Seinigen sich zu Verwandten flüchten mußten. Dort wollte er eindringen, um Frau und Kinder gewaltsam zu holen. Die Polizei wurde aufgeboten, sie nahm den Mann zu Handen und verwarnte ihn. Seither hat er sich gebessert. Über einen andern Trinker, der seine Familie in ähnlicher Weise behandelte, wurde das Wirtshausverbot verhängt. Ein anderer Trunkenbold schlug in sinnloser Trunkenheit zu Hause alles kurz und klein und brachte seine Familie in Lebensgefahr. Der Fall ist noch pendent. Ein anderer Vater mißhandelte unter Beihilfe seiner zweiten Frau seine Kinder erster Ehe durch häufige Schläge, so daß sie bluteten, durch Sperzen, Einsperren etc. Ist ebenfalls noch pendent.

Familienvernachlässigung und Kinderverwahrlosung. Zwei Familienväter unterhielten unerlaubte Verhältnisse mit anderen Frauen und überliessen Frau und Kinder ihrem Schicksal. Beide

Fälle wurden den zuständigen Behörden zur Bevogtigung der Familie verzeigt, sind aber unseres Wissens noch nicht erledigt.

Moralische Gefährdung von Kindern. Eine Frau von zweifelhaftem Ruf hatte einen 7jährigen Knaben, der das unmoralische Treiben der Mutter mitansehen mußte. Auf unsere Klage hin wurde der Knabe durch die Vormundschaftsbehörde seiner Großmutter, die in einer entfernten Gemeinde wohnt, übergeben.

Ein schlechtes Ehepaar, er Trinker, sie nichtsnutzg, lügnerisch, erstklassige Bettlerin, die auch die Kinder zum betteln anleitete und sie sogar selber auf den Bettel mitnahm, gefährdete die Kinder in unverantwortlicher Weise. Vormundschaftsbehörde und Heimatgemeinde haben sich der armen Kinder angenommen, aber deren dauernde Versorgung bereitet bedeutende Schwierigkeiten.

Schlimmer als die von uns zu behandelnden und behandelten resp. den zuständigen Behörden verzeigten Fälle von Verfehlungen gegen Frauen und Kinder sind diejenigen, die von den unteren Strafinstanzen dem Kantonsgericht als der zur Aburteilung von schwereren Vergehen zuständigen Behörde des Kantons einberichteten Fälle.

Um auf die Tätigkeit unserer Kommission zurückzukommen, mag noch erwähnt werden, daß wir in unserem im Frühjahr 1912 erschienenen Jahresbericht pro 1911 zur Aufklärung weiterer Kreise über die Kinder- und Frauenschutz-Bestimmungen des Z. G. diese in einem Anhang zusammenstellten. Wir hoffen, daß diese Zusammenstellung den zuständigen Behörden und unsren Vertrauenspersonen als Wegleitung für ihre Tätigkeit dienen werde.

Im vergangenen Monat Oktober richteten wir an unsre Vertrauenspersonen in den Gemeinden neuerdings ein Zirkular mit der Bitte um Bericht über die bei ihnen in diesem Jahre vorgekommenen Fälle von Kinder- und Frauenmißhandlung, über die Art ihrer Erledigung etc.

h) Association pour la protection de l'Enfance de Genève.

L'association, dont le but est la protection des enfants vicieux ou abandonnés par leurs parents, avait sous sa direction au 31 décembre 1911 49 filles et 40 garçons, total 89 (46 Suisses et 43 Etrangers). 73 enfants étaient placés dans des familles, 16 dans des institutions.

Présidente : Mlle. Lucie Achard, 4, rue Beauregard.

**i) Commission (officielle)
de surveillance de l'Enfance abandonnée de Genève.**

Au 31 décembre 1911 étaient à la charge de la commission 298 enfants (151 filles et 147 garçons). Quant au placement:

En apprentissage	14
En place et subvenant à leurs besoins	23
A l'Asile de garçons de la commission	16
" " " filles " " "	12
Dans des établissements	45
Dans des familles	113
Placés par différentes institutions, avec concours financier de la commission	75
	298

Quant à la nationalité: 249 Suisses et 49 Etrangers.

Président: Monsieur Edmond Boissier, 2, Tertasse, Genève.

k) La Solidarité.

Société en faveur de l'Enfance malheureuse et pour l'étude
de questions sociales, à Lausanne.

La société avait à la fin de l'année 1911 un total de 164 protégés contre 154 l'année précédente: 12 jeunes gens et jeunes filles en apprentissage. Toutes les familles s'acquittent consciencieusement de leurs devoirs. La meilleure preuve, c'est qu'une fois hors de l'école et placés en apprentissage, les enfants retournent fréquemment auprès des personnes, qui les ont élevés, leur tenant lieu de parents et de conseils. — Pensions des enfants: frs. 25 558, apprentissages: frs. 1445. Contributions des membres, dont le nombre oscille entre 1000 et 1050: frs. 11 341, subsides des communes: frs. 18 170, subsides des sociétés et particuliers: frs. 2639. Il y a des sections à Cossonay, Echallens, Morges, Nyon, Orbe, Payerne et Rolle. A Lausanne travaille un comité de dames. — Président du comité central: Mr. J. Python, directeur, à Lausanne.

**I) Service de l'Enfance abandonnée
(Département de l'Intérieur du Canton de Vaud)**

Du 1^{er} janvier au 30 septembre 1912.

Admissions prononcées: 148 enfants, dont 14 sont de naissances illégitimes. 92 soustraits à des parents de mauvaise conduite et recevant de mauvais traitements. 23 sont orphelins de père, 16 sont orphelins de mère et 3 sont orphelins de père et de mère.

**m) Vereinigung für Kinder-, Mütter- und Frauenschutz
in Luzern.**

Das Jahr 1912 brachte uns wiederum eine vermehrte Betätigung in Erfüllung unserer Aufgabe.

Das Haupttraktandum auf unserem allgemeinen Gebiete, mit dem sich die Vereinigung in ihren Vorstands- und erweiterten Sitzungen im Berichtsjahre beschäftigte, war die Beratung einer Eingabe an die Gemeinden des Kantons Luzern betreffend die Einführung der Amts- bzw. Berufsvormundschaft durch die Gemeinden. Die Eingabe ging im Juli 1912 an die betr. Behörden ab, hat aber bis jetzt nur sehr wenig Beachtung resp. Erfolge gezeitigt. Wir werden aber der Sache auch fernerhin unsere Aufmerksamkeit schenken. Die im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuche vorgesehene Verordnung über Kinderschutz, um deren baldigen Erlaß wir beim Regierungsrate petitionierten, ist noch nicht erschienen, dagegen freut es uns, mitteilen zu können, daß in der Kinematographenangelegenheit, hauptsächlich auch veranlaßt durch die bezügliche Eingabe der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, die Regierung des Kantons Luzern unterm 16. Oktober 1912 das gänzliche Verbot des Besuches von Kinematographen durch die Jugend vor dem vollendeten 15. Altersjahr beschlossen hat.

Im Anschlusse an unsere im letzten Berichte erwähnten Schritte betreffend bessere Beaufsichtigung der privaten Entbindungsanstalten beschäftigte sich unser Vorstand mit einem bezüglichen Falle in unserer Nähe, nachdem uns wiederholt Klagen über schwere Mißstände in einer privaten Entbindungsanstalt zu Ohren gekommen waren. Wir sammelten Material und überreichten solches dem Sanitätsrate des Kantons Luzern mit dem Gesuche, er möchte eine Prüfung der betreffenden Verhältnisse vornehmen lassen und der Inhaberin eventuell das Patent einer Hebamme entziehen. Leider begnügten sich die mit einer Untersuchung der Sache betrauten zwei Ärzte mit einer Inspektion der Anstaltsräume und ließen das übersandte Material und die zur Verfügung gestellten Zeugen unberücksichtigt. Die Sache wurde, gestützt hierauf, fallen gelassen. Wir hoffen, daß die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, die sich mit den Ärztevereinen in Verbindung gesetzt hat, in ihren Bemühungen zur Erreichung einer staatlichen Kontrolle über private Entbindungsanstalten erfolgreicher sein möge. Man darf der Überzeugung

sein, daß man es in den Inhabern privater Entbindungsanstalten häufig mit Leuten zu tun hat, die die Notlage unglücklicher Mädchen und deren Wunsch, ihren Aufenthaltsort geheim zu halten, benützend, diesen und ihren Säuglingen die denkbar geringste Pflege bei gewissenloser Ausbeutung angedeihen lassen. Wirtschaftliche Notlage aber bedeutet für viele solcher Mädchen, deren Familienbande durch ihren Fehlritt gelockert oder zerrissen sind, deren Willenskraft und Selbstachtung durch die selbstgerechte Gering-schätzung, mit der christliche und unchristliche Pharisäer auf sie herablicken, geschwächt ist, der nächste Weg zur Prostitution!

Zum Berichte über unsere praktische Wirksamkeit sei das Folgende angeführt: An den Vorstandssitzungen wurden 20 Fälle behandelt, was aber, wie aus dem nachstehenden Berichte der Anmeldestelle zu ersehen ist, nur einen kleinen Teil unserer Tätigkeit ausmacht. Es wird nachgerade zur Unmöglichkeit, die zahlreiche Arbeit an den Sitzungen zu besprechen; wir sind vielmehr sehr oft genötigt, ohne vorherige Beratung der Sache, bald da bald dort helfend einzutreten, zu untersuchen und, soweit möglich, direkt oder durch Inanspruchnahme der zuständigen Behörden auf Abhilfe zu dringen. Unser Vorsitzender, wie einzelne Mitglieder, vernehmen gar viele Klagelieder über Not und Elend, schlechte Behandlung von Frauen und Kindern, Vernachlässigung der elterlichen Pflichten usf. Im Interesse einer möglichst raschen Untersuchung und Erledigung mancher Fälle wird dann gewöhnlich einem Vorstandsmitgliede deren Behandlung zugeteilt oder solche werden auch vom Vorsitzenden an die Hand genommen und nur solche Fälle vor den Vorstand gebracht, die besonders schwieriger Art sind oder unsere finanzielle Mithilfe erfordern. Das Resultat unserer Arbeit ist freilich leider oft ein unbefriedigendes. In ganz vielen Fällen bestände das beste Mittel zur Abhilfe darin, möglichst bald das eine oder andere Familienglied in eine Besserungsanstalt zu verbringen, aber wo wären genug solcher Anstalten? Wir möchten auch an dieser Stelle betonen, daß unter anderem eine kantonale Anstalt für verwahrloste Kinder ein absolutes Bedürfnis ist, dem baldigst entsprochen werden sollte. Ebenso ist die Unterbringung von Gewohnheitstrinkern immer mit großen Schwierigkeiten verbunden. Wohl haben wir ein seit einigen Jahren bestehendes Gesetz, welches die Pflichten hinsichtlich der Versorgung solcher Leute festlegt, aber es sollte durch die Errichtung einer kantonalen Trinkerheilanstalt die Möglichkeit besserer

Ausführung dieses Gesetzes geschaffen werden. So sehen wir uns leider oft außer Stande zu helfen, wo Abhilfe dringend notwendig wäre, insbesondere auch in solchen Fällen, wo nicht nur mit Rat, sondern auch mit materieller Unterstützung beigestanden werden sollte. Unsere Mittel sind bescheiden, trotzdem wir ständig auf Vermehrung derselben bedacht sind. Bei alledem können wir aber doch mit Genugtuung sagen, daß unser Werk nicht ganz umsonst war und wir auch oft, wenigstens für die erste Notlage, Hilfe leisten konnten; wir anerkennen dankbar, daß es uns gelungen ist, durch das von uns nachgesuchte Einschreiten von Behörden und durch die Unterstützung Privater in einer ganzen Anzahl von Fällen der Not und des Elends Hilfe zu bringen. Insbesondere waren wir auch in der Lage, in einigen Fällen außerehelicher Schwangerschaften, den Geschädigten mit rechtlichem Beistand zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an die Hand gehen zu können.

Unsere Anmeldestelle berichtet ihrerseits: Der Anmeldestelle — Sprechstunde Sonntag 10—12 Uhr in einem Zimmer des Musegg Schulhauses — wurden im Berichtsjahre 65 Fälle gemeldet (im Vorjahr 39). Unterscheiden wir diese Fälle nach den in Mitteidenschaft gezogenen Personen, so ergeben sich 20 Kinderschutzfälle, 7 Mutterschutzfälle, 9 Kinder- und Mutterschutzfälle, 18 Frauenschutzfälle und 11 Kinder- und Frauenschutzfälle. Die Kinderschutzfälle wurden bedingt durch folgende Hauptmerkmale: allgemeine Verwahrlosung, körperliche Gebrechlichkeit, minderwertige sittliche Veranlagung, Verabreichung von Alkohol an Kinder, sittliche Gefährdung, Überschreitung des Züchtigungsrechtes von seiten der Eltern oder Stellvertreter. Frauen- und Frauen und Kinderschutzfälle wurden in der überwiegenden Zahl durch Vernachlässigung der Unterstützungspflicht von seiten des Gatten und Vaters verursacht. In Mutter- und Mutter- und Kinderschutzfällen wurden wir um Vermittlung von Rechts hilfe zur Geltendmachung von Alimentationsansprüchen angegangen. In 29 Fällen war der Alkohol nachweisbar die Hauptursache des Familienelendes; es fand denn auch ein reger Verkehr zwischen der Anmeldestelle und der am 1. Januar 1912 eröffneten Fürsorge stelle für Alkoholkranke statt. Armut, verursacht durch Erwerbs unfähigkeit, Arbeitslosigkeit, niedere Löhne, Arbeitsscheu, Krankheit, Unfall, Alkoholismus, Mangel an haushälterischem Sinne bei der Frau, Abwesenheit oder Tod des Ernährers war als Ursache oder Folge fast mit allen uns zur Kenntnis gebrachten Fällen von

Familienzerrüttung enge verbunden; sie mit ihrem Gefolge von Unternährung, Wohnungselend, Sorge, Lebensüberdrüß, Verrohung der Sitten, Prostitution, scheint der beste Nährboden für die Abstumpfung der die Familie erhaltenden Kräfte zu sein. — Die Anmeldestelle vermittelte an 10 bedürftige Familien Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 340.—

N. M.

In dem Bestande des Vorstandes traten im Berichtsjahre keine Änderungen ein.

Luzern, Januar 1913.

Für den Vorstand:

E. Ducloux, Präsident.

Friedrich Wüest, Aktuar.

n) Associazione Pro Infanzia, Mendrisio.

Il 3 Marzo u. s. si costituì in Mendrisio un' Associazione femminile col titolo Pro Infanzia Mendrisiense allo scopo di giovare al fanciullo in ogni modo. In questi primi mesi di esistenza la suddetta Associazione ha studiato i bisogni principali dell' Infanzia locale e ne è venuta in soccorso sotto molteplici aspetti.

Conta oltre una cinquantina di famiglie beneficate (sovvenzioni in viveri, medicinali, indumenti); ha sollecitato e contribuito a cure radicali in istituti ad hoc e presso specialisti per la vista, l' udito, il rachitismo, ottenendo risultati soddisfacenti e guarigioni insperate.

Negli ultimi mesi dell' anno scolastico 1911—1912 dietro iniziativa della Società venne istituito il «Dopo Scuola» per i ragazzi dai sei ai quattordici anni.

Molti sono i mezzi coi quali la nostra Associazione intende esplicarsi pel bene dell' infanzia. Si spera quindi che lo scopo a cui tendono le nostre aspirazioni verrà raggiunto man mano col consolidarsi della Società.

Il Comitato Direttivo di dieci membri è così costituito:

Presidente: Signora Rosa Torriani-Maspoli. Vice-Presidenti: Signorina Antonietta Borella, Signorina Elisa Ceppi Vedova Crivelli. Membri: Signorina Emilia Moresi, Signora Antonietta Noe-Garobbio, Signora Sofia Cattaneo-Saroli, Signorina Linda Graffina Vedova Brenni, Signorina Maria Maggi, Signorina Maestra Ida Risi.

Al Comitato Direttivo va unito un Comitato di Vigilanza composto di 20 membri (uno per ognuna delle 20 zone in cui fu suddiviso il paese) la cui speciale mansione è la sorveglianza diretta del trattamento dei bambini nelle famiglie e loro relativi bisogni.

**o) St. Gallische
Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.**

Der Geschäftsbericht der Kommission ist ganz kurz; die Hauptarbeit besorgte unser Sekretariat für Kinder- und Frauenschutz.

1. Der städt. Schulrat hat uns in anerkennenswerter Weise bis zum April dieses Jahres ein Zimmer im Klosterschulhaus für die Sprechstunden des Sekretariates der Auskunfts- und Rechtsstelle eingeräumt. Es eignete sich sehr gut zu unsren Zwecken schon infolge seiner zentralen Lage, so daß wir es sehr bedauerten, als der Schulrat uns einen Lokalwechsel in Aussicht stellte, da das Zimmer dringend für Schulzwecke gebraucht werden müsse. Der Präsident des Schulrates, Herr Dr. Reichenbach, wies uns an das Baudepartement des Regierungsrates, und durch den Chef desselben, Herrn Regierungsrat Riegg, wurde uns in liebenswürdiger und verdankenswertester Weise das Sitzungskloster des Stickereifachgerichtes, das sich in einem Anbau des Regierungsgebäudes befindet, als Sprech- und Arbeitszimmer unseres Sekretariates überlassen. Unsere Kommission hat nur für die Kosten der Beleuchtung, der Reinigung des Lokals und das Trinkgeld für den Pedell aufzukommen. Das Lokal ist ebenfalls zentral und sehr ruhig gelegen und entspricht unsren Anforderungen voll und ganz.

2. Unsere Kommission delegierte an den I. schweiz. Jugendgerichtstag in Winterthur den I. Rechtsbeistand, Herrn Dr. Wyler; Frl. Bernet war ebenfalls Teilnehmerin desselben, sowie unsere Rechnungsrevisoren, Frl. Göldi, als Abgeordnete der städt. Lehrerschaft, und die Berichterstatterin, als Delegierte des städt. Schulrates. Die Zeitungsberichte haben über die Verhandlungen desselben orientiert, weshalb von einem näheren Eintreten in dieselben Umgang genommen werden kann. Nur das eine möchte ich bemerken, daß alle Referenten einmütig das alte, starre Vergeltungsstrafrecht, das nur den Rechtsbruch sah und sich um die Psychologie des Jugendlichen spottwenig bekümmerte, ver-

urteilten und mit Wärme für das humane Fürsorgerecht, für die Schaffung eigener Jugendgerichte eintraten. Wissen wir doch, daß in 99 von 100 Fällen die Schuld nicht bei den Kindern, Jugendlichen und Verbrechern liegt; sie büßen in den Strafanstalten meist nicht ihre eigenen Fehler, sondern diejenigen ihrer Eltern oder mißlicher sozialer Verhältnisse. Herr Prof. Dr. Hafter bemerkte am I. schweiz. Jugendfürsorgekurs in Zürich, daß Untersuchungen in einer Strafanstalt ergaben, daß 87% der jugendlichen Verbrecher eine rohe und grausame Behandlung als Kinder erlitten, und ein anderer Referent, daß bei den jugendlichen Verbrechern unter den schlechten Neigungen ihrer Väter die Trunksucht den ersten Platz einnehme. Die Jugendgerichte werden künftig die verwahrlosten und sittlich verdorbenen jugendlichen Delinquenten nicht mehr den erwachsenen Gewohnheitsverbrechern der Strafanstalt, sondern Erziehungsanstalten zuweisen und sie nach ihrer Entlassung unter eine Schutzaufsichtsbehörde stellen, welche ihnen in jeder Lage Schutz und Hilfe gewähren wird. Im Kanton St. Gallen wird das Jugendgericht am 1. Januar 1913 in Kraft treten.

3. Unsere Kommission erneuerte auch dieses Jahr das Gesuch an den Stadtrat um Subventionierung unserer Vereinigung, und sie wurde uns wiederum im Betrage von Fr. 300.— gewährt.

4. Unsere Kommission gelangte diesen Sommer an die Kommission der Kinderkrippe in St. Gallen um einen Beitrag von dem schönen finanziellen Ergebnis des diesjährigen Blumentages, und er wurde uns auch in schätzens- und dankenswerter Weise im Betrage von Fr. 500.— überreicht.

5. Da wir die Gratifikation für unsere verdienstvolle Sekretärin, Frl. Bernet, schon letztes Jahr gerne erhöht hätten, überreichten wir ihr dieses Jahr Fr. 600.— und werden dieselbe für nächstes Jahr auf Fr. 1000.— aufrunden.

6. Sodann veranstaltete unsere Kommission gemeinsam mit der Sektion St. Gallen des schweiz. Lehrerinnenvereins einen öffentlichen Vortrag, gehalten von Herrn Pfarrer Alther: „Es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht“, welcher die Störungen in der Charakterentwicklung junger Menschen behandelte. Viele unter uns haben den warmherzigen Worten gelauscht und mit tiefem Weh im Herzen die traurigen Bilder der jugendlichen Sträflinge an unserm geistigen Auge vorbeiziehen lassen. Mir

tönte aus den verschiedenen Bekenntnissen der Tagebücher der jungen Verbrecher die bittere Anklage entgegen:

„Ihr führt uns in das Leben ein, ihr läßt den Armen schuldig werden,
Dann übergebt ihr ihn der Pein, denn jede Schuld rächt sich auf Erden.“

Haben doch in der Hauptsache lieblose Behandlung in der Jugend, die Qual des Hungers, Vernachlässigung in der Erziehung und erbliche Veranlagung die Jugendlichen schon oft im Kindesalter zum Verbrechen getrieben. Ist es nicht erschütternd, wenn Kinder und Jugendliche ihr körperliches und geistiges Elend durch Verletzung eines Strafgesetzes dokumentieren! Wir haben kein Recht, über diese armen Gefangenen zu richten; grenzenloses Mitleid und der Wunsch, nach Kräften an der Herabsetzung der Zahl jugendlicher Verbrecher zu arbeiten, sollte uns beseelen. Es liegt dies auch in unserer Hand, indem wir als Vertreter des Kinder- und Frauenschutzes unsere Fürsorgetätigkeit auf möglichst viele jener verlassenen und sozial gefährdeten Knaben und Mädchen und hilfsbedürftigen Frauen erstrecken. Kinder- und Frauenschutz bedeutet in gewisser Hinsicht Verbrechenvorbeugung. Je umfassender die Erfolge dieser Fürsorgetätigkeit sind, um so mehr werden Polizei und Strafrichter erspart werden können. Wir sollen nie vergessen, daß das Strafrecht die letzte, aber auch die schärfste Waffe ist, die uns im Kampfe für Kinder- und Frauenschutz zur Verfügung steht; vor allem dem Übel die verderblichen Wurzeln abzugraben, sei unsere erste und höchste Pflicht.

7. Um nach Möglichkeit dem Kinder- und Frauenschutz auch außerhalb der Grenzen des Kantons zum Fortschritte zu verhelfen, entsprach die Berichterstatterin einer Anfrage der Kommission des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereines, an seiner Hauptversammlung in Schaffhausen einen öffentlichen Vortrag über Frauen- und Kinderschutz zu halten. Die mehrere Hundert zählende Versammlung entsprach einstimmig dem Antrage der Referentin, der Schweiz. gemeinnützige Frauenverein möchte den Kinder- und Frauenschutz in sein Programm aufnehmen und denselben nach Kräften in der ganzen Schweiz fördern.

Zu Propagandazwecken hielt die Berichterstatterin vor einigen Wochen ebenfalls auf Anfrage hin einen Vortrag über Kinder- und Frauenschutz in Herisau; gegenwärtig steht sie in Verbindung mit einigen Persönlichkeiten daselbst behufs Gründung

eines Kinder- und Frauenschutzvereines in Herisau. Da Industrie und Heimarbeit im Kanton Appenzell blühen, wäre die Organisation des Kinder- und Frauenschutzes im Kanton Appenzell dringende Notwendigkeit.

Die Präsidentin: Frl. B. Bünzli, Lehrerin.

Auszug aus dem Bericht der Sekretärin.

Unsere Auskunfts- und Rechtsstelle ist in den drei Jahren das geworden, was wir bei der Gründung derselben geplant und erhofft hatten: sie hat sich zu einer populären Institution ausgewachsen. „J' gang zum Schutz“, wie die Leute unser Bureau nennen. Sie haben sich gewöhnt, in allen schwierigen Fragen, die in ihr Leben treten, an dasselbe zu gelangen. Sie holen in den 4maligen Sprechstunden bei unsren Rechtsbeiständen Rat und Beihilfe in Erbschafts- und Strafrechts-Angelegenheiten, bei Gütertrennung, Verleumdung, Lohnentziehungen, Ehezwisten etc. Der Vater bringt eine Klage über seine liederliche oder widerspenstige Tochter und bittet um Versorgung, Zuspruch oder Überwachung. Die Frau jammert über ihren sonst guten Mann, der ins Trinken gekommen sei und nun nicht mehr arbeite, oder ihr die Möbel verkaufen wolle, die Kinder gegen sie aufhetze etc. In diesen Fällen müssen wir auf alle möglichen Arten behülflich sein: Den Mann in unsere, an die Auskunfts- und Rechtsstelle angeschlossene, Auskunftsstelle für Alkoholkranke weisen, die von der Sekretärin und einem Arzt geleitet wird. Oder ihn, je nach Gutdünken, vor unsere Rechtsbeistände bringen, auch selbst ihn besuchen und in Gegenwart der Frau ihn zur Rede stellen, verwarnen, oder ihn an den Gerichtspräsidenten etc. weisen. Vor allem stellen wir die Leute unter Kontrolle. Wir haben damit hier schon manchmal gute Resultate erzielt. Kinder-Mißhandlung und -Verwahrlosung wird uns meist durch Nachbarn, die Schule oder die Polizei mitgeteilt, oder wir kommen selbst darauf, wenn wir näher in die Verhältnisse einer Familie einzublicken haben, die wegen einer Rechtsfrage an uns gelangte. Durch unser fortwährendes Kontrollieren in einer großen Anzahl von Fällen erhalten wir immer bessere Einblicke in die Familien, ein klareres Bild, finden oft auch eine verborgene, größere Not als die uns geklagte. Dadurch ist auch unser Eingreifen ein ersprießlicheres: Leute, die vor zwei und drei Jahren bei uns Rat holten, bringen wieder eine neue Klage.

Auch Einsame kommen, die Niemand mehr haben und oft sich mit ihren kleineren oder größeren Klagen nirgends hinwagen. Für sie ist unser Bureau ein Zufluchtsort, zu dem sie immer wieder kommen und Rat holen.

Auch der jungen Mädchen, die durch Eltern, oder persönlich unserm Schutz übergeben werden, sind viel, und wir haben angefangen, sie zuweilen bei uns zu versammeln, um in Fühlung mit ihnen zu bleiben.

So erwachsen für uns viele, neue Aufgaben, wie wir es bei Beginn unserer Tätigkeit voraussahen, und an die wir nun heranzutreten wünschen. So möchten wir eine Zentralstelle für Hauspflege gründen, wie eine solche in Basel besteht. Die Familien zahlen einen jährlichen Beitrag und haben im Jahr einmal das Recht auf eine Hauspflege, sei es bei Krankheit, Abwesenheit der Mutter etc. Wir wünschten mancher Hausmutter jährlich eine kleine Ausspannung.

Ferner möchten wir unsere Suppenverteilung an die Schulkinder unter strengere Kontrolle stellen, da die Kinder zu sehr sich selbst überlassen sind, in der Volksküche in den Sälen der Männer und Frauen ihre Mittagszeit verbringen, oft nur Brot für ihre Suppenkarten fassen etc. Wir möchten, daß diese Suppenverteilung von der Schule aus gehen würde. Dann wünschten wir auch bessere und mehr Kostplätze in der Stadt, auch hier unter zentraler Führung.

Die Kinderversorgung bringt uns viel, aber auch sehr dankbare Arbeit. So wurde uns ein Kind von der Schule angezeigt, das am Körper Spuren von Mißhandlung aufwies, die vom Arzt konstatiert wurden. Nachdem wir verschiedene Zeugen einvernommen hatten, die alle bestätigten, daß das Kind daheim (es war unehelich und hat einen Stiefvater) sehr übel behandelt, im Essen und in allem verkürzt und sonst sehr vernachlässigt und viel geschlagen werde etc., ließen wir die Mutter kommen und verlangten, daß sie das Kind unverzüglich fortgebe, da wir sonst weitere Schritte tun würden. Es geschah dies sofort; nun ist es gut aufgehoben und unter unserer beständigen Kontrolle.

In einem andern Fall kam abends der Vater mit einem bleichen, 2jährigen Kind und bat um ein Plätzchen, da die Mutter des Kindes mit Männern herumziehe und nicht für die Kinder sorge. Wir besorgten ihm ein solches. Als wir dann der Familie weiter nachgingen, erfuhren wir von den Nachbarn, daß der Vater fort sei, die Mutter mit dem größeren Mädchen von Mietzimmer zu Mietzimmer ziehe, daß es Schlechtes bei der Mutter sehe und ihr weggenommen werden sollte; es wurde auch nachts schlafend vor der Haustüre gefunden, weil es nicht hinein konnte und die Mutter abwesend war. Wir ließen die Mutter kommen und konnten das Kind sofort guten Pflegeeltern übergeben. Mit Fällen von Kinderverwahrlosung haben wir viel zu tun, manchmal genügt ein fortwährendes Nachfragen bei Schule und Nachbarn und Mahnen bei der Mutter.

Eine liederliche Mutter hat eines Abends ihr 5jähriges Kind in die Stube der Nachbarsfrau gestellt: „D'Muetter hät gseit, Sie sölled mi bi Ihne schlofe lo.“ Sie selbst ist unterdessen von Zimmer zu Zimmer gezogen, wurde überall wieder fortgeschickt, weil sie nicht arbeitete und mit Männern herumstrich, auch bekümmerte sie sich nicht um das Kind, obschon sie behauptete, sie habe beständig Heimweh nach demselben, wenn sie es nicht sehe. Wir haben der Frau eine Woche Zeit gelassen und sind ihr inzwischen unvermerkt nachgegangen und haben sie, als alles im Argen blieb, dann dem Polizeikommissariat angezeigt. Das Kind ist vorläufig bei der armen, braven Pflegemutter gut aufgehoben.

p) Verein für Mutter- und Säuglingsschutz, Zürich.

Der stadtzürcherische Verein für Mutter- und Säuglingsschutz, der bisher als Zweig des Vereins für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz gearbeitet hat, besteht seit 1. April 1912 als selbstständiger Verein und hat sein ständiges Sekretariat nach dem obern Mühlesteg 6^{III} verlegt, da die bisher innegehabten Räumlichkeiten

im städt. Jugendheime, Florhofstr. 7, anderen Zwecken dienstbar gemacht werden mußten. Durch Beschränkung seiner Tätigkeit auf Mutter- und Säuglingsschutz ist dem Vereine die Möglichkeit gegeben worden, sich auf diesem, in einer stets wachsenden Großstadt immer notwendiger werdenden Arbeitsfelde auszubauen und vermehrte Arbeit zu leisten.

Die Zahl der Fälle, in denen die Hilfe des Vereins in Anspruch genommen wurde, hat sich in diesem Jahre bedeutend vermehrt; abgesehen von den aus dem Vorjahr noch übernommenen Fällen, betrug die Zahl der jungen Mütter, die vom 1. Januar bis 31. Oktober 1912 unsere Hilfe suchten, 150.

Nach ihrem Heimatorte entfallen davon

auf den Kanton Zürich .	21
„ die übrigen Kantone	50
„ Deutschland . . .	61
„ Österreich-Ungarn .	15
„ Italien	3

Reiche Arbeit erwuchs dem Vereine aus der Arbeitsbeschaffung für verlassene Mütter vor und nach der Entbindung; es wäre sehr wünschenswert, wenn von Seiten Privater, die weibliche Arbeitskräfte benötigen, dem Vereine in dieser Hinsicht ein weiterzigeres Entgegenkommen gezeigt würde. Die Vermittlung von Kostorten für unsere kleinsten Schutzbefohlenen und die Beaufsichtigung derselben, die namentlich auf dem Lande dringend nötig ist, hat auch dieses Jahr viel Gutes gezeitigt.

Das Mütterheim des Vereins, das abseits vom Verkehr der Großstadt, an der Irchelstraße 32, Zürich IV, liegt, wurde im Dezember letzten Jahres seiner Bestimmung übergeben und hat seitdem 49 Müttern ein schützendes Obdach und gute Pflege geboten. Im ganzen waren die Erfahrungen, die diese erste Zeit des Betriebs brachte, sehr gute, so daß die gehegten Erwartungen in bezug auf die Qualität der Besucherinnen übertroffen wurden.

Eine weitere wichtige soziale Arbeit des Vereins soll kommenden Winter ihrer Vollendung entgegengehen: die Einrichtung von Mütter-Beratungsstellen, die Frauen und Müttern Rat und Auskunft in allen Fragen, die das zu erwartende oder schon geborene Kind betreffen, erteilen sollen. Vorgesehen sind vorläufig zwei solcher Beratungsstellen, und zwar in den Stadt-Kreisen I und III.

11. Katalog der Kinderschutzvereine in der Schweiz.

1. Aargau: Kinder- und Frauenschutzkommision des Bez. Aarau in Aarau.
Verein für Kinder- und Frauenschutz in Brugg.
2. Appenzell A.-Rh.: . . .
3. Appenzell I.-Rh.: Kinderschutzkommision Appenzell: Dr. jur. Rechsteiner, Kaplan Ebneter, Lehrer Wild, sen.
Kinderschutzkommision Rüte.
4. Basellandschaft: . . .
5. Baselstadt: Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit. Präsidentin: Frau Pfr. Zellweger, Angensteinerstraße, Basel.
6. Bern: Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz. Präsident: Dr. med. Streit, Sulgenauweg, Bern.
Sektion Bern-Stadt. Präsident: Lehrer und Grossrat Mühlethaler, Länggassstraße 68 d, Bern.
Sektion Biel-Nidau. Präsident: Pfr. Hürzeler in Biel.
Sektion Aarberg. Präsident: Mühlmann, Lehrer, Aarberg.
Sektion Thun. Präsident: K. Burkhalter, Lehrer, Steffisburg.
Sektion des Amtsbezirkes Aarwangen. Präsident: Nationalrat Dr. Rickli, Langenthal.
Sektion des Amtsbezirkes Konolfingen: Gotthelfverein. Präsident: Lehrer Sommer, Vorsteher, Enggistein b. Worb.
Sektion des Amtsbezirkes Wangen. Präsident: Pfr. Amsler in Herzogenbuchsee.
Sektion der Amtsbezirke Nieder-Simmental und Frutigen: Gotthelfverein. Präsident: Pfr. Trechsel in Reichenbach b. Frutigen.
Sektion Interlaken: Gotthelfverein. Präsident: Pfr. Herrenschwand in Gsteig bei Interlaken.
Sektion Fraubrunnen. Präsident: Pfr. König in Utzenstorf.
Sektion Seftigen. Präsident: Pfr. Mezener in Wattenwil.
Sektion Burgdorf. Präsident: Lehrer A. Loosli, Burgdorf.
7. Freiburg: . . .
8. Genf: Commission de surveillance de l'Enfance abandonnée.
Präsident: Edmond Boissier, 2, Tertasse, Genève.

Association pour la protection de l'enfance, Grande Mézel 10, Genève. Présidente: M^{le} Lucie Achard, 4, rue Beauregard.

9. Glarus: . . .
10. Graubünden: Kantonale Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur. Präsident: a. Regierungsrat Manatschal.
Komitee für Kinder- und Frauenschutz Davos.
11. Luzern: Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Luzern. Präsident: Stadtrat Ducloux, Luzern.
12. Neuenburg: . . .
13. Nidwalden: . . .
14. Obwalden: . . .
15. St. Gallen: St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in St. Gallen. Präsidentin: Frl. Berta Bünzli, Lehrerin.

Amtliche Jugendschutzkommisionen. (Art. 76 E. G. z. Z. G. B.)

St. Gallen.

Kuhn-Kelly, Jakob, a. Gemeinderat, St. Gallen, Präsident.
Rothenberger, Alb., Pfr., St. Gallen.
Braun, Gottfr., Privatier, St. Gallen.
Bünzli, Bertha, Frl., Lehrerin, St. Gallen.
Fausch, Andreas, Lehrer, St. Gallen.
Klingler-Scherrer, Hch., Kaufmann, St. Gallen.
Imboden, Karl Friedrich, Dr. med., St. Gallen.

Ersatzmitglieder:

Bürke, Marie, Frl., St. Gallen.
Baumann, Jos. Anton, Domvikar, St. Gallen.
Falkner, Ulrich Karl, Dr., Sekundarlehrer, St. Gallen.
Dornacher, Albert, Dr., Amtsvormund, St. Gallen.

Tablat.

Lenherr, Titus, Pfr., Schulratspräsid., St. Fiden, Präsident.

Schmid, Emil, Pfr., Kronthal.

Bösch, Otto, Dr. med., Bezirksarzt, St. Fiden.

Raduner, Rudolf, Lehrer, Langgasse.
Schönenberger, Josef, Lehrer, Kronthal.

Ersatzmitglieder:

Saxer, Friedrich, Lehrer, St. Georgen.
Hässig-Montbrun, Marie, St. Fiden.
Keel-Konrad, Lina, St. Fiden.

Wittenbach, Häggenschwil, Muolen.

Suter, Josef, Pfr., Schulratspräsident, Wittenbach, Präsident.

Knabenhans, Karl, Verwalter, Kappelhof, Wittenbach.

Kägi, Gottfried, Lehrer, Muolen.

Ersatzmitglieder:

Egli, Gebh., Sekundarlehrer, Häggenschwil.

Grob, Joh. Bapt., Lehrer, Wittenbach.

Hungerbühler, Arnold, Lehrer,

Häggenschwil.

Mörschwil, Steinach, Berg, Tübach.

Huber, Josef Anton, Pfr., Mörschwil,
Präsident.

Walser, Rob., Gemeinderat, Steinach.
Kehl, Jakob, Lehrer, Berg.

Ersatzmitglieder:

Dürlewanger, Gust., Pfr., Steinach.
Fräfel, Arn., Paramentier, Mörschwil.
Hug, Anna, Frl., Lehrerin, Tübach.

Untereggen, Eggersriet.

Gubelmann, Albert, Pfr., Untereggen,
Präsident.

Graf, Joh. Gottlieb, Gemeindeammann,
Eggersriet.

Steiger, Josef, Lehrer, Grub-Eggersriet.

Ersatzmitglieder:

Krapf, Josef Anton, Pfr., Eggersriet.

Moser-Bischof, Julia, Untereggen.

Rorschach, Goldach, Rorschacherberg.

Felder, Gottfried, Dr. med., Rorschach,
Präsident.

Kellenberger, Josef, Pfr., Goldach.
Winiger, Jos. Martin, alt Lehrer,

Rorschacherberg.

Etter, Ernst, Pfarrer, Rorschach.

Engensperger-Herbert, Albertine,
Rorschach.

Ersatzmitglieder:

Von-Euw, Xaver, Kantonsrat,
Rorschach.

Wirz, Hans, Pfarrer, Goldach.

Schönenberger, Thomas, Lehrer,
Rorschacherberg.

Müller, Justine, Frl., Lehrerin, Goldach.

Thal, Rheineck, St. Margrethen.

Steger, Osk., Dekan, Rheineck, Präs.

Lutz-Böschi, Josef, Dr., Advokat, Thal.

Grob, Johannes, Gerichtspräsident,
St. Margrethen.

Custer, Friedrich, Dr. med., Rheineck.
Falk, Andreas, Pfarrer, Thal.

Ersatzmitglieder:

Lang-Müller, Robertine, Rheineck.

Sulger-Buel, Frau, Rheineck.

Walt, Samuel, Lehrer, Thal.

**Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau,
Widnau.**

Dudli, Max, Pfarrer, Bezirksschulrat,
Diepoldsau, Präsident.

Zellweger, Joh., Gemeindeammann,
Au.

Hasler, Xaver, Arzt, Berneck.
Weidenmann, Paul, Pfr., Balgach.
Baldauf, Christian, Lehrer, Widnau.

Ersatzmitglieder:

Merz-Schacher, Marie, Balgach.

Zurfluh-Marti, Anna, Berneck.

Baumer, Xaver, Lehrer, Au.

Rebstein, Marbach, Altstätten.

Rist, Joh. Bapt., Gemeinderat, Alt-
stätten, Präsident.

Lieberherr, Nikolaus, Pfr., Rebstein.

Koch, Augustin, Pfr., Marbach.

Schärer, Ed., Dr. med., Altstätten.

Benz, J. C., Lehrer, Marbach.

Ersatzmitglieder:

Graf, Johs., Vorsteher, Marbach.

Geser-Rohner, Josy, Altstätten.

Hasler, Jos. Wilh., Lehrer, Altstätten.

Custer-Custer, Wilhelmine, Bild-
Altstätten.

Eichberg, Oberriet, Rüthi.

Oberholzer, Alois, Pfr., Montlingen,
Präsident.

Göldi, Wilh., Gemeindeammann, Rüthi.

Dietrich, Johannes, Gemeinderats-
schreiber, Eichberg.

Ersatzmitglieder:

Zäch, W., Dr. med., Arzt, Oberriet.

Büchel-Zäch, Elise, Oberriet.

Haltiner-Fenk, Emma, Eichberg.

Sennwald, Gams, Grabs.

Jenny, Fritz, Pfr., Grabs, Präsident.

Müller, Josef Anton, Pfr., Gams.

Engler-Hanselmann, Andreas,
Kantonsrat, Sennwald.

Engler, Gallus, Lehrer, Erziehungs-
anstalt, Grabs.

Kielholz, A., Dr. med., Gams.

Ersatzmitglieder:

Hilty, Anna, Frl., Schloß Werdenberg,
Grabs.

Egger, Johs., Lehrer, Sennwald.
Hüppi, Xaver, Lehrer, Gams.

Buchs, Sevelen, Wartau.

Brütsch, Daniel, Pfr., Sevelen, Präs.
Grämiger, O., Dr. med., Trübbach.
Gschwend, Frid., Dr., Pfr., Buchs.
Rohrer, Michael, Lehrer, Buchs.
Gabathuler, Ruben, Bezirksschulrat,
Oberschan-Wartau.

Ersatzmitglieder:

Anderegg-Sulser, Ursula, Azmoos.
Kuhn, David Aug., a. Lehrer, Sevelen.

Ragaz, Pfäfers.

Umburg, Laurenz, Pfarrer, Pfäfers,
Präsident.
Waldburger, Aug. Jul., Pfr., Ragaz.
Riederer, J. B., Kantonsrat, Ragaz.

Ersatzmitglieder:

Hüppi, Emil, Pfarrer, Valens.
Kunz, alt Lehrer, Ragaz.
Rist-Hager, Ursula, Ragaz.
Simon-Wetter, Fanny, Ragaz.

Sargans, Vilters, Mels.

Egli, Friedr., Pfr., Sargans, Präsident.
Gubser, J., Dr. med., Mels.
Heer, Fritz, Fabrikant, Mels.
Kalberer, Jakob, Gemeinderatsschr.,
Wangs.
Beeli, Josef, Verwaltungsrat,
Schwendi-Weištannen.

Ersatzmitglieder:

Bürke, Anna, Frl., Lehrerin, Mädris-
Mels.

Schumacher, Johann Benedikt,
Lehrer, Sargans.

Albrecht, Alexander, Lehrer, Mels.

Flums, Wallenstadt, Quarten.

Giger, Walter, Bezirksschulratspräsid.,
Quarten, Präsident.
Gemperle, Alois, Pfr., Flums.
Sonderegger, Otto, Pfr., Wallenstadt.
Schmon, Josef, Dr., Flums.

Hug, Anton, Gemeinderatsschreiber,
Quarten.

Ersatzmitglieder:

Linder, Franz, Kantonsrat, Wallenstadt.
Schönenberger, Hedwig, Frl.,
Arbeitslehrerin, Wallenstadt.

Amden, Weesen, Schänis.

Gschwend, Alfons, Pfr., Amden,
Präsident.
Ziltener, Alfons, Kantonsrat, Weesen.
Trempl, Anton, alt Gemeindeammann,
Schänis.

Ersatzmitglieder:

Lerch, Herm., Dr., Bezirksarzt, Schänis.
Seitz, Joh. Bapt., Lehrer, Amden.
Klein, Rosa, Frl., Arbeitslehrerin,
Weesen.

Benken, Kaltbrunn, Rieden.

Graf, Jakob, Pfr., Benken, Präsident.
Ramer, Adolf, Lehrer, Kaltbrunn.
Fäh, Karl, Gemeindeammann, Benken.

Ersatzmitglieder:

Kühne, Ant., Gemeindeamm., Rieden.
Fäh, Bertha, Frl., Arbeitslehrerin,
Benken.

Steiner-Zingg, Louisa, Kaltbrunn.

**Gommiswald, Ernetschwil, Uznach,
Schmerikon.**

Füger, Joh. Bapt., Dekan, Gommis-
wald, Präsident.
Schönenberger, Josef, Dr. med.,
Uznach.
Streuli, Ernst, Apotheker, Uznach.
Stucki, Joh. Bapt., Pfr., Ernetschwil.
Blöchliger, Alb., Amtsschreiber,
Schmerikon.

Ersatzmitglieder:

Schubiger-Simen, Sophie, Uznach.
Meli, Fridolin, Lehrer, Schmerikon.
Rüegg, Adalbert, Ortsverwaltungsrats-
präsident, Gommiswald.

Rapperswil, Jona.

Brändle, Joh., Pfr., Rapperswil, Präs.
Mooser, Herm., Pfr., Rapperswil.
Helbling, Albert, Vermittler, Jona.

- Ersatzmitglieder:**
- Schubiger, Josef, Lehrer, Kempraten-Jona.
- Schultheß-Wieland, Heinr., Gubel-Jona.
- Imfeld, W., Dr. med., Rapperswil.
- Bürkly, Nanny, Frl., Rapperswil.
- Eschenbach, Goldingen,
St. Gallenkappel.**
- Oswald, Aug., Dekan, Goldingen, Präs.
- Brändli, Emil, Direktor, Eschenbach.
- Küng, Anton, Lehrer, St. Gallenkappel.
- Ersatzmitglieder:**
- Oberholzer, Gustav, Kantonsrat, Goldingen.
- Custer, Beata, Arbeitsschulinspektorin, Eschenbach.
- Wildhaus, Alt St. Johann, Stein.**
- Kuhn, Jakob, Dr., Unterwasser, Präs.
- Steiner, Gottlieb, Gemeindeammann, Wildhaus.
- Gorini, August, Pfarrer, Stein.
- Ersatzmitglieder:**
- Frei, Oskar, Pfr., Alt St. Johann.
- Gemperle, Joh., Pfr., Alt St. Johann.
- Bohl, Anna, Frl., Lehrerin, Stein.
- Neßlau, Krummenau, Ebnat, Kappel.**
- Raschle, Johannes, Pfarrer, Ebnat, Präsident.
- Eigenmann, Alois, Dekan, Neu St. Johann.
- Scherrer, Walter, Dr., Ebnat.
- Lieberherr, Rosam, Gemeindeamm., Neßlau.
- Bräker, Jakob, Kantonsrat, Kappel.
- Ersatzmitglieder:**
- Krapf, Johann, Pfarrer, Kappel.
- Wagner-Choux, Emma, Ebnat.
- Wattwil, Lichtensteig, Krinau.**
- Torgler, Hieronymus, Bezirksschulratspräsident, Lichtensteig, Präs.
- Zöllig, Aug., Dr., Pfr., Lichtensteig.
- Keller, Jakob, Pfarrer, Wattwil.
- Ersatzmitglieder:**
- Lutz, Johannes, Pfr., Krinau.
- Bruggmann-Rutz, Anna, Lichtensteig.
- Anderegg, Gust., Vorsteher, Hochsteig-Wattwil.
- Wölle-Zuber, Selma, Wattwil.
- Oberhelfenschwil, Brunnadern, St. Peterzell, Hemberg.**
- Schmid, Fr., Hauptmann, Oberhelfenschwil, Präsident.
- Gerschwiller, Albert, Pfarrer, St. Peterzell.
- Jucker, Karl, Pfr., Brunnadern.
- Wäspe-Frei, Ida, St. Peterzell.
- Aerni, Peter, Lehrer, Bächle-Hemberg.
- Ersatzmitglieder:**
- Schlumpf, Karl, Pfarrer, Hemberg.
- Jucker, Armin, Dr., St. Peterzell.
- Tobler-Jucker, Anna, Oberhelfenschwil.
- Bütschwil, Mosnang.**
- Bissegger, Josef, Pfarrer, Mosnang, Präsident.
- Schönenberger, F., Dr. med., Bütschwil.
- Haab, Heinr., Verwalter, Mosnang.
- Ersatzmitglieder:**
- Meßmer, Josef, Pfr., Bütschwil.
- Truniger, Karl, Lehrer, Dietfurt.
- Rutz-Bruggmann, Maria, Bütschwil.
- Lütisburg, Kirchberg.**
- Good, Franz, Pfr., Kirchberg, Präsid.
- Kopp, Traugott, Gemeindeammann, Lütisburg.
- Bischof, Stephan, Sekundarlehrer, Kirchberg.
- Ersatzmitglieder:**
- Marchesi, Jos., Dr. med., Bazenheid.
- Huber-Meyenberger, Josepha, Wwe., Kirchberg.
- Egli, Joh., Gemeinderat, Wolfikon-Kirchberg.
- Mogelsberg, Ganterschwil, Jonschwil, Degersheim.**
- Lauchenauer, Alfred, Dekan, Ganterschwil, Präsident.
- Sutter, Johann, Gemeindeammann, Jonschwil.

Bär, E., Dr. med., Degersheim.
 Schildknecht, Ant., Pfr., Mogelsberg.
 Kundert, Johs., Lehrer, Degersheim.

Ersatzmitglieder:

Schwendimann-Bleiker, Ida,
 Degersheim.
 Weibel, Jakob, Bezirksschulrat,
 Jonschwil.
 Rotach, Alfred, Armenpfleger,
 Mogelsberg.

Oberuzwil, Flawil, Henau.

Link, Walter, Pfr., Oberuzwil, Präsid.
 Hürlimann, Arn., Pfr., Henau.
 Bösch, Rudolf, Dr., Flawil.
 Kälin, Anton, Kantonsrat, Uzwil.
 Baldegger, Karl, Lehrer, Flawil.

Ersatzmitglieder:

Mäder, Ida, Frl., Arbeitsschulinspekt.,
 Oberuzwil.
 Kern, Johs., Lehrer, Henau.
 Küng, Konr., Armenpfleger, Flawil.

Wil, Bronschhofen.

Lanter, Adolf, Kinderpfarrer, Wil,
 Präsident.
 Bannwart, Josef, Dr., Wil.
 Lienhard, Fritz, Pfarrer, Wil.
 Lenz, Adolf, Lehrer, Bronschhofen.
 Müller-Styger, Creszentia, Wil.

Ersatzmitglieder:

Stüdle, A., Dr., Stadtpfarrer, Wil.
 Hilber, Ulrich, Lehrer, Wil.
 Schoch-Beyer, Emil, Kaufm., Wil.

**Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren,
 Niederhelfenschwil.**

Jung, Jb., Bezirksarzt, Zuzwil, Präsid.

16. Schaffhausen: Kinderschutzkommision Schaffhausen.

Präsident: Lehrer Ehrat.

17. Schwyz: . . .

18. Solothurn: . . .

**19. Tessin: „Pro Infanzia“, Bellinzona. Präsident: Stadtpräsident
 Pedotti.**

**Associazione „Pro Infanzia“, Chiasso. Präsidentin:
 Frl. P. Sala.**

Scheffold, Ernst, Pfr., Oberbüren.

Meyer, Adolf, Lehrer, Niederwil.

Scherrer, Johann, Kantonsrat,
 Niederhelfenschwil.

Bächtiger-Hanimann, Theresia,
 Thurhof-Oberbüren.

Ersatzmitglieder:

Müller, Euseb., Pfr., Niederbüren.
 Wüest, Joh. Jos., Lehrer, Oberbüren.
 Graf, Karl, Lehrer, Züberwangen.

Goßau, Andwil, Waldkirch.

Rohner, Gebhard, Dr., Schulratspräs.,
 Goßau, Präsident.

Berger, Emil, Pfarrer, Goßau.

Ammann, A., Dr., Waldkirch.

Hangartner, Alfons, Lehrer, Andwil.
 Sager-Römer, Ida, Goßau.

Ersatzmitglieder:

Schläpfer, Beda, Pfr., Bernhardzell.
 Schawalder, Arn., Lehrer, Goßau.
 Meßmer, Alois, Lehrer, Waldkirch.

Gaiserwald, Straubenzell.

Kolb, Joh. Bapt., Bezirksschulrat,
 Bruggen, Präsident.

Müller, Alois, Pfr., St. Josephen.

Dieterle, Samuel, Pfr., Bruggen
 Trolliet, Louis, Bezirksschulrat,
 Engelburg.

Moser, Konr., Lehrer, Lachen-Vonwil.

Ersatzmitglieder:

Rüttener, Johann Josef, Gemeinderat,
 Lachen-Vonwil.

Spirig, Alfons, Lehrer, Bruggen.
 Hungerbühler-Hochreutiner,
 Gabriele, Lachen-Vonwil.

Zahner-Anrig, Kar., Lachen-Vonwil.

Associazione „Pro Infanzia“, Mendrisio. Präsidentin:
Frau Rosa Torriani-Maspoli.

20. Thurgau: . . .
21. Uri: . . .
22. Waadt: Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée, Lausanne (Dép. de l'Intérieur).
Comité pour l'éducation de l'Enfance abandonnée à Lausanne.
„Solidarité“, Lausanne.
23. Wallis: . . .
24. Zug: . . .
25. Zürich: Verein für Mutter- und Kinderschutz. Präsidentin:
Frau Dr. Lüthi, Polizeiassistentin, Zürich I, Bahnhofstr. 102.
Sekretariat: Ob. Mühlesteg 6^{III}, Zürich I.
Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.
Präsident und ständiger Sekretär: Pfr. Wild, Mönchaltdorf,
Zürich.

NB. Sektionen der schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz sind gesperrt gedruckt.

12. Aus Jahresversammlungen, Konferenzen, Kongressen, Kursen.

Der IV. Kurs in Kinderfürsorge fand in Zürich vom 4. Januar bis 12. Juli 1912 mit 24 Teilnehmerinnen statt. In einem Vorkurs (4. bis 24. Januar) wurden die Teilnehmerinnen eingeführt in die Grundzüge der normalen menschlichen Anatomie und Physiologie; die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und ihre hauptsächlichsten Störungen; in die Kinderpflege: a) Ernährung, b) Körperpflege, c) Erziehung (Dr. med. Charlotte Müller); ferner in volkswirtschaftliche Fragen (Dr. jur. E. Georgi). Daneben besuchten sie am Nachmittag einen Handarbeitskurs hauptsächlich in Fröbelscher Beschäftigung. Vom 29. Januar bis 12. Juli waren die Teilnehmerinnen in Fürsorgeeinrichtungen, Anstalten, Amtsstellen praktisch tätig. Der Mittwoch Nachmittag war für Vorträge, Referate der Kursteilnehmerinnen und Diskussionen bestimmt. Vorträge hielten: Frl. Votteler, Inspektorin der freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege: Die Arbeiterfamilie; Frl.

und neue soziale Frauenberufe; Dr. E. H. Müller: Psychische Störungen bei Kindern und Ursachen der Degeneration; Dr. H. O. Wyß: Kinderkrankheiten; Prof. Dr. Feer: Kindersterblichkeit; Dr. W. Klinke: Erziehungsfragen; Prof. Dr. Hafter: Jugendgerichte; Dr. A. Escher: Die Stellung des Kindes im Recht; Dr. W. Schiller, Amtsvormund: Die Frau als Vormund; Prof. Dr. Köhler: Soziale Hilfsarbeit. Der Kurs stand unter der Leitung von Frl. Maria Fierz, Schanzengasse, Zürich I, und Frl. Martha von Meyenburg, Schipf, Herrliberg.

Un cours d'instruction sur les anormaux à Chiasso. Ce fut le premier cours au Tessin de ce genre où il n'existe ni un asyle pour ces pauvres déshérités, ni des classes spéciales pour les plus capables d'entre eux. Et le but du cours était précisément d'arriver à l'un et à l'autre. L'organisation fut difficile, mais l'entreprise fut couronné du plus beau succès.

M. le prof. de Sanctis à Rome, une célébrité dans la matière, avait fait faux bond au dernier moment. Le comité s'est adressé alors à M. le Dr. Ed. Claparède, professeur de psychologie à Genève, pour faire une des 3 grandes conférences publiques et gratuites du dimanche, dans la salle du Conseil communal, sur les *Méthodes expérimentales appliquées aux anormaux*. Une autre conférence dominicale fut faite par M. le Dr. Platzhoff à Lugano-Viganello sur les mesures législatives, en Suisse, concernant la statistique des anormaux, sur les asiles existants et sur l'activité bienfaisante de la *Konferenz für Schwachsinnigenfürsorge*. Une troisième par le Dr. Saffiotti de Milan sur la législation internationale. Ce dernier fut le véritable directeur du cours, qui eut lieu durant 15 jours (du 21 janvier au 4 février 1912) tous les soirs de 7 à 9 hs. Parmi les sujets abordés signalons: „Le développement physique et psychique de l'enfant; La pathologie pédagogique; Exposé casuistique des différents types; Classification; L'éducabilité des anormaux; Pédagogie et didactique spéciale; Clinique médico-pédagogique; Présentation et étude de sujets.

Une quatrième conférence spéziale eut lieu un jour de semaine, par M. le Dr. Ferrari de Milan, sur les *défauts du langage*. En outre, il y eut une visite des participants à l'asyle cantonal des aliénés de Mendrisio avec une conférence de son directeur, le Dr. Bruno Manzoni. Le nombre des participants au cours fut de 35 à 40 personnes, le public des conférences dépassait la centaine.

Am 12. März fand in Zürich die VI. Jahresversammlung des schweizerischen Bundes gegen die unsittliche Literatur statt. Herr Pfarrer Preiswerk in Umiken, Aargau, sprach über das Kinematographenunwesen und machte folgende Vorschläge: 1. Einwirkung auf die Eltern, die über die Gefahren des Kino-betriebs für ihre Kinder aufgeklärt werden müssen. 2. Kinder-belehrung, die namentlich bei intelligenten und guterzogenen Kindern wirken kann. 3. Erhöhung der Bußen für Kinobesitzer, welche sich über Vorschriften der zuständigen Behörden hinweg-setzen. — Die jetzigen Bußen wirken geradezu lächerlich und aufreizend. 4. Einschränkung der absoluten Gewerbefreiheit. — Diese Forderung wird zunächst allgemeinen Widerspruch hervor-rufen, und doch wird unser Volk zu der heilsamen Erkenntnis durchdringen, daß die absolute Gewerbefreiheit in unsere Zeit nicht mehr hineinpaßt, weil sie von einzelnen Individuen aus materiellen Gründen zum Schaden der Gesamtheit mißbraucht wird. — Präsident des Bundes ist Herr Banquier Rahn-Bärlocher, Zürich II.

Der Verband schweizerischer Lehrkräfte für geistes-schwache Kinder (Präsident: Lehrer Jauch, Zürich II) veran-staltete vom 15. bis 18. April 1912 einen Spezialheilkurs, für den sich über 100 Teilnehmer meldeten. Folgende Vorträge waren vorgesehen: Mechanismus und Entwicklung der Sprache des Kindes (3—4 Std.), Dr. A. Wreschner, Professor an der Universi-tät Zürich. 2. Der Artikulationsunterricht in der Taubstummen-schule (3—4 Std.), Direktor G. Kull. Praktische Vorführungen durch Oberlehrer Ehsenwein. 3. Die hirnanatomischen Grundlagen der Sprache und ihre organischen Störungen (3 Std.), Dr. med. Veraguth, Privatdozent. 4. Sprachgebrechen und ihre Behandlung. a) Die Krankheiten der Sprache mit besonderer Berücksichtigung der Sprachstörungen bei geistesschwachen Kindern (ca. 3 Std.), Dr. med. O. Laubi, Spezialarzt für Ohren und Halskrankheiten. b) Schwerhörigkeit und Stammeln und ihre Berücksichtigung (3—4 Std.), P. Beglinger, Lehrer an den Spezialklassen von Zü-rich I und V. c) Das Stottern und seine Behandlung (ca. 3—4 Std.), E. Boßhard, Lehrer an den Spezialklassen von Zürich V und I. 5. Die Epilepsie und ihre Folgen im Kindesalter unter besonderer Berücksichtigung der Sprach- und Schriftstörungen Epileptischer, Dr. med. Ulrich, dirig. Arzt der schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich. 6. Sprachstörungen bei Imbe-

zillen und Geisteskranken. Intelligenzprüfung mit Demonstration, Dr. med. Maier, I. Assistenzarzt an der Irrenheilanstalt Burghölzli in Zürich.

Die Generalversammlung des schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme fand am 25. April 1912 in Bern statt.

Der katholische Volksverein Sarnen hörte im April 1912 ein Referat von Herrn Dr. A. Hättenschwiler, Luzern über: Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Die Jahresversammlung des schweizerischen Armenerziehervereins fand am 13. und 14. Mai 1912 in Locarno statt. Vorsteher Bührer, Pestalozzistiftung, Schlieren, Zürich, sprach über: Anstalsleben und Anstaltsschule, und Schulinspektor Professor Mariani, Locarno, über: Alkoholismus und Pauperismus. — Eine Diskussion fand nicht statt. Präsident des Vereins wurde Pfarrer Fichter, Basel.

Der II. Schweizerische Jugendgerichtstag in Winterthur (Zürich), veranstaltet von der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, erledigte in zwei Tagen (12. und 13. Mai 1912) ein reichhaltiges, hochinteressantes Programm.

Der Kriminalanthropologe, der Psychiater, der Kriminaljurist, der Richter und der Fürsorger kamen zum Worte. Den größten Raum nahmen die Referate und Besprechungen über die Zusammensetzung der Jugendgerichte, ihre Zuständigkeit und ihre Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit in Anspruch. Für alles nähere verweisen wir auf das Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Jahrgang 1912.

Die VII. Delegierten-Konferenz des schweizerischen Vereins der Freunde des jungen Mannes tagte am 21. Mai 1912 unter dem Vorsitz von Pfarrer M. Zimmermann in Basel in Olten.

Versammlung des luzernischen Kantonalverbands des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner im Mai 1912. Referat von Sekundarlehrer Lüthy, Urdigenswil, über das Züchtungsrecht. Thesen: a) Es soll für die Züchtigung durch den Lehrer eine negative oder positive Grenze angegeben werden. Der Lehrerschaft würde folgende Fassung belieben: Dem Lehrer sind alle jene Züchtigungen verboten, welche vorübergehend oder dauernd die Gesundheit des Gezüchtigten schädigen. Folgezustände oder Spuren einer Züchtigung, welche nicht länger als 4—5 Tage dauern, fallen nicht in Betracht. Schläge an den Kopf sind nicht

zulässig und in jedem Falle strafbar, ebenso die Einsperrung in gesundheitsgefährlichen Räumen. b) Sollte dieser Vorschlag nicht belieben, so verlangen wir zu unserem Schutze, daß die Frage, ob der Lehrer sein Züchtigungsrecht überschritten habe (nach dem Muster des Kantons St. Gallen), einer besonderen Instanz zur Prüfung unterbreitet werde. Ist dies nicht erreichbar, so möchte der Strafrichter dazu verhalten werden, in jedem Fall ein unverbindliches Gutachten bei der zuständigen Erziehungsbehörde einzuholen. c) Die Übertretung des Züchtigungsrechtes wird erstmals durch gerichtlichen Verweis, sodann durch anderweitig vorgesehene Strafe geahndet.

In der Generalversammlung der „Solidarité“, *société en faveur de l'Enfance malheureuse et pour l'étude de questions sociales* vom 30. Mai 1912 im Stadthaus Lausanne sprach Dr. Sidney Schopfer über: *La condition juridique de l'enfant dans le nouveau Code civil suisse*.

Der schweizerische Zweig des internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen hielt am 4. und 5. Juni 1912 in Aarau seine Jahresversammlung ab. Präsidentin ist Frau Studer-Steinhäuslin, Monbijoustraße 27, Bern.

Am 18. Juni 1912 hielt der schweizerische gemeinnützige Frauenverein in Schaffhausen seine Jahresversammlung ab. Frl. Bünzli, St. Gallen, referierte über Kinder- und Frauenschutz. Der Antrag der Referentin wurde einstimmig angenommen: Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein möchte die Aufgaben und Ziele der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz unterstützen, indem er den Kinder- und Frauenschutz, der in der Frauen eigentlichsten Wirkungskreis gehört, in sein Programm aufnimmt und so die Ideen und Bestrebungen des Frauen- und Kinderschutzes nach Möglichkeit in allen Teilen des Vaterlandes zu verbreiten und zu fördern sucht.

Die kantonale thurgauische Schulsynode in Weinfelden von Anfang Juli 1912 beschloß die Einsetzung einer Kommission für Jugend- und Volkslektüre, welche den Schul- und Volksbibliotheken die Auswahl und Anschaffung guter Bücher erleichtern, alljährlich ein Verzeichnis empfehlenswerter Literatur herausgeben, bei der Regierung einen Beitrag für die Jugend- und Volksbibliotheken erwirken und eine Ausstellung empfehlenswerter Jugendschriften veranstalten soll.

Die 11. Jahresversammlung des Verbands schweizerischer Lehrlingspatronate fand unter dem Vorsitz von Herrn A. Deriaz in Lausanne im Juli 1912 in Weinfelden statt. Herr Gewerbesekretär Biefer, Zürich, referierte über die Wirkung des zürcherischen Lehrlingsgesetzes.

Die schweizerische Vereinigung für Jugendspiel und Wandern versammelte sich Ende Juli 1912 zum fünftenmal in Bern. Vorsitzender ist Herr Schmid, Schaffhausen.

Die Internationale Liga zum Studium und zur Bekämpfung der Epilepsie hielt vom 6.—8. September 1912 in Zürich ihre dritte Tagung ab. Erschienen waren Delegierte aus der Schweiz, aus Deutschland, Frankreich, Holland, Rußland, Ungarn und Amerika.

Auf der Tagesordnung standen als Hauptthemen die Fragen der kochsalzarmen Diät in der Behandlung der Epilepsie und die durch Alkoholgenuss erzeugte Epilepsie. Über das erste Thema hielten höchst interessante Vorträge Dr. A. Ulrich, Leiter der Anstalt für Epileptische in Zürich, Prof. J. Donath aus Budapest und Dozent R. Balint aus Budapest.

In der Nachmittagssitzung vom 6. Sept. wurden die Resultate chirurgischer Behandlung der Epilepsie, und zwar nicht nur der symptomatischen, sondern insbesondere auch der echten Epilepsie, durch die Professoren Kümmell (Hamburg) und Sauerbruch (Zürich) in interessanter Weise dargelegt, unter Vorführung von Kranken, die Prof. Sauerbruch operiert hatte. Interessante Beiträge zur Frage der Alkohol-Epilepsie, dem zweiten Hauptthema des Tages, haben Afimov (Petersburg) und Claude (Paris) geliefert. Veit (Wuhlgarten) sprach über epileptische Dämmerzustände, eine heute auch beim Laienpublikum infolge ihrer großen forensischen Bedeutung sehr bekannte Erscheinung. Leubuscher (Berlin) unterzog eine Reihe neuer Behandlungsmethoden der Epilepsie auf Grund seiner eigenen Beobachtungen einer eingehenden Kritik.

Dr. Weeks aus New-York erstattete weiter Bericht über eine große Anzahl von Epileptiker-Stammbäumen, aus denen er interessante Schlüsse zog. Hernach demonstrierte Muskens aus Amsterdam Reflexerscheinungen, die mit der Epilepsie in Beziehung stehen, an wirbellosen und Wirbeltieren an der Hand von Lichtbildern. Die Diskussion über Alkoholepilepsie und über Epilepsiebehandlung wurde fortgesetzt; die Diskussion über operative Eingriffe bei Epilepsie wird in der nächsten Sitzung speziell weitergeführt.

werden. Dr. von Wyß (Zürich) referierte in einer lichtvollen Abhandlung über die pharmakologischen Grundlagen der Bromtherapie. Toulouse und Piéron referierten über Untersuchungen, die sie angestellt hatten zur Erforschung jener Faktoren, die ein häufigeres Auftreten der epileptischen Anfälle verursachen. Zuletzt sprach Claude über eine neue Richtung der Epilepsieerforschung, welche sich auf die Störung der Sekretion innerer Drüsen bezieht. Mit Worten des Dankes an alle Teilnehmer und besonders an die Vortragenden schloß der Vorsitzende alsdann die Tagung. Dr. Weeks wurde an Stelle von Prof. Famburini (Rom), der resignierte, zum Präsidenten der Liga gewählt. Mandate zur Formierung neuer nationaler Komitees in Frankreich, England und Deutschland wurden den Herren H. Claude, A. Turner und Veit erteilt. Die Adressen der Sekretäre sind: Nervierstraat 36, Antwerpen und Overtoom 286, Amsterdam. Zum Schatzmeister wurde Herr F. W. Cremer (Amsterdam) ernannt.

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hielt ihre 7. Delegiertenversammlung vom 9.—12. September 1912 in Zürich ab. Es gehören ihr Sektionen aus folgenden 15 Ländern an: Deutschland, Österreich, Amerika, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Norwegen, Niederlande, Schweden, Schweiz. Das von der Vereinigung gegründete internationale Arbeitsamt hat seinen Sitz in Basel aufgeschlagen. Präsident der internationalen Vereinigung ist Regierungsrat Heinrich Scherrer in St. Gallen. An der Spitze der schweizerischen Sektion steht alt Bundesrat Emil Frei in Bern. — Nach dem Antrag der Kommission V beschloß die Hauptversammlung: Die Sektionen werden ersucht, besondere Kinderschutzkommisionen einzusetzen mit der Aufgabe: a) die im Fragebogen des internationalen Arbeitsamtes gewünschten Angaben zu liefern, und b) auf Grund dieser Angaben an die nächste Delegiertenversammlung über die Mittel und Wege der Durchführung und Erweiterung der bestehenden Kinderschutzgesetze zu berichten. — Das Bureau wird beauftragt, eine vergleichende Übersicht der Berichte anzufertigen und der internationalen Spezialkommission für Kinderarbeit vorzulegen. Diese Kommission hat der nächsten Delegiertenversammlung bestimmte Vorschläge zu unterbreiten. — Nach einem von den Amerikanern ausgegangenen Antrage wurde die Aufgabe dahin erweitert, daß die Kinderwohlfahrts-Einrichtungen Kinder von der Lehre in aus-

sichtslosen Berufen abhalten sollen. — Die Landessektionen werden endlich ersucht, auf Vermehrung der Arbeitsinspektorinnen zu dringen, damit besonders in jedem Industriezentrum, wo Frauen- und Kinderarbeit besteht, wenigstens eine Inspektorin vorhanden ist.

Die kantonale gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Appenzell hörte am 16. September 1912 in Gais ein Referat von Gemeinderat Hugo Meyer in Herisau über: Anregung zu einer Reform der Armenanstalten. Das I. Postulat lautete: Entfernung der Waisenkinder aus Armenanstalten und zweckmäßige Versorgung in Waisenhäusern oder passenden Familien.

Der durch die Evangelische Gesellschaft des Kantons Zürich bestellte Ausschuß für Jugendpflege veranstaltete am 18. September 1912 in Zürich einen Jugendpflegertag, in dem über die Not der männlichen Jugend (Prof. Dr. Paul Wurster in Tübingen), die Arbeit der christlichen Vereine junger Männer (Generalsekretär Emanuel Sautter in Genf) und über die Art und Weise der Gründung und Leitung eines christlichen Jungmännervereins (Pfarrer Ernst Kappeler in Zollikon) gesprochen wurde.

Die Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft vom 23. und 24. September 1912 genehmigte „die Stiftung für die Jugend“, die den Verkauf einer Weihnachtswohlfahrtsmarke organisiert, deren Ertrag den Bestrebungen zum Wohle der schweizerischen Jugend dienen soll, und bewilligte einen Stiftungsbeitrag von 5000 Fr.

Die Generalversammlung des schweizerischen katholischen Mädchenschutzvereins fand am 9. und 10. Okt. 1912 in Freiburg statt. Präsidentin ist: Madame de Zurich, Fribourg.

An der 60. kantonalen Lehrerkonferenz in Escholzmatt, Luzern, am 12. Oktober 1912, hielt Pfarrer Brügger in Großwangen ein Referat über: Jugendfürsorge und vermehrten Jugendschutz. Seine Thesen wurden angenommen.

Die kantonale Lehrerkonferenz in Schwyz am 16. Okt. 1912 befaßte sich mit der Schwachsinnigen-Fürsorge. Erziehungsrat Dr. F. Lienhardt, Einsiedeln, hielt ein Referat über die Fürsorge für geistesschwache Schulkinder in der Schweiz, und F. J. Roos, Oberlehrer an der kantonalen Lehranstalt für bildungsfähige, schwachsinnige Kinder in Hohenrain, Luzern, über Bedingungen und Methode im Nachhilfsunterricht und in Spezialklassen für geistesschwache Kinder.

Der Schweizerische Zentralkrippenverein hielt seine V. Hauptversammlung am 24. Oktober 1912 in Basel ab unter dem Vorsitz von Dr. Wenner, St. Gallen. Prof. Hagenbach, Basel, hielt ein Referat über: Einige kritische Bemerkungen zum Krippenwesen. Es wurde monatliches Erscheinen des „Krippenberichts“ beschlossen. 6 Krippen erhielten je 500 Fr. Subvention.

An der Jahresversammlung der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft in Sirnach vom 21. Oktober 1912 sprach Institutsvorsteher Hasenfratz in Weinfelden über Jugendgerichte. Der Korreferent, Dr. Paul Altwegg in Frauenfeld, stimmte den Ausführungen des Referenten zu. Die Versammlung wies die Frage des Jugendschutzes an die Direktionskommission, die unter Verwendung des Materials der Referenten und der Diskussion die ihr geeignet scheinenden Schritte unternehmen soll.

Der Verband schweizerischer Erziehungsvereine hielt am 29. Oktober 1912 in Zürich unter dem Vorsitz von Pfarrer Herrenschwand in Gsteig bei Interlaken seine Hauptversammlung ab. Dekan Lauchenauer in Ganterschwil, St. Gallen, sprach über Mädchenfürsorge und eine im Kanton St. Gallen zu errichtende Erziehungsanstalt für schwer zu erziehende schulpflichtige Mädchen. In der Diskussion wurde auf die in ungenügender Zahl vorhandenen Erziehungs- und Arbeitsanstalten für Mädchen vom 16. Altersjahr an hingewiesen. — Der Vorstand erhielt von der Versammlung den Auftrag, mit andern Verbänden, die zum Teil dieselben Zwecke haben, in Verbindung zu treten und eine Fusion oder einen Zusammenschluß zu suchen.

Die aargauische kantonale Gemeinnützige Gesellschaft hielt am 4. November 1912 in Reinach ihre Jahresversammlung ab. Herr Nationalrat Eggspühler aus Zurzach trug ein Referat über „Die Kinderversicherung“ vor. Er stellte folgende Thesen auf, die angenommen wurden: „1. Der Kanton Aargau wolle zum Zwecke der Krankenpflegeversicherung eine auf Gegenseitigkeit beruhende öffentliche Krankenkasse im Sinne des Art. 1 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung errichten. 2. Es sei für die Krankenpflegeversicherung der Kinder im Kanton Aargau das Obligatorium einzuführen. 3. Für unsere öffentliche Krankenkasse sei die bedingte freie Ärztewahl in Aussicht zu nehmen. 4. Die öffentliche Krankenkasse sei so auszugestalten, daß sie für die Krankenpflegeversicherung der Kinder auf den erhöhten Bundesbeitrag von 4 Fr. Anspruch

erheben kann. 5. Die Verwaltung der öffentlichen Krankenkasse sei dem aargauischen Versicherungsamt zu übertragen, dem eine Aufsichts- und Verwaltungskommission beigegeben wird.“

Die Delegierten der westschweizerischen Ortsvereine des schweizer. kathol. Volksvereins versammelten sich am 14. November 1912 in Lausanne. Großrat Léon Genoud, Freiburg, hielt ein Referat über Jugendfürsorge. Seine Anregungen, welche speziell auf die Organisation eines systematischen Auskunfts- und Überweisungsdienstes in den Vereinen (Ernennung besonderer Korrespondenten) abzielten, fanden Zustimmung.

An der Jahresversammlung der Pestalozzigesellschaft der Stadt Zürich vom 21. November 1912 sprach Prof. Dr. Feer über die projektierte Zürcher Waldschule und Walderholungsstätte.

Am 7. Dezember 1912 tagte im Grossratssaal die bernische Schulsynode. Das Haupttraktandum bildete die Frage der Jugendfürsorge. Es war veranlaßt worden durch eine Motion der Herren Lehrer Mühlethaler und Schulinspektor Bürki. Während der erstere in seinem Referat vornehmlich die Aufgabe und Stellung der Lehrerschaft gegenüber dem großen Problem der Jugendfürsorge beleuchtete, begründete der zweite Referent das Postulat der Schaffung von Kinderschutzkommisionen. Der Vorstand der Synode gab den Wünschen der beiden Antragsteller in folgenden acht Thesen Ausdruck: 1. Der Arbeitserfolg der Schule hängt wesentlich von den Verhältnissen ab, unter denen das Kind aufwächst. 2. Die Erziehungstauglichkeit vieler Familien hat durch die moderne Wirtschaftsordnung stark gelitten. Notwendig ist darum die Schaffung ergänzender Einrichtungen, welche die Erziehungstätigkeit der Familie unterstützen. 3. Obwohl die Jugendfürsorge in erster Linie eine Aufgabe der Gesamtheit ist, muß sie auch als eine notwendige Ergänzung und Förderung der erzieherischen Tätigkeit der Lehrerschaft betrachtet werden. Der Lehrerstand ist ganz besonders berufen — im Verein mit andern Ständen —, auf diesem Arbeitsgebiete mitzuwirken. 4. Um auf dem Gebiet der Jugendfürsorge wirksam mitarbeiten zu können, ist eine bessere sozial-pädagogische Ausbildung der Lehrerschaft im Seminar notwendig. 5. Außerdem sind Informationskurse zum Zwecke der Heranbildung von Kursleitern und Wanderlehrern auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu veranstalten. 6. Die Jugendfürsorge ist nicht nur ein Postulat der Städte. Ihr muß

auch auf dem Lande volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. 7. Um die Organisation weiter auszudehnen, ist die Unterrichtsdirektion zu ersuchen, gemeinsam mit dem Vorstande der Schulsynode und dem Vorstande des Kantonalvereins für Kinder- und Frauenschutz die Schaffung von Kinderschutzkommisionen in den Gemeinden anzuregen. 8. Die Hauptaufgabe dieser Kommission besteht darin, überall da, wo Kinder in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung zu Schaden kommen, rechtzeitig einzuschreiten oder das Einschreiten der amtlichen Organe zu veranlassen.

Die Diskussion brachte nur zustimmende Voten. Ein Zusatzantrag, der eine amtliche „Zentralstelle für Jugendfürsorge“ postulierte, fand bei der These 7 als eventuelle Anregung Aufnahme. Die zweite These wurde durch den Zusatz erweitert, der auch „die tatkräftige Förderung aller Bestrebungen, die auf eine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse abzielen“, als notwendig erklärt. Der Vertreter der Regierung, Erziehdirektor Lohner, versicherte die Versammlung der Sympathie für die in Frage stehenden Bestrebungen. Da die Thesen sich auf dem Boden der realen Verhältnisse bewegten, könnten sie auch ein praktisches Resultat versprechen. Der Staat solle kräftig in diese Bewegung eingreifen, noch wichtiger sei aber auf diesem Gebiete die Privattätigkeit, deren Initiative nicht lahmgelagert werden dürfe. Sämtliche Thesen wurden mit den erwähnten Abänderungen schließlich einstimmig angenommen.

Im Schoße der liberalen Vereinigung in Appenzell referierte am 15. Dezember 1912 Kantonsrat Knabenhans von St. Gallen über die Kinderschutzbestimmungen im neuen schweizerischen Zivilgesetz.

Der Erziehungsverein für den Bezirk See und Gaster (St. Gallen) hielt am 19. Dezember 1912 in Uznach eine Versammlung ab. Lehrer Artho sprach über: Erzieherische Tätigkeit bei der schulentlassenen Jugend.

13. Einzelne Fälle von Kindermißhandlungen.

In Ober-Engstringen lebt eine Korbmacherfamilie, deren Haupt, Alois Nobel, nicht das Muster eines friedlichen Familienvaters zu sein scheint. Am 6. Oktober war er wieder einmal in böser Laune. Die Leute lagerten auf ihrer Fahrt im Steinbruch bei Dielsdorf. Da erregte der eine Bube den Zorn des Vaters, und dieser gab ihm kurzerhand einen Messerstich in das Gesäß. Am

Abend machte der Vater daheim, im sog. Kosthaus, neuen Krach und drohte, er mache diese Nacht die ganze Familie kaput. Die Familie suchte Schutz bei der Polizei, und der Mann wurde einstweilen eingesperrt.

Vor dem Bezirksgericht bestritt er, sich des Vergehens der Drohung von Verbrechen schuldig gemacht zu haben. In seinem Stande seien solche Redensarten vielfach üblich, ohne irgendwie ernstgemeint zu sein. Übrigens wisse er gar nicht mehr, was er gesagt habe.

Was die andere Anklage anbetreffe, so sei ihm der Sohn grob gekommen und um ihm Furcht und Respekt einzuflößen, habe er ihn gestochen!

Das Bezirksgericht bestrafte den zärtlichen Familienvater mit sechs Wochen Gefängnis. („Neue Zürcher Zeitung“ v. 9. Dez. 1911.)

K. R., geb. 1873, von O., Bern, Vater zweier Kinder, geschieden, in Zürich, hat während zwei Tagen seine beiden Kinder, 4 und 3 Jahre alt, von morgens bis abends in der Stube gelassen, ohne zu heizen, trotzdem es Winter (Dezember oder Januar) war. Ihm zur Last gelegte Mißhandlungen konnten nicht erwiesen werden. Es erfolgte Freispruch durch das Bezirksgericht Zürich vom 27. März 1912 unter Kostenauflage.

R. F. geb. G. von K. (Österreich), geb. 1867, Mutter von 6 Kindern, Haus-hälterin, hat in der Zeit vom Sommer 1911 bis Januar 1912 in A., Bez. Zürich, als Pflegemutter des Hch. M., geb. 1906, und des A. M., geb. 1904, Kinder des J. M. von M. (Aargau), Schlosser, ihre Pflichten mit bezug auf die Besorgung dieser ihr anvertrauten Kinder gröblich verletzt, indem sie den schwächlichen und geistig mangelhaft entwickelten Knaben Hch. M. im August oder Herbst 1911 und sodann wieder im Dezember 1911 und Januar 1912 in der Weise mißhandelte, daß sie ihn mit einem Stuhlbein und einem „Heizeknebel“, sowie sonstwie schlug und ihm hiedurch im Gesicht und überhaupt am Kopfe wie auch über der Lendenwirbelsäule, dem rechten Schulterblatt und am Gesäß Blutunterlaufungen, Schürfungen und Quetschwunden in großer Zahl beibrachte und die Beaufsichtigung des Knaben gänzlich vernachlässigte, sodaß dieser in seiner Unbeholfenheit durch Hinfallen und Anstoßen sich oft verletzte, im Spätsommer und Herbst 1911 denselben wiederholt in der Küche unter den Wasserhahnen stellte und längere Zeit das kalte Wasser über seinen Körper strömen ließ und ihn hiebei auch einmal mit dem Kopfe gegen das Spülrett schlug, sodaß H. M. eine Beule davontrug, sowie den Knaben A. M. zirka im August 1911 ebenfalls mit einem Knebel und zirka anfangs Januar 1912 mit einem Schlauche schlug. Charakteristisch für die Gesinnungsart der Angeklagten ist ihr Ausspruch, den sie in Gegenwart einer Zeugin tat: Mit diesem Krüppel — Hch. M. — ist nichts anzufangen, wenn er nur grad tot wäre! (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 14. Mai 1912: 14 Tage Gefängnis und 20 Fr. Geldbuße [aber auch noch für Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung: Trennungsbefehl wegen Konkubinat].)

Eine Weibsperson hatte zwei sechs- und achtjährige Pflegekinder mit einem Stuhlbein und in anderer Weise so lange mißhandelt, bis die Nachbarn einschritten — was bekanntlich sehr lange zu dauern pflegt — und die Polizei anriefen. Vor 150 Jahren würde der wackere Salomon Landolt den Fall ungefähr wie folgt erledigt haben: 24 mit dem Stuhlbein auf den blanken Rücken der Unholdin und hernach sechs Monate Einsperrung bei Wasser und Brot und

harter Arbeit. In unserer von Humanität triefenden Zeit lautet hingegen das Urteil: vierzehn Tage Gefängnis und zwanzig Franken Buße, und für den edlen Vater, der seine Kinder den Mißhandlungen seiner Beihälterin preisgab: zwanzig Franken Buße!

Nun muß es doch endlich einmal gesagt werden, daß jedem denkenden und fühlenden Menschen die Empörung über eine solche Rechtsprechung zum Halse herauswächst! Wo soll gegenüber entmenschten Eltern, die leider Gottes nicht so sehr selten sind, die heilsame Abschreckung herkommen, wenn himmelschreiende Roheit und Niedertracht so gut wie straflos ausgeht! Wie federleicht wiegt dagegen das Vergehen der bemitleidenswerten Klotener Verwaltungsräte, die aus Unkenntnis und Sorglosigkeit, aber gewiß nicht mit bösem Willen sich selbst und andere ruiniert haben! Aber freilich, hier handelt es sich um Geld, um viel Geld, und das wiegt ganz anders als ein paar elende Würmer!

Im wilden Westen Amerikas gibt es Städte, wo die offizielle Rechtspflege noch nicht auf der Höhe europäischer Gesittung angelangt ist, wo aber Eltern, die sich unterstehen würden, ihre Kinder zu mißhandeln, vor der öffentlichen Volkswut ihres Lebens nicht sicher wären, und wo überhaupt alle Vergehen gegen die wehrlose Kreatur exemplarisch bestraft werden. Sollte der brave Seume am Ende doch recht haben?

Jedenfalls ist es hohe Zeit, daß das öffentliche Gewissen erwache und den Wächtern und Auslegern der Gesetze zu Gemüte führe, daß ein kräftiger Schutz der Wehrlosen das oberste und heiligste Gebot eines gesitteten Rechtsstaates sein soll!

(„Neue Zürcher Zeitung“ vom 25. Juni 1912.)

„Zum Idioten geprügelt“. In Nr. 268 des „Berner Tagbl.“ vom 11. d. war zu lesen, daß eine Witwe Schmutz in der Neumatte zu Belp ihren achtjährigen Knaben, den sie von Geburt an gehaßt, zum Idioten geprügelt habe. Die Frau wurde gerichtlich bestraft, also wirklich schuldig befunden. Wie ist es aber nur möglich, daß in einer Gemeinde wie Belp, wo tapfere und gute Leute doch gewiß genug zu finden sind, wo man genau weiß, wie in solchen Fällen vorzugehen ist, ein solches Verbrechen acht Jahre dauern konnte? War niemand da, der eingreifen konnte, bevor das arme Kind zum Idioten geschlagen war? Niemand, der sich der zarten Jugend erbarmte? Sollte das Gräßliche nicht bekannt gewesen sein? — Unmöglich, so etwas sickert immer durch. Oder waren die Wissenden noch so ängstlich, daß sie die Rache eines Nachbarn oder engherziger Gemeindemagnaten fürchten, wenn eine Schuldige denunziert wird, also ein ganzer Mensch für eine gerechte Sache eintritt? Oder duldeten sie diese Zustände, um den Gemeindesäckel zu schonen, da bei sofortigem Eingreifen das Kind auf Gemeindekosten hätte versorgt werden müssen?

Das eine wie das andere ist fast nicht denkbar; es scheint undenkbar, daß es heute noch Gemeinden gibt, in denen Furcht und Sonderinteressen jedes weitere Gefühl ersticken haben, daß ruhig zugeschaut wird, wie ein armes Kind um Gesundheit und Lebensfreudigkeit gebracht wird. Sonst dürfte man in solchen Gemeinden füglich die Kirche schließen; denn als leerer Schall er-

wiesen sich da die Worte, die so schön von der Kanzel tönen, von Christenpflicht und Nächstenliebe. Wie also ist dieser Fall zu erklären? —

Eine Mutter.

(Öffentliche Aufklärung über diesen traurigen Fall wäre in der Tat wünschenswert, deshalb veröffentlichen wir diese Zuschrift. Red.)

(„Bund“ v. 17. Juni 1912.)

Zur Kindesmißhandlung in Belp. Vom Präsidenten der Armenkommission Belp, Herrn Notar und Gemeindeschreiber Krähenbühl, erhalten wir folgende verdankenswerte Mitteilungen über den Fall der Kindesmißhandlung in der Familie Schmutz-Balli:

Im Februar 1912 wurde der Vormundschaftsbehörde von Belp vom Herrn Armeninspektor die Mitteilung gemacht, gegen Frau Rosina Schmutz, geb. Balli, in der Neumatt, sei Klage eingereicht worden wegen Mißbrauchs des Züchtigungsrechts gegenüber ihrem Knaben Karl Friedrich, und beantragt, diesen Knaben den Eltern wegzunehmen und in einer Erziehungsanstalt unterzubringen. Erkundigungen beim Richteramt ergaben, daß die Mutter Schmutz des eingeklagten Vergehens schuldig erklärt und zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Die Vormundschaftsbehörde hat alsdann beschlossen, den Knaben sofort wegzunehmen und ihn wenn möglich bei Privatleuten zu verkostgelden. Da sich dafür kein geeigneter Pflegeplatz finden ließ, wurde bei der Armendirektion des Kantons Bern das Gesuch um Verbringung des Knaben in eine staatliche Erziehungsanstalt gestellt. Der Regierungsrat hat in der Sitzung vom 9. März 1912 beschlossen, den Karl Friedrich Schmutz, geb. 1903, wegen „Lügenhaftigkeit, sittlicher Gefährdung und Hanges zur Vagantität“, unter Vorbehalt genügender Bildungsfähigkeit, bis zu seiner Admission in die Erziehungsanstalt Aarwangen aufzunehmen. Dieser Beschuß wurde am 14. März dem Gemeinderat eröffnet, und der Knabe ist unverzüglich der Anstalt überbracht worden.

Die Eltern des unglücklichen Knaben wohnen seit 1902 in der Gemeinde Belp; sie galten stets als arbeitsame, rechtschaffene Leute. Von roher Behandlung ihrer Kinder und namentlich von Mißhandlung des Karl Friedrich durch die Mutter war der Behörde nie etwas bekannt geworden. Sobald sie davon Kenntnis erhielt, ist sie ohne Verzug energisch eingeschritten und hat den Knaben gegen weitere Ausschreitungen seitens der Mutter gesichert.

Die Eltern Schmutz waren bis vor kurzem Eigentümer eines Heimwesens, waren also begütert und gaben nie Anlaß zu behördlichem Einschreiten. Ein Vorwurf gegenüber den Behörden von Belp in diesem bedauerlichen Falle ist in keiner Weise gerechtfertigt. („Bund“ v. 21. Juni 1912.)

U. K. von G., Appenzell, Bäcker, geb. 1879, verehelicht, Vater von 5 Kindern in Sch., Zürich, hat in der Zeit vom April 1911 bis Februar 1912 seine Pflichten in bezug auf die Besorgung und Pflege seines am 21. Mai 1909 geborenen Knaben E. gröslich vernachlässigt, indem er demselben in seiner Wohnung im August 1911 einmal und sodann wieder zirka anfangs Februar 1912 mit der Faust und mit der flachen Hand derart Schläge ins Gesicht versetzte, daß der Knabe eine Totalanschwellung des Gesichtes und in demselben grüne und blaue Blutunterlaufungen davontrug, und ihn bei der Mißhandlung im August 1911 von einem Sessel auf den Bodenwarf, ihn jeweils mittags und abends, wenn er heimkehrte, aus geringfügiger Veranlassung unbarmherzig

schlug, einmal mittags unter Schimpfen: der Junge esse nicht, auf den Boden hinauswarf und im Sommer 1911 eines Abends bei der Heimkehr in der Nähe des Hauses ohne Grund mit Schlägen traktierte und im Bogen von sich weg in die Wiese hinausschleuderte, namentlich aber sozusagen allabendlich zirka um 9 Uhr oder $9\frac{1}{2}$ Uhr, wenn der Knabe aus dem Bette aufgenommen wurde, denselben schlug, daß man es in der andern Wohnung im Hause „tätschen“ hörte, und stieß er irgendwo auf, unter Fluchen und Schimpfen an die Wand schlug, ihn, wenn er schrie, unter Ausrufen wie: Schwig, du Chaib!, auf den Mund schlug und ihn im Januar oder anfangs Februar 1912 einmal von der Stube in den Korridor hinauswarf, nachdem er ihn noch ins Gesicht geschlagen hatte. (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 7. Juni 1912: 3 Wochen Gefängnis und Fr. 30 Buße. Bestätigt durch das Obergericht vom 9. Juli 1912.)

Der fünfundzwanzigjährige verheiratete Metzgerknecht Karl Kaljewitsch aus Serbien bewohnte an der Hallenstraße, Zürich, mit seinem fünfjährigen Knaben Karl ein Zimmer. Gewöhnlich verbrachte der Kleine seine Zeit bei einer Familie an der Hallenstraße, wo ihn sein Vater in Pflege gegeben hatte. Am Vormittag des 19. August holte Kaljewitsch sein Söhnchen an der Hallenstraße ab. Am Abend besuchte er, dessen Frau nicht mit ihm zusammen wohnt und unbekannt abwesend ist, die Budenstadt des „Volksfestes“ an der Stadtgrenze. Als er dort den Pflegevater Karls traf, bemerkte er, daß er den Knaben ins Zimmer eingesperrt habe. Am andern Morgen berichtete Kaljewitsch dem Pflegevater, Karl sei gestorben. Er habe das Kind, als er um halb 2 Uhr nach Hause kam, röchelnd im Bette aufgefunden, sei dann sofort mit ihm nach dem Kantonsspital gegangen, wo der Kleine schon unter der Türe sein Leben ausgehaucht habe. Der Pflegevater begab sich auf diese Mitteilung hin mit dem Vater des Kindes nach dem Spital. Hier beobachtete er, daß die Leiche viele blutunterlaufene Quetschungen am Rücken aufwies, und machte Anzeige. Die Bezirksanwaltschaft nahm sofort die Untersuchung auf. Schon auf die ersten Feststellungen hin wurde Kaljewitsch verhaftet. Der Knabe starb nach dem am Dienstagvormittag vorgenommenen Sektionsbefund des Pathologischen Institutes an einem Bruch der Wirbelsäule in der Höhe des Zwerchfelles und an einem Riß der Niere. Er wies am Rücken blutunterlaufene schwere Quetschungen auf, die, wie die übrigen Verletzungen, nur von ganz brutalen Mißhandlungen herrühren können. Der Vater des Knaben verlangte auffallenderweise im Spital, daß die Leiche verbrannt werde. Die tödliche Mißhandlung muß zwischen abends 6 Uhr und morgens halb 2 Uhr erfolgt sein. In diesen Tagen hätte der Junge durch das Fürsorgeamt versorgt werden sollen. Über die näheren Umstände und die Frage der Qualifikation der verbrecherischen Handlung Kaljewitschs wird die Untersuchung Klarheit verbreiten.

(„Neue Zürcher Zeitung“ v. 21. Aug. 1912.)

a) Fälle von Vernachlässigung von Kindern.

Ein soziales Drama. Zu dem auch von uns gemeldeten Brandunglück in Lachen (St. Gallen) schreibt unser St. Galler Parteiblatt, die „Volksstimme“: Die Malersfamilie Okle-Kobelt wohnte im vierten Stock eines großen Doppelhauses an der Feldbachstraße mit zehn meistens von Arbeiterfamilien besetzten Wohnungen. Der Vater arbeitet häufig auswärts und war am Tage der Katastrophe in Goßau beschäftigt. Die Mutter betätigte sich neben ihren

Hausfrauenobliegenheiten mit Ausschneiden. Zu bestimmten Tageszeiten ging sie hausieren mit Kleinbrot in städtischen Geschäften. Die Kinder, zwei Mädchen von 2 und 4 und ein Knabe von 6 Jahren, blieben während der Abwesenheit der Mutter öfters allein zu Hause. So auch am Samstag. Zu allem Unglück war ein Zimmermieter, der für gewöhnlich daheim arbeitet, ebenfalls ausgegangen. Und nun geschah das Entsetzliche. Während die geplagte Mutter ihrem Nebenverdienst, dem Hausieren von Kleinbrot in den Stickereigeschäften der Stadt, nachging, müssen die Kleinen, die zu Hause eingeschlossen waren, Zündhölzchen erwischt oder sich am Ofen etwas zu schaffen gemacht haben. Es brach Feuer aus. Leider wurde es erst bemerkt, als Gänge und Treppenhaus sich mit Rauch füllten. Geschrei von Kindern, wodurch man hätte aufmerksam gemacht werden können, wurde von den Hausbewohnern nicht wahrgenommen. Niemand wußte überhaupt, in welchem Zimmer die Kleinen sich befanden, und der Rauch war derart dick, daß das Eindringen in die Wohnung beinahe unmöglich war. Feuerwehrleute und Nachbarn schlugen dann von der Nachbarwohnung auf dem gleichen Boden eine Öffnung in die Mauer, um in das Logis der Familie Okle zu gelangen. Und was fanden sie? In einem Wandkasten, wohin die armen Kleinen in ihrer Herzensangst vor dem Feuer jedenfalls sich geflüchtet hatten, lagen drei kleine Leichen, erstickt und von Rauch und Feuer geschwärzt. Die unglückliche Mutter hörte von dem ausgebrochenen Brände drinnen in der Stadt und mußte auf ihrem Leidensgange nach Hause, wenige Schritte von der Brandstätte entfernt, das schreckliche Ende ihrer Lieblinge vernehmen. Im Innersten getroffen, brach die schwangere Frau zusammen, und vielleicht geht jetzt noch ein viertes und fünftes Leben zugrunde. Hier handelt es sich um eines jener sozialen Dramen, wie sie auf der Welt tagtäglich zu Dutzenden passieren. Man kümmert sich nur nicht weiter darum. Der Vater geht seinem Berufe nach — die Mutter muß, um den Lebensunterhalt der Familie bestreiten zu können, mitverdienen; sie schneidet aus und hausiert mit Znuni- und Vesperbrot in städtischen Geschäften — die Kinder bleiben derweilen zu Hause allein. Da niemand zu ihrer Beaufsichtigung da ist, werden sie eingeschlossen, müssen eingeschlossen werden, verursachen in ihrer kindlichen Unschuld ein Feuerlein und — werden als Leichen aufgefunden.

(„Volksrecht“ v. 6. März 1912.)

* * *

Mit einem etwas mysteriösen Kindeshandel hatte sich jüngst das Bezirksgericht Zürich zu befassen. Angeklagt der gräßlichen Verletzung ihrer Pflichten gegenüber ihrem Pflegekinde standen die Eheleute Leopold und Marie Hladowetz von Zdar (Böhmen), wohnhaft in Zürich, vor den Schranken. Die Verhandlungen resp. die Untersuchung bot ein trauriges Bild. Es wurde festgestellt, daß die Angeklagten von einem angeblichen Arzte Bruno Muszynki in Herisau den Knaben Paul Feurte um 600 Fr. käuflich übernommen hatten. Der Kaufvertrag war von dem Arzte unterschrieben. Die Eheleute Hladowetz erhielten den Kaufpreis ausbezahlt und erhielten zugleich das Knäblein zur Pflege. Am 17. März starb der Knabe, er soll angeblich erstickt sein, weil er mit dem Gesicht in den Kissen lag. Man forschte nun der Sache etwas näher auf den Grund, und der Stadtarzt erfuhr, daß Paul Feurte ein diskret geborenes Knäblein war, das aber um den Preis von 600 Fr. an die Eheleute Hladowetz

verkauft worden war. Man erkundigte sich auch nach dem angeblichen Arzte und stellte fest, daß dieser Bruno Muszynki gar kein Arzt, sondern ein früherer Karusselbesitzer war, der in Herisau in einer Villa wohnte und dort Damen zur diskreten Entbindung aufnahm. Den Eheleuten Hladowetz wird nun vorgeworfen, sie hätten das Knäblein in Wartung und Ernährung arg vernachlässigt. Wie das Kind gestorben ist, das ist nicht mit Sicherheit festgestellt, es war nur kurze Zeit bei den Hladowetz. Das Gericht verurteilte die beiden zu je drei Monaten Gefängnis und zehn Jahren Landesverweisung.

(„Volksrecht“ v. 11. April 1912.)

Zu dem in der letzten Donnerstagnummer erschienenen Bericht aus den Verhandlungen des Bezirksgerichtes Zürich über einen „mysteriösen Kindeshandel“ erhalten wir von Herrn L. Hladowetz eine Erklärung, dahingehend, es sei nicht wahr, daß es sich um einen Kindskauf gehandelt hätte. Er hätte nicht 600, sondern 450 Fr. erhalten und zwar einfach als Beitrag an die Erziehung des Kindes. Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes sei im übrigen Berufung ans Obergericht eingelegt worden. („Volksrecht“ v. 18. April 1912.)

Strafliche Vernachlässigung eines Pflegekindes. Gegen das bezirksgerichtliche Urteil auf je drei Monate Gefängnis und 10 Jahre Landesverweisung haben die Eheleute Leopold und Marie Hladowetz von Zdar (Böhmen) in Zürich Berufung an das Obergericht eingelegt. Die Anklage hat den Angeklagten zum Vorwurfe gemacht, sie hätten als Pflegeeltern des verstorbenen Knaben Paul Feurte ihre Pflichten in bezug auf Besorgung und Verpflegung desselben gröblich verletzt, indem sie ihn von Mitte Februar bis 21. Februar und 2. bis 17. März sowohl in der Ernährung als in der Wartung arg vernachlässigt und, obwohl sein Gesundheitszustand es dringend erfordert hätte, keinen Arzt zugezogen und für seine Gesundheit nichts taten. Der Stadtarztassistent Dr. Müller hat bei der Sektion der Leiche konstatiert, daß der Körper des Knaben im höchsten Grade abgemagert und in einem Zustande war, wie er nur bei Kindern vorkommt, die entweder verhungern müssen oder durch Krankheit geschwächt sind. Bei diesem Zustand war es nach dem bezirksärztlichen Urteil eine selbstverständliche Pflicht der Angeklagten, einen Arzt herbeiziehen; indem sie es unterließen, haben sie in gröblicher Weise die Pflichten als Pflegeeltern verletzt. Wie schon früher mitgeteilt, haben die Eheleute Hladowetz den Knaben von einem angeblichen Dr. M. in Herisau für eine Summe von 600 Fr. übernommen, und, entgegen der Verordnung betreffend die Verpflegung von Kostkindern, haben sie keine Bewilligung zur Übernahme der Pflege eingeholt. Ursprünglich wurde die Untersuchung auf Mord geführt, dann aber sistiert und lediglich Anklage auf Verletzung der Elternpflicht erhoben. Die Eheleute Hladowetz verlangten Freisprechung und anerboten den Beweis durch Zeugen, daß sie das Kind schon abgemagert übernommen und es recht gepflegt hätten. Das Obergericht wies ein weiteres Beweisverfahren ab, da der eingeklagte Tatbestand vollständig konsumiert sei. Die Gutachten des Stadtarztassistenten und des Herrn Prof. Zangger seien zur Bejahung der Schuldfrage vollauf genügend. Das Kind müsse in einem wahren Jammerzustand gewesen sein. Das Obergericht war immerhin auf das Maß des Verschuldens der beiden Angeklagten nicht der Meinung der Vorinstanz, indem es der Ehefrau die größere Schuld beimaß, an der es zunächst lag, dem Kind

ihre Pflege angedeihen zu lassen. Es müsse also ein Strafunterschied gemacht werden. Strafschärfend kommen aber bei dem Ehemann Hladowetz zwei Vorsstrafen von sechs und drei Monaten Kerker in Betracht, die derselbe im Jahr 1895 und 1904 vom Wiener Landgericht erhalten hatte. Grundsätzlich wurde also die Schuldfrage bestätigt, dagegen das Strafmaß etwas gemildert. Frau Hladowetz wurde zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Die Landesausweisung auf die Dauer von 10 Jahren wurde gegenüber beiden Angeklagten aufrecht erhalten und die Staatsanwaltschaft mit dem sofortigen Strafvollzug beauftragt.

(„Tagesanzeiger“ v. 17. Mai 1912.)

Das „gebratene“ Kind. In Muri (Freiamt) legte die Frau eines Italieners ein halbjähriges Kind auf den heißen „Kunstofen“ und entfernte sich auf kurze Zeit aus der Stube. Als sie wieder eintrat, fand sie das Kind, das unterdessen in das sogenannte Ofenloch gekrochen war, auf der einen Seite buchstäblich gebraten vor. Im Kreisspital in Muri starb der arme Wurm bald darauf unter fürchterlichen Qualen. („Bund“ v. 20. Mai 1912.)

Kindesaussetzung in Basel. Eine angeblich in Metz wohnende Frau, die am Freitag beim Zentralbahnhof in Basel verschiedenen Leuten aufgefallen war, stieg abends mit einem etwa sechs Monate alten Kinde in einem Hotel am Bahnhof ab, mietete dort ein Zimmer für die kommende Nacht und gab an, daß sie am nächsten Tage weiter reisen werde. Kurz nach dem Abendessen entfernte sie sich, angeblich, um am Bahnhof das Gepäck zu besorgen, aber sie kam nicht wieder zurück, so daß mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie das Kind vorsätzlich zurückgelassen hat.

(„Bund“ v. 15. Juli 1912.)

Vier Kinder in den Flammen umgekommen. Über das furchtbare Brandunglück in Chur, dem vier Kinder zum Opfer gefallen sind, erfährt man noch folgende Einzelheiten: Die Kinder waren von ihren Eltern, armen Taglöhnerleuten, namens Guler-Capol, die ihrem Verdienste nachgehen mußten, zu Hause eingeschlossen worden. Vorübergehende bemerkten, daß in dem Hause ein Brand ausgebrochen war, und allarmierten die Feuerwehr. Diese brach die Türen auf und fand die vier gesunden, kräftigen Kinder nur mehr als Leichen. Nach eigener Aussage der Mutter waren in einem Kleiderschrank in der Stube Zündhölzchen aufbewahrt gewesen. Die Frau glaubte jedoch den Kasten geschlossen. Beim Eintritt ins Zimmer fanden aber die Feuerwehrleute die Kastentüre offen. Unten im Kasten befand sich ein Brot, das jedenfalls den ältesten Knaben zuerst in Versuchung brachte, den Schrank zu öffnen, wobei er dann auch die Zündhölzchen entdeckt haben mag. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das Feuer zuerst das Bett und das Kinderwägeli ergriff; denn die Leichen neben diesen Schlafstätten wiesen die größten Brandwunden auf, das heißt, sie waren zum Teil ganz verbrannt. Ein im Nebenzimmer befindliches Kind lag ohne starke Brandwunden erstickt im Bette. Nach der ganzen Situation zu schließen, sind die drei jüngeren jedenfalls im Schlafe vom Erstickungstod überrascht worden, während das älteste Knäblein schon durch das Feuer stark gelitten zu haben scheint; es muß aber in dem rasch vom Feuer vollständig ergriffenen Raum sofort ohnmächtig geworden und bald erstickt sein. — Schuld an dem schrecklichen Unglück sind die sozialen Zustände unserer Zeit, schuld die Tatsache, daß die Not dieser Fa-

milie die Eltern zwang, die vier Kinder sich selbst zu überlassen, schuld ist die Gesellschaft, die es noch nicht so weit gebracht hat, die Kinder solcher Eltern, die beide ihrem Verdienst nachgehen müssen, doch wenigstens durch Schaffung von Kinderkrippen unter eine gemeinsame Obhut zu bringen.

(„Volksrecht“ v. 25. Okt. 1912.)

Zum Brandunglück in Chur. An die Darstellung des schrecklichen Brandunglückes, das sich kürzlich in Chur ereignete und dem vier Kinder zum Opfer gefallen sind, hatten wir folgende Bemerkung geknüpft: „Schuld an dem schrecklichen Unglück sind die sozialen Zustände unserer Zeit, schuld die Tatsache, daß die Not die Eltern zwang, die vier Kinder sich selbst zu überlassen; schuld ist die Gesellschaft, die es noch nicht so weit gebracht hat, die Kinder solcher Eltern, die beide ihrem Verdienst nachgehen müssen, doch wenigstens durch Schaffung von Kinderkrippen unter eine gemeinsame Obhut zu bringen.“

Auf diese Bemerkung erhalten wir nun von der bündnerischen Kommission für Kinder- und Frauenschutz eine Richtigstellung, aus der hervorgeht, daß in der betreffenden Familie die Frau nicht auswärts arbeitete, sondern ihren Haushalt selber führte und nur nebenher noch für einige Italiener sorgte, die sie als Schlafgänger im Hause hatte. An jenem Unglücksnachmittag war sie vom Hause weggegangen, um in der Stadt Einkäufe zu machen. Aber auch dann, wenn beide Eltern ihren Verdienst außerhalb des Hauses suchen müssen, so wäre den Kindern sowohl eine Krippe als eine Kleinkinderschule zur Verfügung gestanden. Auch davon könne nicht gesprochen werden, daß die betreffende Familie in Not gewesen sei, da der Mann als Magaziner in einem Geschäft sein Auskommen habe.

Auf diese Richtigstellung haben wir nun folgendes zu bemerken: Selbstverständlich haben wir unseren Kommentar nicht aus der Luft gegriffen, sondern hatten bestimmte Anhaltspunkte, die uns hiezu Anlaß gaben. Es stand für uns fest, daß in dieser Familie, wo mit dem Einkommen eines Magaziners eine Familie mit fünf Kindern zu erhalten war, Not herrschen mußte, und daß die Frau aus ökonomischen Gründen gezwungen war, einem Verdienst nachzugehen. Wir sind auch heute noch davon überzeugt, daß kein Mitglied der bündnerischen Kommission für Kinder- und Frauenschutz mit dem Einkommen eines Magaziners eine Familie mit fünf Kindern durchbringen und dabei noch ein menschenwürdiges Dasein fristen könnte. Soviel zur Not, von der wir schrieben. Nun aber zur Hauptsache, zu unserer Bemerkung, daß die Gesellschaft schuld sei, die es noch nicht so weit gebracht habe, die Kinder solcher Eltern, die beide ihrem Verdienst nachgehen müssen, doch wenigstens durch Schaffung von Kinderkrippen unter eine gemeinsame Obhut zu bringen. Daß die Frau der vier verbrannten Kinder auswärts arbeitete, haben wir in einem andern Blatt, wenn wir uns nicht irren, in einem Berner Blatt, gelesen, ebenso war dort am Schlusse der Korrespondenz, die aus Chur selber zu sein schien, eine Bemerkung enthalten, ungefähr des Inhalts, dieser Unglücksfall werde nun doch hoffentlich bald einer Kinderkrippe rufen. Wir bedauern nur, daß wir nicht mehr imstande sind, das Blatt sicher zu bezeichnen, nehmen aber an, daß der Kommission, die unsere Notiz gefunden hat, auch dieser Zeitungsbericht bekannt ist. Dagegen glauben wir nun

wohl gezeigt zu haben, daß wir unsere das Unglück kommentierenden Worte nicht leichtfertig vom Stapel gelassen. („Volksrecht“ v. 1. Nov. 1912.)

Bei einem Schulausflug der Sekundarschule Oberuzwil auf die Hochalp Urnäsch, Appenzell, verunglückte ein Mädchen. Der Lehrer überließ es mindestens $\frac{3}{4}$ Stunden seinem Schicksal und kümmerte sich nicht darum. Er traf keine Veranstaltungen, das Kind aus seiner schwierigen Lage (in den Stauden hängend mit schwerer Kopfverletzung) zu befreien. In der Folge starb das Mädchen an seinen Verletzungen. Gegen den Lehrer W. wurde Strafuntersuchung eingeleitet und derselbe vom Kriminalgericht auf Grund des Art. 90 des appenzellischen Strafgesetzes (Verwahrlosung anvertrauter Personen) mit Fr. 250 Buße bestraft. Das Obergericht als Appellationsinstanz bestätigte das Schulurteil und erhöhte die Geldstrafe auf Fr. 350.

b) Fälle von geschlechtlichem Mißbrauch von Kindern.

Im April mußte sich ein wegen ähnlichen Deliktes schon vorbestrafter Kaminfeuer A. J. von Kazis (Graubünden) vor dem Kantonsgericht verantworten, weil er wiederholt schulpflichtige Mädchen an sich gelockt und unsittliche Handlungen an ihnen vorgenommen hatte. Der Angeklagte wurde zu 1 Jahr Gefängnis und 5jähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt.

In der Juni-Julisession des bündnerischen Kantonsgerichtes standen zwei solcher Fälle auf der Traktandenliste.

Ein gewisser J. A. von Samnaun, ein an Schwachsinn leidender zirka 20jähriger Bursche, den der Psychiater aber als nicht total unzurechnungsfähig schilderte, war angeklagt und geständig, an einem ca. 9jährigen Mädchen gewaltsam unsittliche Betastungen vorgenommen zu haben. Er wurde mit 2 Monaten Gefängnis bestraft.

Im zweiten viel gravierenderen Fall stand ein italienischer Arbeiter R. G. aus der Provinz Padua vor den Schranken des Gerichts. Er hatte sich an seiner damals kaum 11jährigen Stieftochter wiederholt schwer vergangen. Trotz des hartnäckigen Leugnens des Angeklagten erkannte das Gericht auf eine 2jährige Zuchthausstrafe und nachherige lebenslängliche Ausweisung aus dem Gebiet der schweiz. Eidgenossenschaft.

Im Oktober wurde ein verheirateter Taglöhner L. H. aus Württemberg, der durch Geld und Süßigkeiten verschiedentlich kleine Mädchen an sich lockte und dieselben dann zu unsittlichen Handlungen mißbrauchte, zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt.

c) Fälle von Kindsmord.

Heute wurde in Zürich eine 30 Jahre alte Frau Sch. geb. K., ehemalige Bürgerin von Hombrechtikon, verhaftet wegen dringenden Verdachtes des Kindsmordes, begangen an ihrem acht Monate alten illegitimen Knaben, und wegen schwerer Mißhandlung des Knäbleins, das vor einiger Zeit ein Ärmchen brach und deshalb viel geweint habe. Ein Arzt wurde nicht zugezogen. Gestern soll das Knäblein nun vom Tisch gefallen und, weil ohne Aufsicht, erstickt sein. („Anzeiger vom Zürichsee“ vom 11. Dez. 1911.)

Die 23jährige Seline Schnetzler geb. Kunz ist angeklagt der fahrlässigen Tötung ihres etwa zwei Monate alten Knäbleins. Die Schnetzler trug

nicht viel Sorge um das Kind. Einmal fiel es vom Tisch herunter und brach ein Ärmlein; das war etliche Tage vor seinem Tode. Am 7. Dezember schrie das Knäblein, wahrscheinlich vor Schmerzen, die Mutter nahm es und legte es auf das Gesichtlein in die Kissen, dann ging sie fort und überließ das hilflose Geschöpf seinem Schicksal. Als sie nach mehr als einer Stunde zurückkehrte, da war das Knäblein erstickt. Das Gericht fand, daß es sich hier um eine grobe Fahrlässigkeit handle, die nahe an Vorsatz streife, und verurteilte die Angeklagte zu acht Monaten Gefängnis.

(„Volksrecht“ vom 13. März 1912.)

Mit einem bemühenden Falle hatten sich heute die Geschworenen zu befassen. Die Handlung spielt in Winterthur. Staatsanwalt Glättli erhebt Anklage gegen Schmutz, Johann, geb. 1879, von Vechigen, Kt. Bern, Fräser, wohnhaft gewesen im Talacker in Ober-Winterthur. Die Anklage geht auf Mord. Es hat der Angeklagte vorsätzlich sein am 14. Juli 1911, morgens 9 Uhr, geborenes Töchterlein getötet, indem er schon vor und während dessen Geburt den Entschluß faßte, das Kind ums Leben zu bringen, weil er befürchtete, infolge seiner Herzkrankheit einen frühen Tod zu erleiden, und dann seine Frau mit den drei unerzogenen Kindern in Not zurücklassen zu müssen, und deshalb am 16. Juli 1911, morgens ca. 1 Uhr, dem Kinde mit Absicht aus einer Saugflasche fünfprozentige Karbolsäurelösung zu trinken gab, so daß es ca. 11 Stunden darauf an den Folgen starb. Dadurch hat sich Schmutz schuldig gemacht des Mordes. Er ist amtlich verbeiständet durch Rechtsanwalt Stamm in Winterthur. Schmutz hatte sich schon während der Untersuchung und schließlich auch heute wieder schuldig erklärt des Totschlags, aber nicht des Mordes. Zu Anfang der heutigen Verhandlung nimmt er allerdings einen ganz undefinierbaren Standpunkt ein. Es sei absolut ungerecht, daß man ihn so behandle, er habe ja von der Sache nichts verstanden, er habe sich in einem abnormalen Zustande befunden zur Zeit der Tat. Schmutz ist seit neun Jahren verheiratet und hat drei Kinder, zwei Knaben und ein Mädchen. Er sagt, er sei stets ein guter Vater gewesen, wenigstens hatte er sich vor drei Jahren ein eigenes Heim gekauft. Er arbeitete 18 Jahre lang in der Lokomotivfabrik Winterthur. Das vierte, nun verstorbene Kind, wurde am 14. Juli 1911, morgens 9 Uhr, geboren; es war Samstag. Schmutz arbeitete an diesem Nachmittag nicht, er ging dann am Abend nach Seen, um dort mit der Harmoniemusik zu spielen. Gegen 1 Uhr morgens kam er angetrunken nach Hause. Da gab er dem Neugeborenen aus einer Saugflasche fünfprozentige Karbollösung zu trinken und legte sich nachher schlafen. Am Morgen wurde der Arzt geholt, und der fand das Kindlein im Sterben. Schmutz sagte, er habe ihm aus Versehen Karbol zu trinken gegeben; er habe die Milchflasche mit der Karbolflasche verwechselt. Auch der Hebamme gegenüber äußerte sich Schmutz, er habe dem „Ferkel“ aus Versehen Karbol gegeben; er will immer seinen Rausch verschieben. Nun werden verschiedene Zeugen einvernommen, so auch sein Schwager, der am Samstagabend mit ihm bei der Musik war, aber es kann niemand sagen, daß Schmutz etwa stark betrunken gewesen sei; er sei wenigstens per Velo heimgefahren. Auf der Flasche, die Schmutz verwendete, war eine Etikette angebracht: „5% Karbolsäurelösung“, so daß der Angeklagte sich nicht täuschen konnte.

Er war vom 30. November 1911 bis 30. Januar 1912 zur Beobachtung im Burghölzli. Prof. Dr. Bleuler erklärt nun, daß es sich nicht um einen Geisteskranken handle, aber es müsse zugegeben werden, daß Schmutz ein etwas be-

schränkter Mensch sei. Er kann über alles Mögliche reden, aber es sind unklare Ideen, die er entwickelt. Bezuglich seiner Herzkrankheit sagt der Bezirksarzt Dr. Gubler, daß Schmutz in der Tat herzkrank sei, daß diese Krankheit aber keine so gefährliche sei, die ihn etwa am ruhigen Denken hindere. Nun hat der Angeklagte in der Untersuchung zweimal ein ausführliches Geständnis abgelegt. Er hat zugestanden, daß er schon vor der Geburt zu seiner Frau sich geäußert habe, das kommende Kind müsse sterben; die Frau sei aber damit nicht einverstanden gewesen. Das Verdict der Geschworenen lautet auf schuldig, unter Zubilligung des Milderungsgrundes von § 131. Das Urteil geht auf zehn Jahre Zuchthaus und fünfjährige Einstellung im Aktivbürgerrecht.

(„Volksrecht“ vom 21. März 1912.)

Entmenschte Eltern. Zum zweitenmal in dieser Woche hatte sich das Schwurgericht mit der Untat eines Vaters zu beschäftigen, der sein eigenes Kind ums Leben gebracht hat. Der Dachdecker und Kaminfeuer Johann Alfred Tschantré von Tüscherz, Amtsbezirk Nidau, wohnhaft gewesen in Richterswil, hatte in der Nacht vom 4./5. Oktober seinem erst sechs Wochen alten Knaben einen Faustschlag auf den Kopf versetzt, welcher einen Schädelbruch und den in der folgenden Nacht eingetretenen Tod des Knaben zur Folge hatte. Tschantré war in jener Nacht in großer Aufregung, weil seine Frau sich geweigert hatte, sich des schreienden Kindes anzunehmen und er sich in einer gereizten Alkoholstimmung befand.

Die Verhandlungen entrollten ein trübes Bild einer unglücklichen Ehe. Der Angeklagte war seit 1910 mit einer Wädenswilerin, Emma Treichler, verheiratet, die jetzt als schwachsinnige Person in einer Pflegeanstalt in Kilchberg dauernd versorgt ist. Diese Frau war lieblos gegen die Kinder und sträubte sich dagegen, ihre Kinder zu warten und zu pflegen, so daß der Mann nach des Tages Arbeit dieses Geschäft besorgen und jeweilen des Nachts aufstehen mußte, um das Kind zu besorgen. Sie gab an, sie fürchte sich des Nachts vor den Schwaberkäfern und getraue sich deshalb nicht aus dem Bett.

Schon das erste Kind, das vor zwei Jahren auf die Welt gekommen war, lebte nur sechs Wochen, so daß der Tod des zweiten Kindes den Verdacht erweckte, es könnte auch mit dem ersten nicht mit rechten Dingen zugegangen sein. Die Leiche wurde ausgegraben, und es konnte ebenfalls ein Schädelbruch konstatiert werden, aber es fehlten weitere Anhaltspunkte dafür, daß das Kind getötet worden war, da jene Schädelfraktur, wie Prof. Dr. Zangger erklärte, möglicherweise auf den Geburtsakt zurückgeführt werden konnte, bei welchem die Zange hatte angewendet werden müssen. Diese Untersuchung wurde daher niedergeschlagen.

Tschantré gab zu, daß er den Schlag versetzt habe, ob mit der Faust oder flachen Hand, wisse er nicht mehr, jedenfalls habe er nicht die Absicht gehabt, das Kind zu töten.

Der psychiatrische Experte, Prof. Dr. Bleuler, erklärte den Angeklagten als einen geistig mangelhaft entwickelten, jähzornigen Menschen und degenerierten Alkoholiker, der aber immerhin strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne. Er wurde zu 1½ Jahren Arbeitshaus verurteilt.

(„Bund“ vom 24. März 1912.)

Kindsleiche in einem Sack. Sonntag nachmittags fanden badende Knaben in der Aare oberhalb Aarau einen in einem Sack eingenähten Gegenstand. Die Burschen öffneten den Saek in der Meinung, es befindet sich darin eine tote Katze. Es kam jedoch die Leiche eines neugeborenen Mädchens zum Vorschein, die Anzeichen eines gewaltsamen Todes zeigte. Die Knaben benachrichtigten sofort die Behörden, die an Ort und Stelle einen Augenschein aufnahmen. Hoffentlich gelingt es, die Täter ausfindig zu machen.

(„Bund“ vom 15. Juli 1912.)

Kindsmord. Am 26. Juli wurde in einem Fabrikkanal in Adliswil die Leiche eines neugeborenen Kindes gefunden, das laut ärztlichem Gutachten gelebt hatte, aber durch Messerstiche ins Herz und Schnitte in den Hals getötet worden war. Inzwischen ist es gelungen, die Kindsmörderin in der Person einer 23jährigen früheren Kellnerin und jetzigen Fabrikarbeiterin aus dem Kanton Glarus zu ermitteln und festzunehmen. Sie ist geständig.

(„Volksrecht“ vom 9. August 1912.)

Eine 20jährige Fabrikarbeiterin aus dem Kanton Glarus war angeklagt des Kindsmordes, indem sie ihr neugeborenes Kind in Adliswil getötet hatte. Die Angeklagte hatte eine ausführliche Lebensbeschreibung niedergeschrieben, aus der man entnahm, daß sie verführt war und ihre Tat tief bereute. Das Gericht ließ Milde walten und verurteilte die Geständige zum Minimum der zulässigen Strafe von zwei Jahren Zuchthaus.

(„Anzeiger vom Zürichsee“ vom 4. Oktober 1912.)

Basel. Das Strafgericht Baselstadt verurteilte die 22jährige Dienstmagd Anna Hofmann von Aarberg wegen Kindestötung zu drei Jahren Zuchthaus. Die Verurteilte hatte am 7. Juli ihr neugeborenes uneheliches Kind durch Schläge auf den Kopf getötet. („Neue Zürcher Zeitung“ vom 7. August 1912.)

Rabeneltern. In Dicken-Neßlau beseitigte ein in wilder Ehe lebendes Paar ein Kindlein und verscharrete das Würmchen im Stalle.

(„Nachrichten vom Zürichsee“ vom 20. September 1912.)

d) Verschiedenes.

Gemeindekinder. Aus Bern wird es gemeldet, aber es könnte auch aus jeder andern Stadt berichtet werden, und das ist das besonders Traurige an dem Falle und Beschämende für unsere offiziell so kopflos handelnde Gesellschaft. Ein Leser schreibt dem freisinnigen „Bund“ in Bern:

„In einer hiesigen Zeitung suchte jemand auf dem Insertionswege, weil dringend notwendig, ein Kinderbettchen geschenkt zu bekommen. Da wir eines überflüssig hatten, gaben wir eins. Eines Abends um 8 Uhr spricht eine etwa 50jährige Frau mit einem Karrli vor, und wir helfen ihr, das Bettchen aufzuladen. Sie hatte einen weiten Weg, und da für ihre Kräfte das Vehikel ziemlich schwer war, hatte sie das Mißgeschick, dasselbe unterwegs, an einsamer Stelle, umzuleeren. Dabei kam sie unter die Ladung zu fallen und konnte nicht mehr hervor. Nach langem Warten kam endlich ein Fuhrmann des Weges. Sie rief ihn um Hilfe an, doch der Mann erklärte, er könne nicht vom Rosse weg, und überließ die Frau ihrem Schicksal, so daß sie erst spät in der Nacht von jemand erlöst wurde. Eine arge Erkältung ist die Folge dieser Nächstenliebe.“

An der Peripherie unserer Stadt bewohnt die Frau einen Boden in einem Stöcklein. Dieser Boden wird ihr vermietet zu 300 Fr. pro Jahr. Sie hat dort allein ein Kinderheim eingerichtet und hält zurzeit acht Kinder im Alter von anderthalb bis fünf Jahren. Vier davon sind Gemeindekinder, drei von der Gemeinde Bern im Alter von anderthalb bis vier Jahren. Für die vier Gemeindekinder erhält sie an Unterhaltungsgeld pro Jahr 168, 192, 216, 240 Fr., für das letzte so viel mehr, weil es krank ist und besonderer Pflege bedarf. Wären alles Gemeindekinder, würde sie für alle acht und sich selbst, also für neun Menschen, 1600 Fr. pro Jahr erhalten. Da aber einige Kinder vorübergehend von Privaten untergebracht sind, so erhält sie für solche 1 Fr. pro Tag. Alles in allem beträgt somit ihr Einkommen im günstigsten Falle 2100 Fr. pro Jahr für Kost, Kleidung, Wäsche, Schuhe, Mobiliar, Miete usw. Ein Kind ist krank und jammert fortwährend.

Die Frau ist überaus gewissenhaft, und die Kinder sind bei ihr stets sehr gut aufgehoben. Doch ist es ihr trotz aller Sparsamkeit nicht möglich, mit den Ausgaben gegenüber den Einnahmen Schritt zu halten. Sie ist auf private Wohltätigkeit angewiesen, was jedermann, der rechnen kann, begreifen muß.“

Durch einen guten Menschen kommt rein zufällig so ein Jammer in der Verwaltung des reichen Bern an den Tag. Wird es nicht anderswo ähnlich oder noch schlimmer aussehen? Wir alle sollten, soweit wir Gelegenheit dazu haben, die Behörden und ihre Kontrollorgane immer wieder auf die Notwendigkeit besserer Jugendfürsorge hinweisen. Recht hat der Einsender, nur zu recht, wenn er fragt:

„Wie lange geht es noch, bis die Menschen zu der Einsicht kommen, daß mit Schulhäusern und allen Einrichtungen moderner Hygiene, obligatorischen Abendschulen usw. es nicht allein gemacht ist und daß der Grund zu einem körperlich und geistig gesunden Menschen in den ersten Jahren durch rationelle Pflege und genügende Ernährung gelegt werden muß?“

(„Volksrecht“ vom 20. Januar 1912.)

Schülerselbstmord. Im Park des Eaux-Vives in Genf hat ein fünfzehnjähriger Knabe durch Erhängen seinem jungen Leben ein Ende gemacht. Der Knabe stand bei einem Milchmann im Dienste und besuchte die Genfer Schulen; am Morgen und am Abend trug er die Milch aus. Der Knabe, der in der Schule sehr fleißig war, aber doch etwas geistesschwach schien, war nicht imstande, eine Rüge des Lehrers zu ertragen und ging hin, um seinem Leben ein Ende zu bereiten.

(„Volksrecht“ vom 21. April 1912.)

Eine Kindermanifestation. Vor einigen Tagen wurde aus Genf gemeldet, daß sich dort ein dreizehnjähriger Knabe aus Lebensüberdrüß erhängt habe. Der Knabe lebte als Pflegekind bei seinem Onkel, der Milchhändler ist. Er mußte regelmäßig vor und nach den Schulstunden Milch austragen. Auch sonst sei er schlecht behandelt worden. Infolgedessen hatte sich nach dem tragischen Tode des Knaben unter seinen Schulgenossen eine große Aufregung und Erbitterung gegen die Pflegeeltern erhoben. Am Tage nach der Beerdigung sammelten sich mehrere Hundert Mitschüler des unglücklichen Knaben vor dem Hause des Milchhändlers, pfiffen und schrien und heulten und warfen die vor der Tür stehenden Milchgeschirre auf die Gasse hinaus, bis dann die Polizei die jugendlichen Manifestanten zerstreute. („Volksrecht“ vom 26. April 1912.)

Verbrecher Alkohol. In Dietikon mußte ein Arbeiter in polizeilichen Verwahrsam genommen werden, weil er in der Sonntagnacht im Alkoholrausch seine Frau körperlich schwer mißhandelte und auch seine acht Kinder ernstlich bedrohte. — Wir möchten einmal fragen, was mit den Wirten geschieht, die einem Menschen zu saufen geben, bis er toll und voll ist und so beinahe zum Verbrecher wird. („Volksrecht“ vom 12. Nov. 1912.)

14. Nachtrag zu : Amtsvormundschaft (vergl. Seite 25 ff).

Amtsvormund für Wetzikon, Zürich: Gemeinderat Morf.

Amtsvormund für Wimmis, Bern: Pfarrer Wellauer.

Amtsvormund für Littau, Luzern: Waisenvogt Fridolin Ineichen, Emmenbrücke.

Der Gemeinderat Littau beschloß unterm 28. Dez. 1912, es sei ein ständiger Gemeinde-Vormund zu bestellen, dem folgende Pflichten obliegen:

1. Die in Art. 297 Z. G. B. vorgesehenen Anordnungen zu treffen, wo es sich um Entzug der elterlichen Gewalt handelt und der Gemeinderat keine andere Person als Vormund bestellt hat.
2. In Fällen des Art. 311 Z. G. B. die Vormundschaft auszuüben und die nötigen Nachforschungen und Vorkehren zu treffen zur Eruierung des Vaters und, wenn dieses gelungen, einen Alimentationsvertrag vor dem Friedensrichter abzuschließen und dort protokollieren zu lassen, um demselben die Bedeutung eines gerichtlichen Urteils zu erwirken, oder den Alimentationsprozeß durchzuführen; wenn die Mutter vermögenslos ist, hiefür das Armenrecht beim Gerichtspräsidenten, gestützt auf einen zu erwirkenden Armensechein, und die Bestellung eines armenrechtlichen Anwaltes nachzusuchen. Alles gemäß Art. 302—327 Z. G. B.
3. Über Unterhalt und Erziehung der unehelichen Kinder zu wachen, dieselben von Zeit zu Zeit, jedenfalls vierteljährlich, zu besuchen und für gehörigen Unterhalt und gute Erziehung besorgt zu sein.
4. Über alle Funktionen ein Protokoll zu führen, namentlich auch in Fällen, wo der Vater eines unehelichen Kindes nicht eruiert werden kann, oder die Mutter den Eid nach Art. 314 nicht schwören darf oder wenn Art. 315 Z. G. B. zutrifft. Ebenso sind die Besuche der außerehelichen Kinder und die Befunde über Unterhalt und Erziehung einzutragen.
5. Die Alimentations- und die übrigen gerichtlich zugesprochenen oder vereinbarten Beträge nach Art. 317 Z. G. B. einzukassieren und der Mutter auszuhändigen, falls sie für den Unterhalt des Kindes sorgt.
6. Dem Gemeinderat über den behandelten Fall jeweilen nach seiner Abwandlung durch Vorlage des Protokolls Bericht zu erstatten.
7. Für die Kosten der Amtsführung der Polizeikasse jährlich Rechnung zu stellen.

Der Präsident des kath. Wehrli'schen Waisenfonds für den Bezirk Birseck, Baselland: Lehrer Renz in Therwil ist mit Einwilligung der Gemeinden des Bezirks Birseck Amtsvormund über die ca. 30 von dem Fonds versorgten armen, verwaisten oder verwahrlosten Kinder.

Amtsvormund Fawer in Nidau (siehe Seite 26 oben) ist Amtsvormund nicht für Biel, sondern für die Einwohnergemeinde Nidau, die allerdings mit Biel zusammenhängt.

15. Nachtrag zu: Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen (vergl. Seite 61).

Das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten des Kantons Bern vom 1. Dez. 1912 enthält auch die Grundzüge einer Trinkergesetzgebung. Die Botschaft des Großen Rates sagt darüber:

Die Armenbehörden haben das Recht der Verwarnung und des Verweises (Art. 79). Wenn Trunksüchtige auf Vorstellungen und Ermahnungen hin sich zu einer Kur in einer Trinkerheilanstalt entschließen, so hat für die Kosten dieser Kur nötigenfalls die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufzukommen (Art. 80). Wo hingegen Vorstellungen und Ermahnungen nichts fruchten, kann mit disziplinarischen Maßnahmen (Gemeinendarrest) eingeschritten werden (Art. 3), und zwar auch gegen solche Trunksüchtige, die noch keine Armenunterstützung genossen haben. Andauernder Alkoholismus bildet einen Grund zur Versetzung in die Arbeitsanstalt (Art. 62, Ziffer 2). Die ausgesprochene Versetzung kann auf Wohlverhalten hin während einer Probezeit aufgeschoben und es können dabei bestimmte Bedingungen gestellt werden, z. B. Enthaltsamkeit hinsichtlich geistiger Getränke (Art. 70). Wo der Fall sich dazu eignet, kann die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt umgewandelt werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer (Art. 75). Erweist sich die Gründung von Trinkerheil- oder Trinkerversorgungsanstalten zur Unterbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangswege als erforderlich, so kann der Große Rat auf dem Dekretswege alle einschlägigen Verhältnisse regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates feststellen (Art. 85).

Trinkergesetze haben auch noch die Kantone Baselstadt und Waadt.

16. Nachtrag zu: Ferienkolonien, Erholungsanstalten (vergl. Seite 159).

Die Gemeinde Thalwil, Zürich, entsandte 1912 zum ersten Male eine Ferienkolonie kränklicher und schwächlicher Schulkinder in das Ferienheim Adliswil in Schwellbrunn, Appenzell.

**17. Nachtrag zu: Katalog der Kinderschutzvereine
in der Schweiz (vergl. Seite 216).**

3. Appenzell I.-Rh.: Kinderschutzkommision Schwende: Kurat Bucher (Präsident), Hauptmann Manser, Ratsherr Breitenmoser.
- Kinderschutzkommision Rüte: Kaplan Ebneter (Präsident), Pfarrer Knuser, Lehrer Hautle.
- Kinderschutzkommision Schlatt-Haslen: Bezirksrichter Wilh. Rechsteiner (Präsident), Kaplan Bernardsgrütter, Kurat Kaufhold.
- Kinderschutzkommision Gonten: Pfarrer Zündt (Präsident), Lehrer Isenring, Hauptmann Koch.

**18. Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge
im Jahre 1912.**

- Arnstein, Franz, Dr. jur., Basel. Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 12, 1. März 1912.
- Bachmann, J., Zürich. Die Ferienkolonien der Stadt Zürich. Schweizer Frauenheim. Nr. 40, 5. Oktober 1912, Nr. 41, 12. Okt. 1912.
- Beck, Dr., Gustav, Bern. Die Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen in ihrer Anwendung auf vorbestrafte Rechtsbrecher unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Rechtsbrecher. Kriminalpolitische Studie in statistischer Beleuchtung. Bern 1912, Stämpfli & Co.
- Bernheim-Karrer, Dr., J., Vorstand des kantonalen Säuglingsheims und Privatdozent an der Universität Zürich. Gesundheitspflege des Kindes. Zürich, Schultheß & Co. 144 Seiten. Preis: Fr. 3.80 gebunden.
- Boßhard, G., Pfarrer, Zürich. Im Kriege gegen das Elend der Großstadt. Bilder aus London. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1912.
- Die Fürsorge für die schulentlassenen Schwachbegabten in Zürich. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 4, 1. November 1912.
- Brun, Rudolf, Kilchberg, Zürich. Die Kinderarbeit am VII. internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 2, 1. Oktober 1912.
- Bünzli, Berta, Lehrerin, St. Gallen. Thesen zu dem Referate: Kinder- und Frauenschutz auf Grund des Zivilgesetzbuches und des st. gallischen Einführungsgesetzes. Vorgetragen an der Hauptversammlung der st. gallischen gemeinnützigen Gesellschaft den 5. Mai 1912 in Rheineck.
- Frauen- und Kinderschutz. Referat, gehalten an der Hauptversammlung des Schweizer. Gemeinnützigen Frauenvereins in Schaffhausen am 17. Juni 1912. Luzern, Buchdruckerei Keller, 1912, 59 S.

- Mutterschaftsversicherung. Eine Buchbesprechung. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 6, 1. Dezember 1912.
- Clément, G., Dr., Fribourg. Protection de la mère contre l'enfant? Genève 1912.
- † Coradi-Stahl, Frau. Kinderkrippen in Zürich. Krippenbericht des schweizerischen Zentralkrippenvereins. Nr. 4, August 1912.
- Corray, H., Kilchberg, Zürich. Die Waldschule. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 9, 15. Januar 1912.
- Eingabe der Vereinigung für Kinder-, Mütter- und Frauenschutz an den h. Regierungsrat des Kantons Luzern betreffend die Verordnung über Kinderschutz. Dezember 1911.
- Einige Ratschläge an die Mütter. Krippenbericht Nr. 2, Februar 1912.
- Entstehung und Entwicklung der staatlichen Kleinkinderanstalten in Basel. Basel, Buchdruckerei Wittmer, 1912.
- Fawer, E., Amtsvormund, Nidau. Statistisches über unsere Anstaltszöglinge und deren Eltern. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 16, 1. Mai 1912.
- Feer, E. Die Ausbildung von Säuglingspflegerinnen für Anstalt und Familie. Bericht des III. internationalen Säuglingsschutzkongresses 1911, pag. 249—56.
- Ferienkolonien und Erholungsstation der Stadt Zürich 1911. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 7, Juli 1912.
- Ferienversorgung der Stadt Zürich 1911. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 6, Juni 1912.
- Fierz, M., Zürich. Kurse in Jugendfürsorge in Zürich in den Jahren 1908—1912. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XIII. Jahrgang 1912. Zürich 1912.
- Fürsorge für bedürftige Schulkinder der Stadt Aarau im Jahr 1912. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 6, 1. Dezember 1912.
- Fürsorgeamt der Stadt Basel. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 7, Juli 1912.
- Ganguillet, Dr., Adjunkt am eidgenössischen Gesundheitsamt, Bern. Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern. Verlag von A. Francke, Bern 1912.
- Gaßmann, E., Sekundarlehrer, Winterthur. Schweizerischer Jugendgerichtstag in Winterthur. Sonntag, den 12. und Montag, den 13. Mai 1912. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 6, Juni 1912, Nr. 7, 1912.
- Georgi, Elsbeth, Dr., Zürich. Merkblatt für junge Mütter. Preisgekrönt vom „Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf“.
- Kurse für Kinderfürsorge in Zürich. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 5, 15. November 1912.
- Gloor, Adolf, Oberlehrer, Bern. Was für Lesestoff sollen unsere Schülerbibliotheken enthalten? Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 1, 15. September 1912.
- Grob, Hans, Dr., Amtsvormund, Zürich. Das Recht des Kindes auf die Fürsorge der Eltern. Zürcher & Furrer 1912.

- Groß, P., Dr., Kantonsstatistiker in Aarau. Die Erwerbstätigkeit der Schulkinder im Kanton St. Gallen. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 1, Januar 1912.
- Die Gründung der ersten Krippe im Kanton Tessin. Krippenbericht des schweizer. Zentralkrippenvereins. Nr. 4, August 1912.
- Hagenbach-Burckhardt, Prof., und R. Kündig, Basel. Die Schweiz. Sonderabdruck aus: Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. Herausgegeben von Prof. Dr. Arthur Keller und Prof. Christian J. Klumker. I. Band: Spezieller Teil. Berlin 1912.
- Alte und moderne Krippen. Separatabdruck aus dem Krippenbericht des schweizer. Zentralkrippenvereins. Nr. 2 und 3. VII. Jahrgang 1912.
- Hafter, Eugen, Dr., Schulinspektor, Glarus. Sprache, Sprachstörungen und Behandlung von Sprachgebrechen. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 7, 1912.
- Hättenschwiller, A., Dr. jur., Luzern. Die Berufswahl im Mittelstande. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 20, 1. Juli 1912.
- Heilung der Kinder-Rückgratsverkrümmung. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 5, 15. November 1912.
- Hiestand, H., Vorsteher des städtischen Kinderfürsorgeamtes, Zürich. Einführung der beruflichen Ausbildung in unsren zürcherischen Erziehungsanstalten. Zürcher Jahrbuch der Gemeinnützigkeit 1911/12. Buchdruckerei Gebr. Leemann, Zürich II, 1912.
- Das städtische Jugendheim in Zürich. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 5, Mai 1912.
- Ineichen, Alfred. Schlechte Lektüre. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 15, 15. April 1912.
- Jugendgerichtstag in Winterthur. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 18, 1. Juni 1912.
- Jugendwohlfahrtspflege in Basel. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 10, November 1912.
- Katscher, Leopold. Eine Jugendgerichtskonferenz. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 20, 1. Juli 1912.
- Ketzerische Ansichten über die Vereine für Kinder- und Frauenschutz. „Berna“, Nr. 2, 13. April 1912, Nr. 3, 27. April 1912.
- Das Kinderfürsorgeamt der Stadt Zürich im Jahre 1911. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 9, Oktober 1912.
- Kinderhorte. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 1, 15. September 1912.
- Kinematographenwesen.**
- Kinematograph und Schule. „Volksrecht“, Zürich vom 28. Dez. 1911 und 4. Jan. 1912.
- Der Kampf der Schauspieler gegen das Kinematographentheater. „Neue Zürcher Zeitung“ vom 22. März 1912.
- Zur Kinematographenfrage. Entwicklung, Nutzen und Schaden der Kinematographie. Von Willy Baumann-Ammann, Zürich V. Vom kaufmännischen Verein Zürich prämierte Preisschrift. 24 Seiten. Preis: 60 Cts.

- Der Kinematograph als Bildungsmittel.** „Basler Nachrichten“ vom 2. Juli 1912.
- Das Filmfieber.** „Bund“, Bern, vom 10. August 1912, Morgenblatt.
- Kinematograph und Schule.** „Neue Zürcher Zeitung“, Zürich, vom 12. September 1912, Nr. 1273.
- Kino in Theater und Haus.** „Bund“, Bern, vom 17. September 1912.
- Der Kinematograph im Dienste des Kapitals.** „Volksrecht“, Zürich, vom 21. und 22. Oktober 1912.
- Zur Reform der Kinovorstellungen.** „Neue Zürcher Zeitung“, Zürich vom 25. Oktober 1912, Nr. 1494.
- Der Kinematograph und seine Gefahren.** Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 6, 1912.
- Klinke, W., Dr.** Die sittlich Gefährdeten. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 2, Februar 1912, Nr. 3, März 1912.
- Knabenhans, C., Kronbühl-St. Gallen.** Die Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder und jugendliche Rechtsbrecher in der deutschen Schweiz. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Bd. XIII. 1912. Zürich 1912.
- Krebs, Werner,** Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins, Bern. Mittel für eine rationelle Berufswahl im Mittelstande. Druck: Plantyn, Gent Korte Koestraat 5, 1912. 207 Seiten. Preis: Fr. 2.50.
- Unsere Krippen.** Krippenbericht des schweizerischen Zentralkrippenvereins, Nr. 3, Mai 1912.
- Kuhn-Kelly, a.** Kinderinspektor, St. Gallen. Fortschritte auf dem Gebiete der Jugendfürsorge in der Schweiz. Zentralblatt für Vormundschaftswesen. Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. Berlin. Nr. 1, 10. April 1912.
- V. Kurs in Kinderfürsorge in Zürich.** Schweizer Frauenheim. Nr. 42, 19. Oktober 1912.
- Frauen- und Kinderschutz.** Schweizer Frauenheim. Nr. 49, 7. Dezember 1912.
- Leistungen an Wöchnerinnen in der Schweiz.** „Berna“. Nr. 17, 9. November 1912.
- Ludin, Alfred, Dr., St. Gallen.** Wie gewinnt man das Volk für gute Lektüre? Zusammenfassungen und Vorschläge. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 17, 15. Mai 1912, und Nr. 18, 1. Juni 1912.
- Über das Lüften der Wohnräume.** Krippenbericht des schweizer. Zentralkrippenvereins. Nr. 3, Mai 1912.
- Manatschal, F., Chur.** Die Kinderfürsorge im schweizerischen Zivilrecht. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 2, 1912.
- Marchand, Marcel, Porrentruy.** De la lutte contre l'influence des mauvaises lectures parmi la jeunesse. Neuveville, imprimerie Beerstecher, 1912.
- Muheim, G., Altdorf.** Der Kinderschutz und das eidgenössische Zivilgesetz. Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 4, 1912.
- Neumann, Frl., Dr., Luzern.** Über Säuglingskrankheiten. Krippenbericht des schweizer. Zentralkrippenvereins, Bern. Nr. 2, Februar 1912, und Nr. 3, Mai 1912.
- „Pfadfinder“. Schweizer Frauenheim. Nr. 30, 27. Juli 1912.

- Pictet, Marguerite, med. prakt., Genf. Die Bedeutung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für die ärztliche Tätigkeit, speziell die Fürsorge und indirekte Verbrechen-Prophylaxe. Diss. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1912.
- Rothenberger-Klein, A., Inspektorin der Kleinkinderanstalten, Basel. Einige Gedanken über die erziehliche Leitung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 8, 1. Januar 1912.
- Aus dem Gerichtssaal. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 6, 1. Dezember 1912.
- Roussel, Generalsekretär. Die erzieherische Arbeit und die Erziehungsmethoden der Heilsarmee. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 2, Februar 1912, Nr. 3, März 1912.
- Rupprecht, Karl, Jugendstaatsanwalt, München. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen im Strafverfahren gegen Jugendliche. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 6, 1. Dez. 1911
- Aus dem Gebiete der Säuglingsfürsorge. (Die praktische Durchführung der Säuglingsfürsorge auf dem Lande. Die Kochkiste als Kühlkiste für die Säuglingsnahrung.) Zeitschrift für soziale Fürsorge, Gesundheit und Krankenpflege. Heft 12, Oktober 1912.
- Schmaßmann, Otto, Winterthur. Sport- und Charakterbildung. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 21, 15. Juli 1912, Nr. 22, 1. August 1912.
- Schmid, G., St. Gallen. Die Mannigfaltigkeit der privaten Erziehungsinstitute in der Schweiz. Zeitschrift für Kinderforschung. Langensalza. Septemberheft 1912.
- Schultheß, Wilhelm. Die Krüppelfürsorge. Neujahrsblatt der Zürcher Hilfs gesellschaft. Zürich, Schultheß, 1912.
- Schultze, Ernst, Dr. Die Zerstörung der Kindheit. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 8, 1. Januar 1912 Nr. 9, 15. Januar 1912, Nr. 10, 1 Februar 1912.
- I. Schweizerischer Jugendgerichtstag in Winterthur. Schweizer Frauenheim. Nr. 21, 25. Mai 1912.
- Silbernagel, Alfred, Dr., Zivilgerichtspräsident in Basel. Internationale Organisation der Jugendfürsorge. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 2, 1912, Heft 3, 1912.
- Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XIII. Jahrgang 1912. Zürich 1912.
- Internationale Jugendfürsorge. Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. IV. Jahrgang. Wien, April 1912, Nr. 4.
- Internationale Jugendfürsorge. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 17, 15. Mai 1912.
- Internationale Organisation der Jugendfürsorge. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 1, 15. September 1912.
- Internationale Organisation der Jugendfürsorge. Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heraus-

- gegeben von Prof. Dr. med. Gustav Aschaffenburg in Köln a. Rh. Heidelberg 1912.
- Jugendstrafrecht in der Schweiz. Süddeutsche Monatshefte 1911/12. Pag. 627—78.
 - Strafrecht und Jugendfürsorge. Dezember 1912.
- Stadtzürcherischer Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz. Schweizer Frauenheim. Nr. 12, 23. März 1912.
- Studler, Rudolf, Bern. Die Berufsbildung in Gewerbe, Handel und Verwaltung des Kantons Bern mit Rücksicht auf die schweizer. Gewerbegesetzgebung. Bern, Buchdruckerei Rösch & Schatzmann, 1912.
- Sutermeister, Eugen, Bern. Der gegenwärtige Stand des schweizerischen Taubstummenwesens. Vortrag für den III. internationalen Taubstummenkongreß in Paris, 1.—3. August 1912. Sonderabzug aus der schweizerischen Taubstummenzeitung 1912. Nr. 17—22. 11 S.
- Troyano, Hélène, Genève. Les tribunaux pour enfants. Diss. Genf 1912.
- Das Vormundschaftswesen nach dem neuen Zivilgesetz. Schweizer Frauenheim. Nr. 8, 24. Februar 1912, Nr. 9, 2. März 1912.
- Was soll unsere Jugend lesen? Schweizer Frauenheim. Nr. 4, 27. Januar 1912.
- Wenner, O., Dr., Arzt der Kinderkrippe in St. Gallen. Über einige Anforderungen an einen hygienischen Krippenbetrieb. Krippenbericht des schweizerischen Zentralkrippenvereins, Bern. Nr. 2, Februar 1912, und Nr. 3, Mai 1912.
- Wild, A., Pfarrer, Mönchaltorf. Schweizerisches Zivilgesetz und Armenpflege. II. Auflage. Verlag von Gebr. Leemann & Co., Zürich II. 1912. 31 S. Preis: 60 Cts.
- Jugendpflege in der Schweiz. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 11. 1912.
 - „Für die Jugend“. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 7, 15. Dezember 1912.
 - Bericht der schweizerischen Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge über das Geschäftsjahr 1. Oktober 1911 bis 30. September 1912. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 11. 1912.
 - Ketzerische Ansichten über die Vereine für Kinder- und Frauenschutz. Eine Entgegnung. „Berna“. Nr. 3, 27. April 1912, Nr. 4, 11. Mai 1912.
 - Kinderschutz. Balsthal, Buchdruckerei Baumann, 1912.
- Zur Wirksamkeit der aargauischen Bezirksarmenvereine. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 4. 1912.
- Zürcher, E., Prof. Dr., Zürich. Die Gesetzgebung über Kinderarbeit und die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Separatabdruck aus den „Schweiz. Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik“. Heft 20/21, XX. Jahrgang. 1912. 8 S.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.

	Seite
I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.	
1. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken	1
2. Das schweizerische Strafgesetzbuch	1
3. Das revidierte Obligationenrecht	3
4. Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	4
5. Internationale Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz	8
6. Auf Grund der Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetz zu schaffende oder geschaffene Veranstaltungen	11
a) Kostkinder-Inspektion	11
b) Kinderschutz-Kommissionen	11
c) Jugendfürsorge in Basel	16
d) Amtsvormundschaft	25, 246
e) Jugendfürsorgeämter	32
f) Ausbau städtischer Hort- und Fürsorge-Institutionen	40
7. Haager Vormundschaftskonvention	41
8. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit	42
9. Jugendfürsorge-Bestimmungen in neuen Armengesetzen	46
10. Jugendschutz-Bestimmungen in neuen Schulgesetzen	53
11. Jugendschutz-Bestimmungen in neuen Lehrlings- und Arbeiterinnen- schutzgesetzen und Gesetzen betreffend Markt- und Hausierwesen	54
12. Jugend- und Frauenschutz-Bestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen	61, 247
13. Bekämpfung des Kinematographen-Unwesens	61
I. Deutsch-schweizerische Kantone und Gemeinden	74
II. Welsche Kantone und Gemeinden	90
III. Ausland	101
13a. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte	113
14. Gegen den Fußballsport der Jugend	116
15. Kinder- und Frauenarbeit	117
16. Zur Zeit geltende gesetzliche Bestimmungen betreffend die Privat- Entbindungsanstalten in den einzelnen Kantonen	129
17. Unentgeltliche Geburtshilfe	133

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“	138
2. Das Rousseau-Institut in Genf	145
3. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge	146
4. Kinderkrippen	151

	Seite
5. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderhorte	158
6. Ferienkolonien, Erholungsanstalten	159, 247
7. Fürsorge für tuberkulöse und tuberkulos gefährdete Kinder	164
8. Weitere neue Anstalten der Jugendfürsorge	165
9. Lehrlingsfürsorge	178
10. Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahre 1912	179
a) Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz	179
b) Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit, Basel	187
c) Comitato „Pro Infanzia“, Bellinzona	192
d) Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz	192
e) Stadtbernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz	197
f) Associazione „Pro Infanzia“, Chiasso	201
g) Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur	202
h) Association pour la protection de l'Enfance de Genève	204
i) Commission (officielle) de surveillance de l'Enfance abandonnée de Genève	205
k) „La Solidarité“ de Lausanne	205
l) Service de l'Enfance abandonnée (Dép. de l'Intérieur du Canton de Vaud) à Lausanne	205
m) Vereinigung für Kinder-, Mütter- und Frauenschutz in Luzern	206
n) Associazione „Pro Infanzia“, Mendrisio	209
o) St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz	210
p) Verein für Mutter- und Säuglingsschutz Zürich	214
11. Katalog der Kinderschutzvereine in der Schweiz	216, 248
12. Aus Jahresversammlungen, Konferenzen, Kongressen, Kursen	222
13. Einzelne Fälle von Kindermißhandlungen	232
a) von Vernachlässigung von Kindern	236
b) von geschlechtlichem Mißbrauch von Kindern	241
c) von Kindsmord	241
d) Verschiedenes	244
14. Nachtrag zu: Amtsvormundschaft	246
15. Nachtrag zu: Jugend- und Frauenschutz-Bestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkgesetzen	247
16. Nachtrag zu: Ferienkolonien, Erholungsanstalten	247
17. Nachtrag zu: Katalog der Kinderschutzvereine in der Schweiz	248
18. Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge im Jahr 1912	248



Geographischer Verlag von CARL CHUN, Inh. BERNH. FAHRIG
Gegründet im Jahre 1876. ∙ BERLIN W. 35. ∙ Steglitzer Straße Nr. 11.

Franz Bamberg's von Grund auf erneuertes Schulwandkartenwerk.



Westliche Halbkugel. Physikalisch. Neubearbeitung M. 20.— Nähres Seite 2.

Übereinstimmung des Systems in sich und mit den verbreiteten Atlanten — gerade hierin versagen die sogenannten neuen Kartenanlagen oft vollständig — ; und hinsichtlich der Pro-

„Die Neubearbeitungen der Bamberg'schen Wandkarten zeigen in Anlage und Ausführung eine zweckmäßige Vereinigung von bewährten alten und berechtigten neuen kartographischen Grundsätzen; sie sind deshalb ein sehr empfehlenswertes Lehrmittel für den geographischen Unterricht.“
Geograph. Sektion des Lehrervereins, Magdeburg, Februar 1912.

Alle in Betracht kommenden Karten (Deutsche Kolonien, Afrika, Östliche Halbkugel und Weltverkehrskarte) zeigen die neuen Besitzverhältnisse im Kongo- und Ubangibiete.

Um bei Neuanschaffungen geographischer Wandkarten die Vorteile der Bamberg'schen feststellen zu können, empfiehlt es sich, sie mit anderen derartigen Werken zu vergleichen; Ansichtssendungen zu diesem Zwecke vermitteln je-

Ministerielle Empfehlung!

Das Großherzogl. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulanangelegenheiten, Darmstadt, an die Großherzoglichen Kreis-Schul-Kommissionen:

„Hiermit machen wir Sie auf die im Verlage von Carl Chun, Inh. Bernh. Fahrig, in Berlin erschienenen Wandkarten von Bamberg empfehlend aufmerksam. Dieselben gehören zum Besten, was zurzeit auf dem Gebiete der Kartographie geleistet wird.“

Die Kunde hiervon ist, bei der Beliebtheit dieser Kartenwerke überall mit lebhaften Sympathien aufgenommen, bereits in breite Schulkreise gedrungen; der vorliegende Prospekt will weitere, hoffentlich recht zahlreiche Freunde — es werden dies besonders die Schulen sein, die ihre Lehrmittel **sorgfältig auswählen** — um das in jedem guten Sinne moderne Kartenwerk sammeln.

Auszeichnende Eigenschaften der Karten:

Das **geographische Moment**, in Ausdehnung auf den Land- und Seeverkehr und die Meereskunde, ist in hervorragender Weise betont, denn neben der Methodik will auch die Praxis des Unterrichts im modernen Lehrmittel zu ihrem Recht kommen.

Die Beziehungen zum wirtschaftl. Leben der Gegenwart sind in weitgehendem Maß sicher gestellt. **Geographische Richtigkeit** unter Berücksichti-

“ . . . Der Verlag
Carl Chun, Inh. Bernh.
Fahrig, Berlin W. 35,
steht auf dem Gebiete
der Kartographie wohl
fast unerreicht da.”

Blätter für preußische Lehrerbildung, 1912, Heft 9.

gung der neuesten wissenschaftlichen u. politischen Vorgänge (Kamerun, Tripolis usw.), **bedeutende Fernwirkung**, große, leicht vergleichbare Maßstäbe bei gut handlichem Formate der Karten.

Die **Plastik der Gebirge** in den physikalischen Karten ist, dem neuerlich auftretenden Verlangen hiernach Redundanz tragend, **erheblich gesteigert** worden; das **Relief** baut sich auf den in Schulwandkarten einzig richtigen **farb. Höhenstufen** (für jede Stufe eine **besondere** Farbe) auf; hinsichtl. Richtigkeit und Fernwirkung dürfte hiermit das **Ideal plastischer Karten** erreicht sein.

F. Bamberg, Geograph. Verlag von Carl Chun, Inh. Bernh. Fahrig, Berlin W. 35, Steglitzer Straße 11. Deutschland und Nachbargebiete.



Bamberg, Deutschland, physik. M. 24.—
Neubearbeitung mit wirkungsvollem Gebirgsrelief. Nähres Seite 2.

Ein ausführliches illustriertes Kartenverzeichnis mit wertvollen geographisch-statistischen Notizen steht Interessenten unberechnet zu Diensten.

Wirtschaftsgeographische Karten.

Diese Art Kartenwerke wird in unserer stark auf das Wirtschaftliche gerichteten Zeit den Schulen immer unentbehrlicher. Fr. Bamberg bebaute das schwierige Gebiet als Erster unter vollem Gelingen mit seiner Kulturkarte von Deutschland, resp. Mittel-Europa, neben welcher Besseres bisher nicht entstanden ist; die große Ausgabe (Mittel-Europa) liegt seit einiger Zeit geteilt vor, so daß nun auch weitgehende Wünsche (und Mittel) ihre Befriedigung finden.

Die beiden Osbahrschen Weltkarten dürfen als die klassischen Erscheinungen dieser Art bezeichnet werden; sie haben sich in raschem Zuge eingebürgert, und die Fachpresse war geradezu erfreut, der Lehrerschaft von solchen uneingeschränkt zu lobenden Lehrmitteln sprechen zu können.

Jede gut beratene Schule wird sich der nachstehend näher beschriebenen Karten bedienen:

Fr. Bambergs

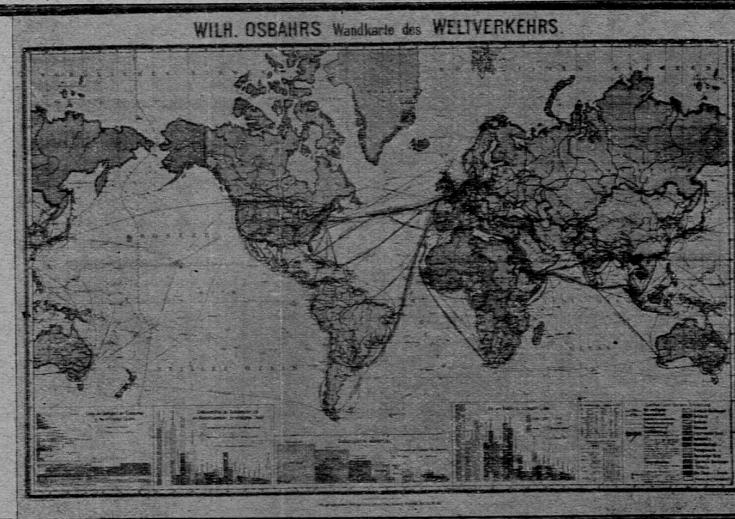
Wandkarte zur Kultur-, Wirtschafts- und Handelsgeographie von Mittel-Europa.

Große allgem. Ausgabe,
2., sehr verbesserte Auflage, umfassend: A) Landwirtschaft (Flächenfarbung), B) Bergbau und Metall-Industrie (farb. Sdrafen), C) Textil-Industrie (farbige Linien), D) Hauptplätze für verschiedene Industriezweige (violette Signaturen), E) Fischerei und F) Tierzucht (Namen in roter Schrift). Eisenbahnen, Dampferverbindungen usw.

Hieraus einzeln:

Sonderausgabe I: Industrie — Bergbau — Handel und Verkehr (B, C, D und Verkehr).

Sonderausgabe II: Bodenbenutzung, Tierzucht, Fischerei und Verkehr (A, E, F und Verkehr). Maßstab: 1:750000. Je 2,00 × 2,05 m. Preis der allgemeinen Ausgabe: Unaufgezogen M. 24.—, aufgezogen mit Stäben M. 32.—. Preis der Sonderausgaben: Unaufgezogen je M. 17.—, aufgezogen mit Stäben je M. 25.—.



Für weniger weitgehende Ansprüche und für den durchschnittlichen Schulgebrauch bleibt bestehen die nun schon allgemein eingeführte

Fr. Bambergs

Wandkarte zur Kultur-, Wirtschafts- und Handelsgeographie von Deutschland, dem angrenzenden Österreich und der Schweiz.

Kleine, vereinfachte Ausgabe,
2., sehr verbesserte Auflage, umfassend: Land- und Forstwirtschaft, Handel und Industrie, Fischerei, Viehzucht und, in einem Karton, die Bevölkerungsdichte von Deutschland. Maßstab: 1:750000. Größe: 1,60 × 1,75 m. Preis: Aufgezogen mit Stäben (Fahrigs Originalaufzug) oder zum Zusammenlegen in Mappe M. 24.—; unaufgezogen in vier Blättern M. 16.—.

Hierzu Kommentar:

Maetschke, W., Leitfaden für den Unterricht in der Kulturgeographie von Deutschland.

3., verbesserte Aufl., 16 Seiten 8°. Preis: 10 Pf. (Für Interessenten aus Schulkreisen gratis.)

Freudige Aufnahme an Schulen aller Gattungen fand:

Wilhelm Osbahrs Wandkarte zur Wirtschaftsgeographie der Welt

in Merkators Projektion. 2., verbesserte Auflage.
(Handkarte siehe unten.)

Mittelpunktsmaßstab: 1:2000000. Umfassend: Kulturzonen, Rohproduktion, Verkehr. Größe: 2,30 × 1,65 m. Preis: Unaufgezogen in 4 Blättern M. 16.—, aufgezogen mit Stäben (Fahrigs Originalaufzug) oder zum Zusammenlegen in Mappe M. 24.—.

In farbig unterschiedenen Kulturzonen sind dargestellt:			
Gemäßigt warme Kulturzone (Zone der Getreide)	Äußere Getreidezone, Innere Getreidezone	Subtropische Kulturzone (Zone der Getreide und Genusspflanzen)	Äußere Tropische Kulturzone (Zone der Getreide-, Genuss- und Industriepflanzen)
		Innere (trockenwarme) subtropische Zone	Äußere Tropenzone, Innere (feuchtheiße) Tropenzone

Ferner Rohproduktion, deren farbige Zeichen je nach der Bedeutung stärker oder schwächer gehalten sind, schließlich durch verschiedenfarbige Signaturen gekennzeichnet, die Nahrungs- und Genussmittel, industriellen Rohstoffe und Verschiedenes.

Diese zeitgemäße, überlegene ausgeführte und deshalb ganz außerordentlich feinfältig aufgenommene Karte darf als grundlegend und maßgebend für den Unterricht in der Wirtschaftsgeographie der Welt gelten; glänzende Beurteilungen empfehlen sie

In Bayern approbiert!

Wilhelm Osbahrs neue Wandkarte des Weltverkehrs.

(Handkarte siehe unten.)

Politische Erdkarte in Merkators Projektion und Übersicht des Kolonialbesitzes, nebst 4 graphischen Darstellungen. Telegrafenlinien, Karawanenstraßen, Ein- und Ausfuhrangaben bei den wichtigsten Häfen. Mittelpunktsmaßstab: 1:2000000. Größe: 2,30 × 1,65 m. Preis: Unaufgezogen in 4 Blättern M. 15.—, aufgezogen mit Stäben (Fahrigs Original-Aufzug) oder zum Zusammenlegen in Mappe M. 22.—.

„Dies ist die Weltverkehrs-karte par excellence“

(Schulblatt für das Herzogtum Braunschweig und Anhalt) und, wie hinzugefügt werden darf, die einzige, welche bei Anschaffung einer Weltverkehrs-karte für Schulen überhaupt in Frage kommen sollte. Die Eisenbahnen durchziehen in weithin sichtbaren roten Linien die Kontinente, der Seeverkehr ist in node der Wichtigkeit abgestuft und Bändern zusammengefaßt; so liegt, unter Beschränkung auf das die Schule Notwendige, ein in seiner Großzügigkeit geradezu ideales Lehrmittel für dieses wichtige Gebiet vor, dessen überzeugende Vorteile mit seltener Ein-stimmigkeit anerkannt werden.

„Man kann in der Tat nur von Vorzügen sprechen.“

In Bayern approbiert!

Ausführlichen Prospekt über diese 6 wirtschaftsgeographischen Wandkarten beliebe man zu verlangen!

Zu den beiden Osbahrschen Karten gehört die Broschüre: Osbahr, Wilhelm, **Weltproduktion, Welthandel und Weltverkehr.** Zweite, verbesserte Auflage, 30 Seiten 8°, Preis 20 Pf. (Für Interessenten aus Schulkreisen gratis), und in Übereinstimmung mit den Wandkarten (Prüfungs-Expl. für die Herren Fachlehrer unberechnet):

Wilhelm Osbahr's Handkarte zur Wirtschafts- und Verkehrsgeographie der Welt. NEU! Mittelpunktsmaßstab: 1:9600000. Größe: 49 × 35 m. Preis: 20 Pf.

NEU!

Meteorologische (Wetter-)Karte mit Gebrauchsanweisung

für den Schulgebrauch, entworfen v. L. Eilert. Berichtigte Ausg. Typische, auf Fernwirkung angelegte Wandkarte zur Einführung in das Verständnis der offiziell tägl. Wetterkärtchen. 1:3000000. 1,65 × 1,72. Preis: M. 13.—. Abbildg. s. S. 2.

Zeitgemäße und daher überall willkommene Neuigkeit. Der fachliche Stoff, soweit die Schule ihn verarbeiten kann, wird hier in einer Karte geschickt vereinigt dargeboten; darin liegt der Wert dieses einführenden, in seiner Art einzigen Lehrmittels, das sich rasch einbürgert und von vielen maßgebenden Stellen als bevorzugenswerter Lehrbuche empfohlen wird.

GEBRÜDER
SULZER

ZENTRALHEIZUNGEN

aller Systeme und Grössen

HEIZUNG und VENTILATION
von Schulhäusern und Turnhallen

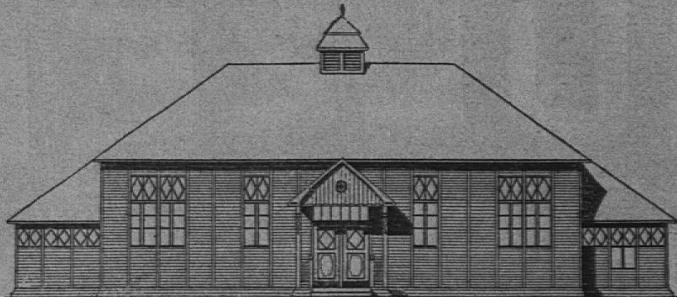
WARMWASSER- UND
BÄDEEINRICHTUNGEN

DESINFektions- UND
STERILISIER-APPARATE

1

WINTERTHUR & LUDWIGSHAFEN/Rh.

Zerlegbare transportable Holzhäuser



2

Schulpavillons - Turnhallen - Jugendhallen - Vereinshäuser
Kranken- und Isolierpavillons - Wald- und Kinderschulen
Erholungsheimstätten - Baracken für alle Zwecke - Restau-
rationsgebäude sowie moderne Land- und Blockhäuser
liefert als Spezialität in kürzester Frist

Deutsche Barackenbau - Gesellschaft m. b. H. Köln Rh.

Postfach 170

Vertreter: Ingenieur G. Senftleben, Zürich, Dahliastr. 3

Beste Referenzen

Verlangen Sie Prospekte

3

Reiniger, Gebbert & Schall, A.-G.

Weltausstellung Brüssel, 3 Grand Prix, (Höchste Auszeichnung)

Zweigniederlassung Zürich

Hornergasse 12, Ecke Löwenstrasse

empfehlen sich zur

Einrichtung von Schulzahnkliniken und
Sanatorien.

Wir liefern

zahnärztliche Bohrmaschinen und Unter-
suchungsapparate - Röntgenapparate -
Orthopädische Apparate jeder Art u. beste
Systeme - Staubsaugeapparate etc. etc.

Wir bitten im Bedarfssfalle um Einverlangung
von Prospekten und Devisen.

Verlag von C. C. MEINHOLD & SÖHNE, Dresden.

Fiedler-Hoelemann, Anatomische Wandtafeln

für den Schulunterricht. Herausgegeben auf Veranlassung des Kgl. Sächs. Kultus-Ministeriums vom Landes-Medizinal-Kollegium durch Geh. Rat Dr. med. A. Fiedler und Dr. med. E. Hoelemann. In Farbendruck. Blattgrösse 65 × 91 cm. Preise: 6 Tafeln, unaufgezogen, kompl. Mk. 10.—. Kurze Erläuterung dazu gratis.

Meinhols „Erste Hilfe“ — Tafeln

für Unterrichtszwecke in den Schulen, in Krankenanstalten, Vereinen, Sanitätskolonnen etc. mit kurzem Erläuterungstext. Unter ärztlicher und pädagogischer Anleitung hergestellt und vom Kunstmaler J. Elssner künstlerisch bearbeitet. Blattgrösse 65 × 91 cm. In Farbendruck. 15 Tafeln à Mk. 1.30. — Die Sammlung enthält Wiederbelebungsversuche, Blutstillung, Notverbände beim Armbruch, beim Beinbruch, bei Wunden etc., vergiftete Wunden, Transport Verunglückter usw.

4

Meinhols Zahntafel.

Blattgrösse 65 × 91 cm. Mk. 2.—. Mit Begleitwort: „Die Zähne und ihre Pflege“ von Otto Hartung. Einzeln bezogen 15 Pf.

Illustr. Kataloge und Prospekte kostenlos.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Soennedken's Schulfedern

Nr 111

Die beste Schulfeder

1 Gros Fr. 1.35 ★ Muster kostenfrei

Hauptniederlage: O. DALLWIGK, BASEL



Überall
erhältlich

5

Arbeit und Kosten erspart man durch:

Jugendpflege durch ein Jugendheim unter Zusammenwirken von Staat und Kirche.

6 An einem in einer Kleinstadt verwirklichten praktischen Beispiel nach Planentstehung, Planausführung und Betrieb gezeigt von Lic. th. Rud. Cölle, Superintendent und Kreisschulinspektor. 8°. 24 S. 90 Pf.

Ein detaillierter Plan und Bericht mit Kostenrechnung auf Grund eines mit grösstem Erfolge eingerichteten Jugendheims.

Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.

MIKROSKOPE

jeder Art und Konstruktion

= zu billigen Preisen =

(für Lehrer Vorzugspreise)

empfiehlt

F. W. SCHIECK

Optisches Institut

BERLIN SW. 11

7

Illustrierte Preislisten gratis u. franko.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Dr. med. L. Frank, Spezialarzt für Nerven- und Gemütskrankheiten in Zürich:

Über Angstneurosen und das Stottern.

20 Seiten, gr. 8° Format — 50 Rp.

Kinder, die an Angstneurosen und Stottern leiden, sind sehr zu bedauern, und sollten so bald wie möglich in richtige ärztliche Behandlung kommen. Oft leiden diese Patienten noch durch verkehrte Behandlung von Seiten der Erzieher. Auch das vorschulpflichtige Alter weist schon solche Patienten auf. Dr. Frank sagt daher: „... es ist wichtig, dass die Kinder schon in Behandlung kommen, bevor die vielen Aengste und Schrecken, die das Schulleben für solche arme Angstwürmer mit sich bringt, zu grossen Schaden angerichtet haben.“ (D. N., Schweizer. Kindergarten, Basel.)

Psychiatrie und Armenpflege.

20 Seiten, gr. 8° Format — 60 Rp.

Wer diese im besten Sinne interessanten Erörterungen aufmerksam liest, der wird viele seiner Mitmenschen mit anderen Augen ansehen und sie milder beurteilen als bis anhin.

Die Volksschule und das Arbeitsprinzip

auf Grund einer vom Erziehungsrate des Kantons Zürich mit dem ersten Preis gekrönten Schrift bearbeitet von Ed. Oertli.

(113 S.) gr. 8° Format. Mit 4 Tafeln auf Kunstdruckpapier. — Fr. 3.—, geb. Fr. 3.75.

Diese ausgezeichnete Schrift, die die ganze neuere Schulreformbewegung in richtige Bahnen lenkt, wird den Schulbehörden und Lehrern angelegetlichst zur Anschaffung empfohlen. Amtl. Schulblatt des Kantons Zürich.

Licht- u. Schattenseiten der häuslichen Erziehung von Heinrich Wegmann, Zürich.

88 Seiten, 8° Format. Fr. 1.50.

Inhalt: Was will die Erziehung. — Liebe als mächtigster Erziehungsfaktor. — Die erste Fürsorge für die Kleinen. — Die Sinnesorgane. — Anfänge der sprachlichen Entwicklung. — Das erwachende Selbstbewusstsein. — Betätigung des Kindes im ersten Lebensalter. — Schonung der Eigenart. — Der Befehl als Erziehungsmittel. — Vom Gehorsam. — Belohnungen und Strafen. — Uebereilung und ihre Folgen. — Die Wirkung der Furcht. — Dankbarkeit. — Selbstsucht und Missgunst. — Das Beispiel und seine Folgen. — Vom Lügen. — Die sittlich-religiöse Erziehung. — Harmonische Ausbildung. — Verirrungen des Seelenlebens. — Inkonsenz der Erziehung. — Einfluss der Gasse auf die Entwicklung des Kindes. — Hemmnisse einer gesunden Ausbildung im frühen Kindesalter. — Der Segen einer trauten Häuslichkeit. — Rückschau. — Pädagogische Aussprüche berühmter Erzieher. — Erziehungsbilder.

Dr. phil. et med. Arthur Wreschner

a. o. Professor der Universität Zürich:

Das Gedächtnis im Lichte des Experiments.

2. vermehrte Aufl. 77 Seiten. 8° Format. Fr. 1.20.

Die Broschüre ist vor allem für Lehrer und Studierende bestimmt, gehört doch das Gedächtnis zu denjenigen psychologischen Themen, welchen in erster Reihe eine hohe praktisch-pädagogische Bedeutung zukommt. Wissenschaftl. Rundschau, Leipzig.

Die Sprache des Kindes.

43 Seiten, 8° Format. Fr. 1.—.

Diese Abhandlung sucht über die wichtigsten Ergebnisse und Erklärungen, zu denen eine sorgfältige Beobachtung der kindlichen Sprache namentlich von Seiten geübter Psychologen bisher geführt hat, zu orientieren. Wir möchten dieselbe vor allem gebildeten Müttern empfehlen. Sie werden viel für die Erkenntnis des Seelenlebens ihrer Kinder daraus gewinnen. Schweizer. Bürger-Zeitung, Zürich.

Vergleichende Psychologie der Geschlechter.

40 Seiten, gr. 8° Format. Fr. 1.—.

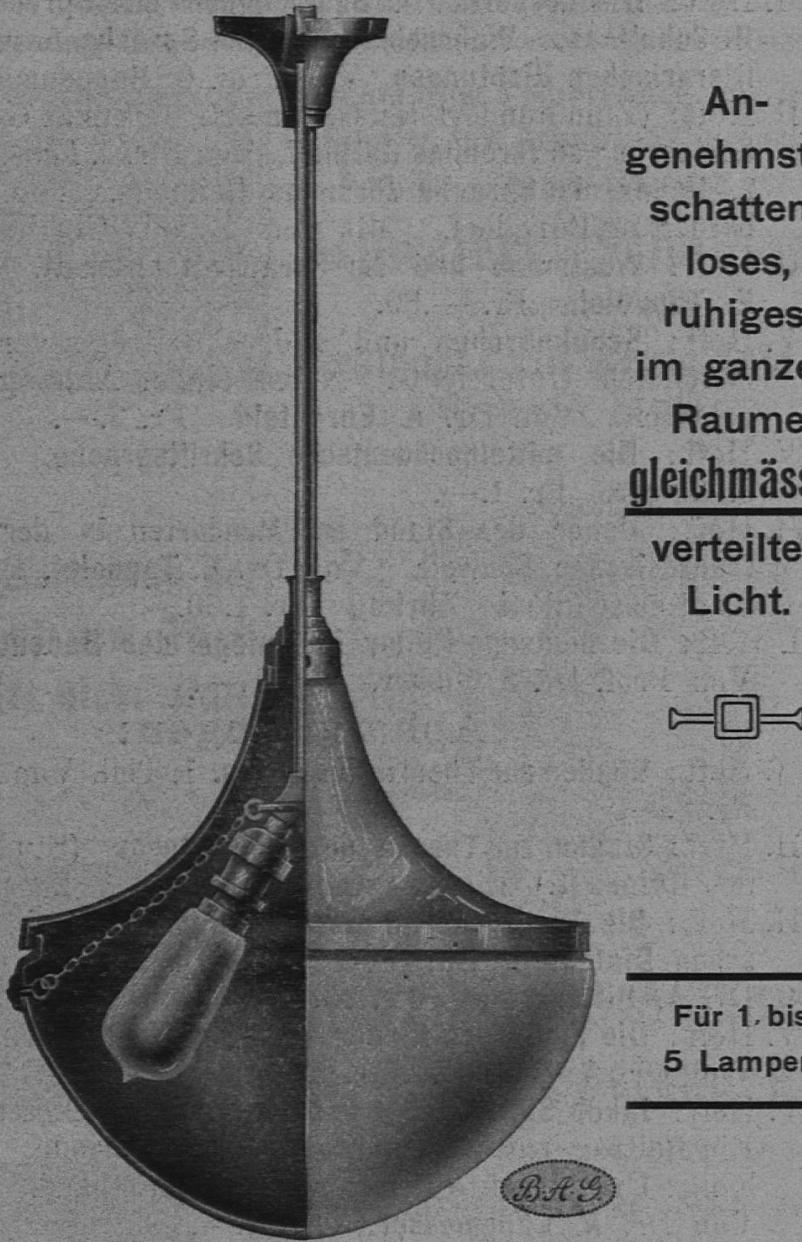
Die vorliegende Schrift sucht den Unterschied zwischen der männlichen und weiblichen Psyche zu charakterisieren, soweit er bisher namentlich durch das psychologische Experiment sich ermittelten liess. Angesichts der vielen, ja vielleicht allzu vielen rein theoretischen, oft sogar spekulativen, wenn nicht gar tendenziösen, phantastischen und dilettantischen Behandlungen dieses aktuellen Problems, welche gerade jetzt die Öffentlichkeit bestürmen und in einseitiger Richtung zu beeinflussen streben, ist es geraten, auch einmal das nüchternen und exakte Experiment zu hören. Berner Tagblatt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verlag.

EGLOFF-LAMPE

übertrifft
alle
Systeme
diffuser
Beleuchtung
weil
garantiert
staubdicht
daher
keine Licht-
verluste und
bequeme
Reinigung.

An-
genehmstes
schatten-
loses,
ruhiges,
im ganzen
Raume
gleichmässig
verteiltes
Licht.



Nr. 1860
(Schnitt)

Für 1. bis
5 Lampen

DIE BESTE BELEUCHTUNG
für Schulen, Zeichensäle etc.

liefert die

(Eigene Patente)

SCHWEIZERISCHE BRONCEWAREN-FABRIK A.-G.

Fabrik und Musterlager TURGI (Aargau)

Ausstellung u.
Verkaufsräume

ZÜRICH

Caspar Escherhaus
(Stampfenbach)

Veröffentlichungen der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zürich

im Verlag von ZÜRCHER & FURRER in ZÜRICH erschienen.

Mitteilungen:

- I. Heft: Die körperlichen Bedingungen des Sprechens. Von Dr. H. Schulthess. Wahrnehmungen am Sprachgebrauch der jüngsten literarischen Richtungen. Von Prof. O. Haggenmacher. Fr. 1.20.
- II. Heft: (Zum hundertsten Geburtstag Jeremias Gotthelfs): 1. Zur Erinnerung an Jeremias Gotthelf. Von Pfr. J. Ammann in Lotzwyl. 2. Ueber die Sprache Jeremias Gotthelfs. Von Dr. H. Stickelberger in Burgdorf. Mit dem Bildnis Gotthelfs. Fr. 1.50.
- III. Heft: Wustmann und die Sprachwissenschaft. Von Prof. Dr. E. Tappolet. Fr. —.80.
- IV. Heft: Schulmärchen und andere Beiträge zur Belebung des deutschen Unterrichts. Nebst einem Anhang von Schülerarbeiten. Von Dr. A. Ehrenfeld. Fr. 3.—.
- V. Heft: Die mittelhochdeutsche Schriftsprache. Von Prof. Dr. S. Singer. Fr. 1.—.
- VI. Heft: Ueber den Stand der Mundarten in der deutschen und französischen Schweiz. Von Dr. E. Tappolet, Professor an der Kantonsschule in Zürich. Fr. 1.50.
- VII. Heft: Die deutsche Kultur im Spiegel des Bedeutungslehnwortes. Von Prof. Dr. S. Singer. Fr. 1.—.

10

Abhandlungen:

- I. Heft: Studien zur Theorie des Reims. 1. Teil. Von Dr. A. Ehrenfeld. Fr. 3.—.
- II. Heft: Studien zur Theorie des Gleichklangs. (Studien zur Theorie des Reims II.) Ein Programm von Dr. A. Ehrenfeld. Fr. 1.50.
- III. Heft: Die Ausdrücke für Gesichtsempfindungen in den altgermanischen Dialekten. Ein Beitrag zur Bedeutungsgeschichte. Von Dr. A. Rittershaus. Fr. 2.—.
- IV. Heft: Die Figur des Kindes in der mittelhochdeutschen Dichtung. Von Dr. A. Geering. Fr. 2.50.
- V. Heft: Jakob Sarasin, der Freund Lavaters, Lenzens, Klingers u. a. Ein Beitrag zur Geschichte der Genieperiode. Mit einem Anhang: Ungedruckte Briefe und Plimplamplasko der hohe Geist. Von Dr. A. Langmesser. Fr. 4.—.
- VI. Heft: Die romanischen Strophen in der Dichtung deutscher Romantiker. Von Dr. Emil Hügli. Fr. 2.80.
- VII. Heft: Die Zürcher Mundart in J. M. Usteris Dialektgedichten. Von Dr. Paul Suter. Fr. 4.—.
- VIII. Heft: Die Sprache des Kindes. Von Dr. E. F. W. Meumann, Professor an der Universität Zürich. Fr. 2.—.
- IX. Heft: Die Deminution in der Nidwaldner Mundart. Von Dr. Esther Odermatt. Fr. 3.—.
- X. Heft: Der Genitiv der Luzerner Mundart in Gegenwart und Vergangenheit. Von Prof. Dr. Renward Brandstetter. Fr. 2.50.
- XI. Heft: Die althochdeutsche und altsächsische Kompositionsfuge mit Verzeichnis der althochdeutschen und altsächsischen Composita, von Dr. Otto Gröger. Fr. 12.50.

Hunziker Söhne, Thalwil b. Zürich

Telephon 111

Schulmöbelfabrik

Telegramm:
möbelfabrik Thalwil



Langjährige Erfahrungen auf dem
Gebiete für Schuleinrichtungen,
Hörsäle, Chemie-Corpuse etc.

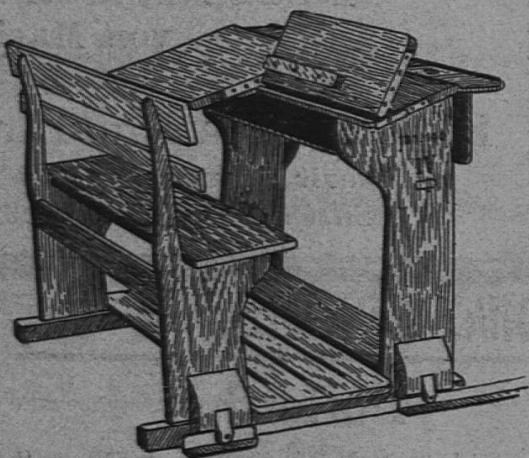
Schweizer Schulbank

+ Patent 17623

umkippbar mit Rettig-System

+ Patent 29817.

Eine Befestigung der
Schienen auf dem Fuss-
boden findet nicht statt.



Hunzikers Schulbank- Rollen-Kuppelungen =

+ Patent 42020,

sind anzuwenden an allen alten
Schulbänken.

Muster-Ausstellung im
Pestalozzianum Zürich

Schultafeln „Perfekt“
= mit vier Schreibflächen =

+ Patent 50489.

Verlag HOFER & Co. A.-G., Zürich.

Es war einmal.

Eine Reformfibel
von MARIE HERREN, Bern.

80 Seiten, reich illustriert.

Einzelne Fr. 1.50, für Schulen partieweise Fr. 1.10.

Wie lernt das Kind lesen und schreiben?

Begleitschrift zu der Fibel „Es war einmal“
von Marie Herren.

50 Cts.

Rotkäppchen. Einführung in die Druckschrift

von Marie Herren, Bern. — IV. Auflage, 27.—36. Tausend.
Einzelne 40 Cts., für Schulen partieweise 35 Cts.

Wilh. Schweizer & Co.,

Winterthur

empfehlen als Neuheit „Schulmünzen“ aus metallähnlicher Pappe, beidseitig geprägt. Als Rechnungsmittel vielfach verwendet und bewährt. Ferner: Plastilina sowie alle übrigen Beschäftigungs-Materialien nach Katalog. Katalog zu Diensten.

Die Sprache des Kindes

von Dr. E. F. W. Meumann

Professor an der Universität in Zürich.

Bd. VIII der Abhandlungen herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zürich.

Preis Fr. 2.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt von

Zürcher & Furrer, Zürich
Verlagsbuchhandlung



Alfred Zimmermann

Buchbinder

Obere Zäune 24 · Zürich 1

Einfache und feinste Bücher-einbände, Broschieren und Binden von Verlagswerken. Anfertigung von Geschäftsbüchern in jeder Ausführung und Linieatur.



12

15

The advertisement features two side-by-side illustrations of a young girl's profile, facing right. Above each illustration is a circular emblem containing a white cross on a red background, with the word "VERBANDSTOFFE" curved along the top edge. Below the emblem is a dark, draped fabric covering the girl's head and shoulders. To the left of the first illustration, the text reads: "VERBANDSTOFFE" above the emblem, followed by "Notverband-Kisten und Kassetten für Schulen liefern billigst". To the right of the second illustration, the text reads: "VERBANDSTOFFE" above the emblem, followed by "Notverband-Kisten und Kassetten für Schulen liefern billigst".

16

Zürich Sanitätsgeschäft Winterthur
Limmatquai 96 Grabeneck-
und Marktgasse
Badenerstr. 60 Geering & Beck

Körperlich und geistig .. Zurückgebliebene ..

finden in der sehr gesund gelegenen

„Privaterziehungsanstalt Friedheim“

in Weinfelden, Schweiz (gegründet 1892), fachgemäße,
sorgfältige Behandlung nach den neuesten Grundsätzen
der Heilpädagogik. Vielseitige praktische Ausbildung.
Gartenbau. Auf je 6 Kinder eine besondere Lehrkraft.
Erste Referenzen. • • • Prospekte durch den Vorsteher
E. Hasenfratz

17

Aerztliches Landerziehungsheim „Villa Breitenstein“

18 .: Ermatingen am Untersee (Thurgau) .:

Aerztliche Behandlung und individuelle Erziehung nervöser, schulmüder, kränklicher, schonungs- und erholungsbedürftiger Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter. Station für Ferienkinder. Familiäres Heim für höchstens 15 Kinder .: in prächtiger Lage. Prospekte (deutsch und französisch) und Auskunft durch .:

Dr. med. Rutishauser, Nervenarzt

Balsthaler Closetpapiere.

19



Vorzüglichste und billigste Toilettenpapiere, in Paketen, Büchlein und auf Rollen (Neueste Schlitzperforierung) sowie dazu passende Apparate. Angegebene Blatt- und Couponzahl garantiert.

Unentbehrlich in jeder Closetanlage.

Muster und Bezugsquellenliste versendet das Bureau der

PAPIER- UND COUVERTFABRIK BALSTHAL
ZÜRICH 1, Löwenstrasse 32.

— o (Man achte auf nebenstehende Schutzmarke.) o —

Verlag von Zürcher & Furrer in Zürich

Für das christliche Haus im Schweizerland sehr empfohlen:

Schweizerische Reformationsgeschichte Bd. I

20

von Emil Egli †

Doktor und Professor der Theologie, Zürich, herausgegeben von
Gg. Finsler, Dr. theol. et phil., Basel

Preis gebunden Fr. 10.—, geheftet Fr. 8.—

Umfang 424 Seiten. Inhalt: I. Abschnitt: Evangelium und Territorium
1519—1523. II. Abschnitt: Reformation und Intervention 1524—1525.

Ein in Aussicht genommener II. Band
wird die Jahre 1525—1531 behandeln.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Für zarte Kinder, Schulmüde, Erholungsbedürftige, Nervöse, in der Entwicklung Zurückgebliebene, Ferienkinder, ist ein ärztlich geleitetes Erziehungsheim neu eingerichtet worden in dem prächtig gelegenen Schloss Oetlishausen b. Kradolf Thurgau.

Kleine Zahl. Ärztliche Fürsorge und jede geeignete Kurbehandlung. Kräftigende Körperpflege. Schulunterricht, Gartenbau. Mässige Preise.

Prospekt und Auskunft durch Dr. med. Naegeli, Arzt.

21

Franz Carl Weber

Zürich

Katalog gratis

Jugendspiele

Fussbälle, Schleuder- und Rollbälle

Lawn tennis-Utensilien

Armbrüste „Bollinger“

22

Der
BLÄTTER-VERLAG

von

E. Egli, Wwe. des verstorbenen G. Egli

Methodiklehrer an der Universität Zürich

empfiehlt die

Prüfungsblätter für den Rechnenunterricht

Diese Blätter sind geeignet, eine Schulklasse so zum Rechnen anzuregen, dass das Abgucken vom Nachbar ausgeschlossen ist. Sie fördern in hohem Masse die Selbsttätigkeit der Schüler. 40 Bl. à 25 Rp., je ein Resultat 5 Rp. — Die

:: Geographischen Skizzenblätter ::

sind ein vortreffliches Hilfsmittel für den Geographie- und Geschichtsunterricht. 1 Serie à 32 Blätter zu nur 50 Rp. Verlangen Sie gefl. Probe-sendungen und Prospekte von

E. Egli □ Asylstrasse 68 □ Zürich 7

23

Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen

1291—1513

24

Nach den Originalen bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Dr. Robert Durrer sind zu beziehen vom Verlag **Zürcher & Furrer in Zürich**.



25

Centralheizungsfabrik Bern A.G.

vormals J. Ruef

Ostermundigen bei Bern

empfiehlt sich für die Erstellung von
Centralheizungen aller Systeme

:: für Schulhäuser und Turnhallen ::

Warmwasser- u. Badeeinrichtungen

Desinfektions- und Sterilisationsanlagen

Eigene Heizkessel- u. Radiatoren-Fabrikation

Zahlreiche Referenzen!

Projekte und Devise ohne jede Verbindlichkeit
:: für die Interessenten ::

Appel pressant aux membres de notre Société.

La Société suisse d'hygiène scolaire ne peut arriver à remplir sa tâche d'une manière complète que si elle embrasse un nombre de membres très étendu. Le cercle des personnes que notre but intéresse est grand; il comprend toutes celles qui, d'une façon quelconque, s'occupent de l'éducation de la jeunesse, à savoir: les pères et mères de famille, les autorités scolaires et les maîtres de toute catégorie, les autorités sanitaires, les hygiénistes et les médecins, les architectes et les entrepreneurs, ainsi que toutes les personnes qui ont à cœur les nombreuses questions que soulève la protection de l'enfance.

Nous demandons instamment à nos sociétaires de bien vouloir nous procurer de nouvelles recrues. Chacun d'entr'eux devrait se faire un devoir pressant de nous assurer l'entrée dans la société d'au moins un membre nouveau.

Pour une cotisation annuelle de fr. 5.— (étranger: fr. 7.50) chaque sociétaire reçoit un exemplaire des „Annales“ et des „Feuilles suisses d'hygiène scolaire et Revue de protection de l'enfance“ (10 Nos. par an). Pour une cotisation annuelle d'au moins fr. 20.—, les membres collectifs reçoivent 2 exemplaires des „Annales“ et 5 exemplaires des „Feuilles“; pour une cotisation annuelle supérieure à fr. 20.—, les membres collectifs reçoivent 10 exemplaires des „Feuilles“ et, en outre, un exemplaire supplémentaire des „Annales“ pour chaque somme de dix francs payée en sus de la cotisation minimale annuelle.

Le Comité.

Publikationen der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

I.—XIII. Jahrgang

mit zahlreichen Tafeln und Illustrationen im Text.

Preis: Jahrgang I—VI soweit noch vorrätig à Fr. 7.—
Jahrgang VII und folgende à Fr. 10.—

Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz.

Auf Anfang 1902 zusammengestellt von

Dr. Fr. Schmid,

Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes in Bern.

**Répertoire des Prescriptions d'hygiène scolaire en vigueur en Suisse
au commencement de 1902**

**I. Fortsetzung bis 1909 — I^e Suite jusqu'à 1909
So lange Vorrat in einem Band **Fr. 6.—****

Probleme der Jugendfürsorge.

Bericht an den h. schweiz. Bundesrat über den von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a/M. im Frühjahr 1906 veranstalteten Kurs für Jugendfürsorge von

Dr. F. Zollinger,

Sekretär des Kantonalen Erziehungswesens in Zürich.

Separatabdruck aus dem
VII. Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

— Preis Fr. 3. —

Jugendfürsorge.

Bericht über den I. schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge,
veranstaltet von der

Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

— Preis Fr. 10. —

Wegleitung zuhanden der Schulbehörden betr. Erstellung von Schulbänken.

Von H. Wipf und Dr. F. Erisman.

— Preis Fr. 1. —

Verlag von Zürcher & Furrer in Zürich.